

Studie zur Prozessbegleitung

erstellt von:

Dr. Birgitt Haller

Mag.^a Veronika Hofinger

unter Mitarbeit von

Mag.^a Maria Pohn-Weidinger

Wien, im Mai 2007

Vorbemerkung.....	1
Die Institutionalisierung der Prozessbegleitung in Österreich.....	3
Förderungsverträge des Bundesministeriums für Justiz.....	4
Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung	5
Bundeskoordinatorin	8
Vernetzung zwischen den psychosozialen ProzessbegleiterInnen	9
Prozessbegleitung durch Kinderschutzzentren	13
Veränderungen mit 1. Januar 2006.....	15
Organisation der Einrichtungen im Bereich Kinder und Jugendliche.....	16
Abrechnung – Overhead – Fahrtkosten	18
Flächendeckende Versorgung	21
Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt	24
Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt	29
Wie werden die Standards intern überprüft?.....	30
Qualitätssicherung durch das BM für Justiz.....	31
Fort- und Weiterbildung.....	32
Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen	34
Information über das Angebot von Prozessbegleitung.....	35
Zugang zur Prozessbegleitung.....	37
Erwartungen der KlientInnen und Zufriedenheit mit dem Angebot	39
Kooperationen	40
Was sind im Bereich „Kinder und Jugendliche“ die größten anstehenden Probleme?	46
Prozessbegleitung im Frauenbereich.....	49
Veränderungen mit 1. Januar 2006.....	50
Organisation der auf Prozessbegleitung von Frauen spezialisierten Einrichtungen	51
Abrechnung – Overhead – Fahrtkosten	53
Standards für die Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt.....	55
Qualitätssicherung durch das BM für Justiz.....	58
Fort- und Weiterbildung.....	60
Information über das Angebot und Zugang zur Prozessbegleitung	60
Erwartungen der Klientinnen und Zufriedenheit mit dem Angebot.....	65
Kooperationen	65
Was sind im Frauenbereich die größten anstehenden Probleme?	72

Prozessbegleitung von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum	74
Organisatorischer Rahmen	74
Zielgruppe	76
Veränderungen mit 1. Januar 2006.....	79
Abrechnung – Overhead.....	80
Flächendeckende Versorgung	82
Standards für Prozessbegleitung von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum	82
Wie werden die Standards intern überprüft?	85
Qualitätssicherung durch das BM für Justiz.....	87
Fort- und Weiterbildung.....	87
Information über das Angebot und Zugang zur Prozessbegleitung	88
Erwartungen der KlientInnen und Zufriedenheit mit dem Angebot	92
Kooperationen	93
Vernetzung	96
Neueste Entwicklungen.....	97
 Juristische Prozessbegleitung.....	98
Prozessbegleitung.....	98
Qualitätssicherung und Vernetzung	102
Polizei und Justiz.....	103
 Polizei.....	105
Vernehmung durch geschulte, bei Bedarf weibliche BeamtInnen.....	105
Prozessbegleitung aus Sicht der Polizei	109
Informationen und Weiterverweisung.....	111
Kooperationen	113
Supervision und Fortbildung.....	113
Videovernehmung	114
Der direkte Weg zu Gericht.....	115
 Justiz.....	117
UntersuchungsrichterInnen	117
Hv-RichterInnen.....	127
StrafrichterInnen am Bezirksgericht	144
StaatsanwältInnen.....	146
Umgang mit Beschwerden gegen VertreterInnen der Justiz.....	157
Vernetzung zwischen Prozessbegleitung und Gerichten – „Runde Tische“	158
Räumliche Situation bei Gericht: Zeugenschutzräume	161

Erfahrungen von KlientInnen in der Prozessbegleitung	164
Familiäre Gewalt	165
Sexueller Missbrauch	179
Überfall mit Körperverletzung	184
Zusammenfassung	187
 Resümee	 192
Zugang zur Prozessbegleitung.....	194
Information über das PB-Angebot	196
Erwartungen von KlientInnen der Prozessbegleitung.....	198
Qualitätssichernde Maßnahmen	199
Prozessbegleitung aus der Sicht von Polizei und Justiz	202
Kooperation zwischen den Akteuren	205
Verbesserungsbedarf	206
 Literatur	 210

Vorbemerkung

Für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, die vom Bundesministerium für Justiz bereits seit dem Jahr 2000 gefördert wird, besteht seit 1. Januar 2006 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Mit der StPO-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 119/2005, wurde § 49a in die StPO aufgenommen:

„(1) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...)“

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.“

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung war die *Erhebung des Status-quo* der Prozessbegleitung. Berücksichtigt werden sollten dabei Erfahrungen mit der und Erwartungen an die Prozessbegleitung zum einen von Seiten der eingebundenen *Akteure* (die vom BM für Justiz geförderten Anbieter von Prozessbegleitung, RechtsanwältInnen, Polizei, RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Jugendwohlfahrt und Kinder- und Jugendanwaltschaften), zum anderen von Seiten der betreuten *Gewaltopfer*.

Als erster Untersuchungsschritt erfolgte im Januar 2006 eine *Fragebogenerhebung* bei den vom BM für Justiz zum damaligen Zeitpunkt geförderten Opferschutzeinrichtungen. Bis Ende Februar lagen die Rückmeldungen sämtlicher Einrichtungen vor.¹ Die Auswertung der Befragung wurde im März 2006 als Zwischenbericht vorgelegt; die Erhebungsergebnisse stellten eine wesentliche Basis für die Vorbereitung der Interviewphase dar.

¹ Insgesamt wurden 50 Fragebögen in die Auswertung einbezogen, weil ein PB-Anbieter für seine fünf Standorte jeweils einen Fragebogen ausfüllte.

Zwischen April 2006 und März 2007 wurden 79 Interviews² durchgeführt: 66 mit Akteuren im Bereich der Prozessbegleitung, dreizehn mit Opfern. Bei der Auswahl der InterviewpartnerInnen wurde auf eine breite regionale Streuung Bedacht genommen. Die Interviews dauerten durchschnittlich eineinhalb Stunden, wurden auf Band aufgenommen und transkribiert, so dass besonders markante Aussagen als Zitate wiedergegeben werden können.

Das erste Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die Institutionalisierung der Prozessbegleitung in Österreich und über die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen.

Darauf folgen die Auswertungen der Interviews

- mit Prozessbegleitungseinrichtungen im Kinder- und Frauenbereich sowie für die sogenannte „dritte Gruppe“, die Opfer von situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum,
- mit juristischen ProzessbegleiterInnen,
- mit VertreterInnen der Polizei,
- mit VertreterInnen der Justiz sowie
- mit Gewaltopfern, die durch Prozessbegleitung unterstützt wurden.

Im Resümee erfolgt eine Zusammenschau und Analyse der Untersuchungsergebnisse.

An dieser Stelle ist auf ein methodisches Problem hinsichtlich einer Erhebung des Status-quo hinzuweisen: Die *Etablierung von Prozessbegleitung* ist noch immer *nicht abgeschlossen* und die Rahmenbedingungen haben sich im Untersuchungszeitraum verändert. Dies führt in einzelnen Themenbereichen dazu, dass manche Probleme bereits gelöst wurden bzw. Aussagen dazu möglicherweise überholt sind.³

Abschließend möchten wir allen GesprächspartnerInnen und Fragebogen-RespondentInnen für ihre Auskunftsbereitschaft und Unterstützung danken, ohne die wir diese Untersuchung nicht hätten durchführen können.

Birgitt Haller und Veronika Hofinger

² Es erfolgte eine deutliche Erhöhung der Anzahl der Interviews gegenüber dem Projektanbot. Damals waren rund 60 Gespräche mit Akteuren vorgesehen; wegen der stark gestiegenen Zahl der geförderten PB-Anbieter schien es sinnvoll, mehr Interviews in diesem Bereich durchzuführen. Erfreulicherweise konnten auch mehr betreute Gewaltopfer als erwartet befragt werden.

³ Dies betrifft beispielsweise die Bekanntgabe der Kosten von PB bei Gericht, die erst mit einem Erlass des BM für Justiz vom 13. März 2007 geregelt wurde – in den Interviews mit RichterInnen zeigte sich, dass diese kaum Erfahrungen mit Kostenentscheidungen hatten.

Die Institutionalisierung der Prozessbegleitung in Österreich

Mit dem Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ (Lercher u.a. 2000), das zwischen 1998 und 2000 durchgeführt und von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie finanziert wurde, wurde der erste Schritt in Richtung Institutionalisierung der Prozessbegleitung in Österreich gesetzt. Vorher war Prozessbegleitung¹ im Kinder- und im Frauenbereich zwar von einzelnen Beratungsstellen und anderen Institutionen fallweise durchgeführt worden, aber dieses Angebot war zum einen nicht bundesweit standardisiert und zum anderen war es abhängig von den personellen und finanziellen Ressourcen einzelner Einrichtungen. In einigen Bundesländern wurde Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden waren, seit 1997 auf Grundlage einer Kooperation von Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltskammer eine (ausschließlich juristische) kostenlose Begleitung für das Strafverfahren zur Verfügung gestellt. Frauenhäuser, Notrufe und Interventionsstellen boten ihren Klientinnen insbesondere psychosoziale Unterstützung bei Strafverfahren an, teilweise auch juristische Beratung und Privatbeteiligtenvertretung.

Das Modellprojekt „Prozessbegleitung“ wurde von Sonja Wohlatz (Beratungsstelle TAMAR) und Sabine Rupp (Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen) initiiert und von beiden gemeinsam mit der Rechtsanwältin Eva Plaz und anderen Expertinnen durchgeführt. Der Abschlussbericht (Lercher u.a. 2000) präsentiert Konzept, Ziele und Ergebnisse des Projekts und definiert die Voraussetzungen für Prozessbegleitung. Vor dem Hintergrund der positiven Rückmeldungen der betreuten Personen und von für das Modellprojekt interviewten VertreterInnen von Berufsgruppen, die in die PB involviert waren, formulierten die Projektmitarbeiterinnen abschließend Vorschläge für die künftige Organisation und die institutionelle Anbindung von PB. Darüber hinaus entwarfen sie ein Qualifikationsprofil für ProzessbegleiterInnen und entwickelten Standards für dieses Angebot.

Nach Abschluss des Modellprojekts erfolgten durch die involvierten Bundesministerien (BM für Justiz, für soziale Sicherheit und Generationen sowie für Inneres) verschiedene Maßnahmen, um Prozessbegleitung *bundesweit zu implementieren*. Im Jahr 2000 begann das BM für

¹ Einzelne InterviewpartnerInnen meinten, die korrekte Bezeichnung für diese Unterstützungsmaßnahmen laute „Gerichtsbegleitung“, nicht PB. Gerichtsbegleitung sei ohne eine Berücksichtigung von anerkannten Standards, ohne die Kooperation mit anderen Berufsgruppen und mit einer deutlich geringeren Intensität als die PB erfolgt.

Justiz mit der direkten fallbezogenen *Förderung von Einrichtungen*, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten. Vom BM für soziale Sicherheit und Generationen wurden ebenfalls ab 2000 Fortbildungsseminare für ProzessbegleiterInnen finanziert und der Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen gefördert. 2001 konstituierte sich die Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG). Während der Schwerpunkt dieser Initiativen zunächst bei der *Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen* lag, wurde schließlich ein weiterer Fokus auf die Prozessbegleitung von *Frauen* als Betroffene von Männergewalt gelegt. So beschloss die IMAG im Herbst 2002 Standards der Prozessbegleitung für Gewalt gegen Frauen und 2003/2004 förderte das BMSG ein Forschungsprojekt zur PB für diese Gruppe. Eine weitere Untersuchung befasste sich mit spezifischen Fragen der PB von *Buben und Burschen*. Im Frühjahr 2007 beschloss die IMAG schließlich Standards und Empfehlungen für die dritte Opfergruppe, die sogenannten „Opfer von situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum“.²

Förderungsverträge des Bundesministeriums für Justiz

Im Jahr 2000 förderte das BM für Justiz vier Vereine als Anbieter von Prozessbegleitung, 2006 bestanden bereits mit 44 Einrichtungen (von denen manche Regionalstellen betreiben) Förderungsverträge. Waren im Jahr 2000 dadurch 52 Gewaltopfer unterstützt worden, stieg deren Zahl in der letzten Förderperiode³ auf 2.202.

Vor dem Abschluss eines Förderungsvertrages informiert das BM für Justiz die anderen eingebundenen Ressorts und ersucht sie um eine Stellungnahme zu den Ansuchen. Für die befragten Vertreterinnen des Frauen- und Familienressorts sei das ausschlaggebende Kriterium immer gewesen, ob die MitarbeiterInnen der antragstellenden Einrichtungen Schulungen zur Prozessbegleitung besucht hätten⁴ und damit über die erforderlichen Qualifikationen für diese Tätigkeit verfügten. In einigen Fällen sei empfohlen worden, die Förderung nur unter der Bedingung der Teilnahme an einer Schulung zu bewilligen. Vereinzelt seien Anträge auch vom BM für Justiz abgelehnt worden, etwa mit dem Argument, dass in der betreffenden Region bereits genügend Beratungsstellen zur Verfügung stünden.

² Eine genaue Auflistung der einzelnen Aktivitäten zur Implementierung der PB findet sich im „Bericht der IMAG Prozessbegleitung: Mai 2001 – Mai 2007“.

³ 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 – die Förderperioden decken sich nicht mit dem Kalenderjahr.

⁴ Dieses Kriterium entfällt im Frauenbereich, weil hier einerseits keine spezifischen Schulungen angeboten werden und andererseits insbesondere die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen entsprechend qualifiziert seien.

Trotz des Bestrebens, Prozessbegleitung im Sinne eines spezifischen, einheitlichen Angebots zu etablieren, führen nicht ausschließlich vom BM für Justiz geförderte Einrichtungen PB durch, sondern daneben bieten weitere Opferhilfeeinrichtungen Unterstützung in diesem Bereich an. Das erscheint insofern zumindest grundsätzlich problematisch, als den nicht geförderten Vereinen gegenüber die Möglichkeit einer Qualitätskontrolle durch den Förderungsgeber entfällt und nicht überprüft werden kann, ob ihre Tätigkeit den Standards für Prozessbegleitung entspricht.

Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung

Das erste Treffen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG) fand am 23. Mai 2001 statt, die bislang letzte – die 21. – am 13. April 2007. Während in der Anfangszeit teilweise sogar monatlich Treffen erfolgten, ist die Sitzungsfrequenz mittlerweile (fast durchgängig) eine halbjährliche.

An der ersten Sitzung nahmen VertreterInnen der Bundesministerien für Soziale Sicherheit und Generationen, für Justiz und für Inneres sowie ExpertInnen aus Beratungseinrichtungen und VertreterInnen von Kinder- und Jugendanwaltschaften teil. Berichtet wurde u.a. über das von 1998 bis 2000 durchgeführte Modellprojekt zur Prozessbegleitung und über die ab Jahresende 2000 angebotenen Schulungen von psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen. Sabine Rupp und Sonja Wohlatz präsentierten Ziele der PB, notwendige Standards sowie Anforderungen an ProzessbegleiterInnen.

Beschlossen wurde die Einrichtung und die personelle Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe zur Prozessbegleitung, deren Ziele insbesondere die Erarbeitung eines Konzepts für den Aufbau von PB, die Qualitätssicherung und schließlich die österreichweite Implementierung von PB waren. Als *offene Diskussionspunkte* und damit als weiter zu bearbeitende Themen wurden etwa die Abrechnungsmodalitäten des BM für Justiz, die Kosten für die PB-Einrichtungen (Overheads, Kooperationen, Fahrtkosten und -zeiten, Stundensätze), Schulungen (nicht nur der psychosozialen ProzessbegleiterInnen, sondern auch der juristischen) oder die Kooperation mit Jugendwohlfahrt festgehalten.

In der (mit Interventionsstelle und Kinderschutzzentrum Linz) personell erweiterten Folgesitzung im Juni 2001 wurde festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit *Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche* befassen und Spezifika der PB für Frauen ergänzend besprochen werden sollten. Darüber hinaus wurde beschlossen, in sechs Themengruppen weiterzuarbeiten:

- Anlaufstellen
- Standards und Qualitätssicherung
- Kooperation
- Förderung und Finanzierung
- rechtliche Aspekte
- Öffentlichkeitsarbeit.

Im September 2001 wurde der Kreis der TeilnehmerInnen nochmals vergrößert, v.a. durch den Einbezug von VertreterInnen der Jugendwohlfahrt und des Weißen Rings. In dieser und den Folgesitzungen im Oktober, November und Dezember 2001 berichteten die teilnehmenden Einrichtungen über ihre Erfahrungen mit PB, über Probleme und geplante Vorhaben.

Weitere inhaltliche Schwerpunkte waren Fragen der Qualitätssicherung, die Standards der PB und die Finanzierung von PB, wobei immer wieder unterschiedliche Wahrnehmungen und Erwartungen von VertreterInnen von PB-Einrichtungen einerseits und insbesondere des Justizministeriums andererseits deutlich wurden. Daher wurde beschlossen, neben den verbindlichen Standards auch *Empfehlungen* zu formulieren, und zwar für diejenigen Bereiche, in denen entweder eine Einigung in der Arbeitsgruppe nicht möglich war, oder für die finanzielle/zeitliche Ressourcen (noch) nicht sichergestellt werden konnten.

Der *Frauennotruf Graz* präsentierte bei einem dieser Treffen die Ergebnisse einer *Befragung* von 34 Frauenberatungsstellen und fünf Notrufen zur psychosozialen PB. Etwa die Hälfte der Einrichtungen bot psychosoziale PB von Gewaltopfern an, die meisten begleiteten ihre Klientinnen auch zu Gericht (was aber aus Kapazitätsgründen nicht allen möglich war). Insgesamt waren die Einrichtungen sehr gut vernetzt; die Kontakte zu Gerichten und Jugendwohlfahrt wurden regional sehr unterschiedlich bewertet. Als wesentliche Rahmenbedingungen für PB wurden insbesondere Finanzierungsfragen, aber auch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen (nicht nur für psychosoziale ProzessbegleiterInnen, sondern auch für AnwältInnen und RichterInnen) thematisiert.

Im März 2002 diskutierte die IMAG erstmals Standards der PB für *Gewalt gegen Frauen*, die in der September-Sitzung beschlossen wurden. Ein weiterer 2002/2003 verfolgter Schwerpunkt lag bei der *juristischen PB*, etwa das Anforderungsprofil oder die Notwendigkeit von Fortbildungen für RechtsanwältInnen (im psychosozialen Bereich) betreffend.

Anlässlich der Diskussion über eine allfällige, sich aus der Praxis ergebende notwendige *Weiterentwicklung der Standards* wurde im September 2002 beschlossen, die Arbeitsgruppe nicht aufzulösen, sondern sich weiterhin – aber in größeren Zeitabständen – zu treffen.

Bei den beiden im Jahr 2003 abgehaltenen Sitzungen (im März und im September) wurde etwa über Schulungen, über die Kooperation und Vernetzung in den einzelnen Bundesländern und über die Entwicklung eines Konzepts für die *Prozessbegleitung von Buben und Burschen* berichtet. Außerdem diskutierte man einen Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für die Ausbildung von RechtsanwältInnen in Hinblick auf die *juristische PB*. Die RA-Kammern hatten zugesagt, Schulungen auf Bundesländer-Ebene zu organisieren, und wollten auch jeweils Listen von für PB qualifizierten AnwältInnen führen (eine Lösung, die Vertreterinnen des Frauenbereichs problematisierten). Virulent wurde wieder das Thema *Kosten/Förderbedingungen*: Durch die Ausweitung der PB sei der Aufwand für Koordination und Administration angestiegen – die Förderungsbedingungen des BM für Justiz seien für die PB-Einrichtungen nicht mehr zu verkraften. Es wurde angedacht, anteilige Administrationskosten zu vergüten.

2004 fanden vier Sitzungen statt (im Februar, März, Mai und November). Die häufigeren Sitzungen waren insbesondere dem Abschluss der Arbeiten am *Zwischenbericht der IMAG* geschuldet. Außerdem wurde weiter an den Standards für die *juristische Prozessbegleitung* sowohl im Kinder- als auch im Frauenbereich gearbeitet und in diesem Zusammenhang ein Richter des Straflandesgerichtes Wien in die IMAG eingeladen. Ein Vertreter des BMJ berichtete, dass über eine *Overhead-Finanzierung* für die PB-Einrichtungen nachgedacht werde.

Im April 2005 wurden v.a. die juristische PB und Mankos der Aus- und *Fortbildung* für die *psychosoziale PB* diskutiert. Im September erfolgte die Einladung eines Experten des Bundessozialamts Wien zum Thema Verbrechensopfergesetz sowie eines Legisten des BMJ zu Neuerungen in der Strafprozessordnung. Von Seiten des BMJ wurde berichtet, dass Dolmetschkos-

ten im Zuge der PB anerkannt würden und man an einer Lösung im Bereich Fahrtkosten arbeite.

Bei den beiden Sitzungen im Jahr 2006 (März und November) wurde nochmals das Thema Verbrechenopfergesetz aufgenommen, die (hier vorgelegte und vom BMJ finanzierte) Studie zur Prozessbegleitung vorgestellt sowie ein erster Entwurf von Standards zur *„Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt im sozialen Nahbereich und im öffentlichen Raum“*, der von den vier in diesem Bereich tätigen Einrichtungen erarbeitet worden war, diskutiert.

Im März 2007 wurde mit der Überarbeitung und Aktualisierung des „Berichts der IMAG Prozessbegleitung: Mai 2001 bis Mai 2007“ begonnen, die bei einem weiteren Treffen im April 2007 fortgesetzt wurde. Darüber hinaus wurden sowohl die „Standards zur Prozessbegleitung“ als auch die „Qualitätskriterien, Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen“ für die „dritte Opfergruppe“, die in *„Opfer von situativer Gewalt und Gewalt im öffentlichen Raum“* umbenannt wurde, diskutiert.

Bundeskoordinatorin

Die im Jahr 2000 begonnene österreichweite Implementierung der Prozessbegleitung wurde zunächst Sabine Rupp und Sonja Wohlatz gemeinsam übertragen, Wohlatz zog sich aus dieser Tätigkeit aber 2002 zurück. Die Bezeichnung Bundeskoordinatorin habe Rupp selbst geprägt, weil sie für ihre Tätigkeit „einen Namen gebraucht“ habe. Bei einem nationalen Vernetzungstreffen der psychosozialen ProzessbegleiterInnen aus dem Kinderbereich sei sie 2002 in dieser Funktion bestätigt worden. Rupp habe sich zunächst als Bundeskoordinatorin für die gesamte Prozessbegleitung verstanden und ihre wesentliche Aufgabe darin gesehen, das Bindeglied für alle in der PB tätigen Einrichtungen zu bilden und eine *corporate identity* der Prozessbegleitung zu entwickeln. Am Anfang habe es sich sehr schwierig gestaltet, alle diese Einrichtungen, die bereits Beratungserfahrungen hatten und ihre jeweilige Expertise betonten, aufeinander abzustimmen. Mittlerweile bestehe aber ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl und die Prozessbegleitung werde österreichweit als ein einheitliches Angebot wahrgenommen.

Aufgrund der zunehmenden Ausdifferenzierung der Prozessbegleitung in den Kinderbereich einerseits und den Frauenbereich andererseits hat Rupp nach einem längeren Diskussionspro-

zess im Sommer 2006 beschlossen, nicht mehr die Aufgabe einer Bundeskoordinatorin für die gesamte Prozessbegleitung wahrzunehmen, sondern diese Funktion ausschließlich für den *Kinderbereich* auszuüben. Ihre Tätigkeit wird vom Sozialministerium finanziert und umfasst im Kinderbereich insbesondere ihre Rolle als Ansprechpartnerin und Clearingstelle für alle anstehenden Fragen, die Informationsweitergabe an die PB-Einrichtungen, die Organisation der jährlichen nationalen Vernetzungstreffen und die Verhandlung von offenen Fragen mit den in die PB eingebundenen Bundesministerien. Darüber hinaus ist sie aber auf der Ebene der *Fortbildung* weiterhin für *sämtliche Einrichtungen*, die Prozessbegleitung durchführen, zuständig. Sie organisiert die Veranstaltungen, schickt die Einladungen dazu aus und nimmt an allen Seminaren selbst als Lehrende teil. Letzteres sei ihr besonders wichtig, weil sie dadurch über die Situation im gesamten Bundesgebiet und nicht nur in Wien am Laufenden bleibe und der kontinuierliche persönliche Kontakt eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Vernetzung darstelle.

Aus Sicht der VertreterInnen von Einrichtungen im Kinderbereich sei die Funktion einer Bundeskoordinatorin wichtig, weil sie eine einheitliche Weitergabe von Informationen etwa des BM für Justiz an alle Förderungsnehmer gewährleiste – wegen dieser Vermittlungstätigkeit müsse die Koordinationsfunktion auch von Wien aus wahrgenommen werden. Außerdem stelle Rupp einen kontinuierlicher Austausch unter den Einrichtungen sicher und treibe inhaltliche Weiterentwicklungen voran. Ihr kommt in dieser Schlüsselrolle hohe Akzeptanz bei den PB-Einrichtungen im Kinderbereich zu, wenn sie auch z.B. nicht in die Vernetzungstreffen der Kinderschutzzentren eingebunden ist.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer weiteren Koordinationsstelle für den *Frauenbereich* wird schon seit längerem diskutiert, bislang war es aber nicht möglich, dafür eine Finanzierung sicherzustellen.

Vernetzung zwischen den psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Die *Plattform Prozessbegleitung* versteht sich als *bundesweite Vernetzungsstruktur* für die psychosoziale Prozessbegleitung aller drei Opfergruppen. Eingebunden sind derzeit rund fünfzig Einrichtungen: v.a. Förderungsnehmer des BM für Justiz, aber auch Vereine, die erst planen, Prozessbegleitung anzubieten, und einzelne Landesstellen (z.B. Kinder- und Jugend-

anwaltschaften). Der Kreis der Personen, die regelmäßig bei den Treffen zusammenkommen, ist deutlich kleiner. Als vorerst letztes Mitglied wurde zu Jahresbeginn 2007 nach einem längeren Diskussionsprozess Neustart aufgenommen.

Die Gründung der Plattform war von verschiedenen Motiven getragen. Zum einen bestand vor dem Hintergrund, dass nur wenige Einrichtungen in die IMAG eingebunden waren, der Wunsch, für möglichst alle Anbieter von Prozessbegleitung ein gemeinsames Forum zu schaffen, in dem alle Interessen repräsentiert sein sollten – nicht zuletzt wegen der zunehmenden Differenzierung zwischen dem Kinder- und Frauenbereich. Außerdem wollten die Vereine einen Rahmen herstellen, um sich ohne die Anwesenheit von MinisteriumsvertreterInnen fachlich auszutauschen, und der gleichsam als „Lobby-Einrichtung“ fungieren sollte. Die Plattform tritt inzwischen zweimal jährlich zusammen (in den Anfangsjahren fanden die Treffen häufiger statt) und wird neben Fachgesprächen insbesondere für die Vorbereitung der IMAG genützt.

Neben der Plattform besteht das bereits erwähnte *Vernetzungstreffen im Kinderbereich*, an dem fast alle psychosozialen ProzessbegleiterInnen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, teilnehmen. Man trifft sich alle eineinhalb Jahre für zwei Tage. Organisiert wird das Treffen von der Bundeskoordinatorin für den Kinderbereich. Die Zusammenkunft wird von den Befragten als sehr wichtiges Austauschgremium beschrieben: Erfolge und Probleme in den verschiedenen Bundesländern werden besprochen, alle TeilnehmerInnen auf den gleichen Informationsstand gebracht, die Weiterentwicklung von Prozessbegleitung vorangetrieben.

Im *Frauenbereich* gibt es keine gemeinsame österreichweite Vernetzung speziell zu Prozessbegleitung, man nütze jedoch bestehende Strukturen auch für den Austausch zu PB: bei Treffen der Interventionsstellen, der Frauenberatungsstellen, der Frauenhäuser oder der Notrufe bzw. bei einer einmal jährlichen gemeinsamen Zusammenkunft gehe es immer wieder auch um Prozessbegleitung. Eine Befragte meint, dass spezifische Vernetzungstreffen zu PB für die inhaltliche Arbeit wichtig und sinnvoll wären.

Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen *in den einzelnen Bundesländern* sind fast durchwegs miteinander vernetzt, wobei die Treffen unterschiedlich bezeichnet werden (Kooperationsforum, ExpertInnenrunde). Darüber hinaus gibt es vielerorts Arbeitsgruppen oder Netzwerke gegen (sexuelle) Gewalt, bei denen Prozessbegleitung auch ein Thema ist.

Beim Kooperationsforum *Wien* treffen sich alle Wiener psychosozialen ProzessbegleiterInnen aus dem Kinder- und Jugendbereich ein- bis zweimal pro Jahr. Diesen Austausch organisiert die Beratungsstelle TAMAR. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft lädt die psychosozialen ProzessbegleiterInnen aus dem Kinderbereich gemeinsam mit den juristischen ProzessbegleiterInnen außerdem zweimal jährlich zu einem Austausch ein.

Das *niederösterreichische* Projekt zur Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prozessbegleitung, das vom Land Niederösterreich für die Jahre 2006 und 2007 finanziert wird,⁵ führt nicht nur zu einer intensiveren Kooperation mit anderen Berufsgruppen, sondern auch zu mehr Vernetzung der Einrichtungen untereinander, besonders im Kinderbereich (Kidsnest und *die möwe* sind am Projekt aktiv beteiligt). Für den Frauenbereich organisiert die Interventionsstelle St. Pölten zweimal jährlich Vernetzungstreffen.

Die *oberösterreichischen* Einrichtungen treffen sich vierteljährlich im Kooperationsforum zur Prozessbegleitung, an dem alle PB-Anbieter teilnehmen – zum Zeitpunkt der Interviews stand jedoch eine möglich Trennung von Frauen- und Kinderbereich im Raum.⁶ Im Anschluss an die Sitzungen des Kooperationsforums finden regelmäßig Intervisionstreffen statt, bei dem Fälle aus dem Kinder- und Jugendbereich besprochen werden.

In *Tirol* gibt es die sogenannten ExpertInnenrunden, an dem alle PB-Anbieter in Tirol gemeinsam mit VertreterInnen von Landeseinrichtungen im Jugendbereich teilnehmen. Die Koordination wird von der Kinder- und Jugendanwaltschaft übernommen. Diese Treffen finden mehrmals pro Jahr statt und widmen sich unterschiedlichen Themen; immer wieder werden auch externe ExpertInnen (etwa aus der Justiz oder von der Universität) dazu eingeladen.

Im *Burgenland* treffen sich Kinderschutzzentrum, Familienberatungs- und Interventionsstelle sowie Neustart drei- bis viermal jährlich speziell zum Austausch über Prozessbegleitung. Wegen der geringen Anzahl der Einrichtungen in diesem Bereich kenne man einander, die Zusammenarbeit wird von verschiedenen Befragten als eng und gut bezeichnet.

⁵ Siehe auch: http://www.kinderhabenrechte.at/Implementierung_Prozessbegleitung.pdf

⁶ Ursache dafür sind unterschiedliche Sichtweisen der Kinderschutzzentren und der Fraueneinrichtungen hinsichtlich einer Teilnahme von Neustart am Kooperationsforum. Die Kinderschutzzentren scheinen eher bereit, Neustart in das Kooperationsforum aufzunehmen, als die Fraueneinrichtungen.

In der *Steiermark* wurde ab dem Jahr 1997 Begleitung zu Gericht durch kostenlose OpferanwältInnen durchgeführt. Um auch den psychosozialen Aspekt der Unterstützung zu professionalisieren, lud die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu einem Arbeitskreis, in dem BeraterInnen der steirischen Kinderschutzzentren gemeinsam an der Entwicklung des Curriculums für Prozessbegleitung arbeiteten. Diese Treffen finden nach wie vor statt, wobei eine Prozessbegleiterin meinte, dass regelmäßige Zusammenkünfte wichtig und sinnvoll wären.

In *Salzburg* gibt es im Kinderbereich nur einen PB-Anbieter, nämlich das Kinderschutzzentrum. Dieses ist nicht mit den Einrichtungen vernetzt, die Prozessbegleitung für Frauen oder „sonstige Opfer“ durchführen. Die Interventionsstelle organisierte ein Treffen der auf Frauen spezialisierten PB-Einrichtungen im Bundesland Salzburg, bei dem es um Abgrenzungs- und Vernetzungsfragen gegangen sei (Wer betreut welche Opfer? Wie arbeitet man zusammen?).

Die MitarbeiterInnen des Instituts für Sozialdienste – dem alleinigen Anbieter von Prozessbegleitung in *Vorarlberg* – treffen sich in der Fachgruppe Opferschutz.

In *Kärnten* gibt es wenig institutionalisierten Austausch zwischen den Prozessbegleitung anbietenden Einrichtungen.

Prozessbegleitung durch Kinderschutzzentren

Insgesamt wurden im Kinderbereich 17 Interviews geführt: in elf Kinderschutzzentren (sowohl mit Vertreterinnen der Leitungsebene als auch mit psychosozialen ProzessbegleiterInnen), in zwei Kinder- und Jugendanwaltschaften, mit einem Mitarbeiter der Männerberatung Wien sowie mit Sabine Rupp und Sonja Wohlatz. Der Fokus in diesem Kapitel liegt auf den Kinderschutzzentren.

Die meisten Kinderschutzzentren bieten seit den Jahren 2000 bis 2002 Prozessbegleitung an. Viele von ihnen begannen damit erst nach Abschluss des Förderungsvertrages mit dem BM für Justiz, andere haben Kinder schon früher zu Gericht begleitet (in Linz etwa sei man „immer schon mit Kindern zu Gericht gegangen“). An einigen Standorten in der Steiermark und in Oberösterreich löste der Vertrag mit dem BM für Justiz vorher bestehende Kooperationen mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft ab.

Kinderschutzzentren sind zugleich Beratungsstellen für Familien, Kinder und Jugendliche (mit den Schwerpunkten Gewalt und sexueller Missbrauch), bieten Erziehungsberatung und Psychotherapie an, organisieren begleitete Besuchskontakte, unterstützen Kinder in Scheidungsfällen und arbeiten im Bereich der Prävention, etwa an Schulen. In diese Arbeitsfelder ist Prozessbegleitung eingebettet. Dadurch können Strukturen wie wöchentliche Teamsitzungen und Supervision auch für Prozessbegleitung genutzt werden, ein Pool von qualifizierten MitarbeiterInnen steht zur Verfügung, andere Beratungsleistungen und (die Vermittlung zur) Psychotherapie können angeboten werden. Wenn sich ein/e KlientIn nach einer Gewalttat im Zuge des Beratungsprozesses entscheidet, keine Strafanzeige zu erstatten, kann dieser Fall als Beratung abrechnet werden – es besteht also kein Druck zur Anzeige.

Die *Fallzahlen* zu Prozessbegleitung in den Kinderschutzzentren sind sehr unterschiedlich. Einen Überblick über die im Abrechnungsjahr Oktober 2005 bis September 2006 neu bearbeiteten Fälle gibt untenstehende Tabelle.

Tabelle 1: Anzahl der Fälle, die im Abrechnungsjahr 10/2005 bis 09/2006 *begonnen* wurden. (Die Zahl der insgesamt betreuten Personen ist höher, weil Fälle über die jeweilige Abrechnungsperiode hinaus andauern.)

79	die möwe (5 KiSZ)
57	Rettet das Kind Stmk. (3 KiSZ)

46	AVS (Klagenfurt)
42	Kinderschutzzentrum Salzburg
38	Kinderschutzzentrum Innsbruck
35	Kinderschutzzentrum Linz
22	KiSZ WIGWAM/ Steyr
13	Kidsnest/ Amstetten und Gmünd
10	Tandem/ Wels
9	Rettet das Kind Burgenland
8	Impuls/ Sozialzentrum Vöcklabruck
6	KiSZ Leibnitz
5	KiSZ Liezen
4	Pro mente
2	Kinderfreunde OÖ (Känguru in Bad Ischl)
2	Kinderschutzzentrum Kärnten
1	KSZ Murtal

Quelle: Bundesministerium für Justiz

Sehr hohe Fallzahlen verzeichnen Kinderschutzzentren mit Sitz in den Landeshauptstädten – mit Ausnahme der Einrichtungen in Eisenstadt und in Klagenfurt (wo die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens AVS weit mehr Fälle betreut). Die geringen Fallzahlen im Burgenland erklärt das Kinderschutzzentrum mit der Geographie des Bundeslandes: Eisenstadt sei für jemanden aus Oberwart oder Güssing sehr schwer zu erreichen, und damit sei das Einzugsgebiet sehr klein. Das sei insofern problematisch, als man in ländlichen Regionen vermutlich häufig gar nicht wisse, dass es überhaupt Kinderschutzzentren gebe – und das bedeute auch einen *erschwererten Zugang* zur Inanspruchnahme von Prozessbegleitung. Wie viele Fälle eine Einrichtung betreut, hängt aber nicht nur mit ihrer Bekanntheit und Erreichbarkeit zusammen. Ein wesentlicher Faktor ist die Zusammenarbeit mit der *Jugendwohlfahrt*: Funktioniert diese gut, sind die Fallzahlen hoch, wie etwa in Klagenfurt bei der AVS oder in der Steiermark im Falle von Rettet das Kind Steiermark (Kinderschutzzentren in Deutschlandsberg, Weiz und Bruck/ Kapfenberg).

Ob es noch *unbegleitete Fälle* von Kindesmisshandlung und -missbrauch bei Gericht gebe, wird unterschiedlich eingeschätzt. Die Kinderschutzzentren verfügen über keine konkreten Zahlen von minderjährigen und jugendlichen OpferzeugInnen bei Gericht. (In diesem Zu-

sammenhang sei auf die große Wichtigkeit einer verbesserten Opferstatistik verwiesen.) Im KiSZ Tirol geht man davon aus, dass nach wie vor eine große Lücke zwischen Anzeigen/ Strafprozessen und tatsächlichen Prozessbegleitungen besteht (der Anteil der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen wird auf 50 Prozent geschätzt). Auch in St. Pölten gebe es vermutlich „noch viele“ unbegleitete Fälle bei Gericht: Der Rückgang der Fallzahlen bei der *möwe* St. Pölten im Jahr 2006 wird nicht auf einen eventuell gesunkenen Bedarf an Prozessbegleitung zurückgeführt, sondern darauf, dass weniger Betroffene den Weg in die Beratungsstelle gefunden hätten – sei es, weil sie Informationen darüber nicht bekommen hätten, sei es, dass sie die erhaltene Information nicht hätten aufnehmen können.

Im KiSZ Eisenstadt wurde – trotz der wenigen betreuten Fälle – nach Rücksprache mit einem Sachverständigen vermutet, es gebe nicht viele unbegleitete Fälle vor Gericht, sondern es würden insgesamt sehr wenige Fälle gerichtsanhängig. Am Landesgericht Klagenfurt gibt es laut AVS keine unbegleiteten Fälle – abgesehen von solchen, bei denen die OpferzeugInnen keine Unterstützung wollen. Erfolge in Klagenfurt in Fällen von Kindesmissbrauch oder -misshandlung eine kontradiktorische Einvernahme, informiere das Gericht die Prozessbegleiterin der AVS, diese nehme dann von sich aus Kontakt mit den OpferzeugInnen auf und biete Begleitung und Unterstützung an. Das sei jedoch selten notwendig, da „98 Prozent der Fälle“ von Kindesmissbrauch und -misshandlung, bei denen es zu einem Strafprozess komme, bereits in der Prozessbegleitung betreut würden.

Veränderungen mit 1. Januar 2006

Die ProzessbegleiterInnen und EinrichtungsleiterInnen sehen nur wenig Veränderungen, manche sogar überhaupt keine. Teilweise wurde darauf hingewiesen, dass die *Fallzahlen* hinter den Erwartungen zurückgeblieben seien: In vielen Einrichtungen wird seit mehreren Jahren ein stetiger leichter Anstieg der Prozessbegleitungsfälle registriert, der sich 2006 nicht auffallend verändert habe. Vereinzelt wird sogar für 2006 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr konstatiert.

Trotz der mit 1.1.2006 erweiterten Informationspflichten der Polizei würden die Kinderschutzzentren auch *nicht wesentlich früher von Anzeigen erfahren*. Von Seiten der Polizei und der Gerichte werde zwar zunehmend informiert, es würden Broschüren verteilt und Hinweise

auf PB mit der Ladung mitgeschickt. Dass mit der Gesetzesänderung nun aber alle potentiellen PB-KlientInnen rechtzeitig und ausführlich informiert würden, nehmen die Befragten nicht an. Nach wie vor gebe es Informationsdefizite, zu späte Information, unbegleitete OpferzeugInnen.

Was das Gesetz gebracht habe – darin sind sich alle Befragten einig – sei eine *Stärkung der Position der ProzessbegleiterInnen* gegenüber anderen Institutionen, insbesondere bei Gericht, und mehr Anerkennung. „Man wird ein bisschen besser wahrgenommen“, meint eine Prozessbegleiterin.

Organisation der Einrichtungen im Bereich Kinder und Jugendliche

Die österreichischen *Kinderschutzzentren* sind untereinander vernetzt und kommen zweimal im Jahr zum Fachaustausch zusammen. Die bei diesen Vernetzungstreffen behandelten Themen sind breit gefasst, es geht nicht ausschließlich um Prozessbegleitung. Organisatorisch hängen die Kinderschutzzentren nicht zusammen, sondern haben jeweils unterschiedliche Trägervereine (wie etwa Rettet das Kind oder *die möwe*).

Neben den Kinderschutzzentren bieten weitere Einrichtungen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an, nämlich *Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt* und *andere Einrichtungen*, die auch Kinder und/oder Jugendliche betreuen (Frauen für Frauen Hollabrunn betreuen jugendliche Mädchen, das Institut für Sozialdienste (IfS) in Vorarlberg ist auch für Kinder und Jugendliche zuständig). Die Einrichtungen, die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, treffen sich bei den bundesweiten Vernetzungstreffen für den Kinderbereich.

Die *Bundeskoordinatorin*, die selbst nicht aus dem Kinderschutzbereich kommt, ist bei den Befragten – bis auf eine Ausnahme – akzeptiert und wird sehr geschätzt. Man fühlt sich durch sie vertreten und sie ist die wichtigste Informationsquelle. Ihr wird auch attestiert, Entwicklungen im Kinderbereich voranzutreiben und eine authentische, engagierte Repräsentantin der Prozessbegleitung zu sein. Ohne die Bundeskoordinatorin würde der Austausch fehlen, die Informationsweitergabe der Ministerien an die Vereine würde erschwert. Ihre Supervisionsseminare werden von fast allen gerne in Anspruch genommen, der Austausch und der praxis-

orientierte Lerneffekt werden sehr hoch geschätzt. Die meisten sind mit der derzeitigen Organisation und Koordination zufrieden. Eine Befragte, die Koordination und Austausch grundsätzlich für sehr wichtig hält, würde auch „andere Modelle“ für denkbar halten, etwa ein „Institut für Forschung und Entwicklung im Bereich PB“. Eine heftige Kritikerin des derzeitigen Modells steht in Fundamentalopposition zur derzeitigen Organisationsform und bevorzugt den direkten Kontakt mit dem BM für Justiz gegenüber jeder Art von Vertretungsgremium oder Bundeskoordination.

Unterschiedliche Auffassungen über Kinderschutzarbeit und deren Verhältnis zur *Strafverfolgung* gibt es sowohl innerhalb der Kinderschutzzentren („eine völlig inhomogene Gruppe“) als auch zwischen Kinderschutzzentren und anderen PB-Anbietern wie Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt oder Interventionsstellen. Ein Teil der Kinderschutzzentren habe deshalb bewusst lange keine Prozessbegleitung angeboten (wegen der Überlegung, dass „Hilfe vor Strafe“ gehen müsse). Auf diese Konfliktlinien soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Fest steht jedoch, dass über alle Konflikte und Unterschiede hinweg Prozessbegleitung als ein gemeinsames, wichtiges Anliegen gesehen und nicht (mehr) als konfliktreiches Feld erlebt wird. Die (in der IMAG erarbeiteten) Standards für Prozessbegleitung werden trotz teilweise unterschiedlichen Zugängen zur Arbeit von allen akzeptiert.¹

Das *Modellprojekt* „Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“, das von 1998 bis 2000 in Wien von der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen sowie TAMAR durchgeführt wurde, und die daraus entstandene Publikation (Lercher et al. 2000) habe enorm große Bedeutung, Prozessbegleitung in der heutigen Form würde es ohne Sabine Rupp (Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen) und Sonja Wohlatz (TAMAR) nicht geben, ist man überzeugt. Die Implementierung sei „gut und professionell“ erfolgt. Auch in der Steiermark, wo sich parallel zum Modellprojekt unter der Schirmherrschaft der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein Arbeitskreis mit der Entwicklung von Prozessbegleitung befasste, griff man auf die Ergebnisse des Modellprojekts zurück und übernahm diese in der eigenen Arbeit.

¹ Siehe dazu den Abschnitt über Standards der PB.

Abrechnung – Overhead - Fahrtkosten

Die *Abrechnung gegenüber dem BM für Justiz* wird von fast allen befragten Einrichtungen als unproblematisch bezeichnet – es hätten nur fallweise „Kleinigkeiten“ und „Unklarheiten“ ausgeräumt werden müssen.² Man empfindet das Interesse des BM für Justiz an einer detaillierten Abrechnung als legitim, vertritt jedoch die Ansicht, dass dieser Aufwand auch bezahlt werden müsste. (Der Zeitaufwand für die Abrechnung kann derzeit nicht als eigene Position verrechnet werden.)

Während die Auszahlung der Honorare im Nachhinein meist nicht als problematisch gesehen wird, besteht doch bei einigen Vereinen die Sorge, dass die finanziellen Mittel für Prozessbegleitung knapp und insbesondere Nachförderungsanträge nicht bewilligt würden – damit könnten die Einrichtungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen.

In Einzelfällen gibt es zwischen dem BM für Justiz und den PB-Anbietern unterschiedliche Ansichten darüber, wie weit Prozessbegleitung reicht. Ist ein stabilisierendes Gespräch vor Weihnachten, um die Feiertage alleine durchzustehen, Prozessbegleitung oder nicht? Nicht die Standardfälle würden Probleme machen, sondern besonders schwierige Konstellationen, in den das Opfer aus Sicht der Vereine besonders viel Unterstützung bräuchte. Auch die Grenzen, wann PB endet, sollten neu diskutiert werden, heißt es, denn wenn etwa die Weitervermittlung zur Therapie nach Abschluss des Gerichtsverfahrens länger dauern würde, müsse auch das finanziert sein.

„Ich glaube schon, dass noch genauer diskutiert werden muss: Was ist nach Abschluss eines Falles noch Aufgabe der Prozessbegleitung? Da hat BM für Justiz zum Teil andere Ansichten, z.B. gehört die Weitervermittlung an andere Unterstützungsinstitutionen von unserem Verständnis her zur PB dazu. Wenn die Weitervermittlung ein längerer Prozess ist, ist das derzeit nicht abrechenbar.“

² Eine Prozessbegleiterin meint, die Abrechnung der juristischen Prozessbegleitung sei mitunter sehr mühsam, vor allem, wenn Kosten beansprucht würden oder bei Gericht einbringlich seien und rücküberwiesen werden müssten. Sie bezeichnete diese Tätigkeit als „sehr zeitaufwändig“ und „den einzigen Teil an dieser Arbeit, der mich ärgert“.

Eine Prozessbegleiterin sieht ein Problem darin, dass die Finanzierung der Prozessbegleitung nach einem abschließenden Gespräch nach der Hauptverhandlung endet, obwohl oft von Seiten der KlientInnen Bedarf nach weiterer Betreuung durch dieselbe Person bestünde.³

Ob durch die Abgeltung des *Overheads* mit 15 Prozent die strukturellen Kosten der Prozessbegleitung gedeckt sind, wird unterschiedlich bewertet. Manche sagen, die Infrastrukturkosten für PB in der Einrichtung selbst seien dadurch finanziert. Andere berufen sich auf Berechnungen, in denen ein Overhead von 20 bis 30 Prozent allein zur Deckung der strukturellen Kosten ohne Fahrtkosten und Vernetzung nötig wäre – trotzdem wurden die 15 Prozent teilweise als „kleiner Erfolg“ bezeichnet. Einig sind sich jedoch alle Befragten, dass ein Overhead von 15 Prozent weder die *Fahrtkosten und -zeiten* noch die *Vernetzungskosten* abdecken könne. Finanziert würden diese Ausgaben etwa von anderen Subventionsgebern oder durch Spenden bzw. verzichteten manche Kinderschutzzentren aus finanziellen Gründen darauf, Opfer mobil zu betreuen. Die Konsequenz seien unterversorgte bzw. ausschließlich telefonisch betreute Regionen.

Fahrtkosten und -zeiten stellen vor allem Einrichtungen außerhalb Wiens vor teilweise massive Probleme. Die Kosten entstehen aus verschiedenen Gründen.

1. *Fahrten zu Landesgerichten*. Einrichtungen, die ihren Sitz nicht am selben Ort wie das zuständige Gericht haben, müssen für jede Verhandlung unter Umständen mehrere Stunden Fahrzeit in Kauf nehmen. Fahrtkosten und -zeiten fallen hier also selbst bei mobilen KlientInnen und in jedem Fall an.⁴

2. Neben den Fahrten zu Gericht fallen für die Vereine auch dann Fahrtkosten und -zeiten an, wenn ihre *KlientInnen nicht mobil* genug sind, um für Beratungsgespräche ins Kinderschutzzentrum zu kommen (etwa wenn sie kein Auto besitzen, Kinder zu betreuen haben, etc.).

Wenn „auswärtig lebende Opfer“ nicht in die Beratungsstelle kommen (können), reagieren die Vereine unterschiedlich darauf:

- a. PB-Angebot in Außenstellen, wie etwa beim KiSZ Tirol: Das in Innsbruck ansässige KiSZ betreibt Außenstellen in Imst und Wörgl und bietet dort Prozessbegleitung

³ In dieser Einrichtung kann die Prozessbegleiterin die Kinder und Jugendlichen auch nicht im Rahmen anderer Beratungsleistungen weiter betreuen, KlientInnen wollten in dieser Situation jedoch oft nicht ihre Bezugsperson wechseln und das sei ihnen auch nicht zuzumuten.

⁴ Eine große Zahl von KiSZ befindet sich nicht an Orten, an denen Landesgerichte ihren Sitz haben: Kidsnest Amstetten und Gmünd; *die möwe* Mistelbach, Mödling, Neunkirchen; KiSZ Leibnitz; KiSZ Liezen; KiSZ Känguru (Bad Ischl); KiSZ Oberes Murtal (Knittelfeld); Rettet das Kind Steiermark (Bruck/Kapfenberg, Deutschlandsberg, Weiz), Sozialzentrum Vöcklabruck.

an. Man überlegt, diese Leistung auch auf die Außenstelle in Lienz auszuweiten, sieht dabei jedoch ein zu großes Problem mit den Fahrtkosten und -zeiten: „Von Lienz ein Kind zur kontradiktorischen Einvernahme aufs Landesgericht Innsbruck zu begleiten, heißt, ich bin sechs Stunden am Weg mit ihm. Das ist dann schnell ein Problem mit Ressourcen und Kapazitäten.“

b. Treffen in Räumlichkeiten vor Ort, wie z.B. am Jugendamt oder in anderen Beratungsstellen. Fahrtkosten und -zeiten werden über die jeweiligen Träger finanziert.

c. Viele Kinderschutzzentren bieten mobile oder aufsuchende Prozessbegleitung nicht oder nur in Ausnahmesituationen an, weil die Fahrten nicht finanzierbar seien, oder auch, weil es aus Sicht der Beratungssituation wichtig sei, dass die KlientInnen selbst den Schritt setzen, in die Beratungsstelle zu kommen.

3. *Fahrten zu polizeilichen Einvernahmen* vor Ort. Das Angebot der Polizei, zu den Betroffenen hinzufahren und die Einvernahme vor Ort zu machen, sollte nicht dadurch konterkariert werden, dass die ProzessbegleiterInnen sich den Weg zur Einvernahme vor Ort nicht leisten können. Besonders in den Bundesländern, in denen es ausschließlich in der Landeshauptstadt ein Kinderschutzzentrum und regional wenig Angebote gibt (wie etwa in Salzburg), fielen durch diese Fahrten Kosten an, die aus dem allgemeinen Budget der Kinderschutzzentren finanziert werden müssten. Bei steigenden Fallzahlen (die à la longue zu erwarten seien) könne Prozessbegleitung jedoch nicht mehr aus anderen Bereichen „querfinanziert“ werden. Eine Interviewpartnerin bezeichnet die derzeitige Praxis als „Hochseilakt“. Sind die Reisekosten für die jeweiligen Einrichtungen nicht mehr leistbar, führe das zur Benachteiligung von am Land lebenden Opfern – wobei schon unter den derzeitigen Bedingungen eine wirklich flächendeckende Versorgung nicht überall gewährleistet sei.

Einige Kinderschutzzentren wären dazu bereit, Außenstellen bzw. mobile Prozessbegleitung aufzubauen, wenn diese zusätzlich finanziert würden – beides stellt in der derzeitigen Situation jedoch eine Ausnahme dar. Auch bei denjenigen Einrichtungen, bei denen solche Lösungen noch funktionieren, besteht die Befürchtung, dass das bei steigenden Fallzahlen nicht mehr möglich sein werde.

Flächendeckende Versorgung

Die Versorgung mit Prozessbegleitungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gut. Wien ist bei der folgenden Betrachtung ausgeklammert, da hier nicht Kinderschutzzentren, sondern die Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen bzw. TAMAR eine wichtige Rolle spielen und sich das Problem der flächendeckenden Versorgung in einer dicht besiedelten Großstadt weniger stellt. Vorarlberg ist ebenfalls ein Sonderfall, weil dort das Institut für Sozialdienste der alleinige Anbieter von Prozessbegleitung ist.⁵

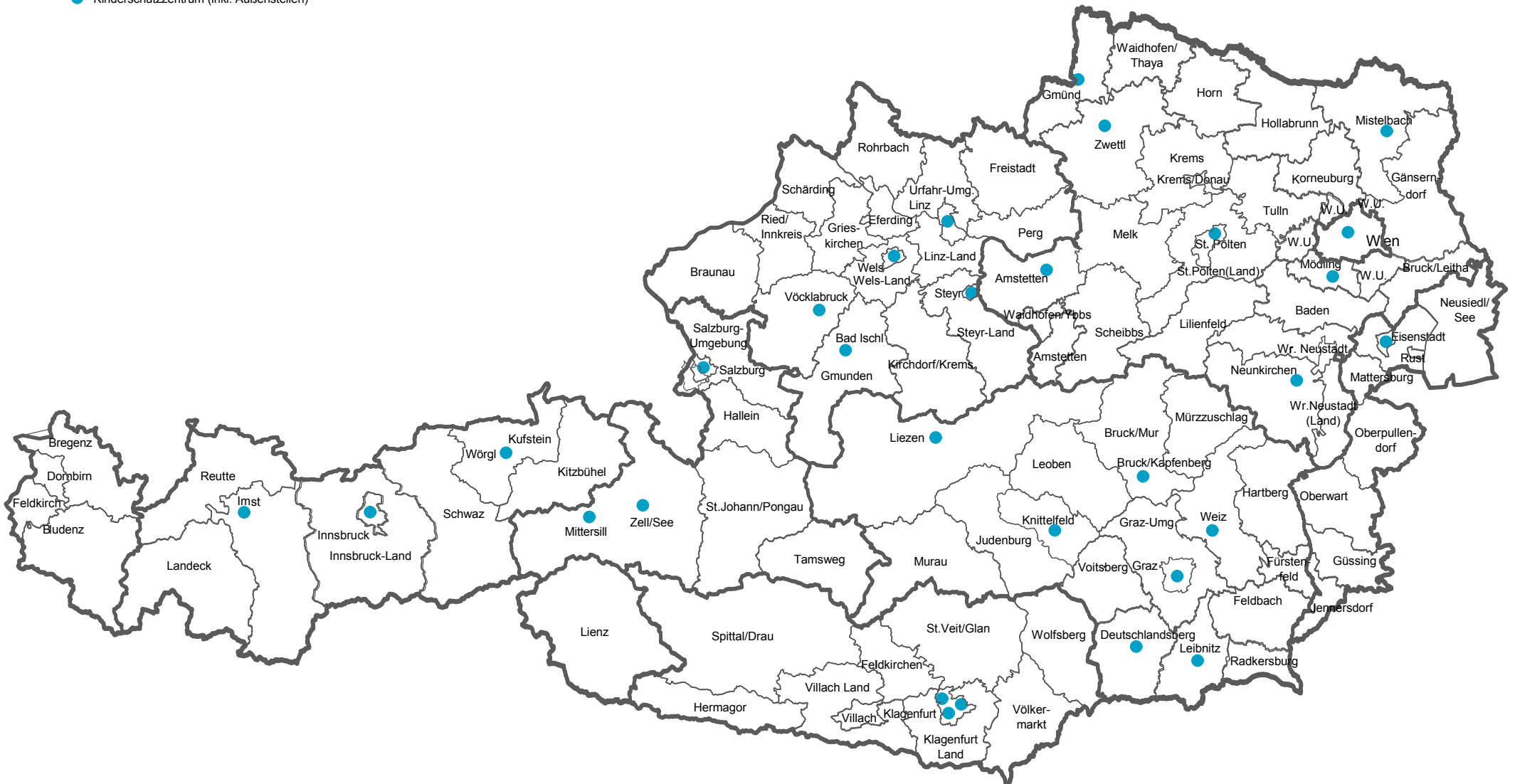
In den Bundesländern *Salzburg, Tirol und Kärnten* gibt es jeweils in der Landeshauptstadt ein Kinderschutzzentrum (bzw. die AVS), wobei das Salzburger KiSZ Außenstellen in Mittersill und Zell am See betreibt und das Innsbrucker Außenstellen in Imst, Wörgl und Lienz (hier allerdings – wie erwähnt – aus Kostengründen ohne Prozessbegleitung). Kärnten und Salzburg bieten Prozessbegleitung im gesamten Bundesland an, woraus sich einerseits für die Einrichtungen Probleme mit den Fahrtkosten ergeben, andererseits weite Anfahrtswege für die Opfer entstehen (da zumindest in Kärnten nicht sämtliche Termine vor Ort stattfinden können). Als unterversorgte Gebiete in den drei Bundesländern gelten: in Tirol der Bezirk Reutte und Osttirol; in Salzburg Pongau, Pinzgau und Lungau. In Kärnten werden keine unterversorgten Regionen wahrgenommen, die AVS könne durch die enge Kooperation mit der Jugendwohlfahrt auch in abgelegenen ländlichen Regionen Prozessbegleitung anbieten.

Im *Burgenland* bietet neben dem Kinderschutzzentrum Eisenstadt der Verein Lichtblick in Neusiedl, eine Familienberatungsstelle, Prozessbegleitung auch für Kinder und Jugendliche an. (Da dieser Verein keinen Vertrag mit dem BM für Justiz hat, ist er nicht in der Karte angeführt.) Durch diese beiden Einrichtungen ist das nördliche Burgenland relativ gut versorgt, Probleme gibt es jedoch in den Bezirken Güssing, Oberwart und Jennersdorf, weil diese sehr weit von der nächsten Kinderschutzeinrichtung entfernt sind. Im KiSZ Eisenstadt wäre man bereit, zu den KlientInnen hinzufahren, und würde über den Träger (Rettet das Kind Burgenland) auch Räume zur Verfügung gestellt bekommen – aber es bestehe kaum Nachfrage nach Prozessbegleitung, weil das Kinderschutzzentrum und sein Angebot in der Bevölkerung gar nicht bekannt seien. Um das Wissen über das Angebot der PB zu verbreiten und in der Folge KlientInnen zu betreuen, wären regionale Betreuungseinrichtungen wichtig.

⁵ Zum IfS siehe das Kapitel über PB von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum.

Standorte der Kinderschutzzentren, die vom BM für Justiz geförderte Prozessbegleitung anbieten

- Kinderschutzzentrum (inkl. Außenstellen)



0 10 20 km

Quelle: Statistik Austria und eigene Erhebungen (März 2007)

Die Steiermark, Niederösterreich und Oberösterreich weisen ein relativ dichtes Versorgungsnetz auf: In der *Steiermark* sind allen Jugendwohlfahrtsregionen Kinderschutzzentren, die in der jeweiligen Region für das Angebot an Prozessbegleitung zuständig sind, zugeteilt. Ein Kinderschutzzentrum hat – je nach Größe des Bezirks – ein bis drei Bezirke zu „versorgen“. Der Bezirk Liezen beispielsweise ist sehr groß und gilt daher nur als eine JWF-Region. Das KiSZ Leibnitz betreut Leibnitz, Radkersburg und Feldbach. Als Prozessbegleitung in der Steiermark implementiert wurde, seien bewusst Kinderschutzzentren angesiedelt worden, heute gebe es sieben davon. Obwohl dadurch prinzipiell eine flächendeckende Versorgung garantiert werden sollte, führten die nicht anrechenbaren Fahrtkosten und -zeiten mitunter zu Problemen, etwa wenn man von Leibnitz nach Feldbach fahren müsse – „eine Tagesreise“. Das Hauptproblem in der Steiermark ist die *Unterversorgung in Graz*. Das KiSZ Graz, das keinen Vertrag mit dem BM für Justiz hat, bietet derzeit nur in sehr eingeschränktem Ausmaß Prozessbegleitung an, nämlich ausschließlich für eigene KlientInnen.⁶ In Leoben, wo ein Landesgericht besteht, gibt es ebenfalls kein Kinderschutzzentrum.

Oberösterreich ist zum Teil sehr gut versorgt, es gibt Kinderschutzzentren in Linz (35 neue Fälle im Abrechnungsjahr 2005/06), in Wels (Tandem, zehn neue Fälle), in Steyr (22 neue Fälle) und in Vöcklabruck (zwei neue Fälle). Manche Regionen sind aber schlechter versorgt, wie Ried im Innkreis (Landesgerichtstandort ohne PB-Einrichtung), Braunau und Schärding. Im KiSZ Steyr klagt man über die Probleme, die im ländlichen Raum durch weite Wege und nicht finanzierte Fahrtkosten entstehen. Das Kinderschutzzentrum ist für einen großen Landesgerichtssprengel zuständig, kann aber Menschen aus Kirchdorf, Windischgarsten oder Weyer nicht laufend betreuen. Man geht davon aus, dass Leute aus diesen ländlichen Regionen Prozessbegleitung nicht oder nur schwer in Anspruch nehmen können. Das KiSZ Steyr könnte mobile PB anbieten, sofern dies bezahlt würde. Es wäre sehr wichtig, vor Ort zu sein, eventuell auch mit einer Außenstelle, heißt es.

In *Niederösterreich* bieten Kidsnest und *die möwe* Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an (sowie Frauen für Frauen Hollabrunn für jugendliche Mädchen). Kidsnest hat seinen Sitz in Amstetten und in Gmünd sowie eine Außenstelle in Zwettl (Prozessbegleitung über Gmünd). *Die möwe* betreibt in Niederösterreich Einrichtungen in St. Pölten, Mödling, Mistelbach und Neunkirchen. Während aus St. Pölten wenig Klagen über Fahrtkosten kommen, sind vor allem die weniger zentralen Standorte mit derartigen Problemen konfrontiert. Dort wird

⁶ Ab April 2007 beabsichtigte auch Rettet das Kind, PB in Graz und Graz Umgebung anzubieten.

keine Möglichkeit gesehen, unter den derzeitigen Bedingungen mobile PB anzubieten, obwohl das aus Sicht der Einrichtungen oft sinnvoll wäre. In den ländlichen Regionen sei auch immer die schlechtere Verkehrsinfrastruktur mit zu berücksichtigen. Am Gerichtsstandort Krems ist (ebenso wie in Korneuburg) keine PB-Einrichtung angesiedelt.

Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Die Anwendung der Standards für Prozessbegleitung⁷ und das Thema Qualitätssicherung (siehe dazu den nächste Abschnitt) wurden in den Interviews von zwei Seiten beleuchtet: Zum einen ging es darum, wie das BM für Justiz gewährleisten könne, dass Prozessbegleitung in ganz Österreich entsprechend den Standards angeboten wird, und wie das BM für Justiz deren *Qualität überprüfen* könne. Zum anderen sind die Standards für Prozessbegleitung auch als eine Forderung der Vereine zu verstehen („das ist unser Schutz“), denn wenn Prozessbegleitung gemäß den Standards angeboten werden solle, müssten bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt und das heißt auch: finanziert sein. Qualitätssicherung ist auch eine *Bringschuld* von Seiten der Justiz und der Justizverwaltung bzw. anderer Ministerien wie dem BM für Gesundheit, Familie und Jugend. Kooperation, Fortbildungen, etc. müssen angeboten und finanziert werden.

Die Standards sind im Allgemeinen geläufig, bei einigen wenigen Einrichtungen zögert man aber doch – was genau sei mit „Standards für Prozessbegleitung“ gemeint? Geht man dann die einzelnen konkreten Punkte durch, sind fast alle bekannt und werden größtenteils befolgt. Kommuniziert wurden die Standards vor allem durch die *Schulungen*. Die Standards werden als „wichtige Orientierungshilfe“ bezeichnet, als „Basis“, man arbeite „ganz klar danach“, sie würden „in Kombination mit Austausch und Vernetzung Qualität sichern“. Man ist sich einig: Die Standards für Prozessbegleitung sind ausreichend und gut.

Ihre Einhaltung gelingt unterschiedlich gut – je nach Standard und je nach Einrichtung. Im Folgenden sollen die wichtigsten Standards der Reihe nach geprüft werden.

⁷ Diese Standards und Empfehlungen wurden aus den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, aus Diskussionen in der IMAG Prozessbegleitung sowie aus Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu PB entwickelt. Die Standards sind im Internet unter www.prozessbegleitung.co.at zu finden. (Da in der IMAG die Standards und Empfehlungen aktuell diskutiert werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Fassung, auf die hier Bezug genommen wird, aus dem Februar 2007 datiert.)

„Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig. (...) Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.“

Dass *Kooperation* ein wesentlicher Bestandteil von Prozessbegleitung ist, wurde mit einer Ausnahme von allen Einrichtungen ganz klar bejaht. Seit der Verankerung des Leistungskatalogs im Förderungsvertrag des BM für Justiz ist auch geklärt, dass fallbezogene Kooperation bezahlt wird. Die ProzessbegleiterInnen schildern diese Tätigkeit als extrem bedeutsamen Bestandteil der Arbeit, um sekundäre Traumatisierung zu verhindern. Bei der Kooperation über die Fallarbeit hinaus stellt sich jedoch das Problem der Finanzierung. Es sei sehr wichtig, mit den Gerichten, der Polizei, dem Jugendamt breit Kontakt zu halten und zu pflegen, heißt es – nur eben diese Arbeit werde vom BM für Justiz nicht bezahlt.

„Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige, dauert in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das PflEGschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist.“

Prozessbegleitung beginnt in vielen Fällen *nicht vor der polizeilichen Anzeige*, da die Opfer oft erst von der Polizei über Prozessbegleitung informiert werden oder sich erst an das Kinderschutzzentrum wenden, wenn der Gerichtstermin naht. In den Fällen, in denen das Jugendamt über Prozessbegleitung informiert, können Opfer häufig schon zur Polizei begleitet werden. Auch aus dem Beratungsprozess im Kinderschutzzentrum kann sich eine frühe Begleitung entwickeln – die in dem Moment zu Prozessbegleitung wird, in dem sich die Familie zur Anzeige entschließt. Kooperation – auch über den Fall hinaus – mit den Jugendämtern und anderen Stellen, die zu einem frühen Zeitpunkt mit betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser), ist unerlässlich, um Prozessbegleitung möglichst früh einsetzen zu lassen.

Viele Kinderschutzzentren klagen über das Problem, dass KlientInnen oft erst kurz vor der kontradiktorischen Einvernahme zu ihnen kommen. Das stelle die Einrichtungen vor große organisatorische Probleme und vermindere zum Teil die Qualität der Betreuung. Je mehr Zeit vor und nach der polizeilichen Anzeige zur Verfügung stehe, um so besser sei die Prozessbegleitung, meint ein Interviewpartner.

„Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. (...) Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt. (...) Die Arbeit der AnwältIn erfolgt in Koordination mit der/dem psychosozialen ProzessbegleiterIn.“

Die Fälle im Kinderschutzbereich entsprechen meist dem Standard der *dualen Prozessbegleitung*. Außer in Einzelfällen werden immer psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kombiniert. Ausgangspunkt der Beratung ist das Kinderschutzzentrum, von dort aus wird mit RechtsanwältInnen kooperiert. Oft wird schon relativ früh die juristische Begleitung hinzugezogen, um abschätzen zu können, was eine Anzeige auslöst bzw. welche „Chancen“ eine Anzeige hat. In einem Kinderschutzzentrum berichtet man davon, selbst bei Anzeige gegen Unbekannt eine/n juristische/n ProzessbegleiterIn mit einzubeziehen, um einen juristischen Ratgeber zu haben.

„Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und deren Bezugspersonen. (...) In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, d.h. es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen.“

Die Einhaltung dieses Standards bereitet in der Praxis die meisten Probleme, wird aber von der Mehrheit der Befragten als äußerst wichtig angesehen. Dass *Kind und Bezugssystem* von zwei ProzessbegleiterInnen begleitet werden, ist vor allem in kleineren Kinderschutzzentren aus organisatorischen Gründen bzw. wegen Personalmangels oft nicht möglich. Wenn nur ein/e ProzessbegleiterIn in einer Einrichtung tätig ist, begleitet diese/r schwerpunktmäßig das Kind bzw. den/die Jugendliche/n und führt meist zeitversetzt Gespräche mit den Eltern (nicht beschuldigte Mutter etc.). Andere Einrichtungen legen sehr viel Wert auf die Einhaltung dieses Standards und meinen, dass sich dieser Aufwand lohne. Daraus ergibt sich für manche die Forderung, dass Prozessbegleitung nur in Einrichtungen angesiedelt sein dürfe, in denen zwei ProzessbegleiterInnen arbeiten.

Die getrennte Begleitung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen durch zwei ProzessbegleiterInnen sei sehr wichtig, weil „auch die Eltern in die Verantwortung genommen werden müssen“. Vor allem bei Jugendlichen würden häufig Solidaritätskonflikte entstehen, wenn nur ein/e ProzessbegleiterIn alleine einen Fall betreue, diese Konflikte könnten durch eine getrennte Begleitung entschärft werden. Außerdem befinde sich auch das Bezugssystem nach einer Anzeige oft in einer akuten Krise – durch die Stützung der nahen Bezugspersonen sei eine bessere Begleitung der Kinder und Jugendlichen möglich. Kurzfristig müsse

zwar mehr zwischen den beiden ProzessbegleiterInnen abgesprochen werden, langfristig sei die gegenseitige Unterstützung im Team jedoch eine Erleichterung und wichtig für die Qualität der Betreuung.

Die Bedeutung der *Betreuung weiterer Angehöriger* wird ebenfalls von den meisten Kinderschutzzentren betont: Dies sei zwar nicht in großem Umfang notwendig, aber doch immer wieder wichtig. Angehörige werden also auch über die unmittelbare Bezugsperson hinaus immer wieder mitbetreut. Bei der Prozessbegleitung kämen mitunter „ganze Gruppen“, die Hilfe bräuchten. Oft gehe es darum, ein gemeinsames Verständnis herzustellen, wozu das Strafverfahren diene und was es leisten könne. Gerade nicht beschuldigte Väter hätten häufig ein sehr starkes Rachebedürfnis und hohe Erwartungen an die Justiz. Auch wenn Geschwister nicht selbst Opfer einer Tat waren, werden sie als ZeugInnen immer wieder mitbetreut.

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie.“

Die Sinnhaftigkeit dieser Trennung wird nicht in Frage gestellt und als wichtig angesehen. Weitervermittlung zur Psychotherapie wird (intern oder extern) angeboten.

„Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern wird eine ‚mobile Prozessbegleitung‘ notwendig sein, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).“

Zur mobilen PB wurde schon weiter oben unter dem Punkt Fahrtkosten einiges gesagt. Mobile PB kann unter den derzeitigen Bedingungen nur von wenigen Kinderschutzzentren angeboten werden, indem der jeweilige Träger die Kosten übernimmt und somit andere Subventionsgeber oder Spenden Prozessbegleitung mit- und querfinanzieren. Während die meisten InterviewpartnerInnen verinnerlicht haben, dass eine Beratung in einem öffentlichen Beratungsraum stattfinden muss und keinesfalls Zuhause, gibt es doch auch Stimmen, die die Einhaltung dieses Standards nicht für unbedingt nötig erachten und KlientInnen auch Zuhause aufsuchen würden.

Als geforderte Qualifikation und *Anforderungsprofil* für psychosoziale ProzessbegleiterInnen wird in den Standards unter anderem Folgendes genannt:

- Psychosoziale Grundausbildung
- Beratungskompetenz: Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung sowie über juristische Verfahrensabläufe
- Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzungskompetenz
- Flexible Zeiteinteilung
- Kontinuierliche Fortbildung und Supervision.

Diese Anforderungen sind allgemein anerkannt. Die MitarbeiterInnen in den befragten Kinderschutzzentren haben alle eine *psychosoziale Grundausbildung* und durch Erfahrung und Weiterbildung Beratungskompetenz bei Kindern und Jugendlichen erworben. Einige wenige ProzessbegleiterInnen fordern in den Interviews ein abgeschlossenes Psychologiestudium oder eine Psychotherapieausbildung als Grundqualifikation. Ansonsten wird eine fundierte psychosoziale Ausbildung übereinstimmend als wichtig gesehen. Ein mehrwöchiger Kurs in Lebens- und Sozialberatung reiche nicht aus, meint eine Befragte.

Bis auf eine Ausnahme – eine Prozessbegleiterin, die der Vernetzung und Kooperation wenig Bedeutung beimaß – halten alle Befragten die *Vernetzung* der ProzessbegleiterInnen untereinander und mit anderen Berufsgruppen für sehr wichtig und nehmen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an solchen Treffen teil.

Wichtig sei auch die *zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität* der MitarbeiterInnen, da die Arbeit als ProzessbegleiterIn hier hohe Anforderungen stelle: Man müsse immer wieder sehr kurzfristig auf Termine reagieren. Diese Flexibilität wird in vielen Einrichtungen, vor allem in größeren Kinderschutzzentren, dadurch gewährleistet, dass mehrere angestellte MitarbeiterInnen neben anderen Tätigkeiten *auch* Prozessbegleitung anbieten. Wird nur ein/e MitarbeiterIn ausschließlich für die Aufgabe Prozessbegleitung beschäftigt, führt das zu Problemen, wenn die Fallzahlen schwanken. Manche Einrichtungen helfen sich in Spitzenzeiten damit, dass MitarbeiterInnen aus anderen Bereichen der Einrichtung (etwa aus Beratungsstellen desselben Trägers) in der Prozessbegleitung aushelfen. Ein anderes Modell ist die Kooperation mit selbständigen PsychotherapeutInnen – die jedoch in mehrfacher Weise in die Kinderschutzzentren eingebunden und auch an Supervision und Teambesprechungen teilnehmen sollten, um so ihre institutionelle Eingebundenheit (siehe „Empfehlungen“) zu gewährleisten.

Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Folgende Punkte sollten aus Sicht der ExpertInnen, die diese Empfehlungen für Prozessbegleitung in der IMAG erarbeitet haben, ebenfalls als Standards festgeschrieben werden, ihre Umsetzung ist aber aufgrund von fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen und mangelnden finanziellen oder zeitlichen Ressourcen großteils (noch) nicht gewährleistet.

- Es wird empfohlen, ZeugInnenrechte dahingehend auszudehnen, dass auch Opfern, die keinen Schadenersatz geltend machen wollen oder können, eine geeignete Stellung im Strafverfahren zusteht (vergleichbar den Rechtsansprüchen von Privatbeteiligten einschließlich Begleitungs- und Vertretungsanspruch).
- Angeregt wird auch eine Ausweitung der Prozessbegleitung auf ein allfälliges Zivilverfahren, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten mit Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg, sowie eine Ausweitung auf pflegschaftsgerichtliche Verfahren, die aufgrund des sexuellen Missbrauchs oder der Misshandlung erforderlich werden.
- Die Eingebundenheit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in fachspezifische Institutionen wird als wichtig erachtet.
- Die Bedeutung der Vernetzung von ProzessbegleiterInnen miteinander und mit anderen Berufsgruppen (Runde Tische) wird betont. Diese Treffen sollten institutionalisiert werden und regelmäßig stattfinden.
- Für die umfassende Evaluation der Prozessbegleitung sei ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich.

Manche Empfehlungen, die durchaus auch als Forderungen der Einrichtungen zu verstehen sind, wurden mit 1.1.2006 bzw. werden mit dem Strafprozessreformgesetz per 1.1.2008 umgesetzt, wie etwa die Ausweitung der Rechte von Opfern im Strafverfahren. Die ebenfalls gewünschte Ausdehnung von Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wird jedoch nicht geschaffen.

Einige Empfehlungen werden schon derzeit praktiziert. So sind alle psychosozialen ProzessbegleiterInnen in den befragten Einrichtungen institutionell eingebunden. Auch „Runde Tische“ finden, ebenso wie Kooperationsforen, an vielen Standorten statt (obwohl sie dem BM für Justiz gegenüber nicht abgerechnet werden können).

Die meisten Vereine *dokumentieren Prozessbegleitung* einerseits für das BM für Justiz („Dokumentationsblätter“) und führen andererseits inhaltliche Aufzeichnungen über jeden Beratungsfall. Diese eigenen Dokumentationen sind meist nicht standardisiert, daher sei ein Vergleich zwischen den Einrichtungen nicht möglich. Von einigen InterviewpartnerInnen wurde angemerkt, dass eine Einsichtnahme in diese inhaltliche Dokumentation von Seiten des Förderungsgebers aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorstellbar sei.

Manche Trägervereine haben sehr genaue Dokumentations- und Qualitätsmanagementsysteme (etwa „Rettet das Kind“ eine ISO Zertifizierung). Dokumentation wird insgesamt als (lästig, aber) sinnvoll gewertet. Auch statistische Auswertungen, die etwa zeigen, zu welchem Zeitpunkt an welchen Standorten Prozessbegleitung einsetzt, werden als wertvoll erachtet. Der neue Leistungskatalog im Vertrag mit dem BM für Justiz wird als Vereinfachung gegenüber früher gesehen. Der derzeitige Aufwand sei vertretbar, heißt es, ein Mehr an Dokumentation lehnen die Vereine jedoch ab. Ein „kleines, feines Programm“, mit dem die Dokumentationen der unterschiedlichen Einrichtungen standardisiert werden, würde von einigen begrüßt werden. Der Dokumentationsaufwand müsse allerdings auch bezahlt werden. Im Kinderbereich existieren Fragebögen, die die Bundeskoordinatorin Sabine Rupp an alle in diesem Bereich tätigen Vereine jährlich verschickt und auswertet. Ein in früheren Projekten⁸ angedachter, umfangreicher Dokumentationsbogen wird als zu aufwändig abgelehnt.

Wie werden die Standards intern überprüft?

Die interne Überprüfung der Standards in den Kinderschutzeinrichtungen ist unterschiedlich intensiv und größtenteils wenig formalisiert. Als wesentliche Instrumente zur Qualitätssicherung werden Supervision, Intervision und Fallbesprechungen genannt. Diese in den Kinderschutzzentren bestehenden Strukturen können für Prozessbegleitung „mitbenutzt“ werden. Eine Interviewpartnerin meint, das Vorliegen dieser Rahmenbedingungen sei einer der Gründe, wieso die Ansiedlung von Prozessbegleitung in etablierten Opferhilfeeinrichtungen so wichtig sei.

⁸ Schon während des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ (Lercher et al. 2000) wurde ein Prototyp für einen Dokumentationsbogen entworfen. In einer vom BM für Inneres finanzierten Begleitforschung zum Folgeprojekt „Implementierung der Prozessbegleitung und Kooperationsaufbau“ wurde dieser Dokumentationsbogen überarbeitet. Der Bericht „Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003“ (Brodil u.a. 2004) basiert auf einer Auswertung der Informationen aus 173 Dokumentationen von PB im Jahr 2003.

In manchen Einrichtungen erfolgen interne Evaluierungen der Arbeitsergebnisse inklusive der Prozessbegleitung. Auch die Abrechnungen gäben inhaltliche Einblicke: Welche konkreten Schritte wurden bei einer Betreuung gesetzt, gab es duale Prozessbegleitung, waren zwei ProzessbegleiterInnen (zur Begleitung von Kind und Bezugssystem) involviert? Die Fragebögen der Bundeskoordinatorin werden ebenfalls positiv erwähnt, sie dienen der Reflexion und Qualitätskontrolle. Weiter dienten Vernetzungstreffen wie auch Fortbildungen der Qualitätssicherung und der Evaluierung der Standards. Rückmeldungen von RechtsanwältInnen, Polizei und Justiz seien ebenfalls wertvolles Feedback zur Qualitätssicherung.

Qualitätssicherung durch das BM für Justiz

In den Interviews erfolgten mehrere Vorschläge, wie das BM für Justiz die Qualität von Prozessbegleitung sichern und überprüfen könnte – zum Teil handelte es sich dabei um eine Bekräftigung dessen, was vom Ministerium ohnehin bereits gemacht wird. Kontrolle durch den Geldgeber wird grundsätzlich als durchaus legitim gesehen. Als Vorschläge für eine externe Kontrolle der Standards und zur Qualitätssicherung wurden genannt:

- *Psychosoziale Grundausbildung:* Die PB- Einrichtungen sollten eine entsprechende Ausbildung ihrer in der Prozessbegleitung beschäftigten MitarbeiterInnen nachweisen. Die Ausbildungskriterien sollten laut einer Interviewpartnerin „streng überprüft“ werden. Während die Mehrheit meint, eine psychosoziale Grundausbildung reiche als Voraussetzung aus, gibt es vereinzelt Stimmen, die ein Psychologiestudium bzw. eine Ausbildung zur PsychotherapeutIn fordern.⁹
- *Grundseminar zur Prozessbegleitung:* Von den MitarbeiterInnen der geförderten Einrichtungen sollte verpflichtend der Besuch eines einschlägigen Fortbildungsseminars (Rupp/Wohlatz bzw. steirisches Curriculum) nachgewiesen werden. Da nicht laufend und flächendeckend Grundseminare angeboten werden, sei mit dieser Anforderung zeitlich flexibel umzugehen. Nur vereinzelt wird angeregt, der Förderungsgeber sollte auch für die juristischen ProzessbegleiterInnen die Absolvierung von Fortbildungen verlangen.

⁹ Gefordert wurde dies vor allem von den ProzessbegleiterInnen, die selbst PsychologInnen bzw. PsychotherapeutInnen sind. Eine Psychologin merkte an, dass der Vertrag des BM für Justiz nur zwischen diplomierten SozialarbeiterInnen und PsychotherapeutInnen unterscheide und PsychologInnen als Berufsgruppe nicht genannt würden – wieso aber solle sie als Psychologin einen geringeren Stundensatz bekommen als eine Psychotherapeutin?

- *Verpflichtende Fallbesprechung, Supervision und Einbindung ins Team* – auch für nicht angestellte ProzessbegleiterInnen. Derzeit hat die „institutionelle Eingebundenheit“ nur den Status einer Empfehlung, sei aber für qualitativ hochwertige Prozessbegleitung vor allem im Kinder- und Jugendbereich eine wichtige Voraussetzung.¹⁰
- Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sollten *qualifiziert* und *erfahren* in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein, wie z.B. in etablierten Kinderschutzzentren.
- Kontrolle der *Dokumentation und Abrechnungen*: In den Dokumentationsbögen und Abrechnungen könne man die Fallverläufe gut nachvollziehen und die Einhaltung einzelner Standards überprüfen, heißt es in den Interviews.
- *Vernetzung und Kooperation*. Die Teilnahme an Vernetzungstreffen sei leicht zu überprüfen, die Kooperation könne über Befragung anderer Berufsgruppen beleuchtet werden, über die Frequenz der Teilnahme an Runden Tischen etc.
- Da eine umfassende *Kontrolle* aller Einrichtungen sehr aufwändig ist, sei eine stichprobenartige Überprüfung sinnvoll – wobei den Vereinen kommuniziert werden sollte, dass eine solche Überprüfung jederzeit erfolgen könne.
- Das BM für Justiz sollte an *Runden Tischen* teilnehmen bzw. diese initiieren.

Fort- und Weiterbildung

Laufende Fort- und Weiterbildung ist ein zentraler Standard der Kinderschutzarbeit, nicht nur in der Prozessbegleitung. Die meisten InterviewpartnerInnen haben ein *Grundseminar* von Sabine Rupp und Sonja Wohlatz besucht. Dieses Seminar wurde als gut und sehr hilfreich erlebt. Ob der Bedarf an Seminaren gedeckt sei, wird unterschiedlich eingeschätzt: Da es immer wieder neue MitarbeiterInnen in der Prozessbegleitung gebe, seien immer wieder neue Seminare nötig – und zwar mehr als derzeit angeboten würden. Manche Befragte berichten davon, dass es für sie kein zeitgerechtes Grundseminar gegeben habe, man entweder zu einem späteren Zeitpunkt ein solches absolvierte, sich die Kursunterlagen besorgte und/oder später in Supervisionsseminaren „geschult“ wurde. Eine Gesprächspartnerin erwähnt, dass für die MitarbeiterInnen der *möwe* einmal ein spezifisches Seminar veranstaltet wurde, weil spontan der Bedarf da war, fünf oder sechs Leute zu schulen. Dieses Seminar sei von der *möwe* bezahlt worden. Weniger Interesse an einem Grundseminar kommt tendenziell von den Psycho-

¹⁰ Mittlerweile wurde in der IMAG vom 13. April 2007 beschlossen, dass diese Vorgabe Standard werden soll.

logInnen/ PsychotherapeutInnen. Immer wieder wird jedoch auch von diesen der Bedarf nach *rechtlichen Schulungen* geäußert.

Supervisionsseminare werden in den Interviews als „interessante Weiterbildung“ und „praxisorientierter Austausch“ bezeichnet und von den meisten als wertvolle Unterstützung bei ihrer Tätigkeit als ProzessbegleiterIn gesehen. Diese Seminare werden ebenfalls von Sabine Rupp und Sonja Wohlatz in Kooperation mit anderen ExpertInnen bundesländerweise angeboten. Teilweise besteht der Wunsch, diese Seminare öfter in Anspruch nehmen zu können.

Eine Interviewpartnerin wünscht sich die Möglichkeit, sich selbst eine/n SupervisorIn aussuchen zu können, und schlägt vor, dass den ProzessbegleiterInnen Einzelsupervision im Umfang von circa vier Stunden pro Jahr bezahlt werden sollte. Sie verweist auf das Problem der Verschwiegenheit, das sich ergebe, wenn in einer Gruppensupervision mit KollegInnen aus demselben Bundesland Fälle besprochen würden. Diese Bedenken thematisiert von den anderen Befragten allerdings niemand.

In einem Kinderschutzzentrum, dessen Leiterin einen Mangel an inhaltlichen Fortbildungen konstatiert, kompensiert man diesen, indem man selbst Veranstaltungen organisiert und ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen einlädt. Dies sei wegen des hohen Aufwands aber nur für große Einrichtungen möglich.

Steirisches Curriculum

Das Curriculum wurde unter der Schirmherrschaft der steirischen Kinder- und Jugendanwaltschaft in einem Arbeitskreis, in den die in der Steiermark tätigen ProzessbegleiterInnen eingebunden waren, erarbeitet. Das Curriculum, das sechs Blöcke zu je zwei Tagen umfasst, wurde erstmals 2002 angeboten und vom Land Steiermark finanziert. Ein zweites Curriculum 2005/2006 wurde vom (damaligen) BMSG mitfinanziert. 18 Personen, v.a. SteirerInnen, haben das gesamte Curriculum absolviert, 32 Personen zumindest Teile davon. Der Schwerpunkt liegt auf der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen.

Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien habe im Jahr 2000 begonnen, Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit der Wiener Rechtsanwaltskammer durchzuführen. Aus der Wahrnehmung, dass Mädchen als Opfer von Gewalt „gut versorgt“ seien, Buben dagegen nicht, entwickelte sich in der KJA Wien ein Schwerpunkt bei der Prozessbegleitung von Buben und Burschen. Gemeinsam mit der Männerberatung Wien und der *möwe* wurde ein Projektbericht über Besonderheiten der Prozessbegleitung dieser Gruppe erarbeitet (Schmitt u.a. 2005). Es gebe zwar mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede bei der Prozessbegleitung der beiden Geschlechter, Buben und Burschen befänden sich in mancher Hinsicht aber in einer spezifischen Situation.

„Bei Burschen ist im Vergleich zu Mädchen mit insgesamt deutlich mehr Auffälligkeiten im klinisch-psychologischen und psychiatrischen Sinn, und hier vor allem mit externalisierenden Problemen, zu rechnen. Zudem ist burschenspezifisch, dass zwar wie bei Mädchen sehr häufig Angst und Spannung/Stress die treibenden Kräfte für die an der Verhaltensoberfläche sichtbaren Schwierigkeiten sind, dass aber Burschen nicht für ängstlich gehalten werden, und ihnen möglicherweise darüberhinaus von Außen suggeriert wird, dass sie keine Angst haben oder haben dürfen. Auch neigen sie selbst dazu, sich so zu sehen, nämlich ohne Angst, cool, und ohne ‚Recht‘ auf Angst. So können also im Prozessbegleitungsalltag und danach Angststörungen bei Burschen ‚übersehen‘ werden.“ (ebd., 64)

In der Folge werden im Projektbericht Merkmale der Täter und Tatumstände bei männlichen Opfern, des Bezugssystems und der Opfer selbst herausgearbeitet.¹¹

Obwohl die KJA KlientInnen für Prozessbegleitung weitgehend an etablierte Beratungsstellen weiter vermittele, führe man einige Begleitungen immer noch selbst durch¹² – zum Beispiel, wenn andere Stellen keine Ressourcen dafür hätten. Die KJA verstehe sich als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu anderen PB-Anbietern – was von den InterviewpartnerInnen aus den anderen Bereichen auch so wahrgenommen wurde.

Da der Anteil an Buben und Burschen in der Prozessbegleitung relativ gering sei und in einigen Kinderschutzzentren auch männliche Prozessbegleiter zur Verfügung stünden, wird von

¹¹ Unter anderem werden folgende Spezifika genannt: Der Großteil der Täter sei pädophil, oft vernetzt und neige zu Wiederholungstaten. Der Anteil der Fremdtäter sei höher als bei weiblichen Opfern. Der Tatort sei häufig der öffentliche Raum, und die Tat oft ein Gruppendelikt. Da Buben nicht gerne über Probleme sprechen würden, entwickelten sie möglicherweise Widerstände gegen die PB. Die Angst, homosexuell zu sein, beschäftige viele Opfer (ebd., 69-77).

¹² Siehe den Jahresbericht 2006 der KJA Wien, 34 ff.

den meisten InterviewpartnerInnen *kein Mangel an männlichen Prozessbegleitern* konstatiert – allerdings sollte es für ProzessbegleiterInnen spezielle Schulungen für die Arbeit mit Buben und Burschen geben. Mehrfach wurde auch dafür plädiert, dass das BM für Justiz Förderungsverträge mit Männerberatungsstellen abschließen sollte, um deren Kompetenz zu nutzen. Einzelne befragte Prozessbegleiterinnen und Polizistinnen hatten unterschiedliche Erfahrungen gemacht: Während die einen meinten, dass sich Buben lieber ihnen als einem Mann anvertrauten, hatten andere festgestellt, dass sich Buben vor ihnen genierten.¹³ Aus Sicht einzelner Kinderschutzzentren, die gerne einen Mann beschäftigen würden, sei problematisch, dass man einen Kollegen wegen der geringen Zahl an männlichen Opfern in der Prozessbegleitung nur in wenigen Fällen einsetzen könne.¹⁴

Information über das Angebot der Prozessbegleitung

Sind nach Meinung der ProzessbegleiterInnen und EinrichtungsleiterInnen potentielle KlientInnen ausreichend über Prozessbegleitung informiert? Erreicht Opfer die Information rechtzeitig? Werden den Opfern die Vorteile einer Begleitung durch das Strafverfahren ausführlich dargelegt oder beschränkt sich die Information auf die Aushändigung des Folders durch die Polizei und die Verwendung von Textbausteinen im Vernehmungsprotokoll?

Die Einrichtungen verfügen über keine Opferstatistiken und wissen daher nicht, wie viele Personen unbegleitet Anzeige erstatten oder vor Gericht aussagen. Man vermutet aber, dass es nach wie vor viele Betroffene gebe, die vom Angebot nichts wüssten bzw. nicht ausreichend und persönlich über Prozessbegleitung informiert würden. Wichtig wäre, dass die Polizei nicht nur kurz über das Angebot von PB informiere, sondern auch „zehn Sätze [hinzufügen sollte], wozu Prozessbegleitung gut ist“. Neben der laufenden Information der involvierten Stellen (etwa durch Schulungen bei der Polizei) durch die PB-Einrichtungen wird eine Informationskampagne durch das BM für Justiz angeregt, also Öffentlichkeitsarbeit von einer „neutralen Stelle“.

¹³ Die AutorInnen des Projektberichts über die psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen berichten, dass ihren Erfahrungen zufolge Buben (unter sieben Jahren) nicht wüssten, ob sie lieber von einem Mann oder einer Frau begleitet werden wollten; ab dem Teenageralter bevorzugten aber zwei Drittel einen männlichen Begleiter (Schmitt u.a. 2005, 66 f.).

¹⁴ Im Jahr 2003 waren 86 Prozent der begleiteten Kinder Mädchen und nur 14 Prozent Buben (Brodil u.a. 2004, 12).

Man geht davon aus, dass das Wissen über Prozessbegleitung inzwischen zwar in den einschlägigen Berufsgruppen (Jugendwohlfahrt, Polizei, Justiz etc.) verbreitet ist, vermutet aber, dass es (vereinzelt) immer noch uninformierte MitarbeiterInnen von Jugendämtern oder PolizistInnen gebe. Auch wenn an vielen Standorten von *Polizei und Gericht* Opfer über das Angebot aufgeklärt würden, müssten die ProzessbegleiterInnen *andere Berufsgruppen* immer wieder informieren, schulen, Kontakte aufbauen sowie Folder und Plakate verteilen. Besonderer Aufklärungsbedarf bestehe aber vor allem in der breiten *Bevölkerung*, in der Prozessbegleitung nach Einschätzung der Befragten noch kaum bekannt sei.

Problematisch sei, dass Opfer oft *zu spät informiert* werden oder – auch wenn sie die Information rechtzeitig bekämen – sich zu spät ans Kinderschutzzentrum wendeten, nämlich erst wenige Tage vor dem Gerichtstermin. Kurzfristige Anfragen lösten in den Kinderschutzzentren einen „irren Stress“ aus und ermöglichten oft nicht die ideale Betreuung, meint ein Prozessbegleiter im Interview.

Informationsmaterial, Folder

Viele Vereine verwenden eigene Folder oder die „melonefarbenen“ Folder der Implementierungsgruppe rund um die Bundeskoordinatorin. Am Folder der BM für Inneres und Justiz wird Kritik geübt. Die losen Blätter seien unpraktisch – es wird vorgeschlagen, zumindest die Seiten, die allgemeine Information enthalten, zu heften. Der *Folder* sei zu „polizeilastig“, durch Farbgestaltung und „Polizei“-Schriftzug entstehe der Eindruck, es handle sich bei Prozessbegleitung um ein Angebot der Exekutive. Gefordert wurde auch, dass der Folder in die in Österreich am häufigsten gesprochenen *Fremdsprachen* übersetzt werden sollte.¹⁵ Konkret wurde zum Interviewzeitpunkt darauf hingewiesen, dass Rettet das Kind Steiermark ausschließlich mit der Adresse der Grazer Zentrale im Folder aufscheint, obwohl der Verein dort kein Kinderschutzzentrum betrieben hat – dagegen sind die drei Standorte, an denen die Einrichtung in der Steiermark PB anbietet, nicht angeführt.

Auch das Informationsmaterial, das von den Gerichten verschickt wird, sollte vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden, fordert eine Interviewpartnerin. Bei der Information, die Opfer mit der Ladung erhalten, werden alle Einrichtungen aufgelistet, die österreichweit Pro-

¹⁵ Dazu merkt eine Polizistin jedoch einschränkend an, dies sei nur dann sinnvoll, wenn es auch die Möglichkeit gebe, nicht deutsch sprechende AnruferInnen ad hoc ausreichend zu informieren und zu beraten.

zessbegleitung anbieten – das überfordere die KlientInnen. Hier sei jedoch angemerkt, dass die Adressen von Einrichtungen in angrenzenden Bundesländern auch eine wichtige Information für Betroffene darstellen können (etwa wenn jemand im Grenzgebiet zweier Bundesländer wohnt).

Zugang zur Prozessbegleitung

In den Interviews wurde danach gefragt, welche Stelle am häufigsten an die Kinderschutzzentren *weitervermittelt* – und die Antworten fielen sehr unterschiedlich aus. In manchen Einrichtungen funktioniert die Zusammenarbeit mit den *Jugendämtern* gut, an diesen Standorten werden viele Fälle früh an die Prozessbegleitung verwiesen. Neben den Jugendämtern wird die *Polizei* als wichtigste Vermittlerin genannt. In Linz berichtet man von vielen „Selbstmeldern“: Wegen der Bekanntheit des Kinderschutzzentrums in der Öffentlichkeit kämen Leute von sich aus zur Beratung. Aber auch Schulen, Krankenhäuser und niedergelassene ÄrztInnen vermitteln an die Kinderschutzzentren. An manchen Standorten erfolgt die Vermittlung zur PB teilweise erst sehr spät, nämlich durch die gerichtliche Ladung. Die Opferhotline, Neustart und der Weiße Ring treten nur in Einzelfällen als Weitervermittler auf, etwas häufiger dagegen andere Beratungsstellen und andere soziale Einrichtungen.

Es besteht der Wunsch der Kinderschutzzentren, dass die Opfer besser und früher informiert und weitervermittelt werden. Vor allem von den Jugendämtern erwartet man sich an vielen Standorten mehr Zuweisungen, ebenso von den Stellen, die jeweils als erste mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, etwa von Beratungsstellen, Schulen und Krankenhäusern. Damit Opfer schon zur *polizeilichen Einvernahme* begleitet werden können, wurde vorgeschlagen, die Polizei sollte ProzessbegleiterInnen einbeziehen, wenn zwischen Anzeige und Einvernahme Zeit dazu bleibe (also Anzeige und Einvernahme nicht unmittelbar aufeinander folgten). Selbst wenn es ein solches „Zeitfenster“ gibt, dürfte an den meisten Standorten sehr selten eine Prozessbegleitung zu diesem Zeitpunkt hinzugezogen werden.

Alle Befragten sind sich einig: Je früher Prozessbegleitung einsetzt, umso besser. Günstig wäre es aus Sicht der Kinderschutzzentren, wenn Prozessbegleitung schon in Zusammenhang mit der Frage beginne, *ob überhaupt Anzeige erstattet werden soll*. Die Entscheidung zu einer Anzeige sollte mit dem Wissen gefällt werden, „was auf einen zukommt“. Oft werde in der

ersten Empörung und Überforderung Anzeige erstattet, ohne die Folgen abschätzen zu können. Ob man in manchen Fällen auch von Anzeigen abrate? Man versuche möglichst neutral zu sein und primär zu informieren. Ein wesentliches Kriterium sei das Alter des Kindes – dabei gehe es auch um die Frage, ob die primäre Bezugsperson stabil genug sei, das betroffene Kind zu stützen, und „eine klare Sicht des Übergriffs“ habe. Wenn dies nicht der Fall sei, könne eine Anzeige problematisch verlaufen.

Vielfach wurden in den Interviews *sensible Gruppen*, für die der Zugang zur Prozessbegleitung besonders schwierig sei, genannt: am Land lebende Personen, MigrantInnen und Personen, die im Allgemeinen wenig Kontakt zu Institutionen haben.

Viele Einrichtungen haben bisher noch kaum *MigrantInnen* betreut: Es fehle an den Ressourcen, um diese strukturell benachteiligte Gruppe explizit anzusprechen und intensiver zu informieren. Eine Einrichtungsleiterin meint, wenn MigrantInnen einmal den Weg ins Kinderschutzzentrum gefunden hätten, spiele eine mögliche Sprachbarriere keine Rolle mehr. Mit DolmetscherInnen haben die Einrichtungen unterschiedliche Erfahrungen, manche empfinden das Setting mit Übersetzung als sehr schwierig, andere sehen darin keine besonderen Herausforderungen. Für bestimmte Sprachen seien an manchen Standorten kaum DolmetscherInnen zu bekommen. Da der Zugang zur Prozessbegleitung gerade bei Kindern über die Eltern erfolge, sei ein fremdsprachiger Folder für nicht deutsch sprechenden Mütter wichtig.

Die InterviewpartnerInnen gehen davon aus, dass die *Landbevölkerung* tendenziell schlechter über Prozessbegleitung informiert ist als Menschen in der Stadt. Die meist in den Städten angesiedelten Kinderschutzzentren seien am Land weniger bekannt, der Zugang zur Prozessbegleitung „sicher schwieriger“. Aber gerade, weil am Land lebende Personen auch eine höhere Hemmschwelle gegenüber der Justiz hätten, komme der Prozessbegleitung für den Zugang zur Justiz eine wesentliche Rolle zu.

Fallbeispiel eines Kinderschutzzentrums

Eine Jugendamtsaußenstelle wendet sich an das Kinderschutzzentrum mit dem Auftrag, für eine Familie Prozessbegleitung zu übernehmen. Sexueller Missbrauch an zwei Söhnen der Familie wurde durch eine Routinefahrzeugkontrolle der deutschen Polizei aufgedeckt (Videos im Kofferraum des Beschuldigten) und bereits an die örtliche Gendarmerie weitergeleitet. Das Jugendamt erfuhr nun nach erfolgter Einvernahme der Beteiligten routinemäßig über die Vorfälle.

Die Familie lebt in einem kleinen Ort in den Bergen (69 km Entfernung zum Kinderschutzzentrum), wo sie einen kleinen Bauernhof betreibt. Der Lebensmittelpunkt ist ihr Hof, nur wenige (Amts-)Wege führen sie in die nächste Stadt oder gar in die Bezirkshauptstadt. Die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs an ihren Söhnen, die Konfrontation mit dem Thema Missbrauch an sich, aber auch die Kontakte mit und Einvernahmen durch Gendarmerie und Jugendamt bedeuten eine große Belastung für alle Beteiligten. Der Umstand, dass nun ein Anwalt für sie tätig werden kann und sie Unterstützung für sich und die Söhne bekommen können, gibt ihnen Sicherheit, wirft aber neue Probleme auf. Das zuständige Landesgericht befindet sich weit weg und ist im Denken und Alltag der Familie „aus der Welt“.

Das Erstgespräch mit Familie und Jugendamt findet in den Räumen der Bezirkshauptmannschaft der Bezirkshauptstadt statt, wohin die ProzessbegleiterInnen des Kinderschutzzentrums ausnahmsweise kommen. Im Gespräch kristallisiert sich ein großer Betreuungsbedarf der Eltern im Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch“ und dem Finden von Worten dafür heraus. Auch die Scham und die Tendenz, das Thema am liebsten wegzuschieben und zu verdrängen, sind spürbar. Außerdem wird klar, dass sogar der Amtsweg in die vergleichsweise nahe Bezirkshauptstadt für die Eltern eine Hürde darstellt und sie sich dort nicht wohlfühlen.

Die Söhne, die in diesem Moment viel Stütze durch die Eltern brauchen würden, werden diese wohl kaum von den selbst überforderten Eltern bekommen können. Das vom Kinderschutzzentrum ausgesprochene Angebot der Prozessbegleitung mit regelmäßigen Beratungen im Kinderschutzzentrum zum Minimieren der Belastungen für die Familie wäre eine Entlastung, kann aber nur bedingt angenommen werden. Die Abwicklung der Fahrten vom Hof ins Tal und mit Bahn und/oder Bus zum Kinderschutzzentrum (ca. 1 h 45 bis 2 h 30 mit öffentlichem Verkehrsmittel pro Strecke) ist für die Familie zeitlich und finanziell nicht leistbar. Man einigt sich auf regelmäßige telefonische Kontakte, das Kinderschutzzentrum organisiert juristische Prozessbegleitung und belässt es trotz augenscheinlichen Mehrbedarfs an psychosozialer Begleitung bei dieser Minimalbetreuung.

In den Kinderschutzzentren wurde noch nie jemand, der Prozessbegleitung wollte, *abgewiesen*. Es sei höchstens vereinzelt Weiterverweisungen erfolgt, wenn man einen Fall aus Kapazitätsgründen nicht habe übernehmen können.

Erwartungen der KlientInnen und Zufriedenheit mit dem Angebot

Das Feedback der KlientInnen wird durchwegs als sehr positiv beschrieben: Prozessbegleitung sei eine große Entlastung und sehr hilfreich, biete Klarheit und Sicherheit in einer

schwierigen und belastenden Situation. Als Bestätigung für die hohe Akzeptanz von Prozessbegleitung wird die geringe Zahl an Abbrüchen gesehen. Viele Opfer seien zwar enttäuscht, wenn es zu einem Freispruch oder einer Einstellung komme – doch diese Enttäuschung zu verarbeiten, sei Teil der Aufgabe der Prozessbegleitung und wirke sich nicht unmittelbar negativ auf die Akzeptanz von Prozessbegleitung aus.

„Prozessbegleitung ist sicher sehr hilfreich für Familien, wir bekommen sehr positives Feedback, auch von anfangs schwierigen Familien. Prozessbegleitung hilft den Leuten schon sehr. Es ist schade, wenn Leute sich durchwurschteln und dann oft auch sehr frustriert zurückbleiben, wenn es zu keiner Verurteilung kommt. Das ist ja ein enormer Frust für die Leute. Wenn sie dabei dann alleine sind, ist das sehr schlecht.“

Kooperationen

Gute Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen ist aus Sicht der ProzessbegleiterInnen „extrem wichtig“. Zum einen muss ein HelferInnensystem aufgebaut werden, zum anderen muss eine Annäherung der verschiedenen Bereiche und Berufsgruppen erreicht werden. Es gebe dabei „Scharmützel“ und „Hürden zu überwinden“. Kooperation und Koordination sei eine der zentralen Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung und es stelle sich immer wieder „die Herausforderung, in einem Fall nichts zu übersehen“, vor allem, wenn sich längere Pausen mit Phasen, in denen alles sehr schnell gehen müsse, abwechselten.

Juristische Prozessbegleitung

Die meisten Einrichtungen arbeiten regelmäßig mit denselben RechtsanwältInnen zusammen oder wählen aus einem kleinen Pool aus. Um bei Verhandlungen an verschiedenen Landesgerichten die Fahrtzeiten und -kosten der juristischen Prozessbegleitung zu minimieren und um KlientInnen in der Nähe ihres Wohnortes rechtlich beraten zu können, kooperieren manche Kinderschutzzentren mit RechtsanwältInnen an verschiedenen Standorten. Die Zusammenarbeit funktioniere im Großen und Ganzen gut, wobei auch angemerkt wurde, dass „unterschiedliche Sichtweisen bearbeitet“ werden müssten. Die AnwältInnen werden meist zu Beginn der psychosozialen PB informiert (z. B. per Fax mit Vollmacht) – wie rasch es dann zu einem Treffen mit dem Opfer kommt, wird in den Einrichtungen unterschiedlich gehandhabt.

Nur wenige RechtsanwältInnen haben eine spezielle Zusatzausbildung für Prozessbegleitung. Einige Kinderschutzzentren laden RechtsanwältInnen immer wieder zu *Schulungen* über Prozessbegleitung ein und informieren über psychosoziale Aspekte der Arbeit. Qualitätssicherung funktioniert auch, so eine Interviewpartnerin, durch das Einbeziehen der RechtsanwältInnen in Runde Tische und Kooperationsforen. Wünschenswert aus Sicht der Kinderschutzzentren wäre eine stärkere Vernetzung der RechtsanwältInnen untereinander.

Außer in der Steiermark und in Oberösterreich wurde kaum von *Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer* berichtet. Die steirische Kinder- und Jugendanwaltschaft organisiert Fortbildungen für juristische ProzessbegleiterInnen in Zusammenarbeit/mit finanzieller Unterstützung durch die Kammer. In Oberösterreich sei für Juni 2007 eine Fortbildungsveranstaltung für RechtsanwältInnen geplant, zu der das Kooperationsforum Prozessbegleitung Oberösterreich gemeinsam mit der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer einlädt.

Polizei

Das Verhältnis zwischen Kinderschutzzentren und Polizei ist nicht konfliktfrei. Die MitarbeiterInnen in den Kinderschutzzentren sind nicht dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten, und von Seiten der Polizei bestehe mitunter die Befürchtung, dass auf Anraten der Kinderschutzzentren nicht oder zu spät angezeigt werde. Der Wunsch nach einer unverfälschten Aussage der Kinder/ Jugendlichen und möglichst zügigen Ermittlungen (Stichwort Spurensicherung) führe oft dazu, dass die Polizei erst nach der Einvernahme zur Prozessbegleitung weitervermittele.

Wenn die MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu einer Anzeige begleiten, können sie außerhalb von Wien Termine mit spezialisierten AnsprechpartnerInnen der Landeskriminalabteilungen (Ermittlungsbereich Sexualdelikte) vereinbaren. In manchen Bundesländern kommt die Polizei zu den Einvernahmen von Kindern „vor Ort“, in das Kinderschutzzentrum oder manchmal auch zu den Betroffenen nach Hause. Die Einvernahmezimmer der Polizei in den Landeshauptstädten seien nicht immer kinderfreundlich eingerichtet. In Klagenfurt ist die Prozessbegleiterin der AVS stolz darauf, die neue, für Kinder adäquate Gestaltung der Räumlichkeiten erreicht zu haben.

Gerichte

Die Befragten sind sich einig, dass sich der *Umgang mit Opfern* bei Gericht in den letzten Jahren grundsätzlich zum Positiven verändert hat. Dennoch sei es eine permanente Aufgabe, die schonende Behandlung von OpferzeugInnen einzufordern und Vorbehalte gegenüber der Prozessbegleitung abzubauen.

Die *Kooperationserfahrungen* der ProzessbegleiterInnen variieren von Landesgericht zu Landesgericht und sind zudem an den einzelnen Standorten personenabhängig. Obwohl sich auch in diesem Bereich viel verbessert habe, bleibe individuell noch viel zu tun. Dort, wo man jetzt mit der Zusammenarbeit zufrieden ist, sei es teilweise „harte Arbeit“ gewesen, die vorhandene Skepsis bei der Richterschaft abzubauen. Aber es wird auch von engagierten (Untersuchungs-)RichterInnen berichtet, die sehr um Opferschonung und Kooperation bemüht seien.

Kontakt besteht im Kinder- und Jugendbereich vor allem zu *UntersuchungsrichterInnen*, da diese die kontradiktorische Einvernahme durchführen. Meist haben die ProzessbegleiterInnen mit ein oder zwei UntersuchungsrichterInnen zu tun, diese seien „bekannte Personen“. Wenn es bei Gericht aber einen Personenwechsel gebe, müsse man immer wieder „ein paar Schritte zurück“, den Kontakt und die Kooperationsbasis neu aufbauen: „Mühsam ist, wenn sich personell was ändert, es gibt wenig Kontinuität, die fachlich weitergetragen würde, man muss immer wieder alles neu aufbauen. Es hängt sehr von Richtern ab.“ Das Problem sei, dass es keine institutionalisierten Kommunikationswege mit dem Gericht gebe.

Zeugenschutzräume existieren nicht an allen Landesgerichten.¹⁶ Manchmal gebe es stattdessen Wartebereiche am Gang, oder die Ladung erfolge nicht direkt vor den Verhandlungssaal, sondern z.B. in die Kanzlei. In Steyr erzählt man von einer positiven Entwicklung: Ein bislang ungenützter Raum sei auf Initiative der ProzessbegleiterInnen als Zeugenschutzraum adaptiert worden. Auffallend ist, dass trotz Neu- und Umbauten von Gerichten in den letzten Jahren offensichtlich wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse der OpferzeugInnen genommen wurde.¹⁷

¹⁶ Genauere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel „Justiz“.

¹⁷ In Innsbruck zum Beispiel liegen die Eingangstüren zum Verhandlungssaal und zum Raum, in dem die kontradiktorische Einvernahme stattfindet, nach dem Umbau des Gerichts direkt nebeneinander.

Ist die räumliche Situation ungünstig, muss ein – gerade für Kinder und Jugendliche sehr problematisches – Zusammentreffen von Beschuldigtem und OpferzeugIn auf andere Weise verhindert werden. Man trifft dazu individuelle Lösungen mit den UntersuchungsrichterInnen, etwa indem man vorab telefoniert und das genaue Timing bespricht. Immer wieder ist es also konkrete Aufgabe der ProzessbegleiterInnen, durch organisatorisches Geschick ein Zusammentreffen mit dem Beschuldigten zu verhindern.

Staatsanwaltschaft

Es gibt insgesamt nur wenig Kooperation zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und Staatsanwaltschaft. An den meisten Standorten bestehe ein „deutliches Kommunikationsdefizit“, wenig Teilnahme an Runden Tischen, kaum Zusammenarbeit. Dort, wo ein Austausch zwischen PB und Staatsanwaltschaft stattfinde, erfolge dieser meist über die juristischen ProzessbegleiterInnen. In einigen wenigen Fällen gibt es telefonischen Kontakt zu den Kinderschutzzentren. Ein Problem sei, dass man es oft in ein und demselben Fall mit wechselnden AnsprechpartnerInnen zu tun habe. Ein Interviewpartner meint, es gebe sowohl bei der Richterschaft als auch bei der Staatsanwaltschaft Personen, die der Prozessbegleitung gegenüber skeptisch seien, als auch solche, mit denen man eine gute Kooperationsbasis habe. Positive Auswirkung dürfte die Sonderzuständigkeit bei den StaatsanwältInnen haben, nehmen doch die sonderzuständigen StaatsanwältInnen in Innsbruck und Salzburg an den Runden Tischen teil. Die neue Sonderzuständigkeit in Tirol bezeichnet man als „vielversprechend“, die Staatsanwältin signalisiere Interesse und Kooperationsbereitschaft.

Vielfach dürfte das Wissen über die Aufgaben der Prozessbegleitung bei der Staatsanwaltschaft relativ gering sein. Eine Prozessbegleiterin gibt die Aussage eines Staatsanwaltes nach einem Runden Tisch im Rahmen des niederösterreichischen Projekts wieder: „Jetzt versteh ich endlich den Begriff *Prozessbegleitung*, der Begriff sagt schon alles, das ist eine Begleitung und keine Einmischung in eine Zeugenaussage!“

Von der Möglichkeit, eine Sachverhaltsdarstellung direkt an die Staatsanwaltschaft zu richten, machen wenige Einrichtungen Gebrauch. Diese Vorgangsweise wird besonders bei kleinen Kindern oder schwer traumatisierten Opfern gewählt, um durch die Vermeidung der polizeilichen Einvernahme die Belastung möglichst gering zu halten. Einige Befragte erwägen, diese

Möglichkeit in Zukunft öfter zu nutzen. Andere berichten von zum Teil negativen Erfahrungen, da die Vermeidung der polizeilichen Einvernahme nicht funktioniert habe, sondern anstatt der kontradiktorischen Einvernahme ein Ermittlungsauftrag an die Polizei ergangen sei.

Sachverständige

Die Sachverständigen werden meist vom Gericht bestimmt. Die Einrichtungen machen entweder selbst keine Vorschläge für GutachterInnen oder versuchen es und sind damit unterschiedlich erfolgreich. An zwei großen Landesgerichten konnte man die eingespielte Bestellung der immer gleichen Sachverständigen „aufdröseln“. Auch Einzelvereidigungen seien fallweise möglich.

Insgesamt ist die Zusammenarbeit auch hier wieder stark personenabhängig. An manchen Standorten ist das Verhältnis zwischen Prozessbegleitung und Sachverständigen gut, an anderen kommt Kritik, wie etwa, dass Sachverständige im Umgang mit Kindern oft nicht ausreichend geschult seien. Eine Interviewpartnerin erhebt die Forderung, dass es Qualitätskriterien für Gutachten geben sollte, die ihrer Meinung nach oft sehr subjektiv seien.

Jugendwohlfahrt

Kinderschutzzentren und Jugendwohlfahrt arbeiten nicht nur in Prozessbegleitungsfällen, sondern auch in zahlreichen anderen Bereichen zusammen. Allerdings haben manche ProzessbegleiterInnen den Eindruck, dass sich die Jugendwohlfahrt nach der Implementierungsphase zunehmend aus der Prozessbegleitung zurückgezogen habe, und fordern mehr Engagement ein. Die Jugendämter sind eine wichtige Stelle, die vor allem dazu beitragen kann, dass Prozessbegleitung früh beginnt und Opfer durch das gesamte Verfahren – also auch schon zur Vernehmung bei der Polizei – begleitet werden. Dort, wo die Kooperation gut funktioniert, wie beispielsweise in Teilen der Steiermark und in Kärnten, sei der Zugang zu Prozessbegleitung auch im ländlichen Raum besser gewährleistet. Außerdem komme der Jugendwohlfahrt in Prozessbegleitungsfällen auch über den Strafprozess hinausgehend oft eine wichtige Rolle zu. Ein Prozessbegleiter erklärt:

„Bei den meisten Fällen geht’s während oder nach dem Strafprozess dann auch noch um die Obsorgestreitigkeiten, um Besuchsrechte.... das sind alles Dinge, bei denen man den Kontakt zur Jugendwohlfahrt braucht. Dass man denen auch sagt, was für das Kind wichtig ist. Gerade wenn Strafverfahren eingestellt werden und das Sorgerechtsverfahren weitergeht, wenn es um Besuchsrechte geht – da muss die Jugendwohlfahrt dann dafür sorgen, dass es trotz Einstellung nicht unbedingt zu einem uneingeschränkten Besuchsrecht kommt.“

Die Kooperation zwischen Kinderschutzzentren und Jugendämtern funktioniere lokal unterschiedlich gut. Größtenteils sei diese nur fallbezogen (vor allem mit einzelnen Bezirkshauptmannschaften bzw. Stadtmagistraten). Manche Kinderschutzzentren berichten darüber hinaus von fallunabhängiger Kooperation und Vernetzung (vor allem mit der Landesjugendwohlfahrtsbehörde wie beispielsweise in Tirol, aber auch auf lokaler Ebene etwa in der Steiermark oder in Kärnten). In manchen Bundesländern nimmt die Jugendwohlfahrt an Runden Tischen teil, in anderen würden sich die ProzessbegleiterInnen deren Einbindung wünschen.

Während teilweise das Verhältnis zwischen Jugendämtern und Kinderschutzzentren als „schon immer schwierig“ bezeichnet wurde, weil die Kinderschutzzentren eher für Beratung und Begleitung, die Jugendämter eher für Kontrolle stünden, haben andere keine Berührungsängste. ProzessbegleiterInnen informieren die MitarbeiterInnen der Jugendämter immer wieder in persönlichen Kontakten und Schulungen.

Kinder- und Jugendanwaltschaften

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften arbeiten im Rahmen eines relativ offenen Gesetzauftrags für das Wohl und im Interesse von Kindern und Jugendlichen. Je nach Bundesland erhält Prozessbegleitung dabei einen unterschiedlichen Stellenwert. Eine Mitarbeiterin der KiJA Steiermark erklärt:

„Wie viel einzelne KiJAs dazu tun, hängt vom Engagement der einzelnen MitarbeiterInnen ab. Es gab da auch Diskussionen unter den KiJAs, zum Beispiel inwieweit sind wir für Einzelfälle zuständig oder inwiefern geht es mehr um den gesellschaftspolitischen Auftrag? Oder wieweit sind wir zuständig, dass etwas wie Prozessbegleitung, wenn es einmal da ist, weiterläuft. (...) Wir [in der Steiermark] haben unsere KiJA-Arbeit so definiert, dass wir gesagt haben: Wir fühlen uns dafür zuständig. Es ist nicht als offizieller Auftrag definiert.“

Vor allem die Kinder- und Jugendanwaltschaften in der Steiermark und in Oberösterreich wurden in den Gesprächen positiv erwähnt. Die KiJA Steiermark war an der Entwicklung des steirischen Curriculums für psychosoziale ProzessbegleiterInnen beteiligt; nach wie vor informiert sie die involvierten Berufsgruppen über Prozessbegleitung, vermittelt KlientInnen an Einrichtungen weiter und ist sehr engagiert in der Organisation von Vernetzungstreffen und im Aufbau von Kooperations- und Fortbildungsstrukturen.¹⁸ Auch in Wien, Oberösterreich und Tirol organisiert die KiJA Kooperationstreffen. Sowohl in der Steiermark als auch in Oberösterreich gab es Modelle der PB mit kostenlosen OpferanwältInnen, die von der Förderung durch das BM für Justiz abgelöst wurden. In einem gemeinsamen Projekt von *möwe* und Kidsnest zur Förderung der Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit tritt die KiJA Niederösterreich als Projektpartnerin auf. Dass sich manche KiJAs weniger engagieren, wird zum Teil auf mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen zurückgeführt.

Was sind im Bereich „Kinder und Jugendliche“ die größten anstehenden Probleme?

Im Großen und Ganzen sehen die VertreterInnen der Kinderschutzzentren das Modell der Prozessbegleitung in der derzeitigen Form positiv. Folgende Punkte wurden dennoch als Problembereiche identifiziert:

- Es gebe nach wie vor *viele unbegleitete Opfer*, auch im Kinder- und Jugendbereich. Dies wird einerseits auf die generell geringe Bekanntheit von Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit im Allgemeinen zurückgeführt, andererseits auf die fehlende Information durch die Behörden (insbesondere durch Polizei und Jugendämter). Unterstützung durch Prozessbegleitung erreiche diese Menschen gar nicht oder zu spät. Im Vergleich zwischen den einzelnen Einrichtungen fallen die großen Unterschiede in der Zuweisung durch die Jugendämter auf.
- Wichtig sei nicht nur, *dass* über Prozessbegleitung informiert werde, sondern auch *wie*. Opfer und ihr Bezugssystem befänden sich beispielsweise im Moment der Strafanzeige bei der Polizei häufig in einem Ausnahmezustand, in einer akuten Krise. Sie erhielten dort zahlreiche Informationen und seien damit überfordert. Opfer müssten Informationen in einer Form erhalten, in der sie das Gesagte aufnehmen könnten.

¹⁸ Zuletzt informierte sie in einem persönlichen Schreiben alle SozialarbeiterInnen der steirischen Jugendämter über Kooperation und Informationspflichten in der PB und referierte auf einem Informationstag der Landesverwaltungsakademie 2007 speziell zum Thema PB.

- Derzeit könne eine auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Prozessbegleitung nicht österreichweit angeboten werden. Dabei sei gerade die Betreuung von sehr kleinen Kindern wichtig: Da diese nur über eine geringe Artikulationsfähigkeit verfügten, würden sie als nicht aussagefähig oder nicht glaubwürdig eingeschätzt, was häufig zu Verfahrenseinstellungen führe. Eine ähnliche Problematik wurde auch bei Behinderten festgestellt. Jugendliche betreffend wurde festgestellt, dass bei Gericht gerade der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen häufig nicht geglaubt und sie in der Folge wegen Verleumdung verfolgt würden
- Fahrtkosten und -zeiten müssten bezahlt werden, Außenstellen finanzierbar sein. Vor allem bei steigenden Fallzahlen sei die derzeitige Praxis der Querfinanzierung über andere Geldgeber nicht mehr möglich.
- Auch die Teilnahme an Vernetzungstreffen zur Prozessbegleitung werde derzeit aus Spendengeldern oder aus Mitteln anderer Subventionsgebern finanziert. Gefordert wird ein (für ProzessbegleiterInnen verpflichtender) Vernetzungsrahmen, an dem die Teilnahme bezahlt werde. Eine Interviewpartnerin meint, auch RichterInnen und andere Berufsgruppen müssten zur Vernetzung verpflichtet werden.
- Kooperation und Information der involvierten Berufsgruppen sei eine fortwährende Aufgabe. Nicht zuletzt durch Personalwechsel bei Justiz und Polizei müssten persönliche Kontakte immer wieder neu aufgebaut werden.
- Ein Problem stelle mitunter auch die neuerliche Ladung von ZeugInnen in die Hauptverhandlung dar. Auch wenn diese Einvernahmen meist „schonend“ und in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt würden, seien sie doch sehr belastend für die OpferzeugInnen.
- Die Verfahrensdauer sei zu lang. Oft liege es im Ermessen der Polizei, wie lange diese selbst ermittle, Verfahren zögen sich auch bei Gericht manchmal sehr hin. „Wir haben jetzt [2006] noch offene Akten aus 2001. Sicher sind das auch Berufungsverfahren, aber trotzdem bleibt es für die Familie unabgeschlossen.“
- An manchen Standorten wird die Qualität der Videoübertragung der kontradiktorischen Einvernahme kritisiert und auf technische Mängel hingewiesen.
- Die Situation an den Gerichten ist sehr unterschiedlich, es gibt kaum Zeugenschutzräume. Dort, wo ein Aufeinandertreffen von (jungen, traumatisierten) OpferzeugInnen auf den/die Beschuldigte/n nur durch das organisatorische Geschick der Prozessbegleitung verhindert wird, müsse davon ausgegangen werden, dass unbegleitete Opfer einer solchen Begegnung ausgesetzt seien.

In Zusammenhang mit diesen Kritikpunkten wurden folgende Wünsche, Anregungen und *Forderungen an das BM für Justiz* in den Interviews genannt:

- Es sollte nicht nur Standards für ProzessbegleiterInnen geben, sondern auch Standards im Umgang mit OpferzeugInnen für die Gerichte. Derzeit sei die Schonung der Opfer nicht überall gewährleistet.
- KlientInnen wollten immer wieder zumindest einige wenige Betreuungsstunden nach Abschluss der Prozessbegleitung finanziert bekommen, weil ein abruptes Ende der Betreuung bzw. die Vermittlung an eine andere Person schwer falle.
- Das Image und die Bekanntheit von Prozessbegleitung sollte gefördert werden, Prozessbegleitung müsste im öffentlichen Bewusstsein stärker präsent werden. Opfer und ihre Rechte müssten weiter gestärkt werden.
- Kinder sollten bei Gericht wählen können, ob sie von einem Richter oder einer Richterin vernommen werden. Auch bei den Sachverständigen wäre das wünschenswert.
- Eine Prozessbegleiterin wünscht sich die Möglichkeit der Einzelsupervision zu Prozessbegleitung bei einer/m Supervisor/in ihrer Wahl.

Prozessbegleitung im Frauenbereich

Im Frauenbereich erfolgten elf Interviews in neun verschiedenen Einrichtungen: zwei Notrufen, drei Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie sowie vier Frauenberatungsstellen (von denen eine auch für Prozessbegleitung in Frauenhäusern zuständig ist).

Die Einrichtungen, die Prozessbegleitung für *Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt*, von *Gewalt in Partnerschaften* und von *Frauenhandel* anbieten, ordnen sich selbst vier verschiedenen Typen zu: Frauennotrufe, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie¹. *Frauennotrufe* sind auf die Betreuung von Mädchen und Frauen als Opfer sexueller Gewalt spezialisiert.² *Frauenhäuser* bieten PB vorwiegend für Frauenhausbewohnerinnen an bzw. über die Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser auch für Frauen in ambulanter Betreuung. *Frauenberatungsstellen* unterstützen Mädchen und Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit einem breiten Angebot, das auch PB inkludiert. *Interventionsstellen* betreuen in erster Linie Opfer häuslicher Gewalt nach polizeilichen Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Teilweise werden von den Interventionsstellen auch andere Opfergruppen prozessbegleitet, etwa Kinder oder Frauen als Opfer von (sexueller) Gewalt, die nicht im familiären Bereich stattgefunden hat.³

Die Befragten aus den *Frauennotrufen* und *Frauenhäusern*⁴ geben an, Frauen schon seit vielen Jahren („15 Jahre“, „seit 1982“) zu Gericht zu begleiten – also schon deutlich vor der Förderung durch das BM für Justiz. Eine Notrufvertreterin erzählt, früher seien die Kosten der RechtsanwältInnen über Spendengelder finanziert worden. Der Vertrag mit dem BM für Justiz habe eine große Vereinfachung gebracht und man könne nun mehr Frauen begleiten, inhaltlich habe sich die Arbeit jedoch nicht sehr verändert: Man habe immer schon juristisch beraten, zur Polizei und zu Gericht begleitet, Privatbeteiligung angemeldet, etc. Die *Interven-*

¹ Die Interventionsstellen in Oberösterreich und in der Steiermark nennen sich seit kurzem „Gewaltschutzzentren“. Im Folgenden sind mit der Bezeichnung Interventionsstellen auch die Gewaltschutzzentren mit gemeint.

² Zu den Frauennotrufen, die PB anbieten, zählen der Notruf für vergewaltigte Mädchen und Frauen in Wien, der Frauennotruf in Salzburg, Frauen gegen Vergewaltigung in Innsbruck, das Autonome Frauenzentrum Linz und TARA in Graz.

³ Es gibt in jedem Bundesland eine Interventionsstelle, und in Wien ist außerdem die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel angesiedelt. In Vorarlberg gehört die Interventionsstelle organisatorisch zum Institut für Sozialdienste IfS. Eingerichtet wurden die Interventionsstellen im Rahmen der Einführung des Gewaltschutzgesetzes, das am 1. Mai 1997 in Kraft trat.

⁴ Die Beratungsstelle des Vereins Wiener Frauenhäuser wird hier den Frauenhäusern zugeordnet.

tionsstellen begleiten Frauen teilweise schon seit Beginn ihres Bestehens zu Gericht.⁵ Ab 2002 wurde die juristische Prozessbegleitung von Klientinnen der Interventionsstellen zum Teil über den Weißen Ring abgerechnet⁶, seit 2005/2006 haben alle Interventionsstellen Förderungsverträge. Für die *Beratungsstellen*, in denen Interviews erfolgten, ist PB ein neueres Betätigungsfeld und wurde erst mit dem Förderungsvertrag des BM für Justiz begonnen.

Die Interventionsstellen haben schon im ersten Förderjahr sehr viele Prozessbegleitungen durchgeführt, allen voran die Interventionsstelle Wien mit 365 neu begonnenen Prozessbegleitungen im Zeitraum von Oktober 2005 bis September 2006. Die Interventionsstellen Steiermark und Linz begleiteten 151 bzw. 177 Opfer durch ein Strafverfahren. Die befragten Notrufe und Beratungsstellen betreuten im gleichen Zeitraum zwischen drei und 72 Klientinnen. (Alle Angaben zu den Fallzahlen stammen aus dem BM für Justiz.)

Veränderungen mit 1. Januar 2006

Die Gesetzesänderung wird von allen Befragten begrüßt: Die Verankerung von Prozessbegleitung und erweiterten Opferrechten in der Strafprozessordnung sei „ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal“. Der Jahreswechsel 2005/2006 habe nicht bei allen Einrichtungen zu einer wesentlichen Veränderung hinsichtlich der *Fallzahlen* geführt. Es wurden unterschiedliche Trends festgestellt: Während bei den einen Einrichtungen ein Anstieg der Fallzahlen spürbar ist, erleben manche Befragte sogar einen Rückgang der Prozessbegleitungen im Jahr 2006. Eine auf die Begleitung von Opfern sexueller Gewalt spezialisierte Prozessbegleiterin meint, die Fallzahlen würden vor allem vom Ausmaß der vom Verein betriebenen Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationstätigkeit abhängen: Je enger der Kontakt zur Polizei, desto mehr Zuweisungen zu den Spezialistinnen würden erfolgen.

Eine starke Steigerung der Fälle ist bei den Interventionsstellen zu verzeichnen. Eine Mitarbeiterin formuliert es so:

„Die Veränderung besteht darin, dass wir mehr Zeit zur Verfügung haben. Wir haben früher Gerichtsbegleitungen nur in schweren Fällen gemacht, weil das sonst zeitlich einfach nicht drinnen war. Jetzt sind es mehr Fälle. Auch weil wir in den Beratungen vorher schon mehr

⁵ Die Interventionsstellen werden vom BM für Inneres sowie vom Bundeskanzleramt/Frauensektion finanziert. Der Leistungskatalog des Auftragsvertrages umfasst die rechtliche und psychosoziale Beratung und Unterstützung der KlientInnen.

⁶ Siehe Schwarz-Schlöglmann/Schinnerl 2002.

über das Strafverfahren sprechen, weil wir auch wissen, wir haben die Ressourcen, sie dann zu begleiten.“

Diese Veränderung ergibt sich vermutlich vor allem daraus, dass die Interventionsstellen etwa zeitgleich mit der Gesetzesänderung den Fördervertrag erhalten haben. Bei der Information durch die Polizei orten auch die Interventionsstellen Mängel:

„Also es ist ja wirklich ganz fragwürdig, warum eigentlich kein Zuwachs an Prozessbegleitungen erfolgt, nicht nur bei uns, sondern generell. Es gibt ja irrsinnig viele Strafverfahren, aber wo bleiben die Anfragen?“

Eine Prozessbegleiterin, die schon sehr lange Opfer zu Gericht begleitet, spürt zunehmend mehr Bereitschaft zur Kooperation und eine Sensibilisierung auf Seiten der Justiz. Eine Befragte bemerkt, dass Opfer von Seiten der Gerichte seit der gesetzlichen Verankerung der Informationspflichten besser über ihre Rechte aufgeklärt würden.

Organisation der auf Prozessbegleitung von Frauen spezialisierten Einrichtungen

Wie erwähnt lässt sich der Frauenbereich in vier große Gruppen einteilen.⁷ Diese vier Gruppen kooperieren in vielen Bereichen und sind untereinander regional vernetzt. Anders als im Kinderbereich gibt es jedoch keine Bundeskoordinatorin, die für alle Fraueneinrichtungen im Bereich der Prozessbegleitung zuständig wäre, und es gibt kein bundesweites frauenspezifisches Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen.

Bundeskoordinatorin für den Frauenbereich?

Die Befragten würden es begrüßen, wenn es auch im Frauenbereich eine Bundeskoordinatorin gäbe:

„Wichtig wäre auch im Frauenbereich eine Bundeskoordinatorin. Weil es viele Einrichtungen gibt, die Prozessbegleitung anbieten, bei denen PB aber ein sehr geringer Teil der Arbeit insgesamt ist, und es für so einen Verein nicht möglich ist, da sehr viele Ressourcen hinein zu stecken, an diesen ständigen Vernetzungstreffen teilzunehmen etc. Es wäre wichtig, eine Koordinatorin zu haben, wo auch dezidiert berücksichtigt wird: Wie soll PB bei *Frauen* sein?“

⁷ Frauennotrufe, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen.

Um den Unterschieden zwischen den vier verschiedenen Einrichtungstypen gerecht zu werden, sollte nach Ansicht mehrerer Befragter anders als im Kinderbereich nicht eine einzige Person die Koordinierung übernehmen, sondern ein Gremium geschaffen werden, in das jeder Einrichtungstyp jeweils eine Repräsentantin entsendet. Eventuell könnte in weiterer Folge eine Person als gemeinsame Vertreterin die Interessen der vier Gruppen nach außen hin wahrnehmen.

„Es kann dann schon eine Person die Vertretung letzten Endes machen, aber es wäre wichtig, dass alle vier Bereiche immer in irgendeiner Form vertreten sind und die Dinge gemeinsam erarbeiten. Weil PB in den einzelnen Bereichen sehr unterschiedlich abläuft: Eine Frau, die vergewaltigt wurde, zu begleiten, ist viel umfangreicher als andere Prozessbegleitungen. Die braucht einfach mehr, bei Gericht ist mehr zu tun, auch von der Seite der RechtsanwältInnen her. Die Unterschiede sind zum Teil viel größer als im Kinderbereich.“

Es gibt schon jetzt „Frontfrauen“, die bei den jeweiligen Einrichtung Akzeptanz finden und durch ihre Teilnahme an der IMAG oder der Plattform Prozessbegleitung Vertretungs- und Informationsfunktionen übernehmen. Ende 2005 sei ein Projektantrag des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser beim (damaligen) BM für Gesundheit und Frauen bezüglich einer Institutionalisierung von Kooperation/Koordination und der Ausarbeitung eines frauenspezifischen Curriculums eingebracht worden, der jedoch noch nicht positiv erledigt wurde.

Die wichtigsten Bereiche, in denen eine Bundeskoordination aktiv werden sollte, betreffen die Qualitätssicherung, „Entwicklungsarbeit“, Fortbildungen sowie die Organisation von Vernetzungstreffen.

Unterschiede zum Kinderbereich

Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich in vieler Hinsicht von der Begleitung von Frauen.⁸ Daher ist es aus Sicht der Interviewpartnerinnen wichtig, diese Unterschiede zu beachten und sich – neben Kooperationen mit dem Kinderbereich – in bestimmten Bereichen abzugrenzen. Bei erwachsenen Frauen müsse insbesondere die *Opferautonomie*

⁸ Im Projektbericht „Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt“ (Löw/Messner 2004, 12) wird etwa hervorgehoben: PB bei Frauen sollte nicht zu stark reglementiert sein und – bei grundsätzlicher Homogenität des Angebots – flexibel auf die Bedürfnisse der Frauen eingehen und diese „empowern“; GutachterInnen und die Betreuung des Bezugssystems spielten im Vergleich zum Kinderbereich eine geringere Rolle.

gewahrt bleiben, Frauen müssten selbst mitbestimmen, was sie brauchen. Während es im Kinderbereich beispielsweise nicht üblich sei, dass sich RechtsanwältInnen alleine mit KlientInnen trafen, spreche im Frauenbereich nichts gegen solche Zusammenkünfte. Insgesamt ist es den Vertreterinnen der frauenspezifischen Prozessbegleitung ein Anliegen, die Besonderheiten und die Eigenständigkeit der PB von Frauen deutlich zu machen, damit Spezifika der Begleitung von Frauen im Unterschied zu Kindern nicht vernachlässigt werden.

Wenn eine *Mutter mit Kind* in die Beratung komme, hänge es vom Alter des Kindes, von der Art des Delikts und von der Schwere der Traumatisierung ab, ob man an eine auf die Begleitung von Kindern spezialisierte Einrichtung weitervermittele. Wenn ausschließlich das Kind, nicht jedoch die Mutter von der Gewalt betroffen sei, verweise man es an das Kinderschutzzentrum; wenn beide betroffen seien, gebe es häufig Kooperationen. Eine Mitarbeiterin einer Interventionsstelle meint, die Betreuung von Kindern nach sexuellem Missbrauch verlange „mehr als wir leisten können“ – man verweise diese Kinder daher ans Kinderschutzzentrum. Bei der Weitervermittlung gelte es den Wunsch der meisten Mütter zu berücksichtigen, möglichst wenige Ansprechpartner zu haben. Bei älteren Kindern/Jugendlichen sei eine Trennung der Begleitung von Mutter und Kind (durch die Betreuung in verschiedenen Einrichtungen) mitunter sehr wichtig, da es sonst zu Loyalitätskonflikten kommen könne.

Abrechnung – Overhead – Fahrtkosten

Während die Mehrzahl der Befragten die Abrechnung mit dem BM für Justiz (inklusive der Möglichkeit, Nachförderungsanträge zu stellen) als problemlos und unkompliziert beschreibt, gab es zwischen dem Förderungsgeber und einer Beratungsstelle unterschiedliche Ansichten darüber, wie umfangreich Prozessbegleitung sein darf und muss.⁹ Die Interventionsstellen, die für die Erfüllung ihrer Kernaufgaben nach dem Gewaltschutzgesetz vom BM für Inneres und dem Bundeskanzleramt/Frauensektion finanziert werden, würden auch im Bereich der PB statt der Einzelfallabrechnung eine Pauschalfinanzierung bevorzugen.

Die *Abgrenzung von Prozessbegleitung gegenüber anderen Tätigkeiten* bereitet den Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Frauenhäusern keine Schwierigkeiten, da PB ein klar defi-

⁹ Die Abrechnung dieser Einrichtung wurde beeinsprucht, gewisse Leistungen wurden nicht bezahlt. Aus Sicht der Einrichtung gebe es jedoch „extreme Fälle“, bei denen ein größerer Aufwand an Prozessvorbereitung und Stabilisierung für eine qualitativ hochwertige PB schlichtweg notwendig sei.

niertes Aufgabenfeld sei. Am einfachsten sei die Trennung der Prozessbegleitung von anderen Bereichen, wenn Klientinnen schon mit dem Wunsch nach PB in die Einrichtung kämen. Wenn sich erst aus einem Beratungsprozess heraus PB entwickle (also wenn sich eine Frau zur Anzeige entscheidet), würde man Beratung und Prozessbegleitung innerhalb der Einrichtung personell trennen, womit auch in diesen Fällen eine klare Abgrenzung gegeben sei. Wenn keine Anzeige erfolge, könne die Frau trotzdem in Beratung bleiben, diese könne dann anderen Subventionsgebern verrechnet werden.¹⁰ Bei den Interventionsstellen hat man ebenfalls einen Weg gefunden, Prozessbegleitung von anderen Aufgabenbereichen zu trennen: Die Erstberatung nach Wegweisung/Betretungsverbot falle auch bei Vorliegen eines Straftatbestandes in den Kernbereich der Tätigkeit. Der Umgang mit einer Strafanzeige würde gesondert besprochen, manchmal auch erst bei einem Folgetermin. In den befragten Interventionsstellen werden Beratung und Prozessbegleitung nicht personell getrennt, sondern alle Beraterinnen führen neben ihrer sonstigen Tätigkeit *auch* Prozessbegleitung durch und betreuen im Regelfall „ihre“ KlientInnen nach einem Betretungsverbot auch in der PB weiter.

Die Bezahlung eines *Overhead*-Anteils von 15 Prozent wird von der Mehrheit als große Entlastung gesehen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die fallunabhängige Kooperation und die – regional in unterschiedlichem Ausmaß anfallenden – Fahrtkosten dadurch nicht gedeckt seien. Zwei Einrichtungen geben überdies an, dass schon die reinen Infrastrukturkosten mehr als 15 Prozent ausmachten.

Die Befragten in Wien und in Innsbruck klagen nicht über Schwierigkeiten bei der Finanzierung der *Fahrtkosten*. Bei den anderen Einrichtungen fallen jedoch zum einen Fahrtkosten und -zeiten zu Gericht an, zum anderen sei die Vernetzung mit anderen ProzessbegleiterInnen oder anderen Berufsgruppen in ländlichen Gebieten aufwändiger.¹¹ Hinzu komme, dass auch bei den RechtsanwältInnen Fahrtkosten entstünden. Finanziell gut abgedeckt sei PB nur in den Städten, wobei sich da allerdings auch manchmal das Problem einer Anreise zu Landesgerichten stelle (etwa in Oberösterreich, wo es vier Landesgerichte gibt, oder in Städten ohne Landesgericht).

„Es entspricht nicht der Kostenwahrheit. Das passt für den großstädtischen Bereich. Es fallen ja auch Wegzeiten an. Wegzeiten und -kosten scheinen bei PB nicht auf. Das ist auf Großstädte zugeschnitten.“

¹⁰ Die institutionelle Eingebundenheit der Prozessbegleiterinnen, die ein solches Arbeiten erst ermöglicht, hat derzeit nur den Charakter einer Empfehlung, soll aber demnächst als Standard festgeschrieben werden.

¹¹ Eine Einrichtung in Tirol kann die Fahrtkosten zum „ExpertInnentreffen“ oder zu Fortbildungen dem Land Tirol verrechnen.

Aufsuchende Betreuung wird von allen befragten Einrichtungen außer den Interventionsstellen nur in Ausnahmefällen angeboten. Die Unterstützung *nicht mobiler Klientinnen* ist für die Einrichtungen eine schwierige Herausforderung:

„Fahrtkosten sind nicht immer ein Problem – es kommt darauf an, wo die Frau wohnt. Wir hatten eine Frau aus Scheibbs, die Verhandlung war in St. Pölten. Diese Frau hat kein Auto gehabt. Man musste sie abholen und zur Anwältin nach St. Pölten bringen. Dann wieder heimbringen, dann selbst wieder zurück zur Einrichtung fahren. Sie wieder abholen, nach St. Pölten zur Verhandlung fahren, sie wieder heimbringen. Da kommen viele Kosten zusammen mit dem Auto, auch weil es mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht geht. Das trägt dann nicht die Prozessbegleitung, sondern unser Verein. Würde das ein großes Ausmaß annehmen, ginge es nicht mehr. Das heißt, je mehr Prozessbegleitung wir machen, desto enger wird unser Vereinsgeld, weil wir da mitfinanzieren müssen. Das ist schon ein großes Problem.“

Standards für die Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt

Die Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt orientieren sich an den Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen. Die *Modifizierungen* für den Frauenbereich basieren auf den Erfahrungen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe (Bearbeitung: Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser, Frauennotrufe Linz und Graz, Interventionsstelle Linz), der Dokumentation der Interventionsstelle Linz über das Projekt Prozessbegleitung im Jahr 2001 und der Diskussion in der IMAG Prozessbegleitung.¹²

Darüber hinaus wurde im Projekt „Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt“ (Löw/Messner 2004) ein Dreiphasenmodell entwickelt, das den *Unterstützungsprozess* skizziert: In der *Vorbereitungsphase* sei „psychische Krisenhilfe und rechtliche Information des Opfers“ zentral. Wenn noch keine Anzeige erfolgt sei, „fällt die Klientin die Entscheidung dafür oder dagegen nach eingehender Information und Überlegung.“ In der zweiten Phase gehe es um die *Begleitung* zu allen Terminen im Rahmen des Strafverfahrens (und deren Vor- und Nachbesprechung) sowie um Unterstützung („du bist nicht alleine“, Durchsetzung schonender Behandlung und rechtlicher Ansprüche), um das Gefühl des Ausgeliefertseins und die Gefahren einer Retraumatisierung möglichst gering zu halten. Die dritte und letzte Phase diene dazu, „die Ergebnisse der Strafverhandlung sowohl in ihrer juristischen als

¹² Die Standards im Wortlaut sind auf der Seite <http://member.ycn.com/~prozess/frauen.htm> nachzulesen.

auch emotionalen Bedeutung zu besprechen sowie über etwaige Anschlussverfahren zu informieren.“ Es sei wichtig, einen bewussten Abschluss zu setzen und den Blick in die Zukunft sowie gegebenenfalls auf die Vermittlung weiterer Hilfeangebote zu richten.

Als Zielgruppe werden Frauen, die von Gewalt in Paarbeziehungen, von sexualisierter Männergewalt bzw. von Frauenhandel betroffen sind, genannt. Ebenso wie im Kinderbereich ist Prozessbegleitung in Beratungseinrichtungen angesiedelt, beginnt im Idealfall vor der polizeilichen Anzeige und umfasst sowohl die psychosoziale als auch die juristische Begleitung. Das Ausmaß der Prozessbegleitung orientiert sich jedoch mehr an den Wünschen der Klientinnen, da die „eigenen Ressourcen und Bedürfnisse betroffener Frauen sehr unterschiedlich sind.“ In einem Interview heißt es dazu:

„Ich sag immer, die Standards sind das eine, die tatsächlichen Fälle sind das andere. Das Wichtigste ist immer die betroffene Frau, die soll erhalten, was sie braucht, natürlich auf Grundlage der Standards.“

In allen befragten Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen wird Klientinnen grundsätzlich das Angebot der *dualen Prozessbegleitung*, also der juristischen *und* psychosozialen Begleitung, gemacht. In den Standards heißt es:

„Um die prozessualen Rechte von Frauen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und fachkundiger juristischer Beratung bzw. Vertretung ideal.“

Das Ausmaß der Vor- und Nachbesprechungen gemeinsam mit dem/r juristischen ProzessbegleiterIn hänge vorrangig von den Notwendigkeiten für das Verfahren ab, ganz verzichte man auf die juristische PB in den genannten Einrichtungen allerdings nie – außer die Klientin möchte keinen Rechtsbeistand.¹³ Bei den Interventionsstellen überwiegt insgesamt der Anteil der psychosozialen Begleitung. Es dürfte regional jedoch große Unterschiede geben, wie intensiv RechtsanwältInnen miteinbezogen werden: Während manche Befragte betonen, routinemäßig mit juristischen ProzessbegleiterInnen zu kooperieren, gebe es an anderen Standorten weit mehr Prozessbegleitungen ohne Zusammenarbeit mit einem/r RechtsanwältIn. Ein Grund dafür liegt vermutlich darin, dass in Interventionsstellen häufig JuristInnen mit psycho-

¹³ Da man im Vorfeld eines Strafverfahrens nicht wisse, wie klar ein Fall aus juristischer Sicht sei, verzichte man auch in auf den ersten Blick unkomplizierten Fällen nicht auf die juristische Begleitung. Man habe die Erfahrung gemacht, dass auch diese Fälle sich im Laufe einer Verhandlung „verkomplizieren“ könnten. Die RechtsanwältInnen hätten vor Gericht eine unverzichtbare Rolle, indem sie Privatbeteiligtenansprüche geltend machten, bei Widersprüchen Fragen an den Beschuldigten oder die Opferzeugin stellten, etc.

sozialen Kompetenzen arbeiten und somit der Beistand von RechtsanwältInnen nicht immer als nötig erachtet wird.

„Wir haben hauptsächlich Juristinnen beschäftigt und überprüfen mit den Frauen auch, wie ihre Rechtsansprüche ausschauen. Wir decken nicht nur den psychosozialen Bereich ab, sondern es mischt sich ein bisschen bei uns. Und dann kommt manchmal von Frauen die Frage: ‚Wieso soll ich das Ganze jetzt einer Anwältin noch einmal erzählen? Ich stelle keine Ansprüche im Prozess, wieso soll da bei der Verhandlung noch jemand sitzen, der meine Ansprüche vertritt, wenn ich gar nichts will?‘ Im Kinderbereich ist es ganz wichtig, dass Anwälte auch dabei sind. Aber bei den Erwachsenen muss man sich überlegen: Was wollen Opfer und was ist notwendig?“

Anders als im Kinderbereich wird erwachsenen Frauen in manchen Einrichtungen auch zugestanden, dass sie – ganz im Sinne der Opferaautonomie – *ausschließlich juristische PB* in Anspruch nehmen. Außer in einer Einrichtung wird jedoch nur von Einzelfällen berichtet, in denen sich Frauen ausschließlich für die juristische PB entschieden hätten. Ein Abklärungsgespräch und die Kooperationsarbeit liefen auch in diesen Fällen über die psychosoziale Einrichtung. Für die emotionale und psychische Unterstützung bei Gericht könne die Frau aber auch eine Freundin, den Partner oder eine andere Vertrauensperson wählen – dies sei nicht zuletzt im Sinne eines schonenden Umgangs mit den Ressourcen für PB möglich.

Die Einbeziehung des *Bezugssystems* erfolgt laut Standards – anders als bei Kindern und Jugendlichen – nur „bei Bedarf“. Die Betreuung der Angehörigen von Opferzeuginnen spiele im Frauenbereich eine geringere Rolle, komme jedoch bei schwierigen Fällen mitunter vor, heißt es in den Interviews.

Die Standards für PB sind in den befragten Einrichtungen bekannt und größtenteils akzeptiert. Sie stellen eine Orientierungshilfe in der täglichen Arbeit dar:

„Ich war irrsinnig froh, als wir 2004 um eine Förderung angesucht haben, zu hören, dass es diese Standards schon gibt, dass wir das nicht neu erfinden müssen. Ist inhaltlich voll unser Konzept. Toll.“

Aus den *Interventionsstellen* kommt teilweise Kritik an den Standards, und es werden Überarbeitungen bzw. Ergänzungen angeregt. So sei erst vor kurzem bei einem Treffen der Interventionsstellen die Notwendigkeit eines zusätzlichen Standards ein „großes Thema“ gewesen: Wenn es in der Nähe des Wohnorts des Opfers keine PB-Einrichtung gebe, müsse die *aufsu-*

chende Betreuung der Klientinnen durch die Prozessbegleiterinnen ermöglicht werden, der fehlende Zugang zu PB-Einrichtungen dürfe kein Hindernis für PB sein. Mehrfach wurde auch kritisiert, dass Opfer, denen *Schmerzensgeld*(teilträge) im Verfahren zugesprochen würden, bei einer (meist erforderlichen) Exekutionsführung keinen juristischen Beistand mehr hätten – daher werde die Einbringung dieser Forderungen häufig nicht betrieben.

Neben den Standards gibt es *Empfehlungen* für Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt.¹⁴ Zwei Frauen, die an der Ausarbeitung der Standards und der Empfehlungen mitgearbeitet haben, bedauern, dass die meisten Empfehlungen aufgrund mangelnder rechtlicher Voraussetzungen und finanzieller Ressourcen noch nicht als Standards festgeschrieben werden konnten.

Wie werden die Standards intern überprüft?

Eine fundierte Ausbildung der Mitarbeiterinnen, der Besuch von Fortbildungen sowie regelmäßige Super- und Intervision¹⁵ werden als zentrale Aspekte von Qualitätssicherung genannt.

„Ausbildung, Supervision, auch Einzelsupervision, es gibt je nach Bedarf auch die Möglichkeit einer Intervision – das ist uns auch sehr wichtig, da im Austausch zu bleiben. Rückhalt durch das Team finde ich so wichtig. PB ist ein Bereich, den man nicht wirklich als Einzelkämpferin tragen kann. Es ist auch gut, nach den Begleitungen mit jemandem reden zu können, bei Bedarf einen Fall besprechen zu können.“

Qualitätssicherung durch das BM für Justiz

Die Befragten empfinden Kontrolle und Qualitätsüberprüfung durch den Geldgeber als völlig legitim. Die Überprüfung sei bei so vielen kleinen PB-Anbietern jedoch schwierig. Eine Prozessbegleiterin schlägt vor, dass sich die Einrichtungen gegenüber dem Justizministerium zur Einhaltung der Standards verpflichten könnten, indem sie diese verbindlich unterschreiben.¹⁶ Ein anderer Vorschlag geht in die Richtung, dass auch eine etwaige Bundeskoordinationsstel-

¹⁴ Siehe ebenfalls <http://member.ycn.com/~prozess/frauen.htm>.

¹⁵ Es gibt einerseits die Supervisionsseminare, die Sabine Rupp für ProzessbegleiterInnen aus allen Bereich anbietet, andererseits einrichtungsinterne Super- und Intervision.

¹⁶ Im derzeitigen Förderungsvertrag befindet sich zwar ein Hinweis auf die Standards, sie sind jedoch nicht in ihrer Langversion enthalten.

le hierbei (Kontroll-)Funktionen übernehmen könnte. Gemeinsame Tagungen und Besprechungen der Standards mit den PB-Anbietern seien ebenfalls ein Mittel, das dem BM für Justiz zur Qualitätssicherung zur Verfügung stehe. Eine Prozessbegleiterin meint, dass Weiterbildung nicht nur vom Geldgeber gefordert, sondern auch gefördert werden sollte, und zwar sowohl bei den psychosozialen als auch bei den juristischen Prozessbegleiterinnen – immerhin handle es sich dabei um eine der wichtigsten Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Eine gewisse Möglichkeit zur Kontrolle sei durch die *Dokumentationsblätter* gegeben, die vom BM für Justiz jederzeit eingesehen werden könnten. Die derzeit vom BM für Justiz verlangte Dokumentation wird als sinnvoll und nicht zu aufwändig angesehen. Die Einrichtungen haben z.T. eigene Dokumentationssysteme (die mit anderen Einrichtungen nicht vergleichbar sind¹⁷) und mitunter „ausgefeilte Statistiken“. Abgelehnt werden jedoch „fallbezogene, seitenlange Fragebögen“, die in einem früheren Projekt angedacht und probeweise von einigen Einrichtungen ausgefüllt worden waren.¹⁸ Eine einheitliche Dokumentation, die nicht viel mehr Aufwand bedeute als die derzeitige Praxis, „wenn sie sehr kompakt und sehr kurz wäre“, hielten zwei Befragte für durchaus hilfreich.

Eine Gesprächspartnerin kritisierte die derzeitige Praxis: Es fehle eine fundierte Qualitätssicherung von Seiten des Förderungsgebers. Eine solche erfordere ihrer Ansicht nach, die *Kommunikation zwischen Justiz und Justizverwaltung* zu verbessern und z.B. per Erlass zweimal jährlich die Durchführung von Runden Tischen anzuordnen oder zu diesen einzuladen. Auch die Stärkung der Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern sei Aufgabe des Justizministeriums. Weiter regte sie an, die derzeitige Form der Finanzierung und Förderungsabwicklung grundsätzlich zu überdenken. In einem anderen Interview wurde vorgeschlagen, das BM für Justiz solle gemeinsam mit den Gerichten und durch Opferbefragungen prüfen, was sich durch PB verändert habe: „Sind Verfahren einfacher, schneller, etc. geworden – sind Opfer zufriedener? Konnte eine Re-Traumatisierung vermieden werden?“

¹⁷ Aus den Interventionsstellen heißt es, dass man (bis auf den Wiener und den Vorarlberger Standort) ein einheitliches Dokumentationssystem für die Erfassung bestimmter statistischer Daten verwende, nicht jedoch für Prozessbegleitung. Diese werde derzeit „händisch“ dokumentiert, wobei im Sinne der Vereinheitlichung und der Vergleichbarkeit auch PB demnächst in das elektronische System integriert werden sollte.

¹⁸ Im Projekt „Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt“ (Löw/Messner 2004) ging es unter anderen um die Adaptierung des im Kinderbereich entwickelten Dokumentationsbogens für frauenspezifische Prozessbegleitungen. Der Fragebogen wurde jedoch – wie im Kinderbereich – vom Großteil der Prozessbegleiterinnen als zu umfassend und zu zeitaufwändig abgelehnt (ebd., 32). Zu einer neuerlichen Adaptierung des Dokumentationsbogens kam es im Anschluss an das Projekt nicht mehr, es entstand jedoch noch im Rahmen des Projekts eine Checkliste für PB bei Frauen, die den Prozessbegleiterinnen als Arbeitsinstrument Unterstützung bieten soll (ebd., 56).

Fort- und Weiterbildung

Im Frauenbereich besteht kein PB-spezifisches Fortbildungsangebot wie im Kinderbereich. Viele Befragte haben daher die Seminare der Bundeskoordinatorin für den Kinderbereich, Sabine Rupp, besucht, deren Fokus auf der Begleitung von Kindern und Jugendlichen liegt. In diesen Seminaren würde jedoch auch immer versucht, auf Spezifika des Frauenbereiches einzugehen. Teilweise gebe es einrichtungsinterne Schulungen und Konzepte für Prozessbegleitung (z.B. bei den Interventionsstellen) bzw. würden auch in Seminaren, die nicht speziell zu PB angeboten werden, Aspekte der PB thematisiert (z.B. in den Seminaren für Fraueneinrichtungen von Sylvia Löw und Elfriede Fröschl). Dennoch wünschen sich die meisten Prozessbegleiterinnen aus dem Frauenbereich ein *breiteres, fundierteres und eventuell auch längerfristiges Aus- und Fortbildungsangebot*.

Eine Befragte meint jedoch, es brauche für erfahrene Mitarbeiterinnen der *Interventionsstellen* kein spezielles Curriculum, da diese schon langjährige Erfahrung im Umgang sowohl mit Gewaltopfern als auch mit anderen Berufsgruppen und in juristischen Fragen hätten.

„Ich sehe bei uns den Bedarf nicht so stark gegeben. Ich sehe bei uns einfach diese Interdisziplinarität. Wir sind Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. Und wir haben einfach diesen Austausch tagtäglich. Da ist ein hoher Level, da gibt es ein wechselseitiges Wissen über unsere Belange und Anforderungen. Das ist sonst nicht so selbstverständlich.“

Ein Unterschied zum Kinderbereich: Während dort die Absolvierung eines Seminars Voraussetzung sei, um einen Vertrag mit dem BM für Justiz zu bekommen, stelle dies im Frauenbereich keine Bedingung für eine Förderung dar. Wie erwähnt gab es für einen Antrag an das BM für Frauen und Gesundheit zur Förderung von Schulungen im Frauenbereich keine Zusage.

Information über das Angebot und Zugang zur Prozessbegleitung

Der *Folder der BM für Inneres und Justiz* wurde – wie auch von den Kinderschutzzentren – vielfach kritisiert, etwa wegen des verwendeten Polizeilogos oder weil er nicht ausreichend vermittele, „dass es da um Beratung und Unterstützung geht“. Die vielen Einlageblätter mit den Bundesländeradressen seien verwirrend und es sei mühsam, sie alle auszusortieren.

Der „Polizeifolder“ sei auch nur eine von *sehr vielen Informationsbroschüren*, die verwendet würden: Manche Einrichtungen haben eigene Folder, und dann gebe es noch die „melonefarbenen der Implementierungsgruppe“.

Aus Sicht der befragten Einrichtungen sollte Prozessbegleitung *so früh wie möglich* einsetzen, damit Klientinnen die Auswirkungen einer Anzeige abschätzen und schon zur Polizei begleitet werden könnten. Diejenigen Opfer, die bereits vor der polizeilichen Anzeige in die Beratungsstellen kommen, hätten von PB meist über *Mundpropaganda* erfahren oder seien von anderen *psychosozialen Einrichtungen* oder *PsychotherapeutInnen* vermittelt worden. Es ergebe sich auch immer wieder, dass sich eine Frau im Beratungsprozess entschlöße, Anzeige zu erstatten, und somit aus einer allgemeinen Beratung eine Prozessbegleitung würde. Da das Wissen über PB in der Bevölkerung noch zu wenig verbreitet sei, sei es „eine Zufallsge-schichte“, ob Frauen bereits zur Polizei begleitet werden. Die Einrichtungen versuchen diesen Informationsmangel durch Pressearbeit (z.B. in regionalen Medien) und durch eigene Folder zu kompensieren, wünschen sich aber zusätzlich eine österreichweite Kampagne zur Steigerung der Bekanntheit von Prozessbegleitung.

Die meisten Frauen finden ihren Weg in die Einrichtungen erst *nach der polizeilichen Anzeige*. Im Frauenbereich besteht ähnlich wie im Kinderbereich das Problem, dass viele Opfer erst sehr knapp vor der Gerichtsverhandlung Hilfe bei den Opferschutzeinrichtungen suchen. Während die einen Befragten meinen, dass die Information und Weitervermittlung durch *Polizei und Gericht* sehr gut funktioniere, würden aus der Sicht anderer beide Stellen zu wenig über PB aufklären und kaum weitervermitteln.¹⁹ Eine Prozessbegleiterin weist auf die Wichtigkeit hin, dass die Polizei *gezielt an spezialisierte Einrichtung verweise* – denn im Folder stünden alle Anbieter ohne genauere Angaben zu deren Spezialisierungen (so fehle etwa die Unterscheidung, ob eine Einrichtung für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt zuständig sei). Außerdem könnten viele Opfer die Information über PB zum Zeitpunkt der Anzeige schlecht aufnehmen.

„Frauen sagen immer wieder: ‚Nein, ich hab noch nichts davon gehört!‘ (...) Die Frage ist auch, wann sie etwas gesagt bekommen. In einer Situation, wo gerade die Niederschrift gemacht wurde, da sind sie emotional ‚durch den Wind‘ und da heißt es dann: Das gibt es noch

¹⁹ Auch der Bericht der IMAG PB, Mai 2001 – Mai 2007 (in Ausarbeitung) hält fest, dass zwar Verbesserungen bei der Information durch die Polizei erfolgt seien, es jedoch nach wie vor Probleme wegen einer „unübersichtlichen Informationsflut“ oder aber „ungenügender Information (Betroffene können sich unter PB nichts vorstellen)“ gebe.

und das gibt es noch – das wird oft gar nicht aufgenommen. (...) Wichtig ist persönlicher Kontakt, (...) bei dem sie das Gefühl haben, aha, das könnte mir was helfen, da könnte ich wirklich Unterstützung kriegen. Manchmal haben wir auch Fälle, da rufen Frauen an und die sagen: ‚Der Polizist hat gesagt, ich muss mich unbedingt bei Ihnen melden, damit Sie mir helfen können.‘ Da ist das angekommen.“

Die befragten Einrichtungen geben an, noch nie jemanden, der PB wollte, abgewiesen zu haben. Dass auf das Kriterium der „*Erforderlichkeit*“ von PB besonders zu achten sei, sei von Seiten des BM für Justiz nicht kommuniziert worden. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass zum einen der Begriff der „*Erforderlichkeit*“ nicht geklärt sei, und zum anderen, wer über die Erforderlichkeit zu entscheiden habe – und dass im Falle einer Verweigerung von Prozessbegleitung keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vorgesehen seien.

Mehrere PB-Anbieter berichten, dass Klientinnen im Rahmen der Prozessbegleitung auch zum *Außergerichtlichen Tatausgleich* begleitet würden.

Der Anteil der *Migrantinnen* in der Prozessbegleitung scheint v.a. in den Frauenhäusern relativ hoch zu sein, während sich in manchen anderen Einrichtungen kaum MigrantInnen unter den PB-Klientinnen befinden. Der Zugang zur Prozessbegleitung sei für diese Personengruppe besonders schwierig: Neben einem Informationsdefizit und Sprachproblemen wurde vermutet, dass Migrantinnen wegen starker Abhängigkeitsverhältnisse (etwa beim Fehlen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts) seltener Anzeige erstatteten als Österreicherinnen. Darüber hinaus sei es zum Beispiel für die Interventionsstellen oft nicht leicht, das Vertrauen von Migrantinnen zu gewinnen, hätten diese doch häufig großes Misstrauen gegenüber Institutionen, die eng mit der Polizei kooperieren.

Wenn ein Betreuungsverhältnis zustande komme, stellten Sprachprobleme keine große Hürde dar. (Teilweise wurde die Beobachtung gemacht, dass die betreuten Migrantinnen sehr gut deutsch sprechen würden – was ihnen vermutlich den Weg in eine Opferhilfeeinrichtung erleichtert habe.) Manche Frauen kämen schon mit einem/r *DolmetscherIn* in die Beratung, nötigenfalls würde man ansonsten bei Gericht oder in anderen Einrichtungen (wie etwa im Krankenhaus) wegen geeigneter DolmetscherInnen nachfragen. Eine Interventionsstelle arbeitet regelmäßig mit zwei Dolmetscherinnen für Türkisch bzw. Serbokroatisch/Bosnisch zusammen. Eine Interviewpartnerin erzählte, dass es am ehesten bei kleinen Sprachgruppen zu Schwierigkeiten komme, weil alle miteinander bekannt seien und man daher keine neutralen

DolmetscherInnen bekomme. Es wird begrüßt, dass Dolmetschkosten vom BM für Justiz übernommen werden.

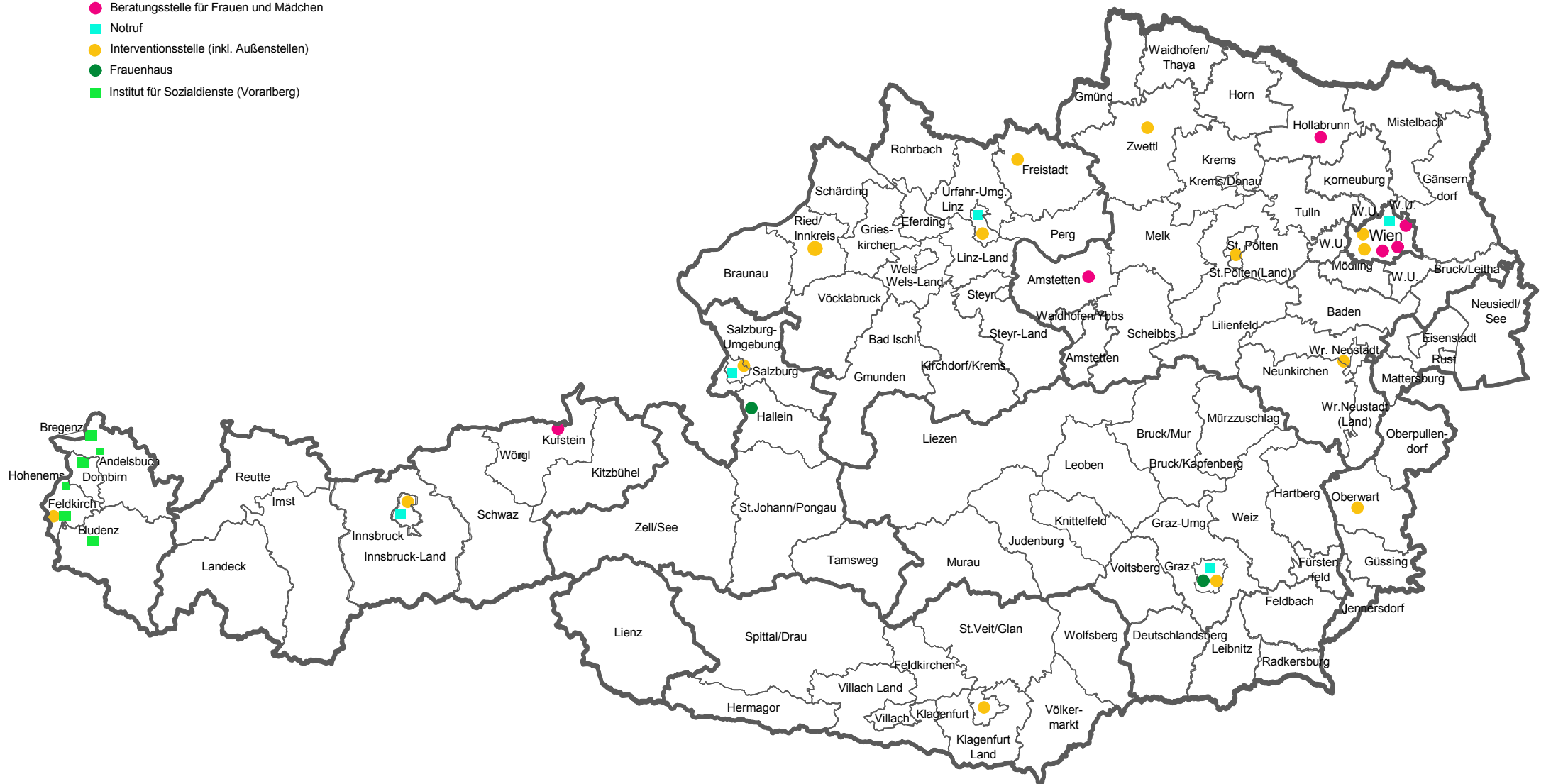
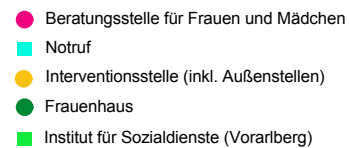
Die Interventionsstellen betreiben einerseits teilweise Außenstellen und betreuen andererseits Frauen auch mobil. Dadurch, dass Fahrtkosten und -zeiten aus eigenen Mitteln erbracht würden, könnten auch für *in ländlichen Regionen lebende Opfer* die Standards gewahrt werden. Man treffe sich mit den Frauen meist nicht Zuhause, sondern in Außenstellen, anderen Beratungsstellen, Polizeidienststellen oder im Kaffeehaus.

In den befragten Frauenberatungsstellen und Notrufen dagegen wird von den Klientinnen grundsätzlich erwartet, dass diese in die Beratungsstelle kommen – mobile Betreuung spielt eine eher geringe Rolle und wird nur in Ausnahmefällen angeboten. Es sei ein wichtiger Schritt für die Frauen, selbst aktiv zu werden und eine Einrichtung aufzusuchen. Das Problem der Reisekosten, auch für die Opfer selbst, sowie der Kinderbetreuung, wenn Mütter weite Anreisewege in die Beratungsstelle hätten, wird in diesem Zusammenhang thematisiert.

„Wir haben Orte, die sind 12 km von unserem Standort entfernt, und da fährt einmal in der Woche ein Bus. Da muss man organisieren. Aber wenn ich der Frau sag: wir treffen uns beim Landesgericht, dann wird sie dort nicht hinkommen. Es trifft in der Regel die Schwächeren. Besser organisierte Klientinnen haben mehr Möglichkeiten. Die unbeholfensten, die am meisten Unterstützung brauchen würden, fallen durch den Rost.“

Bei auswärts lebenden Opfern gebe es tendenziell weniger persönliche Kontakte und mehr telefonische Betreuung, die jedoch nicht dieselbe Qualität wie persönliche Treffen habe. Zum Teil erfolge die Betreuung über Außenstellen. Eine Prozessbegleiterin aus Tirol meint, es sei zwar schwierig, Frauen am Land zu erreichen, aber dennoch würden „mindestens zur Hälfte Frauen aus ländlichen Regionen“ in der Prozessbegleitung betreut.

Vom BM für Justiz geförderte Anbieter von PB für (junge) Frauen als Betroffene von Männergewalt



0 10 20 km

Quelle: Statistik Austria und eigene Erhebungen (März 2007)

Erwartungen der Klientinnen und Zufriedenheit mit dem Angebot

Von den prozessbegleiteten Frauen komme sehr viel positives Feedback und Dankbarkeit: „Also ich wüsste nicht, wie ich mit dieser Situation umgehen tät’, wenn ich diese Unterstützung nicht hätte“, wird eine Klientin zitiert. Prozessbegleitung sei keine „Zwangsbegleitung“, sondern ein Angebot, das von den Frauen, die bei den Einrichtungen Unterstützung suchten, meist gerne angenommen werde. Man dürfe nicht unterschätzen, wie wichtig es für viele Opfer sei, in dieser belastenden Situation nicht alleine zu sein. In einer Einrichtung erzählt man von einer Klientin, die einmal mit Prozessbegleitung und einmal alleine eine Anzeige erstattete:

„Und sie hat gesagt, sie hat sich [ohne PB] nach der Anzeige einfach nur hilflos und verlassen gefühlt, sie hat sich beschuldigt gefühlt. Und mit Prozessbegleitung war es für sie dann total gut, dass jemand da war, der sie auffängt, ihr sagt, dass es okay ist, was sie macht, dass jemand sie hält, und wo man auch nachher reflektieren kann, was passiert ist.“

Was man den Frauen nicht abnehmen könne, sei die Enttäuschung, wenn es zu einem Freispruch oder einer Einstellung komme. Die Vorbereitung darauf sei ein wesentlicher Bestandteil der Prozessbegleitung. Ebenso wichtig sei die Vorbereitung auf die Situation bei Gericht und die Information darüber, was man als Opfer dort zu erwarten habe – denn das Gericht sei ein Bereich, der den meisten Menschen ganz und gar nicht vertraut sei und daher Angst mache.

Kooperationen

Juristische Prozessbegleitung

Die Mehrheit der Einrichtungen beschäftigt immer dieselben RechtsanwältInnen in der Prozessbegleitung. Die Kooperation funktioniere sehr gut, heißt es, und die RechtsanwältInnen seien meist schon lange in diesem Bereich tätig. Außerhalb städtischer Ballungsräume oder in flächenmäßig großen Bundesländern mit mehreren Landesgerichten müssen die Einrichtungen darauf Rücksicht nehmen, dass Fahrtkosten und -zeiten minimiert werden, sie arbeiten daher häufig mit AnwältInnen an verschiedenen Standorten zusammen. Eine Interventionsstelle kooperiere mit rund zwanzig RechtsanwältInnen im Bundesland. Eine Prozessbegleite-

rin einer Opferschutzeinrichtung in einer ländlichen Region habe dagegen keine fixen KooperationspartnerInnen, sondern frage je nach Wohnort des Opfers oder nach Verhandlungsort lokal RechtsanwältInnen als juristische Prozessbegleitung an. (Über die dabei im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen erstellen die psychosozialen Prozessbegleiterinnen eine kommentierte Liste.) Es wäre im Sinne der Qualitätssicherung sehr wichtig, diesen AnwältInnen mehr zu bezahlen,

„weil die sind das ja nicht gewohnt, dass sie so wenig bekommen. Es gibt AnwältInnen, die sagen: Um das Geld arbeite ich nicht. Punkt. Warum sollten sie es auch tun? In Wien ist es vielleicht anders, aber hier: die sitzen in ihrem „gesettelten“ Büro und haben eh genug zu tun. Es gibt auch nicht so viele. Es gibt ein starkes Stadt-Land Gefälle. Es ist oft schwierig, vor Ort jemanden zu finden. Viele Rechtsanwälte sind Männer. Es gibt wenig Frauen, und die kennen sich auch nicht immer aus bei Gewaltdynamik.“

Von Kooperationen mit den *Rechtsanwaltskammern* berichtet keine der befragten Einrichtungen. Fortbildungen für RechtsanwältInnen wären wichtig, heißt es, es würden derzeit viel zu wenige angeboten. Eine Einrichtung, die im Rahmen eines von der Europäischen Kommission geförderten Daphne-Projektes Kurzfortbildungen für so genannte MultiplikatorInnen entwickelt und durchgeführt hat, meint, dass JuristInnen schwer für Fortbildungsveranstaltungen zu gewinnen seien. Eine andere Befragte stellt ebenfalls fest, dass die Bereitschaft, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, bei RechtsanwältInnen nicht sehr hoch sei. Obwohl man grundsätzlich befürwortet, dass auch juristische ProzessbegleiterInnen speziell geschult sein sollten, meint man doch, dass man jahrelang als OpferanwältInnen arbeitende Personen nun wohl nicht mehr zu einer Fortbildung verpflichten könne.

Eine Interventionsstellen-Vertreterin übt Kritik an der Regelung, dass die Finanzierung der juristischen Prozessbegleitung an die Einbindung von RechtsanwältInnen gebunden sei, weil die eigenen Juristinnen oft in diesem Bereich „besser Bescheid“ wüssten. Das Problem dabei sei, dass die Einbeziehung der juristischen Prozessbegleitung die Sache mitunter „verkompliziere“, da man alles noch einmal besprechen müsse. Schwierig sei es vor allem dann, wenn Frauen im Strafverfahren von ihrem/r AnwältIn aus dem Scheidungsverfahren vertreten werden wollten – diese verfolgten häufig andere Interessen und wüssten nicht, was ein Strafverfahren für ein Opfer bedeute.

Polizei

Auch wenn der *schonende Umgang* der Polizei mit Opfern als in hohem Maße personenabhängig bezeichnet wird und Opfer, die ohne Begleitung anzeigten, mitunter „Schreckliches“ erzählen würden, so herrscht doch die Meinung vor, dass sich die Behandlung von OpferzeugInnen durch die Exekutive tendenziell verbessert habe. Ein Grund für den zunehmend schonenden Umgang der Polizei läge darin, „man es sich nicht mehr leisten kann, dass man Opfer schlecht behandelt, weil das erfährt jemand.“ Die steigende Bedeutung der Opferschutzeinrichtungen habe also auch den Status der Opfer aufgewertet.

Ebenso habe sich das *Verhältnis zwischen Polizei und Opferschutzeinrichtungen* positiv verändert. Es gebe grundsätzlich gute Kooperationsbeziehungen und die ProzessbegleiterInnen haben AnsprechpartnerInnen bei der Polizei, die sie im Vorfeld kontaktieren können, wenn sie eine Klientin zur Anzeige begleiten, v.a. wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Die PolizistInnen kämen mitunter in die Einrichtungen, um die Einvernahmen durchzuführen. Eine Befragte erzählt, dass zwar weibliche Beamte die Vernehmung durchführten, jedoch häufige Störungen und mitunter unsensible Aussagen der BeamtInnen die Einvernahmen schwierig gestalteten. Aus Sicht der Prozessbegleiterinnen gibt es also – trotz konstatierter Fortschritte – noch einiges zu verbessern.

Polizei und *Interventionsstellen* kooperieren auch außerhalb von Prozessbegleitung intensiv. Die Polizei schickt bei Betretungsverboten die Daten des Opfers an die Interventionsstelle. Diese Regelung aus dem Gewaltschutzgesetz führt dazu, dass die Interventionsstellen von sich aus mit dem Opfer in Kontakt treten können. Die Kooperation mit der Polizei beschränke sich aber nicht ausschließlich auf Fälle häuslicher Gewalt, in denen es ein Betretungsverbot gegeben hat, sondern man bekomme jetzt auch in anderen Fällen mehr Informationen, etwa wenn sich ein Täter in Haft oder im Krankenhaus befinde. Der pro-aktive Ansatz der Interventionsstellen bedeute jedoch nicht, dass Opfer „zwangsbeglückt“ würden:

„Sie können sich immer noch entscheiden, dass sie das nicht wollen. Wir respektieren natürlich, wenn sie es nicht wollen. Wir haben bei Betretungsverboten die Erfahrung gemacht, dass sehr viele Opfer nicht von sich aus mit uns Kontakt aufnehmen würden, aber dann sehr froh sind, dass es Hilfsangebote gibt, und sagen, es hat ihnen gut getan, es hat ihnen erleichtert, dass man auf sie zugegangen ist. Wenn sie das nicht wollen, ist es ihre Entscheidung, aber zumindest ist es nicht so ein anonymes Angebot, man liest es und kann sich nichts drunter vorstellen.“

Für Schulungen der Polizei und Kooperation über den Fall hinaus fehlt es bei einigen Befragten – meist in kleineren Einrichtungen – an Ressourcen. Andere PB-Anbieter konnten hingegen viel Vernetzungsarbeit leisten, Informationsveranstaltungen organisieren und an Tagungen der Polizei teilnehmen. Die Weitervermittlung durch die Polizei funktioniere dann gut, wenn die Vereine viel in die Vernetzung investierten – dann würden Opfer informiert und an spezialisierte Einrichtungen verwiesen. Aus Sicht einer Notruf-Vertreterin sei es jedoch nicht zufriedenstellend, wenn alle weiblichen Opfer automatisch an die Interventionsstellen verwiesen würden, denn diese seien auf häusliche, nicht jedoch auf sexualisierte Gewalt spezialisiert.²⁰

Gerichte

Nur wenn die Kommunikation mit den anderen Berufsgruppen gut funktioniere, könne die Gefahr einer Re-Traumatisierung bzw. einer Sekundärschädigung durch den Strafprozess gering gehalten werden. Dies erfordere sowohl die Kooperation im konkreten Fall als auch die Vernetzung jenseits des Einzelfalls.

Auch bei der Kooperation mit den Gerichten wird angemerkt, dass deren Qualität sehr personenabhängig sei; auch hier wird, außer von einer Befragten, eine grundsätzliche Verbesserung des Umgangs mit Opferzeuginnen und der Kooperationsbeziehungen festgestellt. Die Hierarchie zwischen den Berufsgruppen habe sich etwas aufgeweicht, das eigene Auftreten der ProzessbegleiterInnen sei professioneller geworden.

„Psychosoziale Prozessbegleitung war auch eine Aufwertung. Früher waren wir eher störend, so: Da kommt eine Vertrauensperson mit, was tun wir mit ihr, welchen Status geben wir ihr? Da hat es Richter gegeben, die uns wie RechtsanwältInnen behandelt haben, und andere waren entsetzt, wenn wir nur mit den Wimpern gezuckt haben, das stehe uns ja gar nicht zu! Jetzt gibt es einen entspannteren Umgang. Wenn man anruft, sind sie auch bereit, Informationen zu geben, sie sind auch sicherer geworden.“

Dennoch haben einige Befragte den Eindruck, dass PB nicht von allen RichterInnen als Unterstützung angesehen wird und dass es schwierig sei, Bewusstseinsbildung für Opferschonung

²⁰ Gerade die Interventionsstellen berichten von großem Engagement in der polizeilichen Fortbildung.

zu erreichen. Es wird angemerkt, dass sich das Verhalten mancher RichterInnen gegenüber Opfern vor allem durch die Präsenz der Prozessbegleiterinnen verbessere.

Kritik wird an den Räumlichkeiten zahlreicher Gerichte geübt.²¹ Immer wieder können die Prozessbegleiterinnen ein Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten nicht oder nur mit Mühe verhindern. Ob Frauen schonend einvernommen werden (also der Beschuldigte hinausgeschickt wird oder die Opferzeugin per Video in einem anderen Raum einvernommen wird), hänge vom „guten Willen der RichterInnen“ ab. Die Chancen auf schonende Einvernahme während der Hauptverhandlung hätten sich durch die Anwesenheit der juristischen ProzessbegleiterInnen stark erhöht, merkt eine Befragte an – als psychosoziale Begleitung habe man diesen Wunsch meist nicht durchsetzen können.

Eine Befragte weist darauf hin, dass Frauen als Gewaltopfer bei Gericht mitunter weniger gut behandelt würden als Kinder: Es fehlten „die Selbstverständlichkeiten des Kinderbereichs – bei Kindern geht immer allen das Herz auf, bei Frauen gibt es oft Misstrauen und mehr Reserviertheit.“ Außerdem würde die Information zur Prozessbegleitung nur in der Ladung zur kontradiktorischen Einvernahme verlässlich mitgeschickt, bei Ladungen zur Hauptverhandlung (die im Frauenbereich häufig die einzige gerichtliche Verhandlung ist) sei das nicht immer der Fall.

Eine Befragte aus Wien fasst die Erfahrungen so zusammen: Es gebe zwar inzwischen zahlreiche gute Erfahrungen bei Gericht, aber man habe nicht die Gewissheit, dass die gerichtliche Einvernahme reibungslos und nicht re-traumatisierend verlaufe. Das Problem sei eine fehlende Standardisierung, wie solche Situationen ablaufen haben. Es gebe beispielsweise nicht einmal ein Glas Wasser bei stundenlangen Einvernahmen. Ihr Resümee hinsichtlich der Wiener Situation: Ohne Prozessbegleitung bekämen Opfer vor Gericht nicht, was ihnen zustehe.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft gilt als der schwierigste Kooperationspartner der psychosozialen ProzessbegleiterInnen. Grundsätzlich laufe der Informationsfluss mit der Prozessbegleitung – wenn überhaupt – über die juristischen ProzessbegleiterInnen. Berichtet wurde, dass erst in

²¹ Siehe dazu den Abschnitt „Räumliche Situation bei Gericht“ im Kapitel über die Justiz.

jüngster Zeit StaatsanwältInnen aufgrund eines Erlasses des BM für Justiz vom Sommer 2006 „immer wieder im Rahmen einer Diversion“ bei den Opferschutzeinrichtungen anrufen und Fragen zum Fall stellen würden. Wichtig sei aus Sicht der Interviewpartnerinnen, dass die Staatsanwaltschaft den weiteren Verfahrensverlauf und die Gründe einer eventuellen Einstellung mitteile – was häufig nicht der Fall sei. Kritisiert wird darüber hinaus die hohe Anzahl an Einstellungen. Eine Befragte meint dazu:

„Da habe zweimal relativ schlechte Erfahrungen gemacht. Für mich als Juristin war schon klar, warum es eingestellt worden ist, aber für die Klientin war es emotional sehr schwierig, das zu verarbeiten. Da war es nicht möglich, von Seiten der Staatsanwaltschaft noch einmal ein Gespräch mit der Klientin zu führen und die Einstellung zu erklären. Ich hab es ihr eh erklärt, aber sie hätte gerne von amtlicher Seite die Argumente für die Einstellung gehört. Ich denke, das ist auch die Arbeit unserer Einrichtung, dass wir Kontakte knüpfen, darauf hinweisen, dass die betroffene Frau das gerne hätte. Manchmal kommen solche Gespräche auch zustande. Frauen ab Maturaniveau haben da oft Bedürfnis nach so einer Erklärung.“

Sachverständige

Sachverständige spielen bei der Prozessbegleitung von Frauen als Betroffene von Männergewalt kaum eine Rolle, man berichtet nur von Einzelfällen, in denen das Opfer von Sachverständigen begutachtet wurde. Das folgende Fallbeispiel zeigt, welche Probleme in diesem Zusammenhang (neben anderen Belastungen) auftreten können.

Fallbeispiel einer Fraueneinrichtung

Frau W. wird im Februar 2005 durch eine Familienrichterin, bei der die Scheidung beantragt wurde, an eine Fraueneinrichtung vermittelt. Massive Gewalt in zweijähriger Ehe (Misshandlungen, massive Bedrohungen, Vergewaltigung) hinterlässt starke posttraumatische Belastungssymptome bei Frau W. wie unkontrollierbares Weinen, Albträume, Panikattacken (vor allem nachts), unvermittelte Atemnot u.ä.. Die Arbeit – ein verantwortungsvoller Posten – wird dadurch immer wieder beeinträchtigt, gleichzeitig findet Frau W. in ihrer Arbeit einen gewissen Halt.

Die Familienrichterin hat die geschilderten Vorfälle an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, Frau W. selbst hat nie Anzeige erstattet und auch keinen Strafprozess angestrebt. Dadurch ist die Belastung enorm, ebenso die Ambivalenz bezüglich Aussage oder Entschlagung.

Einen Monat nach erfolgter Scheidung erhält Frau W. überraschend eine Ladung zur Kriminalpolizei. Die Familienrichterin hatte zwar von dem Ansinnen ihrer Anzeige gesprochen, für Frau W. war das

aber nur eine vage Möglichkeit, sie rechnete nicht wirklich damit und bricht bei der Erläuterung, was diese Ladung bedeute, in der Beratung weinend zusammen. Es folgt die Einleitung der Prozessbegleitung, Frau W. überlegt, eine Aussage zu machen, wenn diese nur einmal gemacht werden muss. Der Beantragung einer kontradiktorischen Einvernahme unter Verzicht auf eine polizeiliche Einvernahme wegen massiver psychischer Belastung der Klientin wird stattgegeben. Frau W. überlegt weiter, ob sie aussagen wird. In der PB werden stabilisierende Methoden erarbeitet (Anker, sicherer Ort), es kommt jedoch immer wieder zu neuen Belastungen durch unbewusste Auslöser für Erinnerungen an Details der Misshandlungen. Nach zwei Monaten gibt es einen Termin für die kontradiktorische Einvernahme, der verschoben wird. Ein zweiter Termin findet nach weiteren zwei Monaten statt. Frau W. entschließt sich zur Aussage, nachdem in Absprache mit der Untersuchungsrichterin sichergestellt werden konnte, dass ein Zusammentreffen mit Beschuldigtem nicht „passieren“ kann. Die explizite Beantragung einer weiblichen Dolmetscherin wird durch männliche Vertretung der erkrankten Dolmetscherin zunichte gemacht. Für Frau W. ist es sehr unangenehm und beeinträchtigend, vor einem unbekannten Mann ihre Gewalterfahrungen zu berichten und von ihm übersetzt zu hören.

Nach vier Wochen erhält Frau W. unvermittelt eine Ladung zu einem gerichtsmedizinischen Gutachten zu einem kurzfristigen Termin. (Die Ladung kommt zu Frau W., obwohl als Postadresse die der Anwältin angegeben war und um absolute Geheimhaltung der Adresse der Klientin gebeten worden war. Die Anwältin wurde vom Termin nicht informiert.)

Frau W. will alles schnell hinter sich bringen und nimmt den Termin wahr. Obwohl es angeblich nur um ein Gutachten bezüglich der angegebenen körperlichen Verletzungen gehen soll, wird Frau W. eingehend über Einzelheiten der Gewaltvorfälle und der psychischen Folgen befragt. Der männliche Gutachter regt ein psychiatrisches Gutachten über die psychischen Folgebelastungen an.

Drei Wochen später ergeht ein erneuter Gerichtsbeschluss über ein psychiatrisches Gutachten hinsichtlich der Folgen der erlittenen gewaltsamen sexuellen Handlungen (noch ohne Terminangabe); diesmal wird die Rechtsanwältin informiert und die Klientin in Folge durch die psychosoziale PB. Bei der Klientin löst dieser neuerliche Termin Unverständnis und Ängste aus, Widerstände, sich wieder damit auseinander zusetzen. Die Erklärung der Rechtsanwältin, dass damit die Chancen steigen würden, mit dem Schmerzensgeldanspruch nicht auf den Zivilrechtsweg verwiesen zu werden, bewirkt eine Meinungsänderung.

Fünf Wochen später erfolgt die Verständigung durch die Richterin, Frau W. sei nicht zum Termin für das Gutachten erschienen – dabei war die Ladung weder bei Frau W. noch bei Anwältin angekommen. Ein zweiter Termin für ein psychiatrisches Gutachten findet sechs Wochen später statt. Frau W. wird wieder in allen Einzelheiten zu den Gewalthandlungen ihres inzwischen Ex-Mannes befragt; das bedeutet für sie eine große Belastung, und führt zu einer erneuten Zunahme der posttraumatischen Belastungssymptome.

Frau W. will nun keine Informationen (über Termin der Hauptverhandlung etc.) mehr erhalten und keine weiteren Beratungsgespräche, sondern nur noch von der psychosozialen Prozessbegleiterin über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Nach zweieinhalb Monaten kommt es zur ersten Hauptverhandlung (ohne Frau W.), die zur Befragung neuer Zeugen vertagt wird. Nach weiteren zwei Monaten findet die zweite Hauptverhandlung statt, wieder ohne Frau W. Der Beschuldigte wird im Zweifel freigesprochen.

Jugendwohlfahrt

Die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt bzw. den Jugendämtern spielt im Frauenbereich eine geringe Rolle. Die PB-Einrichtungen, die auch weibliche Jugendliche betreuen, und die Interventionsstellen berichten von – regional unterschiedlich gut funktionierenden – Kooperationen. Eine Prozessbegleiterin meint, dass bei einer Überweisung durch das Jugendamt im weiteren Verlauf eine enge Zusammenarbeit und Arbeitsteilung bestehe und es regelmäßigen Austausch und Helferkonferenzen gebe. Andere Befragte kritisieren ein zu geringes Engagement von Jugendämtern (was zum Teil mit Arbeitsüberlastung zusammenhänge) bzw. das fehlende Wissen von SozialarbeiterInnen über Gewaltdynamik, Traumatisierung u.ä.

Was sind im Frauenbereich die größten anstehenden Probleme?

Die befragten Prozessbegleiterinnen und Einrichtungsleiterinnen sehen in folgenden Bereichen noch Bedarf für Nachjustierungen:

- Wesentliches Qualitätsmerkmal von Prozessbegleitung sei die Betreuung durch spezialisierte Einrichtungen. Man müsse dafür Sorge tragen, dass Opfer schnell und gezielt an die richtige Stelle weitervermittelt würden.
- An jenen Orten, an denen es keine spezialisierten oder gar keine PB-Einrichtungen gebe, müsse die flächendeckende Versorgung durch die Bezahlung der Fahrtkosten gewährleistet werden. Eine Vermittlung an eine Einrichtung, deren MitarbeiterInnen nicht für die Betreuung von Frauen oder Kindern ausgebildet seien, sei keine befriedigende Ersatzlösung und gehe auf Kosten der Qualität.
- Fahrtkosten stellen insbesondere dann, wenn Opferzeuginnen zu einem Landesgericht anreisen müssen, ein großes Problem dar. Die derzeitige Situation, nämlich Fahrtkosten

und -zeiten der Prozessbegleitung über andere Quellen (Spenden, andere Subventionsgeber) zu finanzieren, entspreche nicht der Kostenwahrheit.

- Prozessbegleitung könne und dürfe sich nicht ausschließlich auf ein einmaliges Informationsgespräch und die Begleitung zu Polizei und Gericht inklusive Nachbesprechung beschränken. Psychosoziale Unterstützung sei mitunter eine sehr zeitintensive Aufgabe. Es brauche kontinuierlichen Kontakt und eine tiefere Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Opferzeuginnen – und eben auch die Finanzierung dieser umfassenden Betreuung. Auch (gerade) bei schwierigen und langwierigen Fällen müsse eine qualitativ hochwertige Prozessbegleitung finanziert sein.
- Zivilrechtliche Ansprüche würden zu oft auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Es sollte häufiger im Strafverfahren darüber entschieden werden, bzw. sollte sich Prozessbegleitung in diesen Fällen auch auf das Zivilverfahren erstrecken.

Prozessbegleitung von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum

Neben den beiden großen, österreichweiten Anbietern von Prozessbegleitung, dem Weißen Ring und Neustart, sind das Institut für Sozialdienste (IfS) in Vorarlberg und der Verein Lichtblick in Wiener Neustadt Einrichtungen, die auch die sogenannte „dritte Opfergruppe“, die Opfer von situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum, betreuen. Für das folgende Kapitel wurden Gespräche mit drei Mitarbeiterinnen von Neustart (zwei in Wien, eine in Klagenfurt), der Geschäftsführung und zwei weiteren Mitarbeitern des Weißen Rings (in Salzburg und in Tirol) sowie einer Mitarbeiterin des IfS geführt.¹

Organisatorischer Rahmen

Die Struktur des Weißen Rings unterscheidet sich von anderen PB-Einrichtungen durch den großen Anteil an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, von denen rund ein Drittel aus dem Bereich der Exekutive komme und je ein weiteres Drittel seien JuristInnen bzw. TherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen oder PsychologInnen.² Ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Weißen Rings würden schon seit rund einem Jahrzehnt Opfer zu Gericht begleiten und sie psychisch unterstützen bzw. Opferinteressen im Strafprozess vertreten. PB im engeren Sinn wird seit 2000/2001 angeboten. Dies sei von Wien ausgegangen und dann sukzessive auch in anderen Bundesländern etabliert worden.³ PB ist beim Weißen Ring in ein breites Opferhilfeangebot eingebettet, Opfer sollen umfassend in allen Fragen unterstützt werden, in keinem Fall gehe es ausschließlich um die Begleitung zu Gericht. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bieten etwa zusätzlich kostenlose Rechtsberatung an und informieren über Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz, über Versicherungsfragen, etc. Der Weiße Ring übernehme außerdem Zwischenfinanzierungen (z.B. von Therapie, bis diese über das Verbrechenopfergesetz geregelt ist) und unterstütze besonders bedürftige Personen finanziell.

Bei der Anzahl der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen habe es in den vergangenen Jahren eine große Steigerung gegeben, ebenso sei die Zahl der in der Opferhilfe betreuten Personen um

¹ Vom Verein Lichtblick wurde im Rahmen der vorliegenden Studie niemand befragt.

² Laut organisationsinternen Vorgaben darf sich ein Standort nur „Außenstelle“ nennen, wenn es jeweils zumindest ein/e MitarbeiterIn aus den drei Bereichen Polizei, Rechtsberufe und Psychologie/Sozialarbeit gibt. Häufig seien auch ÄrztInnen in die Teams eingebunden.

³ Der Weiße Ring Kärnten sei im Bereich PB von Anfang an sehr aktiv gewesen.

ein Vielfaches angestiegen. Betreute man bis zum Jahr 2000 jährlich 120 bis 130 Personen (von denen rund ein Viertel intensivere Betreuung benötigte), so hätten sich die Fallzahlen zunächst 2001 und dann nochmals 2002 jeweils verdoppelt.

Prozessbegleitung beim Weißen Ring wird einerseits im Rahmen des *Vertrags mit dem BM für Justiz* durchgeführt und andererseits *ehrenamtlich*, und zwar für jene Fälle, denen in der Strafprozessordnung kein Anspruch auf PB zuerkannt wird, also etwa bei Opfern von Wohnungseinbrüchen. Diese werden, wenn sie durch die Tat stark beeinträchtigt sind, von MitarbeiterInnen des Weißen Rings prozessbegleitet, diese Begleitungen werden jedoch nicht ans BM für Justiz weiter verrechnet. Der Anteil der ehrenamtlichen Prozessbegleitungen wird auf rund zehn Prozent geschätzt.

Neustart ist in erster Linie für die Arbeit mit Straftätern bekannt und seit langem im Bereich der Bewährungshilfe, der Diversion und der Haftentlassenenhilfe aktiv. Im Jahr 1999 hat Neustart sein Angebot auf *Opferhilfe* ausgeweitet, zunächst im Rahmen eines Modellprojekts („danach“). Opferhilfe ist derzeit ausschließlich an den Standorten Wien⁴, Kärnten und Tirol etabliert, soll aber demnächst ausgeweitet werden. Seit Oktober 2005 werden von Neustart durchgeführte *Prozessbegleitungen* vom BM für Justiz gefördert und in allen Bundesländern angeboten.⁵ Die Einbindung von PB in die umfassenderen Strukturen der Opferhilfe biete viele Vorteile und ermögliche etwa, auch Opfer, die keinen gesetzlichen Anspruch auf PB haben, aber dennoch Unterstützung benötigen, zu begleiten oder Opfer auch nach Abschluss der Prozessbegleitung gegebenenfalls weiter zu betreuen.⁶

Prozessbegleitung bei Neustart sei organisatorisch, personell und räumlich von der „Täterarbeit“ getrennt. In Wien werde PB im Neustartbüro im fünften Bezirk angeboten, weil es dort keinen sonstigen Klientenverkehr gebe, womit ein Aufeinandertreffen von straffälligen Klienten

⁴ Der Wiener Standort ist auch für das Burgenland und Niederösterreich zuständig, aber de facto wird Opferhilfe in Wien angeboten.

⁵ Es gibt österreichweit elf Neustart-Einrichtungen, in denen PB angeboten wird. Neustart beschäftigt rund 20 ProzessbegleiterInnen, nicht alle seien jedoch ausschließlich im Rahmen von PB und in einem Ausmaß von vierzig Wochenstunden in der PB beschäftigt. Mehr Vollzeit-MitarbeiterInnen im Rahmen von PB zu beschäftigen, sei bei den aktuellen Fallzahlen und über die derzeitige Einzelfallfinanzierung nicht möglich.

⁶ Eine Neustart-Mitarbeiterin regt eine „erweiterte Prozessbegleitung“ an, eine Kombination von Opferhilfe und Prozessbegleitung. (Derzeit seien diese Bereiche klar voneinander getrennt, es gebe für PB eine eigene Aktenführung und Abrechnung.) Im Rahmen der Opferhilfe kann Neustart ein breiteres Angebot machen, und aus ihrer Sicht wäre es wünschenswert, wenn diese umfassendere Opferbetreuung an allen Standorten zusätzlich zu PB angeboten werden könnte. Da PB ein relativ eng abgegrenzter Bereich sei, könnte das an Standorten, die nicht auf die Angebote der Opferhilfe ausweichen können, ein Problem darstellen, da KlientInnen in ca. einem Fünftel der Fälle mehr Betreuung benötigen würden.

tInnen und KlientInnen in der Opferhilfe vermieden werden könne. In den Bundesländern werde überall eine räumliche Trennung insofern ermöglicht, als Opfer und Täter unterschiedliche Eingänge benützen könnten und es separate Wartebereiche gebe. MitarbeiterInnen, die in der Opferhilfe arbeiten, sei es auch erlaubt, im Bereich der Diversion tätig zu sein, nicht jedoch in der Bewährungshilfe („Täterarbeit“).⁷

Das *Institut für Sozialdienste* bietet Prozessbegleitung über Beratungsstellen in Bregenz, Feldkirch, Dornbirn, Bludenz und im Bregenzerwald an.

Zielgruppe

Der *Weißer Ring* legt in der Prozessbegleitung den Schwerpunkt auf die Betreuung von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum. (Gemeint sind damit v.a. Opfer von Raubüberfällen, Körperverletzung, etc.) Im Vertrag mit dem BM für Justiz heißt es, Zielgruppe seien „alle Opfer in ganz Österreich, insbesondere im Sinne des § 65 Z1 lit a oder b Strafprozessreformgesetz.“ In einem Begleitschreiben vom November 2005 hält die Geschäftsführerin des Weißen Rings jedoch fest,

„dass dort, wo spezialisierte Einrichtungen der Prozessbegleitung für besondere Opfergruppen, insbesondere in den Fällen des Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sowie der familiären oder sexuellen Gewalt gegen Frauen bestehen, der Weiße Ring die Prozessbegleitung nur insofern übernimmt, als diese Einrichtungen diese Opfergruppen nicht betreuen können.“

Ein Prozessbegleiter des Weißen Rings berichtet im Gespräch von der engen Zusammenarbeit mit Kinder- und Fraueneinrichtungen, an die man Kinder, Jugendliche und Frauen als Opfer sexueller und häuslicher Gewalt verweise; ein anderer befragter Mitarbeiter meint, dass er – als juristischer Prozessbegleiter – durchaus alle Opfer vertrete, mitunter auch ohne KollegIn aus dem psychosozialen Bereich.

Die Zielgruppe, die von *Neustart* im Rahmen von Prozessbegleitung betreut werden darf und soll, ist Gegenstand von Diskussionen. Im Förderungsvertrag wurden Kinder unter 14 Jahren und „Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt in Partnerschaften geworden sein könnten,“

⁷ MitarbeiterInnen beim Außergerichtlichen Tatausgleich hätten viel Erfahrung mit und Kontakt zu Opfern, daher sei hier keine personelle Trennung notwendig.

ausgenommen.⁸ Das heißt, dass über 14-jährige Opfer von sexueller Gewalt, die nicht vom Partner ausgeübt wurde, sowie von nicht sexualisierter, häuslicher Gewalt laut Vertrag auch betreut werden können.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Neustart und anderen, spezialisierten PB-Einrichtungen sei bei Kindern kein Problem und funktioniere lückenlos.⁹ Die Interviewpartnerinnen versichern, diese Opfergruppe bei Neustart gar nicht betreuen zu wollen, weil man dafür nicht ausgebildet und nicht kompetent sei. Bei Jugendlichen und Frauen sei die Grenze schwieriger zu ziehen. Wenn Frauen als Opfer sexueller Gewalt in Partnerschaften sich an Neustart wenden, würde man versuchen, sie an externe Spezialistinnen weiter zu vermitteln, außer das Opfer selbst wolle dezidiert von Neustart betreut werden. Man bemühe sich um Fairness, und der Großteil der betreuten KlientInnen seien Opfer situativer Gewalt; man wolle außerdem einen Schwerpunkt auf die Begleitung von Männern legen. Es gebe zahlreiche regionale Vereinbarungen mit anderen PB-Einrichtungen, dass Neustart sich auf die Betreuung der „dritten Opfergruppe“ beschränke und Frauen als Opfer sexueller (oder) häuslicher Gewalt nicht betreue. Die Zusammenarbeit mit den Frauenorganisationen funktioniere in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gut. In der Steiermark gebe es beispielsweise eine „hervorragende Zusammenarbeit“ mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. In Kärnten sei es „der Wunsch einer Fraueneinrichtung“ gewesen, dass Neustart insbesondere jene Frauen begleite, bei denen eine aufsuchende Betreuung notwendig sei. Man betreue dort also durchaus auch Opfer sexueller Gewalt, wobei häusliche Gewalt an die Interventionsstelle verwiesen werde, mit der man in einem „recht amikalen Verhältnis“ stehe.

Das *Institut für Sozialdienste* bietet Prozessbegleitung grundsätzlich für alle Opfergruppen an, betreut aber in der Praxis vorwiegend Kinder, Jugendliche und Frauen. Im Förderungsvertrag (Oktober 2005 bis September 2006) werden neben Kindern und Jugendlichen als Opfer sexueller Gewalt oder Misshandlung sowie Frauen als Opfer von Gewalt auch „österreichische StaatsbürgerInnen und MigrantInnen“ aus Vorarlberg genannt. Der Verein *Lichtblick* erklärt sich im Förderungsvertrag für „minderjährige Buben und Mädchen und deren nahe Bezugspersonen“ sowie für „Frauen und Männer als Opfer von Gewaltdelikten“ zuständig.

⁸ Der hier zitierte Förderungsvertrag galt für den Zeitraum 1.10.2005 bis 30.9.2006.

⁹ Die befragten Kinderschutzeinrichtungen bestätigen dies, merken jedoch an, dass ihnen eventuelle Verstöße von Neustart gegen diese Vereinbarung wohl auch nicht bekannt wären.

Exkurs: Der Weiße Ring und Neustart aus Sicht der anderen Befragten

Die Frage der Zielgruppen von Neustart und dem Weißen Ring war auch in den anderen Interviews im Rahmen der vorliegenden Studie ein häufiges Thema. Diese Sichtweisen sollen an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

Die befragten PB-Einrichtungen gehen davon aus, dass *Neustart* keine Prozessbegleitungen bei Kindern durchführt und empfinden die Abgrenzung von Neustart in diesem Bereich als klar.¹⁰ Im Bereich Jugendliche und Frauen habe Neustart im Rahmen zahlreicher Kooperationsgespräche versichert, Frauen nach sexualisierter/ häuslicher Gewalt weiterzuverweisen. Während manche diese Vereinbarung als verlässlich empfinden und sich selbst nicht in Konkurrenz zu Neustart sehen, meinen andere, sie wüssten nicht, ob sich Neustart an diese Abmachungen halte, nicht zuletzt weil an manchen Standorten kaum Querverweisungen zu den SpezialistInnen durch Neustart erfolgten. Eine Interviewpartnerin spricht sogar von „offener Konkurrenz“. Immer wieder wird auch kritisiert, dass ein „Täterverein“ Opferarbeit mache. Eine Befragte empfindet diese Vermischung als „persönliche Kränkung“. Grundsätzlich beschreiben die meisten das Verhältnis zu Neustart auf regionaler Ebene aber als „okay“, ja sogar „entspannt“, es gebe „im Einzelfall keine Reibungen“ und „durchaus eine Kooperationsbasis“. Immer wieder wird die Sorge geäußert, dass zwar lokal zufriedenstellende Vereinbarungen möglich seien, aber eine „Order aus Wien, dass sie ihre Fallzahlen erhöhen müssen,“ diese Abmachungen zunichte machen könnte.

Mit wenigen Ausnahmen wird kaum von Kontakten mit dem *Weißen Ring* auf lokaler Ebene berichtet, entweder, weil der Weiße Ring nicht in regionale Vernetzungsstrukturen eingebunden sei, oder weil er an manchen Standorten „noch nicht aktiv“ sei. Es erfolgten auch wenige Querverweisungen durch den Weißen Ring z.B. von Kindern an spezialisierte Einrichtungen.¹¹ Immer wieder heißt es, dass die Kontakte zum Weißen Ring früher intensiver gewesen wären, als man noch keinen eigenen Vertrag mit dem BM für Justiz gehabt habe. Eine Gesprächspartnerin meint, der Weiße Ring betreue selbst wohl keine Kinder, denn „der macht doch keine psychosoziale Prozessbegleitung“. Problematisch sei, wenn Ansuchen von spezialisierten Einrichtungen auf Förderungsverträge mit dem BM für Justiz mit dem Hinweis abge-

¹⁰ Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Verhältnis der Kinderschutzzentren zu Neustart tendenziell besser als das der Fraueneinrichtungen.

¹¹ Eine Ausnahme stellt hier Vorarlberg dar, wo der Weiße Ring alle Opfer an das Institut für Sozialdienste oder Neustart verweise und selbst gar keine Prozessbegleitung anbiete, so eine Mitarbeiterin des IfS.

lehnt würden, dass in einer bestimmten Region kein Bedarf an einer weiteren PB-Einrichtungen bestehe, weil dort ohnehin der Weiße Ring aktiv sei. (Konkret wird ein Beispiel aus Ried erwähnt). Der Weiße Ring könne nicht alle „weißen Flecken“ in Österreich ausfüllen: Da dieser in der Betreuung von Kindern und Frauen als Opfer sexueller/häuslicher Gewalt nicht qualifiziert sei, dürfe das Vorhandensein einer Außenstelle des Weißen Rings nicht dazu führen, dass in dieser Region keine SpezialistInnen gefördert würden.

Bei Gericht und auch bei der Polizei wusste man von den Einschränkungen im Förderungsvertrag mit Neustart hinsichtlich der Opfergruppen teilweise nicht Bescheid. Während ein Richter meint, es liege in der Selbstverantwortung der Opferhilfeorganisation, welche Opfer sie betreue, und es sei nicht die Aufgabe des Gerichts, das zu überprüfen, sagt eine Staatsanwältin, sie würde solche Information gerne erhalten, könne aber in der konkreten Situation auch nicht eingreifen, sondern müsse die vom Opfer gewählte Prozessbegleitung akzeptieren.

Veränderungen mit 1. Januar 2006

Beim *Weißen Ring* wird von keinen spürbaren Veränderung durch die Gesetzesnovelle (BGBl. Nr.119/2005) berichtet. Die Fallzahlen seien im Jahr 2006 gesunken, weil weniger Fälle über den Weißen Ring abgerechnet würden (da viele Einrichtung, insbesondere die Interventionsstellen, inzwischen selbst einen Vertrag mit dem BM für Justiz haben). Auf der anderen Seite habe man durch den neu geschaffenen Rechtsanspruch und durch die gestiegene Bekanntheit des PB-Angebot und des Weißen Rings als Organisation jedoch mehr „eigene“ Fälle. Man rechnet langfristig mit einem weiteren Anstieg, denn nach wie vor wüssten viele Gewaltopfer nicht über die Möglichkeit von Prozessbegleitung Bescheid. Da es keine Statistiken über potentielle PB-Fälle gebe, sei die Entwicklung der Fallzahlen schwer vorauszusagen.

„PB entwickelt sich sukzessive über die Jahre weiter, es kommen immer neue Phänomene – die sehr erfreulich sind – dazu. Zum Beispiel, dass plötzlich Opfer von U-Richtern zum Weißen Ring geschickt werden. Das war vor fünf Jahren nicht so. Langsam kommt’s. Aber dass der 1.1.2006 so ein Stichtag gewesen wäre, das kann man nicht sagen. Das dauert Jahre, da geht es um Information, das braucht Schulungen, da muss man immer wieder erinnern, damit es in die Köpfe der Strafverfolgungsbehörden hineingeht.“

Neustart hat erst seit Oktober 2005 einen bundesweiten Förderungsvertrag und daher für die Beurteilung der Veränderung mit 1.1.2006 zu wenige Vergleichsmöglichkeiten. Bei einem

Interview in Klagenfurt wird Ende Oktober 2006 eine deutliche Zunahme der Fallzahlen festgestellt, man habe schon zu diesem Zeitpunkt allein in Kärnten 50 bis 60 Fälle betreut. Die relativ hohen Fallzahlen werden mit den im Gesetz verankerten Informationspflichten durch Polizei und Justiz erklärt. Im Förderjahr 10/2005 bis 9/2006 betreute Neustart laut einer Aufstellung des Fördergebers insgesamt 253 Personen in der Prozessbegleitung.

Das *Institut für Sozialdienste* berichtet von einer leichten Zunahme der Fälle im Jahr 2006, die jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesetzesänderung gesehen wird.

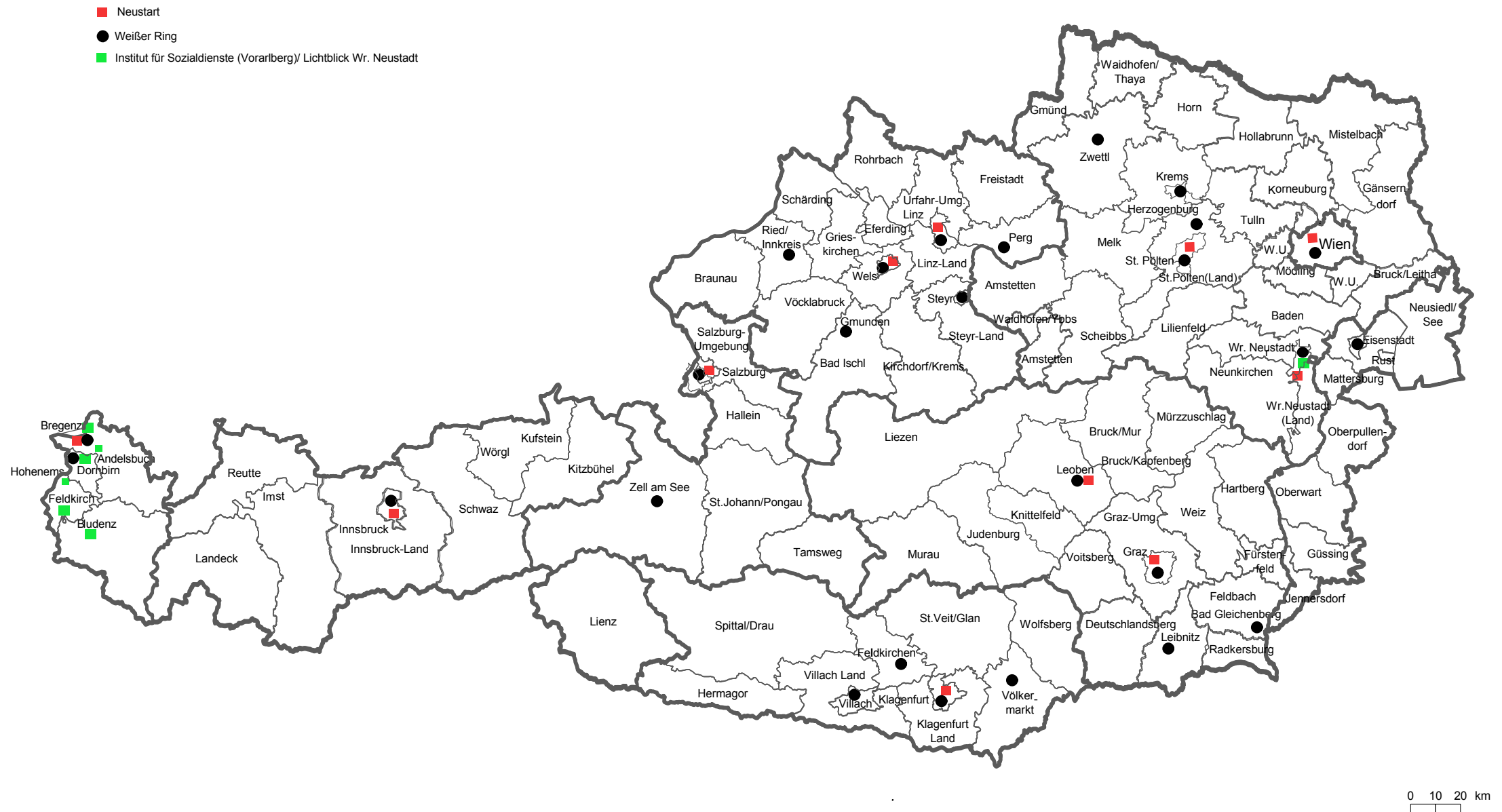
Wichtiger sei vielmehr die ständige Kooperation mit den unterschiedlichsten Stellen, insbesondere mit der Jugendwohlfahrt und der Polizei. Die Praxis dieser zum Teil sehr engen Kooperation habe sich mit Jahreswechsel 2005/2006 kaum verändert.

Abrechnung – Overhead

Beeinspruchungen der *Abrechnungen* von Seiten des BM für Justiz gegenüber dem Weißen Ring habe es immer wieder gegeben, man habe sich jedoch in allen relevanten Punkten mit dem Fördergeber einigen können. Dass die Einzelfallförderung erst im Nachhinein ausbezahlt wird, stelle für den Weißen Ring selbst kein Problem dar – eventuell aber für die ProzessbegleiterInnen, die der Weiße Ring engagiert. Früher habe der Weiße Ring Akontozahlungen an diese geleistet, mit den steigenden Fallzahlen sei dies nun aber nicht mehr möglich. Mit Nachförderungsanträgen hatte es zum Zeitpunkt des Interviews nie Probleme gegeben. Bei Neustart wird bemerkt, dass die Abrechnungen zum Teil aufwändig seien, weil man immer wieder mit RechtsanwältInnen, DolmetscherInnen, etc. Rücksprache halten müsse und es viele „Schleifen“ gebe. Beeinspruchungen von Seiten des BM für Justiz sind den Befragten keine bekannt.

Bei den Verhandlungen zur Einführung eines *Overheadanteils* von 15 Prozent war der Weiße Ring ein aktiver Partner. Das Overhead decke die Kosten der Abwicklung der Prozessbegleitung, für „Entwicklungsarbeit“ reiche das Geld jedoch nicht aus. Bei Neustart begrüßt man grundsätzlich, dass ein Overheadanteil bezahlt wird. Die Einhaltung der (selbstaufgelegten) Standards (wie etwa: genaue Aktenführung, Fach- und Dienstaufsicht, etc.) sei allerdings mit den 15 Prozent nicht zur Gänze gedeckt.

Vom BM für Justiz geförderte Anbieter von PB für Opfer situativer Gewalt und Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum



Quelle: Statistik Austria und eigene Erhebungen (März 2007)

Flächendeckende Versorgung

Die beiden österreichweiten Anbieter von Prozessbegleitung sollen gewährleisten, dass der Zugang zu diesem Angebot in ganz Österreich flächendeckend gegeben ist. Neustart bietet wie erwähnt an elf Standorten PB an. Beim Weißen Ring verweist man auf 26 Außenstellen, an denen PB grundsätzlich angeboten werde, nicht an allen Standorten seien aber bislang Prozessbegleitungen durchgeführt worden.¹² Noch stünden nicht in jeder Außenstelle qualifizierte AnsprechpartnerInnen zur Verfügung – aber man arbeite daran, in allen Regionen Teams zu installieren bzw. die Anzahl der Standorte auszuweiten. Vorarlberg ist durch das Institut für Sozialdienste mit seinen zahlreichen Standorten gut versorgt; durch die geringe Größe des Landes würden auch weniger Fahrtzeiten anfallen als etwa in großen Bundesländern wie in Niederösterreich.

Standards für Prozessbegleitung von Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum

In der Sitzung der IMAG Prozessbegleitung vom 31. März 2006 wurde die Geschäftsführung des Weißen Rings beauftragt, in Kooperation mit Neustart, dem Institut für Sozialdienste (IfS) und dem Verein Lichtblick in Wiener Neustadt Standards für die „dritte Opfergruppe“, also für die Begleitung von erwachsenen Opfern, die nicht Opfer sexueller Gewalt, von Gewalt in Partnerschaften bzw. von häuslicher Gewalt wurden, zu erarbeiten. Diese Standards wurden in einer weiteren Sitzung der IMAG im November 2006 vorgestellt und werden derzeit (Frühjahr 2007) weiter diskutiert. Damit gibt es erstmals eine Basis für ein standardisiertes PB-Angebot auch für diese Opfergruppe. (Bei Neustart und beim Weißen Ring existierten bereits vorher Richtlinien für Prozessbegleitung, nach denen organisationsintern gearbeitet wurde und auf denen die Entwicklung der gemeinsamen Standards aufbaute.)

Die Standards für die „dritte Opfergruppe“¹³ beginnen mit einer Abgrenzung von den anderen Bereichen: Sie seien nicht auf Prozessbegleitung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, die von Gewalt in Paarbeziehungen, sexualisierter Männergewalt, Stalking bzw. Frauenhandel

¹² Der Weiße Ring führt laut Prozessbegleiterin des IfS in Vorarlberg keine Prozessbegleitung durch. Da uns die Vorarlberger Außenstellen jedoch als PB-Standorte genannt wurden, sind sie in der Landkarte eingezeichnet.

¹³ Die hier zitierte Version stammt vom 16.3.2007.

betroffen sind, anzuwenden (es wird auf die vorhandenen Standards für diese Opfergruppen verwiesen). Zunächst werden zwei *Ziele der Prozessbegleitung* genannt:

- Das Opfer macht im Verfahren seine Rechte geltend.
- Das Opfer fühlt sich im Verfahren gestärkt und sicher.

Grundsätzlich definieren die Standards Prozessbegleitung zunächst als psychosoziale Unterstützung und Vorbereitung auf das Strafverfahren mit der zusätzlichen Möglichkeit der juristischen PB. Anders als im Kinderbereich stellt das *duale Angebot* der PB keine Notwendigkeit dar, vielmehr heißt es „Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und/oder der juristischen Prozessbegleitung“. Es wird darauf hingewiesen, dass PB von „bewährten geeigneten Einrichtungen durchzuführen [ist], die ihr Angebot (psychosoziale und juristische Prozessbegleitung) an den Bedürfnissen der Opfer orientieren und die notwendige Kooperation gewährleisten.“

Die Entscheidung, ob ein/e KlientIn des Weißen Rings nur eines der beiden Angebote annehme, stehe den KlientInnen frei, da es sich um mündige Erwachsene handle, heißt es in einem Interview, denn die „Autonomie der Entscheidung“ sei „ungeheuer wichtig“. Beim Weißen Ring fungieren die MitarbeiterInnen der Außenstellen bzw. „LandesleiterInnen“ in vielen Fällen als psychosoziale bzw. juristische ProzessbegleiterInnen, wobei der Anteil der juristischen PB weit höher ist als der der psychosozialen Begleitung. Vor allem in bestimmten ländlichen Regionen bestehe ein Mangel an psychosozialen ProzessbegleiterInnen, gibt ein Mitarbeiterin aus einem Bundesland zu bedenken. Die JuristInnen, die in diesen Gegenden die – ausschließlich juristische – Prozessbegleitung durchführten, hätten allerdings alle eine einschlägige Schulung im Bereich der Opferhilfe absolviert.

Auch bei Neustart heißt es, dass es häufig keine duale PB gebe, aber anders als beim Weißen Ring liege der Schwerpunkt auf der psychosozialen Begleitung.¹⁴ Selbst in den Fällen, in denen ein Privatbeteiligtenanschluss erfolge und eine Schadenersatzforderung geltend gemacht werde, sei juristische Begleitung nicht immer nötig, da es Richtwerte für die Höhe der Ansprüche gebe und die psychosozialen ProzessbegleiterInnen auch hier Rechtsauskünfte geben und die Forderungen bei Gericht bekanntgeben könnten.¹⁵ Angeboten werde aber selbstver-

¹⁴ Dies sei vor allem bei den Prozessbegleitungen der Fall, bei denen rechtliche Fragen „klar“ seien oder „nicht im Vordergrund“ stünden.

¹⁵ Bei der teilnehmenden Beobachtung eines Strafverfahrens, die im Rahmen der vorliegenden Studie durchgeführt wurde, machte die psychosoziale Prozessbegleitung eines Raubopfers einen Schmerzensgeldbetrag bei

ständig beides. Bei Neustart Kärnten prüfe man auch immer, ob der Klient bzw. die Klientin eine Rechtsschutzversicherung habe, die die Kosten der Privatbeteiligtenvertretung übernehme – bei drei bis vier Fällen im Jahr sei dies der Fall, und man erspare dem BM für Justiz dadurch Kosten.

Beim Institut für Sozialdienste, das vor allem Frauen und Kinder betreut, werde meist sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleitung durchgeführt.

Als „Qualitätskriterien, Qualifikation und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen“ für die dritte Gruppe wird festgelegt, dass hierfür „Psychotherapeuten/innen bzw. geeignete Personen mit psychosozialer Ausbildung heranzuziehen sind“. Die Einrichtungen sind für diesen Aspekt der Qualitätssicherung verantwortlich.

Bei den Qualitätskriterien unterscheiden die Standards zwischen „Strukturkriterien“ und „Prozesskriterien“. Ersteres meint, dass die Ausbildung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen gewährleistet ist,¹⁶ juristisches Wissen vorhanden ist, Kooperationen mit juristischen ProzessbegleiterInnen etabliert sind und ein regelmäßiger Austausch zwischen diesen beiden Akteuren stattfindet. Die weiteren erforderlichen Kenntnisse betreffen Beratungskompetenz, Kooperations- und Koordinationsbereitschaft, Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen, Bereitschaft zur Reflexion und Auseinandersetzung sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Die geförderten Institutionen haben das Angebot von Schulungen und Weiterbildungen sicherzustellen sowie Supervision und Intervision (vor allem für BerufseinsteigerInnen bzw. darüber hinaus im Bedarfsfall) anzubieten. Falldokumentationen müssen auf die fachliche Durchführung der Fallarbeit hin überprüft werden.

Unter „Prozesskriterien“ ist zu verstehen, dass alle potentiellen KlientInnen über die Möglichkeit der juristischen PB informiert werden, dass eine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung vorliegt, sowie dass Opfer auf alle wichtigen Termine im Strafprozess vorbereitet, zu diesen begleitet und danach zu einem Evaluierungsgespräch eingeladen werden. Die Gespräche mit dem Opfer haben in geschützter Atmosphäre stattzufinden.

Gericht geltend, der dem Opfer auch sofort zugesprochen wurde (PB durch Neustart, Verhandlung vom 5.12.2006, LG Wien)

¹⁶ Als geeignet gelten diplomierte SozialarbeiterInnen, PsychotherapeutInnen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation (Jus, Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik mit zwei Jahren einschlägiger Praxiserfahrung), wobei anzumerken ist, dass die juristische Ausbildung hier als Qualifikation für psychosoziale PB genannt wird und nicht als Befähigung für eine gleichzeitige Betreuung in der juristischen und psychosozialen PB zu verstehen ist.

In den Standards wird auch ein „*Ergebniskriterium*“ genannt: „70 % der Opfer sind auf Grund der Prozessbegleitung im Verfahren gestärkt und sicher.“ Als Qualitätssicherungsmaßnahme soll dieses Ergebniskriterium „Stärkung und Sicherheit im Verfahren“ anhand eines Fragebogens, den Opfer im Anschluss an die Prozessbegleitung ausfüllen, gemessen werden.

Auch für die dritte Opfergruppe gibt es *Empfehlungen*, die aufgrund fehlender gesetzlicher oder ressourcenmäßiger Voraussetzungen noch nicht als Standards festgeschrieben werden konnten. Die Einrichtungen, die an der Ausarbeitung der Empfehlungen mitgearbeitet haben, befürworten etwa „gemeinsame Standards für alle Opfergruppen in der Prozessbegleitung mit Spezifikationen für bestimmte Gruppen“. Sie fordern eine Ausdehnung von PB auf das Zivilverfahren, „wenn es um Exekution oder Geltendmachung von Ansprüchen nach § 373a StPO geht“, sowie bei Bedarf die Ausdehnung von Prozessbegleitung auf das Bezugssystem.

Wie werden die Standards intern überprüft?

Neustart verfügt ein professionelles internes Qualitätssicherungssystem. Neben einem „Qualitätshandbuch“, in dem Vorgaben, Richtlinien und Regelungen für jeden Arbeitsbereich beschrieben sind, gebe es ein genaues elektronisches Dokumentationssystem nach standardisierten, präzisen Vorgaben und einen sogenannten

„Datenwürfel zum Thema PB, wo monatlich die Zuweisungen erfasst sind, Alter, Geschlecht, Zuweisungsstellen, etc., österreichweit. Man kann also für jeden Tag schauen: Wie ist der Stand der Dinge? Diese Zahlen gibt es seit 1.1.2006.“

Ob das zuviel der Dokumentation sei? Eine Prozessbegleiterin antwortet:

„Überhaupt nicht. Das ist machbar. Das ist auch für uns immer wieder wichtig: Wo bin ich, wo stehe ich, wo will ich hin und wie erreiche ich das? Das kann man in unserer EDV-mäßigen Dokumentation auf den ersten Blick sehen.“

In der „Prozessmodellierung“ sei genau festgehalten, was inhaltlich und organisatorisch in welcher Abfolge und von wem gemacht werden müsse. Es gebe fachliche Standards, Ablaufkontrollen, Arbeitsprinzipien (wie Freiwilligkeit, Parteilichkeit, nachgehende Sozialarbeit), genaue Vorgaben bezüglich der Aktenführung, Ergebniskriterien und Evaluationsfragebögen für Opfer nach Abschluss der Prozessbegleitung.

„Neustart-intern gibt es ganz strenge Qualitätskriterien. Ich muss auch eine Zustimmungserklärung von den Klienten einholen wegen der Datenübermittlung [an die RechtsanwältInnen, an das BM für Justiz]. Ohne Zustimmungserklärung darf ich nicht einmal eine Aktenführung haben, darf ich nicht betreuen, das wird bei uns ganz, ganz streng gehandhabt. Wir haben da wirklich gute Qualitätskriterien und auch eine interne Dokumentation, die wirklich nachvollziehbar ist für eine Revision, jeder Schritt. Das Ganze läuft EDV-mäßig.“

Den MitarbeiterInnen von Neustart werden Intervision und Supervisionsseminare angeboten. Einmal im Monat nehmen die ProzessbegleiterInnen in Wien an einer Teamsitzung mit BewährungshelferInnen teil, was für beide Seiten bereichernd sei. Darüber hinausgehend bestehe eine Dienst- und Fachaufsicht, die mit den in der Prozessbegleitung tätigen Personen monatliche Besprechungen abhalte und die Hälfte der Falldokumentation vierteljährlich auf die fachliche Durchführung prüfe. Zusätzlich finde einmal im Jahr eine Revision durch Wiener KollegInnen statt. Außerdem sei im Neustart-Intranet ein Diskussionsforum zur PB eingerichtet, in dem sich ProzessbegleiterInnen aus ganz Österreich über Fragen und Probleme in ihrem Tätigkeitsbereich austauschen könnten.

Die Überprüfung der Standards sollte in erster Linie bei den Organisationen liegen, die PB anbieten, meint eine Vertreterin des *Weißten Rings*. Diese seien dafür verantwortlich, anhand sinnvoller, überprüfbarer Kriterien intern für deren Einhaltung zu sorgen. Derzeit würde im Weißen Ring vor allem das Kriterium der Qualifikation sehr ernst genommen.

Beim Weißen Ring erfolgt die Dokumentierung der Prozessbegleitung nicht gesondert, sondern im Rahmen der allgemeinen Opferbetreuung. Intern seien die Dokumentationen zwar auf inhaltlicher Ebene, nicht jedoch formal vergleichbar. Die Vereinheitlichung und Systematisierung der Dokumentation wird angestrebt, der derzeitige Zustand wird als nicht optimal erlebt.

Den MitarbeiterInnen des Weißen Rings wird mehr Intervision als Supervision angeboten.¹⁷ Bei der Intervision ergebe sich durch die Zusammenführung verschiedener Berufsgruppen ein Austausch, in dem man sich gegenseitig unterstütze.

¹⁷ Die Befragte vertritt die These, dass ehrenamtliche MitarbeiterInnen tendenziell einen geringeren Bedarf nach Supervision hätten als Angestellte von Opferschutzeinrichtungen, die eher der Gefahr eines Burnouts ausgesetzt seien. Man habe Supervision immer wieder angeboten, aber es sei von den MitarbeiterInnen nicht angenommen worden.

Das *Institut für Sozialdienste* nennt einerseits interne Besprechungen, andererseits einen Kontrollmechanismus im Abrechnungsprogramm als interne Qualitätssicherungsmaßnahmen: Wenn eine Prozessbegleitung beispielsweise zu lange dauere, würde das Programm einen Warnhinweis geben, dieser Fall müsse dann mit einer/m KollegIn besprochen werden. Standards (für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen) wie die Einbeziehung des Bezugssystems bei Kindern und Jugendlichen oder die getrennte Begleitung von Mutter und Kind werden als wichtig erachtet. Im Institut für Sozialdienste erfasse man – neben den Informationen, die für das BM für Justiz in den Dokumentationsblättern festgehalten werden – wichtige Daten und inhaltliche Verläufe in einem einrichtungsintern standardisierten Dokumentationssystem, das auch für die interne Qualitätskontrolle genützt werde.

Qualitätssicherung durch das BM für Justiz

Bei Neustart sieht man die Möglichkeit für das BM für Justiz, anhand der genauen Dokumentation Qualität und die Einhaltung der Standards nachzuprüfen. Derzeit gebe es eine solche Überprüfung durch den Fördergeber nicht, von der Möglichkeit stichprobenartiger Kontrollen ist den Befragten nichts bekannt.

„Jeder Fall ist von A bis Z nachvollziehbar. Mit Zielen, einem Arbeitskonzept, wie erreiche ich die Ziele, was tue ich wann, Zeiteinträgen in Minuten. Und daneben gibt es noch den Handakt. Da dokumentieren wir das zusätzlich händisch für die Abrechnung. [Der Handakt inkludiert] das Dokumentationsblatt für das Justizministerium, ein standardisiertes Schreiben an die Rechtsanwälte, den Schriftverkehr, die Zustimmung zur Datenverarbeitung.“

Die vom Weißen Ring angesprochene Selbstkontrolle der Einrichtungen sollte laut Meinung der befragten Geschäftsführerin vom BM für Justiz eingesehen werden können, womit eine Qualitätskontrolle durch den Fördergeber gewährleistet sei.

Fort- und Weiterbildung

Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des *Weißen Rings* werden intern in interdisziplinären Fortbildungen im Bereich der Opferhilfe geschult. Die Kurse behandeln psychologische Inhalte (etwa zum Umgang mit traumatisierten Menschen) sowie rechtliche Aspekte (StPO,

VOG, etc.). Weitere Module widmen sich der Gesprächsführung mit Opfern (in Planung) oder der Besprechung von konkreten Fallbeispielen, bei der PB oft ein Thema sei. Ein eigenes Modul zu PB gab es zum Zeitpunkt des Interviews (Mai 2006) noch nicht. Manche MitarbeiterInnen hätten an PB-Schulungen für den Kinderbereich teilgenommen bzw. das steirische Curriculum absolviert.¹⁸ Wenn Schulungen als Anforderungskriterium vom Fördergeber verlangt würden, müssten diese auch angeboten werden – derzeit gebe es von Seiten der involvierten Bundesministerien keine geförderten Fortbildungen für die „dritte Opfergruppe“.

Bei *Neustart* schulen die beiden Wiener ProzessbegleiterInnen, die schon am längsten in diesem Bereich tätig sind, sowie externe ExpertInnen die anderen ProzessbegleiterInnen. Es gibt innerhalb von *Neustart* ein Curriculum zu PB. Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Fortbildungsangebote und auch die Möglichkeit für MitarbeiterInnen, externe Seminare zu besuchen. An den von der Bundeskoordinatorin für den Kinderbereich Sabine Rupp organisierten Schulungen haben keine ProzessbegleiterInnen von *Neustart* teilgenommen. Neue MitarbeiterInnen würden nicht nur per Qualitätshandbuch in ihre Arbeitsbereiche eingeschult, sondern absolvierten Seminare und würden am Anfang ihrer praktischen Tätigkeit von „Praxisanleitern“ unterstützt.

Die Interviewpartnerin vom *Institut für Sozialdienste* berichtet, dass alle ProzessbegleiterInnen des IfS die erwähnten Schulungen für den Kinderbereich absolviert hätten.

Information über das Angebot und Zugang zur Prozessbegleitung

Die Einrichtungen haben eigene Folder zu Prozessbegleitung und sind im Folder der BM für Inneres und für Justiz angeführt.¹⁹ Eine Gesprächspartnerin regt an, diesen Folder handlicher zu gestalten und viel mehr Exemplare davon in Umlauf zu bringen:

„Mein Wunsch wäre ein einfaches, schlichtes „Folderchen“, ein Einblatt, ein kleines Infoblatt, dass zu Tausenden aufliegt. Dass jeder Polizist das in der Hand hat, nur mit den Nummern der Einrichtungen. Und jeder Polizist vor Ort gibt dem Opfer diesen auffälligen Folder, und sagt: meldet’s Euch dort. (...) Den derzeitigen Polzeifolder hat nicht jeder mit. Es sollte ein Zettel sein, den man leicht einstecken kann und dann später vielleicht wieder findet.“

¹⁸ Diese Form der Weiterbildung für die MitarbeiterInnen würde jedoch nicht forciert, weil man sich nicht in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen engagieren möchte.

¹⁹ Während der Weiße Ring nur mit seiner Wiener Adresse als Ansprechpartner für ganz Österreich genannt ist, sind die verschiedenen *Neustart*-Büros in den jeweiligen Bundesländern angeführt.

In den Interviews wird deutlich, dass die Information über PB und die Zuweisung an die Einrichtungen bei Opfern situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum weniger selbstverständlich ist als bei Kindern, Jugendlichen und Frauen (als Opfer sexualisierter/häuslicher Gewalt). Bei männlichen Opfer bestehe überdies häufig eine höhere mentale bzw. psychologische Hürde, sich an eine Opferhilfeeinrichtung zu wenden. Außerdem würden Opfer von Straftaten generell eher zum Rückzug tendieren – man befürwortet in den Interviews daher eher einen pro-aktiven Ansatz und würde gerne von sich aus mit Anzeigenden in Kontakt treten können.

Exkurs: Datenweitergabe

Viele InterviewpartnerInnen würden gerne pro-aktiv mit den Opfern in Kontakt treten können und wünschen eine Informationspflicht von Seiten der Polizei, wie sie derzeit gegenüber den Interventionsstellen bei Wegweisungen und Betretungsverboten besteht. Es gibt sowohl vom Weißen Ring als auch von Neustart Initiativen in Richtung Polizei, um Daten über die Anzeigenden zu erhalten und mit diesen Kontakt aufnehmen zu können. Bei Neustart Tirol etwa funktioniere eine solche Datenübermittlung per Fax problemlos. Die Datenweitergabe erfolge nur mit Zustimmung des Opfers. Dies sei ein Grund dafür, wieso diese Vorgangsweise nicht in ganz Österreich angewandt werde, meint eine Neustart-Mitarbeiterin: Es sei den PolizistInnen oft einfach zu aufwändig, diese Zustimmungserklärung einzuholen und diese zu faxen. In Wien beispielsweise sei die Polizei dazu nicht bereit.

Aus den Interviews mit der Polizei ist bekannt, dass ein Beamter des Landeskriminalamtes Niederösterreich immer wieder mit von Neustart aufgelegten Faxformularen die Einrichtung über zu betreuende Opfer informiert, und dass es zumindest in Wien und in Salzburg Faxformulare des Weißen Rings gibt, in denen das Opfer seine Zustimmung zur Übermittlung seiner Daten an das Bundessozialamt, an den Weißen Ring und/ oder an eine Opferschutzeinrichtung seiner Wahl erklärt.

Die Interviewpartnerin des Instituts für Sozialdienste würde ebenfalls ein Modell, nach dem die ProzessbegleiterInnen von sich aus mit den Opfern in Kontakt treten können, bevorzugen. So könnte auch ein Sicherungssystem eingeführt werden: Derzeit wisse man nicht, wie viele

Anzeigen es von Opfern mit einem Anspruch auf Prozessbegleitung gebe, wie viele darüber nicht informiert würden, und wie viele zwar informiert würden, aber PB nicht in Anspruch nehmen wollten.

Weitervermittlung

Der Weiße Ring ist einerseits eine Organisation, die an andere, auf Frauen und Kinder spezialisierte Einrichtungen zur Prozessbegleitung vermittelt, andererseits vermitteln andere Institutionen, insbesondere die Polizei, auch an den Weißen Ring.²⁰ Rund 98 Prozent der KlientInnen kämen erst nach erfolgter Anzeige über Vermittlung durch die Polizei. Bei den Gerichten ortet man mehr Nachholbedarf bezüglich der Information von Opfern über Prozessbegleitung als bei der Polizei. Wegen der eingeschränkten Aufnahmefähigkeit bei vielen Anzeigenden sei es wichtig, auf diesen „Ausnahmestandard“ des Opfers Rücksicht zu nehmen.

Wenn der Weiße Ring an andere Einrichtungen vermittle, beschränke sich diese Vermittlung nicht auf Prozessbegleitung, sondern umfasse die gesamte Betreuung des Opfers, da es wichtig sei, die Zahl der AnsprechpartnerInnen für ein Opfer gering zu halten.²¹

Zuweisungen vom Weißen Ring an Neustart erfolgten kaum – obwohl aus Sicht von Neustart trotz grundsätzlich gleicher Zielgruppen unterschiedliche Schwerpunkte in der Arbeit bestünden: Es gehe nicht immer um ehrenamtliche Betreuung oder um finanzielle Fragen, sondern oft auch um längerfristige sozialarbeiterische Betreuung, die Neustart zufolge eher die eigene Einrichtung bieten könne. Früher habe es mehr gegenseitige Querverweisungen gegeben, in Arbeitskreisen habe man sich darüber verständigt, welche KlientInnen bei Neustart, welche beim Weißen Ring „besser aufgehoben“ seien. Die Zielgruppe für Neustart seien KlientInnen mit psychosozialen Problemlagen, die über einige Monate eine konstante Betreuungsperson bräuchten.

An Neustart verweisen v.a. andere soziale Einrichtungen; mit der Zuweisung durch die Polizei ist man in vielen Fällen nicht zufrieden. Die Polizei nehme Neustart nach wie vor als „Tä-

²⁰ In Salzburg beispielweise erzählt ein im Bereich Sittlichkeitsdelikte zuständiger Polizist, dass man alle erwachsenen Opfer, die nicht Opfer häuslicher Gewalt geworden seien, an den Weißen Ring vermittle.

²¹ In manchen Fällen helfe der Weiße Ring auch anderen Einrichtungen bei der finanziellen Unterstützung von Opfern, dabei trete er jedoch nicht direkt in Erscheinung, sondern agiere nur im Hintergrund.

terorganisation“ war und habe mitunter Vorbehalte hinsichtlich der Tätigkeit als Opferschutzeinrichtung. Man vermutet weiter, dass manche Opfer über Folder und über das Internet auf Neustart aufmerksam würden. Manchmal betreue man auch KlientInnen, die nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich ein Strafverfahren anstrebten. Weitervermittlung durch Neustart erfolge im Fall von Kindern unter 14 Jahren an geeignete Kinderschutzeinrichtungen. Frauen könnten in der PB selbst betreut werden, dies sei aber nicht der Schwerpunkt der Tätigkeit – allerdings gebe es manchmal Frauen, die keine Weitervermittlung wollten.

An das Institut für Sozialdienste vermitteln in erster Linie die Jugendwohlfahrt und die Polizei.

Ob in allen Fällen situativer Gewalt die *Erforderlichkeit einer Prozessbegleitung* gegeben sei, könne man nur im Einzelfall beurteilen. Nicht jeder, der sich bei Neustart im Rahmen der Opferhilfe melde, bräuchte Prozessbegleitung; oft gehe es nur um Informationsweitergabe und kurze Beratung. Bei der Entscheidung, ob ein/e KlientIn betreut werde, folge man der „Indikationsrichtlinie des Qualitätshandbuchs“. Neustart Kärnten habe noch nie jemanden abgewiesen, der Prozessbegleitung wollte.²²

Die Einrichtungen begleiten immer wieder *MigrantInnen*, deren Anteil an den PB-KlientInnen eine „bedeutende Größe“ darstelle. Beim Weißen Ring gebe es beispielsweise viele begleitete Personen, die aus der Türkei bzw. den Nachfolgestaaten Jugoslawiens stammen. Es sei auch abgesehen von Dolmetschproblemen schwieriger, diese Gruppen zu betreuen. So würden z.B. häufig Angehörige bei Gesprächen, die man mit der/m Betroffenen alleine führen möchte, dabei sein wollen. Eine Prozessbegleiterin von Neustart erzählt, sie habe bisher nie DolmetscherInnen gebraucht, könnte aber im Bedarfsfall aus Listen auswählen. (Neustart benötige schließlich in der „Täterarbeit“ häufig DolmetscherInnen.) Bei Neustart Wien berichtet man von intensiver Zusammenarbeit mit einem Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen. MigrantInnen seien auf jeden Fall eine Gruppe, die den Weg zu Neustart finden würde. Das Institut für Sozialdienste sei bei MigrantInnen in Vorarlberg bekannt, diese würden somit auch ihren Weg in die Beratung finden. Die Prozessbegleiterin des IfS meint, bei „exotischen“ Sprachen wie Russisch sei es schwierig, eine/n DolmetscherIn zu bekommen; ÜbersetzerInnen aus dem Familienkreis versuche man möglichst zu vermeiden, weil dies sehr mühsam und

²² Auch die Prozessbegleiterin des IfS meint, noch nie jemanden, der PB wollte, abgewiesen zu haben.

schwierig sein könne. Man ist froh, die Kosten für die DolmetscherInnen nun vom BM für Justiz ersetzt zu bekommen.

Grundsätzlich seien *ländliche Gebiete* problematisch und sicherlich unterversorgt, meinen mehrere InterviewpartnerInnen. Das PB-Angebot sei dort nicht so groß, die Dunkelziffer bei häuslicher und sexueller Gewalt vermutlich höher. Am Land lebende Opfer werden von Neustart ebenso wie vom Weißen Ring auch aufsuchend betreut. Man entscheide im Einzelfall: Soll Prozessbegleitung dort angesiedelt sein, wo das Opfer wohnt, oder dort, wo die Verhandlung stattfindet? Beim Weißen Ring ist aufsuchende Betreuung durch das Engagement ehrenamtlicher MitarbeiterInnen möglich. Diese würden Opfer zu Hause besuchen bzw. sie vor Ort in anderen Räumlichkeiten treffen.²³ Wenn Opfer nicht in die Einrichtung kommen könnten, biete auch Neustart aufsuchende Betreuung an, was aber wegen der vom BM für Justiz in der Prozessbegleitung nicht bezahlten Fahrtkosten zu Problemen führe. Das Institut für Sozialdienste betreibt mehrere Außenstellen in Vorarlberg – in diesem Bundesland wird keine Unterversorgung wahrgenommen. Treffen fänden ausschließlich in den Beratungsstellen statt, denn es sei wichtig, dafür einen „neutralen Ort“ zu nutzen.

Erwartungen der KlientInnen und Zufriedenheit mit dem Angebot

Das Feedback der KlientInnen von Neustart sei „ungeheuer gut“, das Wissen, betreut zu sein, entlaste Opfer im Vorfeld einer Verhandlung sehr.

„Manche wissen nicht einmal, wo das Gericht ist, die kommen von den Regionen, haben keine Ahnung, brauchen Informationen, über Rechte, Schmerzensgeld, etc. Ich hab wirklich nur positives Feedback.“

Nach einer Gerichtsverhandlung gebe es nicht immer „völlige Erleichterung“, da mitunter auch negative Erfahrungen bei Gericht gemacht würden, etwa wenn ein Verfahren zu rasch abgehandelt oder dem Opfer das Wort abgeschnitten werde. Wichtig sei, dass sich Opfer rechtzeitig an die Einrichtung wenden würden, damit man sie ausreichend auf das Gerichtsverfahren vorbereiten könne. Beschwerden gebe es wenn, dann nur dahingehend, dass Klient-

²³ Ein Prozessbegleiter des Weißen Rings merkt an, an seinem Standort sei ein Hinfahren zu KlientInnen nur in Einzelfällen notwendig. Würden mehr Fälle aus dem ländlichen Raum anfallen, müsste man in den Regionen Außenstellen aufbauen. Ein anderer Prozessbegleiter merkt an, dass in den ländlichen Regionen „seines“ Bundeslandes ein Mangel an psychosozialen ProzessbegleiterInnen herrsche.

tInnen länger betreut werden wollten. Bei den von Neustart verwendeten Evaluierungsbögen, mit denen Opfer nach Abschluss des Verfahrens befragt werden, erhalte man – bei einer Rücklaufquote von rund 80 Prozent – ausschließlich positive Rückmeldungen.

Auch beim Weißen Ring und dem IfS wird von positivem Feedback der KlientInnen berichtet.

Kooperationen

Juristische Prozessbegleitung

Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen des *Weißen Rings* in Wien würden immer wieder mit denselben RechtsanwältInnen zusammenarbeiten – es fallen die Namen der einschlägigen ExpertInnen. Mit der Rechtsanwaltskammer gebe es kaum Kooperation. Fragen nach der Zusammenarbeit mit RechtsanwältInnen außerhalb der Bundeshauptstadt waren für die Geschäftsführung des Weißen Rings wegen der großen regionalen Streuung schwierig zu beantworten.

Die *Neustart*-Gesprächspartnerinnen in Wien geben an, immer mit denselben RechtsanwältInnen zusammen zu arbeiten, die auf dem Gebiet der Vertretung von Opfern sehr erfahren und versiert seien. Es gebe viele Anfragen von RechtsanwältInnen, die ihre Dienste anböten, aber man habe genügend erprobte KooperationspartnerInnen. Im Vorfeld der Zusammenarbeit erfolgten Gespräche mit den RechtsanwältInnen und man gebe ein Informationsblatt an sie weiter. Ob die beschäftigten JuristInnen eine spezielle Ausbildung haben, ist nicht bekannt.

In Kärnten beispielsweise stehe Neustart einerseits ein Pool von RechtsanwältInnen, die für PB herangezogen werden, zur Verfügung; andererseits arbeite man auch mit VertrauensanwältInnen der Opfer zusammen – etwa wenn Opfer eine/n RechtsanwältIn in der Nähe ihres Wohnortes kennen und sich von dieser/m vertreten lassen wollen. Inzwischen gebe es RechtsanwältInnen, die dezidiert juristische Prozessbegleitung anböten und damit sogar werben würden (etwa in den Gelben Seiten des Telefonbuchs). Dass jemand einen Fall wegen des als zu gering empfundenen Honorars nicht übernommen hätte, sei in Kärnten noch nie vorge-

kommen, im Gegenteil hätten sich bisher alle AnwältInnen durch großes Engagement und Entgegenkommen ausgezeichnet.

Beim *Institut für Sozialdienste* arbeite man ebenfalls immer wieder mit denselben RechtsanwältInnen zusammen; von den juristischen ProzessbegleiterInnen hätten manche Schulungen absolviert. Es gebe keine Kooperationen mit der Rechtsanwaltskammer vor Ort.

Polizei

Zwischen dem Weißen Ring und der Polizei gibt es eine enge Verbindung, da rund ein Drittel der MitarbeiterInnen des Weißen Rings PolizistInnen seien. Der Weiße Ring veranstalte außerdem immer wieder Schulungen und Informationstage für die Polizei. Trainer der Exekutive nähmen teilweise auch an den Opferhilfeseminaren des Weißen Rings teil.

Die Polizei wäre aus Sicht von Neustart der wichtigste Zuweiser zur PB, aber die Zusammenarbeit funktioniere (noch) nicht zufriedenstellend. Einer Weitervermittlung stünde häufig das Bild von Neustart als „Täterverein“ entgegen:

„Da waren 70 bis 80 führende Polizisten bei der Veranstaltung [und die haben gesagt] ‚Was, Ihr macht’s Opferarbeit? Nie gehört!’. Man muss es hunderttausend Mal sagen, man muss wirklich in die einzelnen Polizeikommissariate gehen.“

Man führe Veranstaltungen bei der Polizei durch und informiere etwa die Landespolizeikommandanten über Prozessbegleitung – beabsichtigt sei, sich aber stärker in Schulungen einzubringen, um dort sein Angebot vorstellen zu können. Neustart bemühe sich, bei Auftritten die Zielgruppe zu definieren und zu erklären, dass man alle Opfer außer Kinder und Frauen von sexueller Gewalt in Partnerschaften begleite.

In Bregenz können sich Opfer bzw. ProzessbegleiterInnen des Instituts für Sozialdienste an die spezialzuständigen KriminalbeamtInnen in Bregenz wenden und mit diesen Termine für Einvernahmen vereinbaren. Die Kriminalpolizei komme „in ganz schwierigen Fällen“ auch zu Vernehmungen zu den Opfern nach Hause. Wenn Personen, die ohne PB eine Anzeige erstattet hätten, in weiterer Folge zum IfS kämen, berichteten diese von unterschiedlichen Erfahrungen – gerade Jugendliche erzählten immer wieder, „ungut“ behandelt worden zu sein.

Gerichte

In der Kooperation mit den Gerichten sind aus Sicht der Geschäftsführung des Weißen Rings Veränderungen mit 1. Januar 2006 nicht deutlich spürbar. Die Sensibilität, die der Polizei durchaus attestiert wird, fehle bei Gericht mitunter – dies sei jedoch sehr stark personenabhängig und es gebe durchaus „hervorragende“ RichterInnen. Der Weiße Ring bietet Fortbildungen für RichteramtsanwärterInnen an, bei denen es nicht ausschließlich um Prozessbegleitung gehe, sondern um Aspekte der Strafprozessreform und Opferhilfe im Allgemeinen. Mit Sachverständigen habe man im Zuge von Prozessbegleitungen selten zu tun.

Die Kooperation zwischen Neustart und den Landesgerichten funktioniere unterschiedlich gut. Ein Vorteil für Neustart sei, dass man durch andere Leistungsbereiche wie Bewährungshilfe in engem Kontakt zur Justiz stehe und dort bekannt sei, weshalb viele RichterInnen auch in der Prozessbegleitung gerne mit Neustart zusammenarbeiten würden. Bei einem in Kärnten geführten Interview wurde den RichterInnen attestiert, sie verhielten sich „sehr kooperativ“, würden die ProzessbegleiterInnen akzeptieren und die Vorbereitung auf die Situation bei Gericht durch PB wertschätzen.²⁴ Auch in Wien wird von positiven Erfahrungen und von Akzeptanz gegenüber Neustart von Seiten des Gerichts berichtet; es sei beispielsweise „sehr viel möglich, wenn man das Gericht im Vorfeld einer Verhandlung kontaktiert“.²⁵ Es gebe jedoch auch RichterInnen, die Neustart „nicht empfangen“ würden – sie hätten wohl Angst, „dass man in ihre Unabhängigkeit hineinfuscht“. Zu von Neustart organisierten Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für RichterInnen kämen äußerst wenige ZuhörerInnen (selbst dann, wenn die Einladung über die Justizverwaltung erfolge).

Neustart bemüht sich auch um verstärkte Kooperation mit den Bezirksgerichten, vor dem Hintergrund, dass es eklatante Unterschiede bei den Zuweisungszahlen gebe. Diese seien häufig nicht sachlich begründet, sondern schlichtweg davon abhängig, wie die zuständigen RichterInnen zu Neustart stünden. An den Bezirksgerichten sei noch viel Öffentlichkeitsarbeit notwendig, da potentielle KlientInnen noch nicht durchwegs an PB-Einrichtungen vermittelt würden.

²⁴ Als ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit erzählt die Prozessbegleiterin von einem Untersuchungsrichter, der sogar einmal eine Einvernahme unterbrochen und gemeint habe: „Da tun wir lieber jemanden dazu, Sie sind so aufgeregt, das geht so schlecht, machen wir einen neuen Termin, holen Sie sich Hilfe [Prozessbegleitung]“.

²⁵ Neustart hat am Wiener Landesgericht ein Büro, das dreimal in der Woche besetzt ist, und in dem alle Leistungen von Neustart angeboten werden.

In Vorarlberg gibt es keine institutionalisierten Runden Tische, aber der persönliche Kontakt zu den wenigen (Untersuchungs-)RichterInnen, mit denen man zu tun habe, sei sehr gut. Die interviewte Prozessbegleiterin kann sich an keinen Fall erinnern, in dem sie „sagen hätte müssen, dass es nicht in Ordnung ist“, wie ein Opfer bei Gericht behandelt wird.

Staatsanwaltschaft

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft sei mit jener mit den RichterInnen vergleichbar, heißt es von Seiten des Weißen Rings, nämlich individuell verschieden. KollegInnen in den Außenstellen würden generell von einem eher gutes Verhältnis zur Staatsanwaltschaft berichtet, es gebe jedoch auch „Ausreißer“.

In Wien weiß man bei Neustart von keiner Zuweisung zur Prozessbegleitung von Seiten der Staatsanwaltschaft. Neustart Kärnten bezeichnet das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft als gut, man könne dort anrufen, sich informieren, erhalte Auskünfte.

Die Prozessbegleiterin vom Institut für Sozialdienste berichtet, dass die Kooperation vor allem über die juristischen ProzessbegleiterInnen laufe. Es sei wichtig, den Kontakt mit der Staatsanwaltschaft in Hinblick auf ihre zunehmende Bedeutung mit der Strafprozessreform ab 2008 zu intensivieren.

Vernetzung

Die Geschäftsführerin des Weißen Ring ist sowohl in die IMAG als auch in die Plattform Prozessbegleitung sowie in andere überregionale Treffen (z.B. Jour Fixe im Justizministerium) eingebunden. Ihr kommt dabei eine wichtige integrative Funktion zu. Auf regionaler Ebene ergaben Interviews mit anderen PB-Anbietern, dass der Weiße Ring weniger in Vernetzungsstrukturen eingebunden ist und die MitarbeiterInnen vor Ort anderen ProzessbegleiterInnen mitunter nicht einmal bekannt sind.

Neustart ist seit Anfang 2007 Mitglied der Plattform PB und nimmt am Jour Fixe des BM für Justiz teil, ist aber nicht Mitglied der IMAG. ProzessbegleiterInnen von Neustart sind unter-

schiedlich intensiv in regionale Kooperationsforen eingebunden, an vielen Standorten fanden zumindest Treffen statt, bei denen die Zuständigkeiten und Zielgruppen besprochen und geklärt wurden. Die Frage, ob und wie weit Neustart in Kooperationsforen und andere Gremien miteinbezogen werden sollte, wurde zum Teil kontrovers diskutiert – vor allem von Seiten der Fraueneinrichtungen gab/gibt es teilweise große Widerstände gegen eine Teilnahme von Neustart (Stichwort „Täterverein“).

Anders als im Frauen- und Kinderbereich sind die PB-Anbieter für die „dritte Gruppe“ weniger vernetzt. Zusammenarbeit und Austausch finden hingegen eher innerhalb der Organisationen statt.²⁶ Auch Schulungen und Supervision werden organisationsintern und nicht im Austausch mit den anderen Einrichtungen angeboten.

Neueste Entwicklungen

Bei einer Pressekonferenz Ende März 2007 gab die Bundesministerin für Justiz bekannt, dass der bisher in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Wien betriebene Opfernotruf ab Juli 2007 vom Weißen Ring übernommen werden soll. Anders als bisher sollen nicht ausschließlich RechtsanwältInnen, sondern primär psychosozial ausgebildete MitarbeiterInnen als AnsprechpartnerInnen für Hilfesuchende rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

²⁶ Neustart-ProzessbegleiterInnen aus ganz Österreich treffen sich beispielsweise im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen und von Interventionsgruppen. Beim Institut für Sozialdienste gibt es zweimal im Jahr ein internes Treffen der ProzessbegleiterInnen.

Juristische Prozessbegleitung

An zwei verschiedenen Standorten wurden im Frühjahr bzw. Sommer 2006 vier RechtsanwältInnen befragt, drei Frauen und ein Mann, die alle bereits jahrelange Erfahrung mit juristischer Prozessbegleitung haben. Eine Anwältin arbeitet v.a. mit Einrichtungen im Kinderschutzbereich zusammen, eine andere hat einen Schwerpunkt im Frauenbereich, die dritte ist in beiden Feldern tätig, und der Anwalt hat ebenfalls Erfahrung mit einem breiten Spektrum von Prozessbegleitungsfällen. Nach Einschätzung einer Gesprächspartnerin seien etwa 70 bis 80 Prozent der AnwältInnen in der Prozessbegleitung Frauen.

Prozessbegleitung

Auf die Frage, ob das *AnwältInnen-Monopol* bei der Prozessbegleitung gerechtfertigt sei, wurden unterschiedliche Überlegungen geäußert. Auf der einen Seite wurde gemutmaßt, dass vor allem die *Interventionsstellen* die von ihnen betreuten Frauen ausreichend vertreten könnten: Diese beschäftigten ausgebildete Juristinnen als Mitarbeiterinnen, die Strafverhandlungen fänden häufig auf der Ebene des Bezirksgerichts statt und es handle sich im Regelfall um nicht sehr komplexe, schwierige Verfahren. In den Kinderschutzzentren dagegen stelle sich diese Frage weniger, weil in den viel kleineren Einrichtungen keine JuristInnen arbeiteten. Wenn von der fachlichen Kompetenz her das AnwältInnen-Monopol möglicherweise nicht gerechtfertigt sei, sei dennoch der Status von RechtsanwältInnen bei Gericht ein Vorteil gegenüber anderen VertreterInnen. Der befragte Rechtsanwalt dagegen hielt ausschließlich AnwältInnen für qualifizierte VertreterInnen: nicht nur wegen deren beruflicher Erfahrung, sondern auch, weil sich die KlientInnen durch AnwältInnen besser betreut fühlten.

Die wesentliche Tätigkeit der *juristischen Prozessbegleitung* scheint eine „*Übersetzungsarbeit*“ zwischen Gericht und juristischen Laien zu sein. Darüber hinaus führe nach der Wahrnehmung einer Anwältin die juristische PB zu einer höheren Verurteilungsrate als bei unbegleiteten Fällen. Im Übrigen sei es – auch nach Jahresbeginn 2006 unverändert – für die juristische PB notwendig, sich als *Privatbeteiligtenvertretung* dem Verfahren anzuschließen, weil man sich sonst bei Gericht nicht darauf verlassen könne, die vollen Rechte zugestanden zu bekommen.

Der *beste Zeitpunkt für das Einsetzen* der juristischen Prozessbegleitung könne nicht generell bestimmt werden, der Tenor ging aber in Richtung „je früher umso besser“. Der befragte Anwalt wollte idealer Weise unmittelbar nach der polizeilichen Aufnahme, noch vor der Einvernahme einbezogen werden: Das sei zwar weniger auf der rechtlichen Ebene relevant, aber damit könne etwa sichergestellt werden, dass OpferzeugInnen „nicht zur Unzeit vernommen“ würden. Eine der Anwältinnen wies darauf hin, dass sie bei einer rechtzeitigen Einbindung als Vertreterin von kleinen *Kindern* die Möglichkeit nutze, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu richten und um eine direkte kontradiktorische Einvernahme des Opfers zu ersuchen, um so die polizeiliche Anzeige zu umgehen. Ihrer Ansicht nach sei bei *größeren Kindern* und Erwachsenen der beste Zeitpunkt für die Einbeziehung einer Anwältin/eines Anwalts die kontradiktorische Einvernahme, weil er/sie dann noch Fragen stellen könne.

Die PB-Einrichtungen würden die *juristische Prozessbegleitung rechtzeitig beiziehen*, schon deshalb, weil das auch für sie eine Entlastung bedeute – aber es gebe immer wieder Betroffene, die sich sehr spät an eine Einrichtung wenden würden. Nach bereits erfolgter Ausschreibung einer Strafverhandlung sei eine Terminverschiebung auf Ersuchen von Privatbeteiligten nicht möglich, was gelegentlich dazu führe, dass RichterInnen auf die Zeugeneinvernahme verzichteten.

In zwei Interviews wurde die Problematik von *Anzeigen bei sexueller Gewalt* angesprochen. Dafür sei insbesondere eine psychosoziale Unterstützung notwendig: Die Gewaltopfer müssten auf die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung hingewiesen und es müsse mit ihnen besprochen werden, was das für sie bedeute. Aufgrund der großen Gefahr einer weiteren Viktimisierung des Opfers sei es etwa im Kinderbereich überlegenswert, mit einem missbrauchenden Vater zu vereinbaren, auf eine Strafanzeige zu verzichten, wenn er im Gegenzug das Sorgerecht der Mutter überlasse.

Hinsichtlich der *psychosozialen Prozessbegleitung* betonten die Anwältinnen deren große Bedeutung, und zwar nicht nur für die OpferzeugInnen, sondern auch für ihre eigene Arbeit. Sie empfanden die beiden Betreuungsformen als ein „Paket“. Eine vor allem im Kinderbereich tätige Anwältin „würde dringend abraten, ohne psychosoziale Prozessbegleitung zu arbeiten“. Eine Kollegin, die ebenfalls häufig Kinder begleitet, teilte diese Einschätzung und wies darauf hin, wie stark die eingebundene psychosoziale Einrichtung sie entlasten würde – z.B. auch bei der Unterstützung von Kindern gegenüber ihren Eltern.

„ ... wenn jetzt Kinder betroffen sind, da gibt es dann Eltern, die wollen ganz eine andere Sache. ... Und da habe ich ein ungutes Gefühl, wenn ich Aktenstücke herausgebe. Ich mag das auch nicht, wenn irgendwo in einem Privathaushalt die Beschreibungen von grässlichen Taten an Kindern herumflattern und ich nicht weiß, was damit passiert ... ob es ins Altpapier geworfen und dort herausgefischt wird. Und ich weiß nicht, was mit den Kindern ist, weil diese Kinder sehr viele Schamgefühle haben, und dass da vor den Eltern alles ausgebreitet wird, das wollen die Kinder oft nicht. Und da finde ich es wunderbar, wenn das Kinderschutzzentrum da ist, da kann ich sagen, euch gebe ich diese Aktenstücke, ... und ihr entscheidet dann mit den Leuten, ob sie hineinschauen oder auch nicht. Und wenn die Eltern zu mir kommen und das lesen wollen, ersuche ich sie um Verständnis, wenn ich ihnen nichts mitgebe, genau mit dieser Begründung. Fällt der Verein jetzt weg, tue ich mir schon schwerer und muss auf Verständnis hoffen bei den Leuten, weil sie natürlich gesetzliche Vertreter sind und das Recht auf Akteneinsicht usw. haben. Ich habe es noch nie erlebt, dass jemand gesagt hat, das verlange ich jetzt, aber davor fürchte ich mich eigentlich, weil da würde ich in die Bredouille kommen.

Wir hatten unlängst einen Fall, da war ein Bub, so um die zehn Jahre, der hat der Polizei nicht gesagt, was war, der hat der Gutachterin nicht gesagt, was war, und dann hat ihn der Untersuchungsrichter so fein schrittweise befragt, dass er dann auch diese Dinge berichtet hat. Wunderbar war das. Die Mutter hat aber dabei sein wollen und hat auch zu mir gesagt, sie würde gerne im anderen Saal sitzen, ohne dass der Bub das weiß. Schließlich hat sie den Buben soweit gehabt, dass er ja gesagt hat, sie kann mitgehen, und dann war glücklicherweise das Kinderschutzzentrum da und der Bub hat denen erklären können, dass er es nicht will. Und gemeinsam konnten wir die Mutter bitten, dass sie im Kaffeehaus wartet, dass sie unterstützt, aber nicht drinnen im Saal. Der Bub hat auch nachher gesagt, er will nicht, dass die Mutter weiß, was er gesagt hat. Ja, und daran haben wir uns zu halten. Eben, und da sind dann die Vereine ganz super.“

Der befragte Anwalt maß der psychosozialen Prozessbegleitung weniger Gewicht zu als seine Kolleginnen. Für ihn stand die rechtliche Begleitung im Vordergrund, diese sei unabdingbar.

„Nur weil ein Fall rechtlich klar ist, heißt das nicht, dass ein Opfer keine Prozessbegleitung bräuchte. ... Ich würde sagen, er macht einen Fehler, er macht seine Ansprüche nicht geltend. [Frage: Ist psychosoziale PB ohne juristische denkbar?] Eher der andere Fall: juristische ohne psychosoziale.“

Im Frauenbereich (nicht aber im Kinderbereich) wollten Klientinnen gelegentlich *ausschließlich eine juristische Prozessbegleitung*: sei es, weil sie die Gewalterfahrung gut „wegstecken“ könnten oder weil sie ohnehin in psychotherapeutischer Betreuung stünden, sei es, weil sie

emotional vom Täter wieder vereinnahmt worden seien. Wenn eine PB-Einrichtung diese Frauen zur juristischen Prozessbegleitung vermittelt habe, kläre man mit dem Verein, wie damit umzugehen sei, wobei die Bedürfnisse der Frauen sehr ernst genommen würden. In manchen Fällen – etwa wenn Klientinnen versuchten die psychosoziale Betreuung „auszuschalten“ – komme es zu keiner Prozessbegleitung und die Frauen müssten sich an privat zu bezahlende AnwältInnen wenden. Frauen, die direkt ohne Vermittlung über eine PB-Einrichtung in der Kanzlei wegen Prozessbegleitung nachfragten, würden an einen geeigneten Verein weiter verwiesen.

Der Austausch zwischen *Anwältin/Anwalt* und *psychosozialen BetreuerInnen* erfolge vor allem telefonisch, und zwar nicht aus Kostengründen, sondern wegen der höheren Effizienz. Bei der juristischen Betreuung von Kindern treffe man sich mit dem Kind im Regelfall erst kurz vor der Einvernahme, die Kinder sollten nicht mit einer weiteren fremden Person konfrontiert werden, und daher leiste die psychosoziale Prozessbegleitung die Vermittlungsarbeit. Bei gravierenden Vorfällen komme es aber im Vorfeld zu einem Gespräch mit den Eltern/einem Elternteil, die meist Informationen einholen wollten. In diesem Zusammenhang wies eine Anwältin darauf hin, wie wichtig es sei, auch die Mütter von gewaltbetroffenen Kindern psychosozial zu betreuen und zu stützen. Wenn Jugendliche oder Erwachsene juristische Prozessbegleitung in Anspruch nehmen würden, dann erfolgten vor der Verhandlung vorbereitende Treffen – je nach Wunsch der KlientInnen mit oder ohne Beisein der psychosozialen BetreuerInnen bzw. nach Angaben einer Anwältin immer zu dritt.

Die Frage, ob es sich bei *MigrantInnen* um eine spezifische Opfergruppe mit besonderen Bedürfnissen handle, wurde nicht einheitlich beantwortet. Zum einen wurde beobachtet, dass MigrantInnen häufig Sprachprobleme hätten – was zwar weniger für die anwaltliche Vertretung als für die psychosoziale Betreuung, die DolmetscherInnen organisiere, relevant sei. Außerdem seien Migrantinnen oft unsicherer als österreichische Frauen, sie seien häufig nicht berufstätig und befänden sich daher in einer starken wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Partner, und man müsse die komplexen Familiensysteme verstehen, um mit den Frauen arbeiten zu können. Gleichzeitig liege aber die Abbruchquote bei Migrantinnen nicht über der von Österreicherinnen. Eine andere Anwältin, die vorwiegend im Kinderbereich tätig ist, hatte dagegen bislang ausschließlich KlientInnen, die gut deutsch sprachen. Sie vermutete, dass Sprachprobleme eher im Frauenbereich eine Rolle spielten und darüber hinaus nicht-deutschsprachige Personen häufig gar nicht über das Angebot der PB Bescheid wüssten; die

Hemmschwelle für eine Hilfesuche sei außerdem aufgrund der starken Tabuisierung gerade von familiärem Missbrauch bei MigrantInnen besonders hoch.

Qualitätssicherung und Vernetzung

Während sich die drei Anwältinnen den von der IMAG Prozessbegleitung verabschiedeten *Standards der Prozessbegleitung* verpflichtet fühlten, erklärte ihr Kollege, „kein Freund von Checklisten oder Standards“ zu sein – für ihn sei Standard, „alles, was dem Opfer gut tut“, zu tun. Man könne auch „keine Standards für einen guten Anwalt festlegen. Man muss gewissenhaft arbeiten, alles beachten, und wichtig ist die Vertrauensbasis. Alles andere ist dann im Einzelfall zu lösen.“ Eine Gesprächspartnerin regte an, das BMJ solle das Anforderungsprofil für juristische ProzessbegleiterInnen und Grundzüge der PB in einer Broschüre zusammenfassen und diese an die VertragsanwältInnen weitergeben – damit könne eine gleichmäßige Information aller sichergestellt werden.

Dass die *Rechtsanwaltskammern* keine Fortbildung für Prozessbegleitung anbieten, wurde teilweise vor dem Hintergrund kritisiert, dass die Kammern für die Qualitätssicherung im Bereich der AnwältInnen mit zuständig seien und sich dieser Verantwortung entzögen. Nach Wahrnehmung einer Gesprächspartnerin gebe es nicht nur „keine Lobby für Prozessbegleitung“ in der Kammer, sondern Veränderungen müssten sogar gegen die Kammer durchgesetzt werden.

Die AnwältInnen bilden ihre *KonzipientInnen* selbst aus, geben ihre Erfahrungen an sie weiter und betreuen sie fachlich wie teilweise auch emotional. Manchmal wird zusätzlich externe Supervision als Unterstützung angeboten. Einer Anwältin ist wichtig, dass ihre Mitarbeiterinnen Schulungen für psychosoziale ProzessbegleiterInnen besuchen, weil sie dadurch inhaltliche Kompetenz erwerben würden. Zentral sei für PB-AnwältInnen zum einen, Gewaltdynamiken zu verstehen und über Traumatisierungen oder Tätertypen Bescheid zu wissen, zum anderen aber auch, kooperatives Arbeiten zu lernen. Eine Gesprächspartnerin hatte die Erfahrung gemacht, dass AnwältInnen sich tendenziell „schwer (täten), Wissen von anderen anzunehmen“ und manche dazu neigten, Sozialarbeit abzuwerten.

Im Regelfall scheint die Durchführung von juristischer Prozessbegleitung für AnwältInnen gerade *kostendeckend* zu sein. Die Motivation, in diesem Feld tätig zu sein, liegt zum Beispiel in sozialem Engagement. Eine Gesprächspartnerin erwartete sich daher von der RA-Kammer, PB-AnwältInnen als Kompensation von der Verpflichtung zur Verfahrenshilfe in Strafsachen zu befreien – OpfervertreterInnen könnten manche Täter wie etwa einen Vergewaltiger ohnehin nicht vertreten, weil sie dadurch an Glaubwürdigkeit verlieren würden. Die Nicht-Bezahlung von *Fahrtkosten und Fahrtzeiten* durch das BM für Justiz habe bei den Befragten auch schon dazu geführt, die Übernahme einer Prozessbegleitung abzulehnen. Dabei spiele nicht der Wohnort von OpferzeugInnen die ausschlaggebende Rolle, sondern der Sitz des zuständigen Gerichts und die gegebenenfalls notwendige Anreise zu Verhandlungen. Eine der Anwältinnen formulierte als Minimalforderung gegenüber dem BM für Justiz, dass die Reisezeit zumindest mit dem halbem Stundensatz abgegolten werden sollte.

Die *Vernetzung* der RechtsanwältInnen, die in der PB tätig sind, ist sehr schwach, auf Bundesebene etwa gibt es keine gruppenbezogene Vernetzung. Einige AnwältInnen sind allerdings in der *IMAG* eingebunden, die als wichtig erachtet wird, weil sie einerseits die verschiedenen Bereiche der PB sowie andererseits die PB-Einrichtungen und die zuständigen Ministerien zusammen bringt. Es wurde aber auch der Eindruck formuliert, dass das „nur die Wiener“ betreffe und nicht AnwältInnen aus den anderen Bundesländern. Eine Befragte meinte dezidiert, dass sie einen bundesweiten Gedankenaustausch der PB-AnwältInnen gut fände – allerdings nur auf freiwilliger Basis; der männliche Kollege sah dafür keinen Bedarf.

Polizei und Justiz

Im Regelfall haben juristische ProzessbegleiterInnen mit der *Polizei* nichts zu tun, weil die Begleitung zur Polizei durch die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt. Teilweise wurde angemerkt, dass die Exekutive seit Jahresbeginn 2006 stärker als früher über das Angebot der PB informiere, aber auch hierbei bestünden starke regionale Unterschiede, manche BeamtInnen hätten immer noch „große Berührungsängste“ gegenüber der PB. Die Einvernahmen durch die Polizei wurden als eine wesentliche Chance für das Verfahren gesehen: Da der Übergriff noch nicht lange zurück liege und die Polizei viel Zeit für den Umgang mit dem Opfer habe, könnten sensible BeamtInnen wichtige Informationen einholen, die für eine Verurteilung maßgeblich seien.

Für die *Gerichte* habe der 1. Januar 2006 keine Zäsur bedeutet, bei den Verfahren selbst habe sich nichts geändert, nur das Institut der Prozessbegleitung sei eher bekannt. Manche RichterInnen hätten die Prozessbegleitung in deren Anfangszeit stark abgelehnt, inzwischen sei die Akzeptanz aber deutlich gestiegen und PB werde häufig als sinnvoll erlebt.

In einem Interview wurde ausführlicher auf *Probleme* bei Gericht eingegangen, z.B. auf die bereits erwähnte Notwendigkeit für juristische ProzessbegleiterInnen, einen Privatbeteiligtenanschluss zu machen. Sinnvoll sei ein Vermerk „PB“ auf den Aktendeckeln, um dieses Institut sichtbarer zu machen und auch von anderen, informellen Begleitungen zu Gericht deutlich zu unterscheiden. Zum Interviewzeitpunkt gab es keine verbindliche Regelung des BM für Justiz für die Bekanntgabe der Kosten von PB oder für die Rücküberweisung von eingebrachten Kosten an das BM für Justiz, weshalb die Situation von der Gesprächspartnerin als verwirrend empfunden wurde.

Problematisch sei, dass die PB mit Rechtskraft des Verfahrens ende und die *Exekutionsführung* nicht abdecke. Die Opfer müssten also für die Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche Verfahrenshilfe beantragen, die ihnen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestanden werde. Aus Sicht der Anwältin sollte die Prozessbegleitung – vergleichbar der Verfahrenshilfe – für einen längeren Zeitraum gelten, etwa ein Jahr über die Rechtskraft hinausgehend.

Sie kritisierte außerdem, dass das Gericht den *Opferschutz* nicht genügend ernst nehme, und erwähnte beispielhaft, dass in Strafakten alle Daten des Opfers vermerkt seien. Es werde nicht bedacht, dass der Beschuldigte über seinen Verteidiger eine Aktenkopie erhalte und so etwa die Wohnadresse eines Opfers erfahre. Durch das Anlegen von zwei Akten, einem intern und einem extern zu verwendenden, könnten solche potentiellen Gefährdungen vermieden werden.

Die *Staatsanwaltschaft* wurde von einer Anwältin als der „seit Jahren unbeteiligtste Akteur in der Prozessbegleitung“ bezeichnet: Es interessiere die StaatsanwältInnen schlichtweg nicht, dass es Prozessbegleitung gebe. Eine Kollegin bestätigte diese Einschätzung nur teilweise, manche StaatsanwältInnen seien sehr kooperationsbereit. Sie konnte aber keine strukturellen Auffälligkeiten benennen, die Unterschiede seien „persönlichkeitsbedingt“.

Polizei

Das Agieren der Polizei in Zusammenhang mit Prozessbegleitung wird zum einen in den Interviews mit den Opferschutzeinrichtungen und der Justiz thematisiert: Wie sehen ProzessbegleiterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen die Arbeit der Polizei, welche Probleme gibt es in der Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen? Zum anderen geht es in der vorliegenden Studie auch um die Sichtweise der Polizei selbst, die im folgenden Abschnitt beschrieben und analysiert werden soll.

Die Informationen stammen aus Interviews mit zwei (stellvertretenden) LeiterInnen des „Ermittlungsbereichs Sexualdelikte“ der Landeskriminalämter Burgenland und Niederösterreich, mit zwei Spezialistinnen für die Videovernehmung von Kindern in Wien sowie aus einem Vortrag und einem Gespräch mit der spezialzuständigen Beamtin im Stadtpolizeikommando Graz.¹ Ergänzende Informationen wurden in Telefonaten mit sonderzuständigen BeamtInnen in Innsbruck, Salzburg und Linz eingeholt. Alle Befragten sind auf die Vernehmung von Kindern und/oder von Sexualopfern spezialisiert.

Vernehmung durch geschulte, bei Bedarf weibliche BeamtInnen

Wie kommen Opfer, die eine Anzeige bei der Polizei machen, zu diesen spezialisierten BeamtInnen? Man muss in der Praxis verschiedene Fallverläufe unterscheiden.

Erfolgt eine *Anzeige wegen sexueller Gewalt auf einer Polizeiinspektion*, werden im Regelfall nur erste Daten aufgenommen, es kommt jedoch nicht sofort zur Einvernahme. Die Polizeiinspektion nimmt stattdessen Kontakt mit dem zuständigen Landeskriminalamt (LKA) bzw. mit dem Stadtpolizeikommando (SPK) auf. Die MitarbeiterInnen dieser sonderzuständigen Stelle entscheiden dann, ob sie die Anzeige übernehmen und weiter bearbeiten – was vor allem von

¹ In Österreich bestehen neun Landespolizeikommanden, an denen die Landeskriminalämter (LKA) angesiedelt sind. Der „Ermittlungsbereich Sexualdelikte“ der LKAs ist auf die Vernehmungen von Beschuldigten und Opfern von Sexualdelikten, unabhängig von Alter und Geschlecht der/des Geschädigten, spezialisiert. Daneben gibt es in 27 Städten Stadtpolizeikommanden, deren KriminalbeamtInnen ebenfalls Anzeigen in Sexualstrafsachen bearbeiten. Wer in diesen Städten de facto solche Anzeigen übernimmt, wird regional unterschiedlich gehandhabt (in Graz und Linz laut Interviewaussagen fast ausschließlich das Stadtpolizeikommando, in Salzburg hingegen mehrheitlich das LKA).

den verfügbaren, häufig knappen Personalressourcen abhängt.² Die burgenländische Sonderzuständigkeit am LKA ist beispielsweise nur mit zwei, die niederösterreichische mit fünf MitarbeiterInnen (davon zwei Frauen) besetzt.³ In der Grazer Spezialzuständigkeit arbeiten nur zwei Personen. Eine interne Spezialisierung etwa auf die Vernehmung von Kindern ist in den befragten Landeskriminalämtern nicht gegeben.

Wenn für Einvernahmen keine spezialzuständigen MitarbeiterInnen der Landeskriminalämter bzw. der Stadtpolizeikommanden verfügbar sind, führen geschulte PolizistInnen aus den Polizeiinspektionen die Vernehmungen selbst durch. Die Ausbildung dieser BeamtInnen erfolgt in den meisten Bundesländern über so genannte Schulungszuteilungen, d.h. dass PolizistInnen aus verschiedenen Bezirken für einige Zeit am LKA mitarbeiten und dabei Kompetenz in der Befragung von Opfern sexueller Gewalt erwerben. Im Burgenland ist diese Schulung besonders umfassend, findet regelmäßig statt und wird durch theoretische Inhalte ergänzt. Für das gesamte Bundesland stehen dort derzeit circa 15 BeamtInnen zur Verfügung; in Niederösterreich sind es rund 30. Auch die Ressourcen des Grazer Stadtpolizeikommandos reichen nicht für die Bearbeitung aller in der Stadt anfallenden Anzeigen im Bereich Sexualdelikte. Die zuständige Beamtin hat daher Kolleginnen in den Polizeiinspektionen geschult, um diese zu befähigen, zumindest Ersteinvernahmen durchzuführen. Für weitere Einvernahmen versuche man, immer eine/n der beiden SpezialistInnen des SPK hinzuzuziehen.

Eine andere Möglichkeit, wie Opfer den Weg zu den ExpertInnen innerhalb der Polizei finden, geht *über Opferschutzeinrichtungen oder Jugendämter*. Hat ein Opfer schon im Vorfeld einer Anzeige mit einer solchen Einrichtung Kontakt, wenden sich die SozialarbeiterInnen oder JuristInnen direkt an die zuständige Polizeidienststelle bzw. an bestimmte, ihnen dort bekannte Personen. Nur sehr wenige Opfer kontaktieren ohne institutionelle Hilfe direkt die SpezialistInnen und melden sich gezielt beim Landeskriminalamt bzw. Stadtpolizeikommando.

Wie wichtig die Einbeziehung von spezialzuständigen BeamtInnen für die Einvernahme von Opfern ist, illustriert dieses Fallbeispiel:

² Auch die Schwere des angezeigten Delikts spielt eine Rolle bei der Frage, ob ein Fall von sonderzuständigen BeamtInnen weiter bearbeitet wird: „Wegen einem Exhibitionisten werden wir nicht ‚hinaus‘ [zu den Polizeiinspektionen] fahren.“

³ Die Anzahl der für Niederösterreich zuständigen MitarbeiterInnen soll demnächst auf acht (davon drei Frauen) erhöht werden.

Fallbeispiel eines Kinderschutzzentrums

Frau K. meldet sich auf Anraten einer Sozialarbeiterin bei uns und bekommt einen Termin für sich und ihre 14-jährige Tochter L. Beim Erstgespräch stellt sich heraus, dass L. vergewaltigt worden ist und es knapp danach eine Einvernahme auf der örtlichen Polizeistation durch einen ansässigen Polizisten sowie eine Untersuchung durch eine Gynäkologin gegeben hat. L. und ihre Mutter entscheiden sich dafür, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

Themen in der Beratung vor der kontradiktorischen Einvernahme mit L. sind ihre Angst, ihre Unsicherheit und ihre Befürchtung, dass ihr bei Gericht niemand glauben wird – neben den üblichen Informationen, die das Verfahren usw. betreffen.

Besonders belastend ist für L., dass sich einige Tage nach der Einvernahme ihre Klassenlehrerin bei der Polizeistation meldet, um eine Aussage zu machen, in der L. als unglaubwürdig bzw. als selbst initiativ in bezug auf die Vergewaltigung dargestellt wird. Der soziale Druck auf die Familie, die in einer ländlichen Gegend in einem größeren Ort lebt, ist sehr, sehr groß. Im weiteren Beratungsverlauf der Prozessbegleitung erfährt die psychosoziale Prozessbegleiterin von der Mutter, dass der einvernehmende Polizist der Trainer der Fußballmannschaft ist, bei der der Beschuldigte Teammitglied ist. Weiter erzählt sie, dass die Tochter kurze Zeit nach der ersten Einvernahme durch den Polizisten noch einmal auf die Polizeistation bestellt wurde, der Mutter aber die Anwesenheit bei der Einvernahme untersagt wurde. Die Protokolle, die von diesen Einvernahmen angefertigt werden, zeigen keine Unterschrift von L. (Diese Vorkommnisse fanden alle vor der Kontaktaufnahme mit dem Kinderschutzzentrum statt.)

Die kontradiktorische Einvernahme von L. verläuft gut, das Verfahren wird aber aufgrund mangelnder Glaubwürdigkeit eingestellt.

Grundsätzlich haben weibliche Opfer einen Anspruch darauf, von Frauen vernommen zu werden, wenn sie das wünschen. Sollte weder vor Ort noch am LKA/SPK eine Frau zur Verfügung stehen – „weil die Kolleginnen krank sind oder auf Urlaub und auch auf Bezirksebene keine geeignete Frau angefordert werden kann“, dann versuche man von einer anderen Bezirksstelle eine Frau als Vernehmungsbeamtin zu bekommen bzw. frage teilweise das Opfer, ob es von einem Mann oder einer Frau befragt werden wolle – allerdings nur in „Notsituationen“, heißt es im LKA Niederösterreich. Im Burgenland wird eine solche Frage nicht gestellt, weil man davon ausgeht, dass sich eine weibliche Geschädigte gegenüber einem männlichen Polizisten nicht zu sagen getraut: „Nein, Ihnen will ich nichts erzählen, ich möchte mit einer Frau sprechen!“ Daher sei immer eine Beamtin beizuziehen. Man habe, um dies zu ermöglichen, in jedem Bezirk „gemischte“ Teams installiert – denn es sei auch wichtig, dass für die

Vernehmung von männlichen Opfern bei Bedarf Männer zur Verfügung stünden. In Salzburg werde zwar allen weiblichen Opfern die Vernehmung durch eine Frau angeboten, diese würden jedoch oft lieber von männlichen Beamten einvernommen, vor allem dann, wenn man auf eine speziell geschulte weibliche Beamtin lange warten müsste.⁴

In Wien ist die Polizei anders organisiert als in den Bundesländern. Es gibt fünf Kriminalkommissariate, an denen so genannte „Sittegruppen“ angesiedelt sind. Eine Anzeige wegen sexueller Gewalt erfolgt an einem dieser Kriminalkommissariate oder an einer Polizeiinspektion, die das Opfer wiederum an die SpezialistInnen weiter verweist. Man könne davon ausgehen, dass in Wien sämtliche Opfer sexueller Gewalt von weiblichen Beamten einvernommen werden, wenn sie das wünschen. Für unter 14-jährige Missbrauchsoffer gibt es die Möglichkeit, bei der Abteilung „*Opferschutz Videobefragung*“ (angesiedelt in der Andreasgasse beim Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst) die Aussage gleich auf Video aufzeichnen zu lassen.⁵ Wenn vor der polizeilichen Anzeige schon Kontakt zu einer Opferschutzeinrichtung oder zum Jugendamt besteht, können sich diese Stellen direkt an die geschulten BeamtInnen in den Kriminalkommissariaten bzw., wenn Kinder Opfer sind, an die Gruppe „Opferschutz Videobefragung“ wenden. In Ausnahmefällen werden auch stark traumatisierte Jugendliche von den Expertinnen in der Andreasgasse einvernommen.

Außerhalb der Dienstzeiten der „Sittegruppen“ bzw. der Abteilung „Opferschutz Videobefragung“ gibt es in Wien einen Journdienst, in dem immer auch eine Beamtin für das gesamte Stadtgebiet Nachtdienst versieht. Diese Beamtin kann bedarfsweise angefordert werden und fährt für die Einvernahmen zu den jeweiligen Kriminalkommissariaten.⁶ In den Landeskriminalämtern ist ebenfalls ein Journdienst eingerichtet, an den sich Betroffene wenden können. Ist kein/e spezialzuständige MitarbeiterIn im Dienst, sind diese telefonisch erreichbar und kommen in dringenden Fällen auch nachts zu Vernehmungen.

Die Einvernahmen finden häufig nicht in den Polizeiinspektionen oder den Landeskriminalämtern statt, sondern in Opferschutzeinrichtungen oder anderen Räumlichkeiten, die meist einladender als Polizeidienststellen eingerichtet sind. Ob man in Einzelfällen auch Zuhause

⁴ Je nach der räumlichen Entfernung von der Landeshauptstadt dauere es manchmal Stunden, bis die MitarbeiterInnen des LKA vor Ort seien. Man könne in Salzburg auch weniger auf geschulte Beamtinnen in den Bezirken zurückgreifen.

⁵ Mehr zur Videoeinvernahme siehe unten.

⁶ Alle Kriminalbeamtinnen in Wien haben zu diesem Zweck eine Ausbildung erhalten, da die wenigen Frauen aus den „Sittegruppen“ nicht sämtliche Nachtdienste abdecken könnten.

Vernehmungen durchführen sollte, wird unterschiedlich gesehen. Während eine Befragte meint, dass nur in den Fällen, in denen die sexuelle Gewalt Zuhause stattgefunden hat, keine Vernehmung in der eigenen Wohnung gemacht werden dürfe, schließt eine andere Spezialistin eine solche Vorgangsweise generell aus: Man solle auch ein Ereignis, das außerhalb der eigenen Wohnung stattgefunden habe, nicht in die eigene Wohnung „hineintragen“. Die Opferschutzeinrichtungen begrüßen die Mobilität der VernehmungsbeamtenInnen und nehmen das Angebot, die Einvernahme z.B. in einem Kinderschutzzentrum zu machen, meist gerne an.

Prozessbegleitung aus Sicht der Polizei

Ein wichtiges Thema in den Interviews stellten die Erfahrungen der Polizei mit Prozessbegleitung dar. Wird PB als Entlastung gesehen, als Serviceleistung, die auch die Arbeit der Polizei erleichtert? Unterstützt Prozessbegleitung die Zwecke der polizeilichen Ermittlungen – erhöht sie die Aussagebereitschaft der Opfer und sind Opfer, die prozessbegleitet sind, „bessere“ ZeugenInnen? Oder gibt es Probleme und wird von negativen Erlebnissen berichtet? Prozessbegleitung wurde von allen Befragten als wichtiger Schritt für den Opferschutz und als große Hilfestellung für die Opfer selbst gesehen. Für diese seien die ProzessbegleiterInnen „der Fels in der Brandung“. Darüber, was Prozessbegleitung der Polizei bringe, gehen die Meinungen jedoch auseinander. Das Verhältnis zwischen Opferschutzeinrichtungen und Polizei ist nicht konfliktfrei. Auch wenn beide Akteure das gemeinsame Ziel haben, Opfer zu schützen und potentielle Täter zu überführen, so haben die beiden Berufsgruppen doch teilweise unterschiedliche Zugänge und Arbeitsaufträge.

Jene BeamtenInnen, die Prozessbegleitung als hilfreich erleben, meinen, sie ermögliche der Polizei, sich voll und ganz auf die Einvernahme zu konzentrieren. Die OpferzeugInnen seien ruhiger und die Polizei bekomme konkretere Aussagen. Die Begleitung zur Polizei sei wichtig, da viele Dienststellen unübersichtlich seien und verunsichernd auf Opfer wirkten. Ebenso wichtig sei die Unterstützung während der Einvernahme sowie die Betreuung in den Vernehmungspausen und danach. Mehrmals wird darauf hingewiesen, dass gerade bei Sexualdelikten die Anwesenheit von nahen Angehörigen, etwa der Mutter oder des Partners, als Vertrauensperson bei der Vernehmung problematisch sei – ProzessbegleiterInnen hielten hingegen professionelle Distanz und böten daher eine größere Unterstützung. Die ProzessbegleiterInnen wüssten über den Ablauf einer polizeilichen Einvernahme Bescheid, bereiteten das Opfer auf

die Vernehmungssituation vor (und ersparten damit den PolizistInnen manche Erklärungen), könnten bei der Vernehmung auf übersehene Aspekte hinweisen und im Anschluss Fragen beantworten. Eine Beamtin meint, sie werde durch Prozessbegleitung auch insofern entlastet, als weit weniger AnzeigerInnen sich nach der Einvernahme an sie wendeten, um sie im Nachhinein um Auskunft, Rat und Hilfe zu bitten. Eine Befragte beschreibt die ProzessbegleiterInnen als kompetent und sicher im Umgang mit der Polizei.

Doch es gibt auch Skepsis. Aus Sicht der Polizei dürfe zwischen Tat und Einvernahme möglichst wenig Zeit vergehen: Spuren müssen so rasch wie möglich gesichert werden und Aussagen der (Opfer)ZeugInnen sollen so authentisch und unverfälscht wie möglich und noch gut in Erinnerung sein. Es gebe jedoch Opferschutzeinrichtungen, die nicht sofort Anzeige bei der Polizei erstatten würden, meint ein Befragter, der dabei „gemischte Gefühle“ empfindet – im schlimmsten Fall gehe der Missbrauch in dieser Zeit nämlich weiter. Dieser Interviewpartner kritisiert, dass Opferschutzeinrichtungen keine Anzeigepflicht haben, und sieht keine Notwendigkeit, Opfer auf eine polizeiliche Einvernahme vorzubereiten:

„Ich frag mich eh immer, was die Vereine meinen, wenn sie sagen, sie müssten das Opfer auf die Einvernahme vorbereiten. Was bei dieser Vorbereitung eigentlich passiert, das konnte mir noch keiner erklären. Ja, man geht in einen Raum und da stellt jemand Fragen, mehr nicht. Die Opferschutzeinrichtungen wollen ja unbedingt vor der Anzeige Kontakt. Was muss man aber vor einer Anzeige viel erklären? Aufklärung über Konsequenzen und Folgen einer Anzeige machen wir auch. Auch wir sagen, dass es eventuell zu einem Freispruch kommen kann und diese Dinge.“

Außerdem seien ohnehin fast immer die Mutter oder andere Vertrauenspersonen des Opfers dabei und „es wird auch niemandem der Kopf abgerissen von uns.“ Je öfter ein Opfer seine Geschichte erzählt habe, umso verfälschter sei die Aussage, je später die Anzeige, umso schwieriger sei es, sich zu erinnern. Man habe nichts gegen eine Zusammenarbeit mit ProzessbegleiterInnen – wenn sie parallel zu den polizeilichen Ermittlungen laufe und diese nicht behindere, also die Polizei rasch Kenntnis von der Straftat erlange. Genauso wenig wie die psychosoziale Betreuung der Opfer eine polizeiliche Aufgabe sei, sei es die Aufgabe der Opferschutzeinrichtungen zu ermitteln und darüber zu entscheiden, ob eine Anzeige gemacht werden soll oder nicht.

Eine andere Befragte weist ebenfalls darauf hin, wie wichtig es sei, das Geschehene nicht zu oft mit dem Kind/ dem Opfer zu besprechen. Wenn sie den Eindruck hat, dass ProzessbegleiterInnen zu viel über inhaltliche Fragen sprechen und nicht nur auf die Vernehmungssituation

vorbereiten würden, könne sie ihnen das jedoch rückmelden, weil es gute Kontakte mit den Einrichtungen gebe. (Man kenne sich, habe an sich keine Berührungsängste und sei in vielen Fällen „ein eingespieltes Team“.)

„Prozessbegleitung an sich ist optimal, keine Frage. Das gehört einfach dazu, keine Diskussion. Schwierig ist es aber, wenn man nicht gemeinsam arbeitet, sondern manches Mal den Eindruck hat, wir arbeiten gegeneinander. Ich glaube schon, dass die Aussage verfälscht wird, wenn das Kind hundert Mal gefragt wird. Gerade kleine Kinder sagen dann: Jetzt hab' ich es eh schon erzählt, jetzt mag ich nicht mehr. Und Kinder übernehmen Worte der Erwachsenen wie z.B. „Geschlechtsverkehr“, das ist nicht altersadäquat und daher vom Verteidiger angreifbar. Da hat man dann ein Glaubwürdigkeitsproblem.“

Bei den anderen Befragten gibt es jedoch keine negativen Erfahrungen dieser Art und man hat nicht den Eindruck, dass die Aussagen im Rahmen der Prozessbegleitung inhaltlich vorbesprochen werden.

Information und Weiterverweisung

Die Polizei hat seit 1. Januar 2006 die Pflicht, Opfer (gemäß § 49a StPO) über Prozessbegleitung zu informieren. In der Niederschrift muss festgehalten werden, dass eine solche Information erfolgt ist. (Das polizeiinterne Protokollierungssystem PAD integriert diese Belehrungspflichten als Textbausteine in die Niederschrift der Anzeige.) Opfer erhalten außerdem ein Informationsblatt zur Prozessbegleitung, das die Telefonnummern der Anbieter enthält, sowie den „Polizeifolder“⁷. Die Befragten haben den Eindruck, dass die meisten Geschädigten vor der Anzeigeerstattung noch nicht über Prozessbegleitung Bescheid wussten – außer sie kommen über eine Opferschutzeinrichtung oder das Jugendamt zur Polizei.

Häufig ist der erste Kontakt des Opfers zu den SpezialistInnen ein telefonischer, etwa wenn die Anzeige zunächst auf einer Polizeiinspektion erfolgt (deren MitarbeiterInnen dann gemeinsam mit dem Opfer bei den spezialzuständigen BeamtInnen anrufen). Die Vorgangsweise der interviewten PolizistInnen ist unterschiedlich. Während die einen – außer bei Gefahr im Verzug – schon beim ersten Telefonat auf PB hinweisen, meinen die anderen, es sei ihnen „ehrlich gesagt lieber“, wenn Prozessbegleitung erst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung einsetzt, „weil es uns um das authentische Erhebungsergebnis geht.“ In einem Inter-

⁷ An einem Standort kannte man nur den „melonefarbenen“ Folder der Implementierungsgruppe PB, nicht jedoch den „Polizeifolder“.

view wird sogar von einem Fall berichtet, bei dem eine junge Frau über mehrere Wochen mit der Polizei in Kontakt stand, ohne dass sie an eine Opferschutzeinrichtung weitervermittelt wurde, denn: „Wir sind auch selbst kompetent“.

Wenn ein Opfer nach ersten (telefonischen) Informationen über PB mit einem/r ProzessbegleiterIn zur Einvernahme erscheint, wertet das eine Befragte als „positiven Schritt“: Das Opfer organisiert sich Unterstützung. Auch wenn Opfer rechtzeitig über Prozessbegleitung informiert werden, komme es nicht selten vor, dass Einvernahmen trotzdem ohne PB stattfinden – denn viele Opfer wollten eine Anzeige möglichst schnell „hinter sich bringen“ und nähmen daher erst nach der polizeilichen Einvernahme Kontakt mit einer Opferschutzeinrichtung auf. Die KriminalbeamtenInnen erzählen, sie würden häufig gemeinsam mit dem Opfer bei einer Einrichtung anrufen, um dort einen Termin zu vereinbaren.

An wen die Polizei weiterverweist, hängt in erster Linie vom Wohnort des Opfers ab bzw. davon, wo sich die nächstgelegene spezialisierte Einrichtung befindet. Man sei „offen gegenüber allen Einrichtungen“ und „neutral“, meint die Mehrheit der Befragten. In Salzburg gibt es eine enge Kooperation mit dem Weißen Ring, an den alle erwachsenen Opfer, die nicht Opfer häuslicher Gewalt sind, verwiesen werden.⁸

Ein Interviewpartner hat den Eindruck, dass die Opferschutzeinrichtungen um Fallzahlen konkurrieren würden, und verwehrt sich dagegen, an bestimmte Vereine bevorzugt zu vermitteln. Wichtig scheint daher, dass die Polizei durch eine neutrale Stelle darüber informiert wird, welche Einrichtungen für welche speziellen Zielgruppen zuständig sind, weil die Information der PB-Anbieter selbst über ihre Spezialisierungen möglicherweise nur als Versuch gesehen wird, ihre Fallzahlen zu steigern.

Ein Gesprächspartner erzählt, dass in seiner Polizeidienststelle ein Faxformular kursiert, mit dem Daten der Opfer – mit deren Zustimmung – an Neustart geschickt werden, damit Neustart dann von sich aus mit dem Opfer in Kontakt treten könne. Dieses Formular habe der Kriminalbeamte „zufällig von einer Kollegin“ bekommen. Die Einschränkungen im Vertrag zwischen dem BM für Justiz und Neustart – Neustart ist nicht für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und von Frauen als Opfer von sexueller Gewalt in Partnerschaften zuständig –

⁸ Bei häuslicher Gewalt vermittele man an die Interventionsstelle, bei noch nicht volljährigen Opfern an das Kinderschutzzentrum Salzburg. Die Kooperation mit dem Weißen Ring wird als unbürokratisch bezeichnet und habe sich sehr bewährt.

sind ihm nicht bekannt. An anderer Stelle wird auf den großen Aufwand verwiesen, den die Polizei hätte, müsste sie immer an die passende Institution weiterverweisen und per Fax die Daten der Opfer bekannt geben – eine solche Aufgabe möchte dieser Befragte nicht übernehmen. In einer anderen Polizeidienststelle liegt ein Faxformular auf für die Übermittlung der Daten des Opfers (mit dessen Zustimmung) an das Bundessozialamt und zusätzlich entweder an den Weißen Ring oder an eine Opferschutzeinrichtung, die vom Opfer namhaft gemacht wird.

Kooperationen

Die Polizei kooperiert mit anderen Berufsgruppen im Rahmen des Opferschutzes über die konkrete Fallarbeit hinausgehend und steht an allen untersuchten Standorten in regem Kontakt mit PB-Einrichtungen.⁹ Die spezialzuständigen PolizistInnen sind in Runde Tische und in Netzwerke (etwa im Burgenland in das „Netzwerk gegen Gewalt“) eingebunden. Das Angebot zur Kooperation geht dabei auch immer wieder von der Polizei selbst aus; die Polizei führt außerdem Schulungen in Kindergärten und Schulen durch.

Mehrere InterviewpartnerInnen bedauern, dass die Staatsanwaltschaft selten an Runden Tischen und anderen Vernetzungstreffen teilnehme. Eine Polizistin plädiert für eine österreichweite Sonderzuständigkeit der StaatsanwältInnen im Bereich Sexualdelikte. Gäbe es eine solche, wäre die Motivation der StaatsanwältInnen vermutlich höher, sich einschlägig fortzubilden und mehr zu kooperieren. Die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt läuft regional unterschiedlich gut, am besten funktioniere sie dort, wo persönliche Kontakte bestünden.

Supervision und Fortbildung

Supervision wird – außer den beiden Kriminalbeamtinnen in der Andreasgasse in Wien – nicht regelmäßig angeboten. Für die anderen spezialzuständigen MitarbeiterInnen gibt es derzeit nur im Einzelfall und auf Verlangen die Möglichkeit, über den psychologischen Dienst des Innenressorts Supervision in Anspruch zu nehmen. Da das Bedürfnis nach psychologi-

⁹ Die befragten PolizistInnen wurden allerdings teilweise gerade deswegen kontaktiert, weil sie von ProzessbegleiterInnen als kompetente PartnerInnen genannt worden waren, und sind daher möglicherweise nicht repräsentativ.

scher Unterstützung und Supervision bei weiten Teilen der Polizei noch immer als Zeichen von Schwäche gewertet werde, wäre es besonders wichtig, diese Leistung regelmäßig und „pro-aktiv“ anzubieten, meint eine Befragte. Laut den Aussagen zweier InterviewpartnerInnen gebe es momentan Gespräche mit dem psychologischen Dienst des BMI, ein erweitertes Supervisionsangebot (für die Bereiche Sexualdelikte und Mord) einzurichten. Eine Befragte erklärt, ihre Supervision privat zu bezahlen, weil sie auf kein Angebot innerhalb der Polizei zurückgreifen könne. Sie und die beiden Beamtinnen in der Andreasgasse empfinden die Supervision als sehr wichtig und hilfreich.

Die MitarbeiterInnen des „Ermittlungsbereichs Sexualdelikte“ der Landeskriminalämter müssen innerhalb von zwei Jahren eine interne *Fortbildung* absolvieren. Die Befragten haben mehrheitlich auch externe (z.B. von der Bundeskoordinatorin Sabine Rupp organisierte) Seminare besucht. Die spezialisierten KriminalbeamtenInnen bieten außerdem selbst Schulungen für ihre KollegInnen an (an der Sicherheitsakademie, im Rahmen von Schulungszuteilungen, etc.). Zusätzlich finden Informationsveranstaltungen von PB-Einrichtungen für die Polizei statt.

Videovernehmung

Während in der Bundeshauptstadt die Aufzeichnung der Vernehmung von sexuell missbrauchten Kindern unter 14 Jahren auf Video seit dem Jahr 2000 praktiziert wird, gibt es diese Möglichkeit laut Auskunft der Beamtinnen der Wiener Andreasgasse in den anderen Bundesländern (noch) nicht. Mittlerweile wurden rund 400 Kinder auf diese Weise einvernommen.

Die beiden Kriminalbeamtinnen der Abteilung „Opferschutz Videobefragung“ in Wien sind von den Vorteilen dieser Vernehmungsmethode überzeugt und verweisen auf internationale Standards: Europaweit sei es heute üblich, die Vernehmung dieser Opfergruppe auf Video aufzuzeichnen. Der Vernehmungsraum in der Andreasgasse ist kindgerecht eingerichtet, die technische Ausstattung bleibt im Hintergrund, liefert aber dennoch hohe Qualität. Kinder seien kaum gehemmt durch die Tatsache, dass sie bei ihrer Aussage gefilmt werden. Bei Missbrauchsfällen käme es sehr oft auf Details an, weil es außer der Aussage der Opfer meist wenig Beweise gebe. Kinder würden außerdem sehr viel von dem, was sie erlebt haben, mit Mimik und Gestik ausdrücken. Aus diesen Gründen sei eine Videoaufzeichnung die weit bessere Methode, um dem Gericht den geschilderten Tathergang und einen Eindruck vom Kind zu

vermitteln, als eine Mitschrift der Einvernahme.¹⁰ Idealerweise müssten dann bei Gericht nur noch ergänzende Fragen gestellt werden.¹¹ Ein besonderer Vorteil sei, dass man sich voll und ganz auf das Gespräch mit dem Kind konzentrieren könne, da man während der Aussage nicht mitschreiben müsse, wodurch Videobefragungen in der Regel auch kürzer dauerten.

„Der Erinnerungs- und Redefluss muss nicht unterbrochen werden. Primär geht es uns darum, dass Kinder in einer möglichst guten Atmosphäre die Aussage machen können, um nicht sekundär zu viktimisieren, sie haben eh schon Schreckliches hinter sich! Und durch die angenehmere Situation ist auch eine bessere geistige Leistung da.“

Derzeit wird überlegt, den Einsatz dieser Vernehmungsmethode auch auf die übrigen Bundesländer auszuweiten.¹² Dagegen gibt es teilweise Widerstand. Das Hauptproblem bestehe in der häufig notwendigen langen Anreise der VernehmungsbeamtInnen außerhalb von Wien zu den Einvernahmen (etwa zu einem Kinderschutzzentrum in der Nähe des Wohnortes des Opfers) – die Videovernehmung müsste also entweder mobil sein (was eine Reihe von Problemen mit sich bringe), oder aber die OpferzeugInnen müssten weitere Fahrten als bisher in Kauf nehmen. Von den KritikerInnen wird auch immer wieder der Einwand erhoben, dass eine polizeiliche Einvernahme bei Gericht sowieso „nichts zähle“ – und die Aufzeichnung auf Video daher ein unnötiger Aufwand sei. Man erspare dem Kind nichts, heißt es, denn es müsse ohnehin bei der kontradiktorischen Einvernahme aussagen. Die BeamtInnen, die diese Videobefragung durchführen sollten, bräuchten dafür jedenfalls spezielle Schulungen. Es besteht die Angst, dass man sonst von Seiten des Gerichts/ der Verteidigung „angreifbarer“ wäre. Außerdem wird bezweifelt, dass Kinder wirklich unbefangen sprechen, wenn ihre Aussagen auf Video aufgezeichnet werden.

Der direkte Weg zu Gericht

Wenn Opferschutzeinrichtungen die polizeiliche Einvernahme vermeiden wollen und direkt bei der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung einbringen, würde diese in der Regel

¹⁰ Das Gericht erhält das Videoband sowie wörtliche Protokolle und Zusammenfassungen der Videoeilvernahmen. Für die Transkription sollten unbedingt professionelle Schreibkräfte zur Verfügung stehen. In Berlin habe man die Erfahrung gemacht, dass ohne Schreibkräfte keine Videoaufzeichnungen mehr gemacht wurden, nachdem es den BeamtInnen aus Zeitgründen nicht möglich gewesen war, alle Einvernahmen zu transkribieren. Die BeamtInnen hatten daher auf eine Videoaufzeichnung generell verzichtet.

¹¹ Wichtig sei daher auch, dass das Video und das auf Basis des Videos erstellte Protokoll an den/die zuständige/n psychologische/n Sachverständige/n weitergeleitet werden.

¹² Eine Arbeitsgruppe im BM für Inneres habe sich damit beschäftigt, wobei die Befragten nicht wissen, welche Konsequenzen aus dieser Arbeitsgruppe realisiert werden sollen.

mit einem Ermittlungsauftrag an die Polizei reagieren. Ein Interviewpartner bezeichnet es daher als „reine Zeitverzögerung“, sich direkt an die Staatsanwaltschaft zu wenden, was nur dazu führe, dass weitere wichtige Zeit zwischen Tat und Einvernahme verstreiche, in der eventuell Spuren verwischten und Erinnerungen verblassten.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Polizei von sich aus auf eine polizeiliche Einvernahme verzichtet und bei Gericht eine kontradiktorische Einvernahme anregt. Dies mache man in Einzelfällen, „um dem Kind etwas zu ersparen“. Die Einvernahme erfolgt dann gleich durch eine/n Sachverständige/n. Mit dieser Vorgangsweise gibt es gute Erfahrungen. Im Burgenland betont man, dass bestimmte Opfer (v.a. Kinder) in bestimmten Fällen ohne polizeiliche Vernehmung sehr rasch (innerhalb von ein paar Tagen) in einer kontradiktorischen Einvernahme befragt werden – in anderen Bundesländern würde es hingegen oft sehr lange dauern, bis die erste gerichtliche Einvernahme stattfinde.

Justiz

Für die vorliegende Untersuchung wurden 14 RichterInnen und fünf StaatsanwältInnen befragt. Ergänzende Informationen zu einzelnen Themenbereichen wurden in Gesprächen mit der Präsidentin des Straflandesgerichts Wien und zwei BeamtInnen des Bundesministeriums für Justiz eingeholt.

UntersuchungsrichterInnen

Es erfolgten vier Interviews an den Landesgerichten Wien, Innsbruck, Linz und Eisenstadt (zwischen Oktober 2006 und März 2007). Alle vier RichterInnen waren in der Spezialzuständigkeit für Sexualdelikte tätig bzw. tätig gewesen.¹ Die Einrichtung der Spezialzuständigkeit sei sowohl von Seiten der Richterschaft als auch der PB-Einrichtungen gefordert worden und wurde positiv bewertet.

Eine Gesprächspartnerin hat ein *Fortbildungsseminar* zu sexuellem Missbrauch, das von Seiten des BM für Justiz für RichterInnen angeboten und von ProzessbegleiterInnen durchgeführt worden war, besucht und davon sehr profitiert. Die übrigen drei haben an keiner speziellen Aus- oder Fortbildung teilgenommen, bewerteten solche Angebote aber grundsätzlich positiv. Gerade bei neuen Materien sei „eine Einführung in das Thema durch ExpertInnen ein guter Einstieg“, aber die Arbeitsüberlastung von RichterInnen mache eine Teilnahme oft schwierig. Aus Sicht einer Befragten seien RichterInnen, die sich für die Sonderzuständigkeit Sexualdelikte melden würden, „von ihrer Einstellung dafür ohnehin geeignet“ und damit auch qualifiziert.

Was kann Prozessbegleitung leisten?

Alle Befragten sind sich einig, dass Prozessbegleitung den OpferzeugInnen die Angst vor dem Gericht nehme. Gerade für Kinder sei die Vorbereitung auf das, was sie bei Gericht erwarten würde, sehr wichtig. Ein Richter betonte darüber hinaus, dass bei Kindern „der weit wesentli-

¹ Zwei RichterInnen hatten zum Interviewzeitpunkt einen neuen Geschäftsbereich übernommen, wurden aber wegen ihrer fachlichen Expertise trotzdem befragt.

chere Aspekt der Prozessbegleitung die Aufarbeitung der Vernehmungssituation im Nachhinein (sei), damit die Betroffenen möglichst wenig Schaden nehmen – Stichwort sekundäre Traumatisierung“. Der Schwerpunkt der Begleitung solle „im persönlichen, psychologischen Bereich liegen“, weil die RichterInnen das nicht selbst abdecken könnten. Eine Gesprächspartnerin gab zu bedenken, dass gerade Opfer „aus sozial schwierigen Verhältnissen, die vielleicht niemanden haben, der ihnen glaubt oder der sich um sie kümmert“, Prozessbegleitung benötigten.

Die juristische Prozessbegleitung wurde im Verfahren bei dem/der UntersuchungsrichterIn als weniger bedeutsam eingeschätzt (dies sei eher in der Hauptverhandlung relevant, falls privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht würden). Es sei aber durchaus hilfreich, wenn OpferzeugInnen von RechtsanwältInnen über Verfahrenserfordernisse informiert seien,

„weil der Richter dann nicht dauernd nachfragen muss – z.B. dass es nicht reicht zu sagen: ‚Ich wurde vergewaltigt‘, sondern dass der Richter den genauen Tathergang kennen muss. Das Nachfragen ist weniger unangenehm, wenn das Opfer darauf eingestellt ist.“

Eine Interviewpartnerin betonte, dass vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung niemandem eine juristische PB verwehrt werden solle, auch dann nicht, wenn es sich um „eindeutige Fälle“ handle, weil eine Grenzziehung schwierig sei.

Prozessbegleitung wurde teilweise als *Unterstützung für die Justiz* wahrgenommen. Vor allem dahingehend, dass UntersuchungsrichterInnen im Vorfeld der kontradiktorischen Einvernahme nicht selbst Gespräche mit den ZeugInnen führen müssten, sondern ihnen die ProzessbegleiterInnen das abnehmen würden. Das bedeutete „sicher eine punktuelle Entlastung“, für eine Interviewpartnerin sogar eine „enorme Entlastung“: Es sei Aufgabe der RichterInnen, unvertretene ZeugInnen zu belehren, was problematisch werden könne, weil „manche Frauen ein gewisses Vertrauensverhältnis suchen, was ein Richter nicht leisten kann“. RichterInnen dürften nicht zu engen Kontakt zu Opfern haben, einmal aus Gründen der Objektivität, aber auch, um den Anschein der Befangenheit zu vermeiden.

Eine Richterin erwarte von der Prozessbegleitung „sicher nicht eine Entscheidung dahingehend, dass die Zeugin jetzt aussagen will“. Bei Besprechungen rund um das Thema *Entschlagsrechte* werde dieser Aspekt immer wieder diskutiert, aber aus ihrer Sicht könne kein Außenstehender beurteilen, ob es für das Opfer besser oder schlechter sei auszusagen. Wenn es für sie selbst auch „unbefriedigend (sei), eines Täters nicht habhaft zu werden“, handle es

sich dabei um eine höchstpersönliche Entscheidung, und ProzessbegleiterInnen müssten sich vor Augen halten, dass es ihnen nicht zustehe, ihren KlientInnen zu einer bestimmten Vorgangsweise zu raten.

Ein Untersuchungsrichter erzählte, dass Prozessbegleitung im Kinderbereich

„... nicht immer funktioniert. Die Kinder kommen rein, sehen nur mehr die Puppen, wollen Puppen spielen und sagen: ‚Ich will jetzt nicht reden.‘ Das ist vereinzelt vorgekommen. Da kommt man prozessual in große Bedrängnis, weil ich, wenn z.B. der Vater der Beschuldigte ist, so eine Weigerung des Kindes als Entschlagungsrecht werten muss. (...) Wenn eine Aussageverweigerung einmal getroffen worden ist, wie oft sollte man es probieren? Darüber könnte sich der Gesetzgeber Gedanken machen: Wenn ein Kind aus der aktuellen Tagesverfassung nicht gewillt ist, auszusagen, weil es heute lieber Puppen spielt, ist das eine klassische Entschlagung im Sinne von ‚Ich will gegen meinen Vater nicht aussagen‘? (...) Die Vernehmung ist ja auch unter dem Aspekt des Opferschutzes nur einmalig vorgesehen.“

Dass gestützte ZeugInnen „*bessere*“ *ZeugInnen* in dem Sinn seien, dass sie präzisere, eher verwertbare Aussagen machten, wurde bezweifelt: „Ob jemand gut aussagt, ist eher eine Persönlichkeitsfrage.“ Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang die *inhaltliche Vorbereitung* von OpferzeugInnen. Manche Aussagen wirkten „eingelernt“, was für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit problematisch sei, auch wenn die InterviewpartnerInnen betonten, darin keine Beeinflussung der ZeugInnen zu sehen. An einem Interviewort seien solche Vorfälle im Kinderbereich eine Zeitlang öfters vorgekommen, in Folge einer Besprechung mit den Opferschutzvereinen aber zurückgegangen.

Aus der Erfahrung einer Untersuchungsrichterin finde eine „Über-Vorbereitung“ von Erwachsenen seltener statt als bei Kindern.

„Das kann sich aber manchmal aus der Situation ergeben: Frau im Frauenhaus, ewige Abhängigkeit vom Mann, dann sind da plötzlich Frauen, die stark und selbstbewusst sind, und die sagen: ‚Wie kannst du nur? Du musst jetzt ...‘ (...) Das kann ein Faktor sein, der eine Entscheidung in eine bestimmte Richtung fördert, das ist keine Beeinflussung, aber es kann eine Rolle spielen.“

Eine andere Gesprächspartnerin könne eine inhaltliche Vorbereitung von ZeugInnen „nicht ganz ausschließen“, und manche KollegInnen seien hier „noch viel skeptischer“ als sie selbst. Sie vermutete, dass manche ZeugInnen das Bedürfnis nach einer inhaltlichen Vorbereitung

hätten und sich die ProzessbegleiterInnen dem manchmal schwer entziehen könnten, obwohl ihr die PB-Einrichtungen versichert hätten, dies sei nicht der Fall.

Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Es ist bei Gericht oft nicht aktenkundig, ob in anhängigen Verfahren eine Prozessbegleitung besteht. Nur in Wien und im Burgenland gaben die Untersuchungsrichterinnen an, regelmäßig von den PB-Vereinen über die von ihnen betreuten Fälle informiert zu werden. In Linz habe man zwar mit dem Kinderschutzzentrum eine Benachrichtigung über Betreuungsfälle vereinbart, anscheinend aber nicht mit den übrigen Prozessbegleitungseinrichtungen. So wurde an einem Standort, an dem mehrere UntersuchungsrichterInnen angaben, seit Jahresbeginn 2006 keinen einzigen Fall mit Prozessbegleitung bearbeitet zu haben, bei der Interventionsstelle nachgefragt, die in ebendiesem Zeitraum für mehrere Frauen die PB übernommen hatte.

Dem Eindruck der InterviewpartnerInnen zufolge bekämen *Opfer von Sexualdelikten* weitgehend (wenn auch nicht durchgängig²) eine Prozessbegleitung. Bei anderen Strafverfahren stelle Prozessbegleitung aber eine ganz große Ausnahme dar. Daran hätten auch die neuen gesetzlichen Regelungen seit Jahresbeginn 2006 nichts geändert. Ein Untersuchungsrichter meinte, dass Verfahren am Landesgericht für das Opfer im Regelfall eine große Tragweite hätten und eine Prozessbegleitung daher wichtig sei, was auf bezirksgerichtliche Verfahren weniger zutreffe.

Häufig umfasse die Prozessbegleitung sowohl die psychosoziale Betreuung wie auch die juristische Vertretung. Falls jemand auf die *juristische Prozessbegleitung* verzichte, sei dies „sicher nicht nachteilig“, weil der Richter/die Richterin das Opfer über seinen Schadenersatzanspruch belehre. Zur juristischen Prozessbegleitung wurde in einem Interview (März 2007) angemerkt, dass sich die beauftragten RechtsanwältInnen immer noch als PrivatbeteiligtenvertreterInnen dem Verfahren anschließen würden.

Aus Sicht einer Richterin nütze die *ländliche Bevölkerung* Prozessbegleitung weniger als StadtbewohnerInnen. Zum einen deshalb, weil Sexualdelikte viel stärker tabuisiert seien, aber

² Eine Befragte schätzte den Anteil der begleiteten Opfer von Sexualdelikten auf 80 Prozent, ein anderer den Anteil der begleiteten Kinder auf 90 bis 95 Prozent.

auch, weil man einer psychologischen Betreuung skeptisch gegenüberstehe („Ich bin ja nicht gestört!“). Daher spiele es eine große Rolle, wie die Polizei dieses Angebot vermittele. Häufig werde von Opfern zunächst die Möglichkeit einer juristischen PB positiv aufgenommen und dann erst, vor dem Hintergrund genauerer Informationen, auch die psychosoziale Begleitung akzeptiert.

Ob *MigrantInnen* über das Angebot der Prozessbegleitung ausreichend informiert seien, konnte nicht beantwortet werden. Ein Befragter vermutete, dass sie teilweise aufgrund von Sprachproblemen weniger darüber Bescheid wüssten.

Eine Richterin lade *unbegleitete Opfer* zu einem Gespräch ein und belehre sie unter anderem über die Möglichkeit der Prozessbegleitung. Manche Frauen würden diese Anregung aufnehmen, aber andere seien an PB nicht interessiert. Nach den Gründen frage sie nicht, aber vermutlich sei das „eine Typ-Sache“: Insbesondere junge Frauen seien überzeugt, das Verfahren auch alleine durchstehen zu können. Den Erfahrungen einer anderen Interviewpartnerin zufolge würden jugendliche Opfer PB gut annehmen, bei Kindern würden aber häufig die Eltern keine Prozessbegleitung wollen und kämen selbst als Vertrauenspersonen zur kontradiktorischen Einvernahme mit. Sie mache dann die Eltern auf die Möglichkeit einer psychosozialen Betreuung im Nachhinein aufmerksam.

Manche GesprächspartnerInnen sprechen mit OpferzeugInnen über ihre Erfahrungen mit den PB-Einrichtungen und bekämen ein überwiegend positives Feedback.

Kooperation mit PB-Einrichtungen

An allen vier Standorten bestehen Kontakte zwischen Justiz und Opferhilfevereinen, die Vernetzung ist insgesamt aber eher schwach ausgeprägt. In *Wien* lädt die Präsidentin des Landesgerichtes einmal jährlich alle für Sexualdelikte zuständigen RichterInnen und die PB-Einrichtungen aus dem Kinderbereich zu einer Besprechung ein. Mit den übrigen Anbietern von Prozessbegleitung finde kein institutionalisierter Austausch statt, aber regelmäßige fallbezogene Kontakte (wenn z.B. OpferzeugInnen vor der Verhandlung den Verhandlungssaal sehen oder Kinder den Richter/die Richterin kennen lernen wollten). Das Verhältnis zu den Vereinen sei

gut, man sei aufeinander eingespielt, und auf beiden Seiten bestehe eine hohe Gesprächsbereitschaft.

Am Landesgericht *Linz* habe es seit Juni 2005 zwei Treffen mit dem Kinderschutzzentrum gegeben, von dem auch die Initiative dafür ausgegangen sei. Diese Gespräche seien sehr hilfreich gewesen, um die gegenseitigen Vorstellungen und Erwartungen auszutauschen und anstehende Probleme zu erörtern. Telefonische Kontakte mit PB-Einrichtungen bildeten „große Ausnahmen“ und würden ausschließlich organisatorische Fragen betreffen (wie Raumbesichtigungen oder die Beiziehung von DolmetscherInnen).

Am Landesgericht *Eisenstadt* fand bislang ein Runder Tisch auf Einladung der für Sexualdelikte zuständigen Untersuchungsrichterin statt, an dem neben VertreterInnen von Gericht und Staatsanwaltschaft sowie Opferschutzeinrichtungen auch die Polizei teilnahm. Es ist beabsichtigt, diese Initiative fortzuführen.

In *Innsbruck* gibt es keine institutionalisierte Vernetzung, aber fallbezogene Kontakte mit ProzessbegleiterInnen.

Opferschutz

Bei den *kontradiktorischen Einvernahmen* komme es nirgendwo zu räumlichen Engpässen, und im Regelfall könne auch ein *Aufeinandertreffen* von OpferzeugInnen und Tatverdächtigen *vermieden* werden. In Linz liegen der Verhandlungssaal und der mit einer Kamera ausgestattete zusätzliche Raum auf unterschiedlichen Stockwerken, was besonders hilfreich ist, um einen ungewollten Kontakt zu vermeiden; an den anderen Standorten befinden sich die beiden Räume nebeneinander. Teilweise würden OpferzeugInnen schon vor dem Ladungstermin in das Zimmer für die kontradiktorische Einvernahme eingelassen oder erst kurzfristig durch einen Anruf am Handy um ihr Erscheinen gebeten.

Während an zwei Landesgerichten kontradiktorische Einvernahmen von unter 14-Jährigen grundsätzlich bzw. in der Regel durch eine/n *Sachverständige/n* erfolgen, habe eine Gesprächspartner, der inzwischen nicht mehr für Sexualstrafsachen zuständig ist, die Befragungen als Untersuchungsrichter immer selbst durchgeführt, auch wenn manchmal bei kleineren

Kindern Sachverständige anwesend gewesen seien. Aus seiner Sicht könnte auch die psychosoziale Prozessbegleitung („in Notfällen“) die Befragung übernehmen. Die vierte Interviewpartnerin wählt eine flexible Lösung: Meistens befragen Sachverständige, manchmal aber auch sie selbst, und zwar bei Kindern, zu denen es bereits im Vorfeld einen Kontakt gegeben habe (z.B. anlässlich der Raumbesichtigung) und die lieber von ihr befragt werden wollten.

Die Rolle des/der Sachverständigen bei der Einvernahme wurde teilweise in einer *Schutzfunktion* für das Kind gesehen, weil man im Vorhinein nicht wissen könne, wie die Vernehmung verlaufen werde. So würden die Sachverständigen darauf achten, ob die Verhandlungsdauer für das Opfer noch zumutbar sei. (Als durchschnittliche Dauer für eine kontradiktorische Einvernahme wurde eine halbe Stunde, aber auch eineinhalb bis zwei Stunden angegeben, und ein Untersuchungsrichter erzählte von einer fast sechsstündigen Befragung. Dabei ist es anscheinend nicht üblich, dass für die ZeugInnen ein Wasserkrug bereit steht – wobei das durchaus als eine „gute Idee“ aufgenommen wurde.)

Bei Jugendlichen und Erwachsenen werde die Vernehmung durch den/die UntersuchungsrichterIn abgebrochen und ein Sachverständiger/eine Sachverständige beigezogen, sobald massive Belastungen – etwa durch ein Borderline-Syndrom oder eine Traumatisierung – offenkundig würden.

Die *Erfahrungen mit den Sachverständigen* seien weitgehend gut, wobei insbesondere der Anspruch auf eine rasche Erstellung von Gutachten und auf zeitliche Flexibilität bei den Verhandlungsterminen formuliert wurde, weil es sich gerade bei Sexualstrafakten häufig um Haftsachen handle. Der Kreis der immer wieder herangezogenen Sachverständigen sei klein, weil man gerne auf bereits bekannte und qualifizierte Personen zurückgreife.

Es sei häufig nicht einfach, OpferzeugInnen die Gründe für *Verfahrenseinstellungen* zu kommunizieren. Im Regelfall würden dies die psychosozialen ProzessbegleiterInnen übernehmen, aber die UntersuchungsrichterInnen seien erforderlichenfalls auch dazu bereit.

Üblicherweise würden sich OpferzeugInnen nach ihrer kontradiktorischen Einvernahme für die *Hauptverhandlung* der Aussage entschlagen. Die Zurückleitung eines Aktes an den/die UntersuchungsrichterIn wegen eines neuen Vorbringens des Beschuldigten erfolge insbesondere bei Sexualdelikten nur selten, weil die kontradiktorischen Einvernahmen sehr ausführlich

seien. Bei einer Befragten sei dies binnen mehrerer Jahre einmal vorgekommen – wobei sie aber einschränkte, dass ihr ausschließlich diejenigen Fälle bekannt würden, in denen sich ZeugInnen zu einer nochmaligen Aussage bereit erklärten.

Erfahrungsaustausch innerhalb der Justiz

Ein fachlicher Austausch über Prozessbegleitung – sei es mit KollegInnen aus der Richterschaft, sei es mit StaatsanwältInnen – erfolgt primär auf der informellen Ebene, regelmäßige Arbeitstreffen gibt es nicht („Man kennt sich ja.“). Der Kontakt der GesprächspartnerInnen mit ihren VorgängerInnen bzw. NachfolgerInnen in der Spezialzuständigkeit ist unterschiedlich eng. Während ein Richter nur meinte, sein „Nachfolger (wisse) ja, dass er ihn jederzeit etwas fragen“ könne, betonte ein anderer die Wichtigkeit des Austauschs mit seiner Vorgängerin.

„Das ist eine Form der Supervision. (...) Und ich war sehr froh, gerade am Anfang. Es ist ein anderer Arbeitsbereich als allgemeine Strafsachen, das stellt ganz andere Anforderungen ... auch vom Zugang her. Die Vernehmungssituation an sich kann man nicht vergleichen mit irgend einem Gewalt- oder Vermögensdelikt. (...) Die Leute kommen mit einer ganz anderen Belastung und Vorgeschichte zu Gericht.“

Fallbeispiel eines Kinderschutzzentrums

Gegen die 11jährige S. fand im Rahmen eines Ferienaufenthalts ein sexueller Übergriff durch jugendliche Burschen statt. Da sie in einem anderen Bundesland in einer ländlichen Region lebt, hat sie keine psychosoziale PB vor Ort erhalten. Erst direkt vor der kontradiktorischen Einvernahme lernen sich S. und die psychosoziale Prozessbegleiterin, die am Standort des Landesgerichtes arbeitet, kennen. S. ist offenbar psychisch extrem belastet, sie spricht kaum und hat im Gespräch sehr „abwesende“ Phasen. Sie möchte, dass ihre Mutter nicht bei der kontradiktorischen Einvernahme dabei ist, weil sie sich sehr schämt, und ist einverstanden, dass ich sie begleite.

S. kann nur einen der vier tatverdächtigen Jugendlichen beim Namen nennen und berichten, was dieser genau getan hat, die anderen Namen kennt sie nicht. Sie kann nicht exakt beschreiben, wer sie von hinten festgehalten habe etc.

Der Staatsanwalt besteht auf eine Gegenüberstellung im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme, weil S. die Tatverdächtigen identifizieren müsse. S. solle in den Saal kommen, sich die vier Burschen anschauen und sagen, wer was gemacht hat.

Ich versuche als Prozessbegleiterin diese Konfrontation zu verhindern und bespreche das zunächst mit dem Untersuchungsrichter, der aber meint, der Staatsanwalt brauche die Identifikation. Als ich

schließlich mit dem Staatsanwalt direkt spreche, erklärt er mir sehr ungehalten, das Mädchen habe das zu machen und ich dürfe als Prozessbegleiterin nicht auf das Verfahren Einfluss nehmen. Unter diesem Druck versucht S. dem auch gerecht zu werden. Schon am Gang wird deutlich, dass S. das nicht schaffen kann. Der U-Richter schlägt vor, S. soll zurück in den Einvernahmerraum gehen, er lässt die Tür offen, und die vier Burschen kommen auf den Gang. S. soll sich alle vier anschauen und dann sagen, wen sie erkennt. S. kann in der Aufregung außer dem schon vorher beim Namen benannten Burschen keinen der anderen eindeutig wieder erkennen.

Diese Situation am Landesgericht war äußerst grenzüberschreitend und übergriffig und hat in jedem Fall zur Retraumatisierung beigetragen. S. war im Anschluss völlig aufgelöst und hat körperlich sehr stark reagiert. Nicht einmal als Prozessbegleiterin konnte ich sie trotz meiner Bemühungen ausreichend schützen.

In dem hier geschilderten Fall war ein Untersuchungsrichter zuständig, der erst seit kurzem in der Spezialzuständigkeit für Sexualdelikte tätig war. Als sein Vorgänger im Interview gefragt wurde, ob er vor dem Hintergrund seiner längeren Berufserfahrung in diesem Bereich eine Idee habe, wie das Opfer geschützt werden könne, schlug er ohne zu zögern vor, dass die Burschen in den mit der Videokamera ausgestatteten Raum wechseln sollten, dann könne das Mädchen sie am Monitor identifizieren und brauche ihnen nicht direkt gegenüber zu treten. Dieses Beispiel macht deutlich, wie wichtig es wäre, dass erfahrene RichterInnen stärker mit ihren neuen KollegInnen kommunizieren. Ein anderer Gesprächspartner schlug ebenfalls einen Raumwechsel vor – als Alternative sei denkbar, einen sogenannten Venezianischen Spiegel zu verwenden, der nur in eine Richtung eine Durchsicht ermöglicht.³

Polizei

An drei Intervieworten konstatierten die Befragten, dass die Polizei Opfer über Prozessbegleitung informiere und dies in den *Vernehmungsprotokollen* festhalte. Man wisse zwar nicht, wie ausführlich und einprägsam die Informationsweitergabe erfolge, aber weil die Polizei bei Sexualdelikten in der Regel erfahrene und gut geschulte BeamtInnen einsetze, bestanden keine Zweifel daran, dass die Belehrungen in einer der Situation angemessenen Form erfolgten. Nur eine Interviewpartnerin hatte die Erfahrung gemacht, dass in den Niederschriften Hinweise auf eine erfolgte Belehrung zur PB häufig fehlten, was sie als sehr problematisch empfand,

³ Laut Interviewaussagen existiert ein solcher Venezianischer Spiegel derzeit im Halbgesperre des Straflandesgerichts Wien und am Landesgericht Linz. Dort sei vor der Installation des Spiegels für Gegenüberstellungen eine mit einem Glasfenster versehene Tür bis auf ein Guckloch abgeklebt worden.

weil Opfer möglichst rasch Prozessbegleitung angeboten werden sollte. Sie frage in diesen Fällen bei den zuständigen PolizistInnen direkt nach und mache sie auf das Versäumnis aufmerksam.

Unabhängig von der Erstinformation von Opfern zur PB durch die Polizei sind die UntersuchungsrichterInnen seit 1. Januar 2006 verpflichtet, mit der Ladung zur kontradiktorischen Einvernahme ein Formblatt zur PB auszusenden. Die Broschüre der Bundesministerien für Inneres und Justiz zur Prozessbegleitung könne allerdings nicht mitverschickt werden, weil sie aufgrund ihres Papierformats nicht in die Ladungskuverts passe.

Positiv bewertet wurde die Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte bei den *Landeskriminalämtern*, die sehr kompetente MitarbeiterInnen beschäftigten. Uneinheitlich wurde dagegen die Tätigkeit der Polizeiinspektionen „am Land“ gesehen. Diese scheinen nicht durchgängig bei der Anzeige eines Sexualdelikts umgehend Kontakt mit dem LKA aufzunehmen (so dass die Vernehmungen von den ExpertInnen durchgeführt werden können), verfügten nicht immer über weibliche Vernehmungspersonen und seien über Prozessbegleitung zu wenig informiert.

Bei einer im Rahmen der vorliegenden Untersuchung durchgeführten stichprobenartigen Kontrolle an mehreren Polizeiinspektionen wurde festgestellt, dass die Folder von BMI und BMJ zur Prozessbegleitung nur an einigen Dienststellen im Eingangsbereich auflagen⁴; Informationsplakate (z.B. des Opfernotrufs oder von Neustart) fanden sich ebenfalls nicht durchgängig.

Jugendwohlfahrt

Während zwei Gesprächspartner angaben, UntersuchungsrichterInnen hätten „so gut wie keinen Kontakt“ mit den Jugendwohlfahrtsbehörden, habe eine dritte Befragte immer wieder mit Jugendämtern zu tun und dabei überwiegend schlechte Erfahrungen gemacht: Die Jugendämter holten zwar Auskünfte bei Gericht ein, seien aber ihrerseits nicht bereit, Informationen weiterzugeben. Die Gründe dafür seien ihr nicht bekannt, möglicherweise liege es an starren Hierarchien. Um lange Wartezeiten bei Nachfragen zu vermeiden, lade sie gegebenenfalls die zuständigen SozialarbeiterInnen im Verfahren als ZeugInnen.

⁴ Auch bei den Straflandesgerichten lag nur teilweise Informationsmaterial auf. Eine Nachfrage am LG Linz ergab, dass die Folder von den PB-Einrichtungen selbst bereitgestellt würden, die Gerichtskanzleien kümmerten sich nicht darum.

Ein Interviewpartner, der auch Erfahrungen als Bezirksrichter in Jugendstrafsachen hat, erwähnte den sehr engen Kontakt mit Jugendämtern in diesem Bereich – allerdings nur bei jugendlichen Tätern, nicht in Zusammenhang mit jugendlichen Opfern: Weder würden die Jugendwohlfahrtsbehörden über Opfer verständigt noch Informationen über diese eingeholt.

Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten

Die InterviewpartnerInnen sahen kaum Bereiche, in denen Verbesserungen anstünden. In der Spezialzuständigkeit für Sexualstrafsachen laufe Prozessbegleitung gut. Ein Gesprächspartner kritisierte, dass immer noch nicht alle Betroffenen über das Angebot der Prozessbegleitung Bescheid wüssten, und forderte eine breitere Information dazu (wünschenswert, aber unrealistisch sei eine bundesweite Postwurfsendung).

Ein Richter empfand es als heikel, dass Strafakten die Wohnadresse von OpferzeugInnen zu entnehmen sei. Er regte an, zum Schutz des Opfers die relevanten Aktenteile zu kopieren und ausschließlich diese weiterzugeben. Er sah darin kein organisatorisches Problem: Auch bei Haftakten werde häufig ein Aktendoppel angelegt, weil RichterInnen Haftakten nicht aus der Hand geben würden.

Vorschläge, welche Maßnahmen von Seiten der Justiz im Sinne einer Qualitätssicherung bei der Prozessbegleitung gesetzt werden könnten, wurden keine gemacht.

Hv-RichterInnen

Interviewt wurden sieben Hv-RichterInnen an den Landesgerichten Wien, Linz und Innsbruck im Zeitraum von Oktober 2006 bis Februar 2007. Vier GesprächspartnerInnen sind bereits seit mehreren Jahren in der Spezialzuständigkeit für Sittlichkeitsdelikte tätig (und zusätzlich in allgemeinen Strafsachen), zwei Richterinnen sind für allgemeine Strafsachen zuständig und ein Richter arbeitet in einer Spezialabteilung für Jugendliche und junge Erwachsene. Die GesprächspartnerInnen waren vorher teilweise als UntersuchungsrichterInnen in der Spezialzuständigkeit für Sittlichkeitsdelikte tätig gewesen.

Die Schaffung der *Sonderzuständigkeit* für Sexualdelikte auf Gerichtsebene wurde sehr begrüßt, weil ausschließlich RichterInnen, die sich für dieses sensible Tätigkeitsfeld interessieren, in diesen Abteilungen arbeiten würden. Gleichzeitig sei es wichtig, nicht ausschließlich für Sexualstrafsachen zuständig zu sein – mit dem Argument, dass ein breiteres Arbeitsspektrum die juristischen Fähigkeiten stärker fördere.

Mit zwei Ausnahmen haben alle RichterInnen *Fortbildungen* zum Themenbereich Opferrechte/Prozessbegleitung bzw. in einem Fall Spezialseminare zu Sittlichkeitsdelikten besucht. Die Veranstaltungen wurden nicht nur wegen der dort präsentierten Inhalte als interessant empfunden, sondern auch wegen des in diesem Rahmen möglichen fachlichen Austausches mit KollegInnen. Es wurde zwar mehrfach angemerkt, dass die Justizverwaltung nur wenige Seminare in diesem Themenfeld anbiete, aber niemand kritisierte ein zu geringes Angebot. Ausschließlich Wiener RichterInnen meinten, sie hätten wegen ihrer hohen Arbeitsbelastung keine oder nur schwer Zeit, sich für Seminare frei zu machen. An anderen Landesgerichten scheint dies weniger ein Problem zu sein: Als Hv-RichterIn teile man sich Verhandlungstermine ohnehin selbst ein, und UntersuchungsrichterInnen könnten sich von ihren KollegInnen vertreten lassen.

Aus Sicht eines Gesprächspartners spiele die *Persönlichkeit* von RichterInnen in Hinblick auf den Umgang mit Opfern („Geduld, Einfühlungsvermögen, also der normale Umgang mit Menschen“) eine wichtigere Rolle als die Absolvierung von Fortbildungen. Trotzdem erachtete er es als notwendig, dass RichterInnen zusätzlich auch auf spezielle Anforderungen vorbereitet würden, wie etwa auf „die kontradiktorische Einvernahme eines unmündigen Tatopfers von sexuellem Missbrauch“.

Ein Richter zeigte sich überzeugt, dass er für eine Einvernahme von Opfern keine „psychologischen Schulungen“ benötige, er habe in der Praxis auch noch nie negative Erfahrungen gemacht. Für die Richterschaft sei der Opferschutz „immer schon sehr präsent gewesen“, das sei nichts Neues, sondern „eine gesetzliche Normierung dessen, was man ohnehin früher als selbstverständlich erachtet hat“. Auch andere GesprächspartnerInnen schrieben RichterInnen „eine gewisse Menschenkenntnis“ zu, die einerseits im Umgang mit Opfern wichtig sei, andererseits aber auch für die Einschätzung der geschilderten Sachverhalte.

Als problematischer wurden *LaienrichterInnen* gesehen, weil diese stark beeinflussbar seien. So habe eine Richterin mehrfach erlebt, dass eine gefasst auftretende Zeugin, die kompetent Antworten geben könne, bei Laien „schlecht ankomme“, weil sich diese „ein total erschüttertes Opfer“ erwarteten. Eine Kollegin dagegen empfand Schöffen gerade in Sexualstrafsachen als kompetent, weil es dabei weniger um juristische Probleme gehe,

„sondern das sind Sachen, bei denen auch das Gefühl dafür eine Rolle spielt. Und das können Schöffen genau so beantworten wie Richter. Vielleicht unbefangener, weil sie manches sehen, was man selbst in der Abgestumpftheit nach vielen Strafsachen vielleicht nicht mehr sieht.“

In einem anderen Interview wurde die fehlende Erfahrung von Geschworenen problematisiert, weshalb es wichtig sei, dass diese das Opfer sehen könnten – bei Geschworenenverfahren werde daher auch immer die Videoaufnahme der kontradiktorischen Einvernahme gezeigt.

Was kann Prozessbegleitung leisten?

Das Angebot der Prozessbegleitung sei für Gewaltbetroffene hilfreich, insbesondere für Opfer von Sexualdelikten und anderen Gewaltdelikten wie Körperverletzungen und gefährlichen Drohungen, weil diese Personen gestärkt werden müssten. Juristische Laien seien mit dem „Apparat Justiz“ überfordert, und Prozessbegleitung könne ihnen ihre Ängste nehmen.

„Der Weg für das Opfer ist ja kein leichter. Bis einmal der Entschluss zur Anzeigeerstattung fällt, ist es schon einmal ein großer Schritt, und dann setzt ja das oft eine richtige Maschinerie in Gang. Wenn man da jemanden hat, der einen begleitet, der auch z.B. erklärt, was passiert bei einer kontradiktorischen Vernehmung, wie läuft das Verfahren, das ist wichtig für das Opfer. (...) Die Begleitung, die Vermittlung von Rechtsbeistand auch zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, die daraus erwachsen können, das ist wichtig.“

Mehrfach wurde konstatiert, dass eine Information von ZeugInnen über die *Abläufe bei Gericht* die RichterInnen entlaste. Dieser Aspekt der Entlastung wurde mehrheitlich auf den zeitlichen Aspekt bezogen (die notwendigen Belehrungen seien weniger zeitaufwändig), teilweise aber auch auf die „Sorge um das Opfer“: sei es, dass die Prozessbegleitung manches schonender übermitteln könne, sei es, dass sich RichterInnen nicht mehr um die Wahrung der Ansprüche der Opfer kümmern müssten. Einmal wurde zu bedenken gegeben, dass ProzessbegleiterInnen „manchmal auch mehr Arbeit verursachen“ würden, wenn sie etwa falsche Informationen weitergäben, die dann wieder korrigiert werden müssten.

Die Prozessbegleitung gewährleiste vor allem bei Kindern, dass ein Verfahren überhaupt abgewickelt werden könne. Zwei RichterInnen meinten dezidiert, begleiteten Frauen anmerken zu können, dass ihnen die Unterstützung „gut tut“ und sie sich „wohl fühlen“. Konkrete Rückmeldungen von OpferzeugInnen bekämen Hv-RichterInnen nicht, ein Gespräch außerhalb der Verhandlung sei „strikt untersagt“ und „undenkbar“.

Manche Befragte vermuteten, dass die Prozessbegleitung die *Aussagebereitschaft* von Gewaltopfern erhöhe, aber das sei kein Maßstab, den es an eine gelungene PB anzulegen gelte: Wenn das Opfer entschlagungsberechtigt sei, dann handle es sich dabei um ein Recht, das ihm zustehe. Nur eine Gesprächspartnerin sei „irritiert, wenn Opferzeugen nicht aussagen“ würden – v.a. dann, wenn sie genau wisse, dass da „etwas passiert“ sei („Recht hin oder her, aber da ist man irgendwann gereizt“). Sie habe häufig bei familiärer Gewalt die Erfahrung gemacht, „dass immer wieder Anzeige erstattet und dann zurückgezogen wird – da fühlt man sich manipuliert“.

Eine Interviewpartnerin erzählte von einem unvertretenen Fall, in dem nicht klar war, ob das Kind letztlich aussagen wollte oder nicht.

„Da hat das Kind gemeint, es will noch einmal aussagen, und ich konnte das nicht glauben, die war eh schon so unter Stress. (...) Da wäre ich wirklich froh gewesen, wenn jetzt irgendjemand dabei wäre, mit dem ich reden kann und der abschätzen kann, war das nur so dahin geredet, weil man halt immer brav ja sagt, wenn einen der Richter etwas fragt, oder wollte das Kind das wirklich. Und in letzter Sekunde hat dann doch die Mutter ein Schreiben mit der Entschlagung geschickt, das die Mutter unterschrieben hat. Dabei habe ich ihr doch genau erklärt, es ist ganz wichtig, das Kind muss selber unterschreiben, das ist sein höchstpersönliches Recht. (...) Und solche Sachen passieren einfach nicht mit der Prozessbegleitung.“

Ein Richter brachte das *Ansehen der Justiz* mit der Prozessbegleitung in Zusammenhang.

„Was hat die Justiz von der Prozessbegleitung? Die Justiz hat sehr viel davon. Es geht auch um das Ansehen der Justiz. Ich glaube, dass die Prozessbegleiter sehr viele Ängste nehmen können, sehr viel vermitteln können, sehr viele negative Eindrücke verhindern können, (...) die vielleicht sonst dazu führen würden, dass man entsprechend kritisiert wird. Die Prozessbegleiter nehmen viele Hürden weg und machen dadurch die Justiz insgesamt freundlicher oder fairer für die Opfer.“

Einzelne andere GesprächspartnerInnen wussten auf die Frage, ob die Justiz insgesamt von der Prozessbegleitung profitiere, „eigentlich keine Antwort“. Die Prozessbegleitung nütze in erster Linie dem Opfer, teilweise auch der Entlastung der RichterInnen (und hier insbesondere der UntersuchungsrichterInnen), aber nicht der Justiz als solcher. Eine Richterin äußerte sich besonders skeptisch: Ein Mehr an Information für OpferzeugInnen sei zwar „gut und wünschenswert“, aber „letztlich kommt die Prozessbegleitung nur auf einer bestimmten Welle daher, Service liegt halt im Zeitgeist“. Ihre Kritik richtete sich insbesondere dagegen, dass bei Reformen im Justizbereich nie die hohe Arbeitsbelastung der RichterInnen mitgedacht und nicht berücksichtigt werde, „ob solche Neuerungen in das Gesamtgefüge und in den Ablauf integrierbar sind“. Sie wolle damit aber nicht sagen, „dass Prozessbegleitung nicht prinzipiell richtig und gut“ sei.

Für manche RichterInnen stand außer Frage, dass begleitete ZeugInnen auch „bessere“ *ZeugInnen* seien, weil sie gut vorbereitet seien, keine Angst hätten und sich genauer erinnerten. Andere vermuteten, dass Prozessbegleitung in dieser Hinsicht keine große Rolle spiele, wichtiger sei hier die Persönlichkeit des Opfers. Dafür spreche, dass auch unbegleitete ZeugInnen immer wieder sehr gut und glaubwürdig auftreten würden. Eine Gesprächspartnerin betonte, Kinder seien gelassener als Erwachsene: Sie habe bei Kindern noch nie den Eindruck gehabt, dass sich jemand fürchte.

In einigen Gesprächen wurde eine „zu gute Vorbereitung“ von ZeugInnen thematisiert. Einzelne RichterInnen haben den Eindruck, PB-Einrichtungen bereiteten auch den Inhalt der Aussage vor, bzw. hätten ihnen ZeugInnen das bestätigt („Meine Prozessbegleiterin hat gesagt, ich soll das so sagen.“)

Ein anderer Gesprächspartner hielt dem entgegen, dass „wohl jeder Zeuge sich den Fall durch den Kopf gehen“ lasse und darüber nachdenke, was er gefragt werde: „Und da wird die Prozessbegleitung nichts anderes machen als das, was der Zeuge sich selbst überlegt.“ Es wurde auch zu bedenken gegeben, dass Beeinflussungen von verschiedenen Seiten denkbar seien: nicht nur durch die Prozessbegleitung, sondern z.B. bei Kindern durch die Eltern.

Ein Richter meinte, falls er einen konkreten Verdacht der Zeugenbeeinflussung durch ProzessbegleiterInnen hätte, würde er entweder mit der Einrichtung darüber sprechen oder auch offiziell Mitteilung an das BM für Justiz machen. Er habe kein Problem damit, dass der Sach-

verhalt mit der Prozessbegleitung besprochen werde, aber es dürften keine „passenden Geschichten“ abgesprochen werden. Vor allem müsse den PB-Vereinen klar sein, „dass es gegen ihre Klientin spricht, wenn etwas unglaublich ist“ – und wenn er sich letztlich verunsichert fühle, spreche er den Beschuldigten frei.

Auch wenn mehrere Befragte schon „zu gut vorbereitete“ ZeugInnen erlebt hatten, reagierten sie sehr unterschiedlich darauf. So meinte eine Richterin: „Das „regt mich extrem auf“, ProzessbegleiterInnen, die so arbeiteten, „gehören aus dem Verkehr gezogen, womöglich sitzt dann deswegen jemand in Haft“, während eine andere erzählte, „das (seien) Situationen, in denen dann alle – Richter und Staatsanwalt – schmunzeln“. Gleichzeitig betonten beide, deswegen der Prozessbegleitung kein Misstrauen entgegen zu bringen, es handle sich dabei ja nur um Einzelfälle (auch wenn sich beide an mehrere solcher Vorfälle erinnerten). Ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit von ZeugInnen bedeute für sie im Übrigen nicht, dass der Beschuldigte deswegen freigesprochen werde: Es gebe auch andere Faktoren, die man zu bedenken habe.

Ein anderer Richter dagegen thematisierte die Beeinflussung von ZeugInnen in Zusammenhang mit der Frage, ob Prozessbegleitung seine Arbeit erleichtere. Seine Antwort lautete Nein – sie erschwere sie sogar. Auch aus seiner Sicht handle es sich dabei zwar nur um Einzelfälle, er habe aber bereits sowohl bei begleiteten Frauen als auch bei Kindern solche Erfahrungen gemacht. Daraus resultiere ein *Misstrauen gegenüber der Prozessbegleitung*.

„Solche Fälle haben Einfluss auf meine ganze Entscheidungsfindung. (...) Ich habe von mehreren Zeugen schon gehört habe, dass die Einflussnahme auf den Inhalt der Aussage sehr stark sein soll. Die sagen das teilweise sogar ganz offen, beim letzten Mal in der Hauptverhandlung. (...) Die letzte hat gesagt, dass Einfluss genommen wird auf die Frage: Will ich die Aussage weiter aufrecht erhalten? Wie bringe ich eine Aussage, damit sie überzeugend wirkt? (...) Da habe ich als Richter jetzt das Problem, wenn ich eine Aussage von bestimmter Seite her bekomme, bei der eine Prozessbegleitung stattgefunden hat, wie sehr ist ihr jetzt eingetrichtert worden, was sie wie zu sagen hat, und welchen Einfluss hat das jetzt auf meine Wahrheitsfindung. Meine Einstellung dazu hat sich ganz drastisch geändert, weil ich viel vorsichtiger geworden bin und die Aussage jetzt nicht mehr als so frei ansehe, wie wenn es ohne Prozessbegleitung wäre. Das ist ein ganz, ganz schlimmer Einschnitt für mich persönlich bei der Wahrheitsfindung. Eben, weil diese Unsicherheit da ist, (...) und wenn irgendwo Zweifel sind, dann ist es ein Freispruch. (...) Ich muss mich als Richter darauf verlassen können, dass die Zeugin frei in ihrem Willen ist und eine freie Aussage ablegt. (...)

Ich glaube, dass der Großteil der Fälle gut funktioniert. Nur weiß ich als Richter nicht, ist das jetzt so ein Fall, der gut funktioniert, oder nicht. Es reicht ja ein Fall, um mich zu verunsichern. (...) Meine Haltung, alles zu glauben, was da so kommt – wenn es zu glatt abläuft –, vielleicht hat sich das ein bisschen geändert.“

In einem Interview wurde davor gewarnt, sich etwa durch das Studium einer früheren Niederschrift auf eine Zeugenaussage vorzubereiten, weil darunter die Authentizität leide. Insbesondere jemand, der sich an manche Details nicht erinnern könne, gewinne an Glaubwürdigkeit. („Wenn man sich zum Beispiel nach drei Monaten an Uhrzeiten erinnern kann, das macht die Aussage nie glaubwürdig.“)

Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Wie bereits im Abschnitt zu den UntersuchungsrichterInnen festgestellt wurde, besteht bei den Gerichten *nicht regelmäßig Kenntnis über das Vorliegen einer Prozessbegleitung*. Teilweise seien den Polizeiprotokollen Hinweise darauf zu entnehmen (falls ein Opfer schon bei der Einvernahme angegeben habe, PB in Anspruch nehmen zu wollen), teilweise erfolgten Verständigungen durch die PB-Einrichtungen, teilweise schließe man auf eine bestehende Prozessbegleitung, wenn SozialarbeiterInnen oder RechtsanwältInnen bei der Verhandlung anwesend seien, die man bereits aus solchen Zusammenhängen kenne. Ein Richter meinte, er frage üblicherweise alle im Gerichtssaal Anwesenden, wer sie seien – und zwar deshalb, weil ZeugInnen anwesend sein könnten.⁵ Eine bei der kontradiktorischen Einvernahme erfolgte Prozessbegleitung sei allerdings aktenkundig.

Sei eine Information über eine aufrechte Prozessbegleitung für Hv-RichterInnen wichtig? Hier gingen die Einschätzungen auseinander. Während die einen die Frage verneinten („das macht für mich keinen Unterschied“), konnten sich andere Situationen vorstellen, in denen das durchaus relevant sein möge (z.B. wenn ZeugInnen in der Hauptverhandlung zu vernehmen seien).

⁵ Bei den Strafverfahren, die im Zuge der Projektrecherche an Wiener Gerichten besucht wurden, erfolgte nur einmal eine solche Nachfrage.

Laut den in der Sonderzuständigkeit für *Sexualdelikte* tätigen RichterInnen würden Opfer meist begleitet. Eine Gesprächspartnerin betonte, sie habe seit mehreren Jahren kaum mehr unvertretene Opfer gehabt, und zwar weder unter Erwachsenen noch unter Kindern (während andere Befragte eher bei Kindern eine sehr hohe Betreuungsrate ausmachten, weniger bei Frauen).

Auch bei *familiärer Gewalt* hätten Opfer häufig eine Prozessbegleitung, bei (anderen) *allgemeinen Strafsachen* allerdings nur selten: Eine Richterin gab an, bei ihr habe es in allgemeinen Strafsachen während sieben Monaten noch keine einzige Prozessbegleitung gegeben. Ein Gesprächspartner habe während 13 Monaten (seit Januar 2006) „circa drei bis fünf“ PB-Fälle gehabt, vor 2006 keinen einzigen. Er könne sich auch an keinen Fall erinnern, bei dem er das Fehlen einer Prozessbegleitung als nachteilig empfunden habe. Eine Befragte merkte an, in Stalkingfällen ebenfalls noch nie eine Prozessbegleitung erlebt zu haben.

Teilweise äußerten RichterInnen den Eindruck, dass Opfer gar keine Prozessbegleitung wollten, weil sie „das Ganze nicht so tragisch sehen“ würden. Das sei eine „Persönlichkeitsfrage“:

„Die haben nicht das Bedürfnis, begleitet zu werden, weil mehr als eine Zeugenladung ist es nicht. (...) Etwas anderes ist es, wenn jemand mit psychischer Labilität (...) irgendwelche traumatische Sachen erlebt.“

Ob Prozessbegleitung von *MigrantInnen* gut angenommen werde, konnte nicht beantwortet werden. Zwei GesprächspartnerInnen hatten die Erfahrung gemacht, dass in Fällen von familiärer Gewalt Migrantinnen sehr wohl häufig begleitet seien. Vermutet wurde, dass diese Personengruppe, sofern sie es sich getraute, Anzeige zu erstatten, auch PB in Anspruch nehme.

Im Regelfall erfolge sowohl eine *psychosoziale als auch eine juristische Prozessbegleitung*. Die juristische PB wurde durchaus positiv beurteilt, aber ausschließlich in Hinblick auf das Durchsetzen von zivilrechtlichen Ansprüchen. („Das Fragenstellen in der Verhandlung ist zum Beispiel überbewertet.“) Zumindest in Sexualstrafsachen werde in der Hauptverhandlung üblicherweise über solche Ansprüche entschieden. Dabei gibt es unterschiedliche Tendenzen: Während die einen tendenziell die beantragten Summen, auch wenn diese sehr hoch sind, zusprechen, um dem Opfer den Zivilrechtsweg zu ersparen, sprechen andere nur Teilansprüche zu.

„Dadurch, dass die Opfer jetzt fast immer (durch juristische PB) vertreten sind, ist der positive Fall eingetreten, dass sie sehr oft – sagen wir zu 90 Prozent – zu ihrem Geld oder zumindest zu ihrem Exekutionstitel kommen.“

Einzelne Befragte würden bei von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten immer auch Aussagen über Schmerzperioden verlangen, um damit eine Grundlage für den Zuspruch zu haben.

In den Interviews entstand der Eindruck, dass im Fall einer *anwaltlichen Vertretung* von OpferzeugInnen den RichterInnen kaum je bekannt ist, ob diese im Rahmen einer Prozessbegleitung oder einer Privatbeteiligtenvertretung erfolgt.⁶ Auf die Frage nach dem Vorgehen bei *Kostenentscheidungen* zeigte sich, dass anscheinend grundsätzlich die Kosten der beteiligten RechtsanwältInnen festgestellt werden.

„Bei einem Schuldspruch (...) bekommt [ein Privatbeteiligter] auch die Kosten beschlussmäßig festgestellt, die sein Privatbeteiligtenvertreter aufgewendet hat. (...) Weil ich muss ihm das zusprechen, was ihm nach der Strafprozessordnung zusteht.“

Einer Richterin zufolge sei in von ihr verhandelten Strafsachen beim Legen der Kostennote durch RechtsanwältInnen noch nie Prozessbegleitung thematisiert worden, die Kosten seien also für die Privatbeteiligtenvertretung geltend gemacht worden. Eine Kollegin war davon ausgegangen,

„... dass die Anwälte [bei der juristischen Prozessbegleitung] durch das Ministerium entlohnt werden und andererseits wie jeder andere Privatbeteiligtenvertreter ihre Kosten verzeichnen können und die auch voll zugesprochen bekommen, wenn sie berechtigt sind. Und die Kosten muss ja dann der Täter tragen. Jetzt habe ich mir gedacht, dass sie ihre Kosten vom Ministerium erst dann bekommen, wenn sie es vom Täter nicht refundiert bekommen. Oder dass sie halt bezahlt werden, wenn ein Freispruch erfolgt und sie auf ihren Kosten sitzen geblieben sind. Aber wenn ein Zuspruch erfolgt durch das Gericht und der Täter durch das Urteil zum Kostenersatz verpflichtet wird, dass sie dann vom Ministerium nichts bekommen.“

Kooperation mit PB-Einrichtungen

Die Aussagen zur Kooperation decken sich mit denen der UntersuchungsrichterInnen. An den drei Erhebungsorten gibt es Kontakte zwischen Justiz und PB-Einrichtungen, aber insgesamt nur eine schwache Vernetzung in Form von regelmäßigen Treffen.

⁶ Die Interviews wurden vor der Übermittlung des Erlasses über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung (5. Februar 2007) an die Gerichte geführt.

Sowohl in *Wien* als auch in *Linz* gaben die InterviewpartnerInnen an, Gespräche mit psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen zu führen: Jede Seite rufe die andere an, falls erforderlich. Z.B. sei in manchen Fällen abzuklären, ob und wie ZeugInnen aussagen könnten, oder jemand wolle vor der Verhandlung den Saal sehen. Aus Sicht einer Befragten seien Besprechungen „sicher nicht in jedem Fall möglich, das ist einfach ein zeitliches Problem“, aber manchmal durchaus sinnvoll. Grundsätzlich gebe es keinen fallbezogenen Kontakt mit ZeugInnen, ein Richter erzählte jedoch, er werde auch direkt von ZeugInnen angerufen, die vor allem Sicherheitsmaßnahmen besprechen wollten. Er schätzte, dass in circa fünfzig Prozent seiner Fälle solche Gespräche im Vorfeld erfolgten.

Nur die Hv-RichterInnen aus Innsbruck hätten keinen Kontakt mit der Prozessbegleitung, es habe sich noch nie jemand an sie gewendet. Als Erklärung dafür wurde gemutmaßt, dass ein Austausch nicht notwendig sei, weil Kinder sich ohnehin immer für die Hauptverhandlung der Aussage entschlagen würden.

Von einzelnen RichterInnen wurden *Schwierigkeiten mit PB-Einrichtungen* angesprochen, und zwar ausschließlich im Frauenbereich. Teilweise wurde nur verallgemeinernd darauf hingewiesen, dass die Richterschaft häufig kritisiert werde, aber ihrerseits durchaus auch berechtigte Kritik üben könne: RichterInnen „gehen immer einen Mittelweg und meistens sind beide Seiten unzufrieden – dann wissen wir, wir haben es auch gut gemacht.“ Eine Interviewpartnerin empfand insbesondere die Kritik an Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen als unangemessen, weil „vergessen wird: Es ist zunächst immer nur der Verdacht einer strafbaren Handlung“. Auch sei Aufgabe des Gerichts die Wahrheitserforschung, „und es geht nicht darum, immer nur möglichst schonend zu fragen“.

Eine Richterin formulierte konkretere Vorwürfe. Es sei klar, dass RichterInnen und Prozessbegleitung unterschiedliche Positionen vertreten würden und Prozessbegleiterinnen würden auch zu Recht die Interessen der Geschädigten einseitig sehen, aber „manchmal sehr unangenehm auf deren Rechte pochen und sehr wenig Verständnis für Rechte anderer Personen“ zeigen. Sie gestand zu, dass „Geschädigte massive Probleme haben können“, erwartete sich „aber jedenfalls ein gewisses Entgegenkommen“ – inzwischen habe sich das großteils ohnehin „irgendwie eingespielt“. Sie erinnerte sich aus ihrer Zeit als Untersuchungsrichterin an eine Ladung zur kontradiktorischen Einvernahme in einer Haftsache. Die Prozessbegleiterin

habe daraufhin bekannt gegeben, die Zeugin könne zu diesem Zeitpunkt nicht kommen, weil die Prozessbegleiterin wegen terminlicher Überlastung keine Zeit habe, ein Termin sei erst in drei Wochen möglich. Als sie vorschlug, ein anderer Verein solle die PB übernehmen, sei es zu einer heftigen Diskussion gekommen, die in dem Vorwurf gipfelte, die Richterin würde „das Recht der Geschädigten sabotieren“. Auf Nachfrage meinte sie, wenn eine Zeugin, die sich nicht auf ein Entschlagungsrecht berufen könne, nicht aussage, müsse man eine Beugestrafe verhängen. Grundsätzlich würde sie aber, wenn es Probleme gebe, ein persönliches Gespräch führen, um Lösungen zu suchen.

In einigen Interviews wurde danach gefragt, ob die Einschränkungen im Vertrag des BM für Justiz mit *Neustart* in Hinblick auf die zu betreuenden Opfergruppen bekannt seien.⁷ Dies war nicht der Fall, und wenn es zum Teil auch als „überraschend“ empfunden wurde, dass Neustart neben der Täterarbeit auch Prozessbegleitung anbiete, empfand dies niemand als problematisch. RichterInnen könnten die Einhaltung einer solchen Beschränkung nicht kontrollieren und müssten sich drauf verlassen können, dass Vereine ihre Kompetenzen korrekt wahrnehmen. Letztlich sei den Befragten aber wichtig, dass Gewaltopfer überhaupt Prozessbegleitung hätten.

Opferschutz

Wenn auch für die Hauptverhandlung *gestaffelte Ladungen* erfolgten, könne das Zusammenreffen von OpferzeugInnen und Beschuldigten doch nicht immer vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde das *Fehlen von ZeugInnenwarteräumen* problematisiert. Allerdings ersuche man in den kleineren Landesgerichten ZeugInnen, in einem nahegelegenen Café zu warten, und informiere sie dann über das Handy, wenn sie kommen sollten. Hierbei wurde die Betreuung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung als sehr hilfreich empfunden. Ein Richter schloss die Möglichkeit aus, ZeugInnen in der Kanzlei warten und erst von einer Kanzleikraft in den Verhandlungssaal bringen zu lassen – dies sei den überlasteten MitarbeiterInnen nicht zuzumuten.

⁷ Neustart darf keine Kinder unter 14 Jahren und keine Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt durch ihren Partner geworden sind, betreuen.

In Sexualstrafsachen würden OpferzeugInnen üblicherweise in der Hauptverhandlung nicht aussagen, in anderen Strafsachen komme dies vor, und wenn sich OpferzeugInnen fürchteten, erfolge die Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten. Ein Wiener Richter schloss für das gesamte Straflandesgericht aus, dass einem entsprechenden Antrag von seinen KollegInnen nicht Folge geleistet werde – dies stelle allerdings keinen Nichtigkeitsgrund dar.

Fallbeispiel

Frau L., eine Tirolerin, wurde von ihrem Ehemann, von dem sie getrennt lebt, schwer verletzt. Mithilfe der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wird sie auf ihre Einvernahmen im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung vorbereitet. Im Vorfeld teilt der Psychotherapeut mit, dass Frau L. noch sehr instabil sei und eine Begegnung mit dem Täter posttraumatische Erscheinungen zur Folge haben könnte.

Den ProzessbegleiterInnen gelingt es, eine Zusammenkunft von Täter und Opfer vor dem Verhandlungssaal zu verhindern. Der juristische Prozessbegleiter stellt in der Hauptverhandlung einen Antrag auf vorübergehende Abwesenheit des Beschuldigten. Völlig unerwartet entspricht der Vorsitzende dem Antrag vorerst nicht, sondern teilt mit, dass er vor einer Beschlussfassung über diesen Antrag Frau L. selbst dazu hören möchte, ob sie – wie von ihrem Prozessbegleiter begründend ausgeführt – tatsächlich große Angst vor dem Beschuldigten habe, zumal sie doch auch im Sorgerechtsverfahren den Umgang mit ihm pflegte.

Trotz aller Bemühungen des juristischen Prozessbegleiters, dies zu verhindern, muss Frau L. im Gerichtssaal erscheinen und zwischen Tür und Angel ihre Angstzustände schildern. Dabei ist eine Kontaktaufnahme durch den Beschuldigten nicht zu verhindern. Der Vorsitzende beschließt endlich die getrennte Einvernahme. Neben dem Blickkontakt zu ihr lässt der Beschuldigte beim Verlassen des Saales Bemerkungen gegenüber Frau L. fallen, mit dem Ergebnis, dass sie mehrmals in ihrer Aussage in Tränen ausbricht und in ihrer Schilderung der Tat unstrukturiert, nahezu widersprüchlich wirkt. Der Beschuldigte wird jedoch nicht zuletzt aufgrund der ausführlichen Aussage von Frau L. im Vorverfahren, währenddessen kein Täterkontakt zustande kam, verurteilt.

Die *Videoaufnahmen von kontradiktorischen Einvernahmen* würden im Regelfall in der Hauptverhandlung vorgespielt, manche RichterInnen sehen sich das Video vorher aus Zeitgründen nicht an, sondern lesen ausschließlich das Protokoll. Die InterviewpartnerInnen meinten, sie spielten üblicherweise die gesamte Aufnahme vor, obwohl dies nicht zwingend vorgesehen sei (und auch nicht von allen KollegInnen so gehandhabt werde). Einerseits wollten sie einen persönlichen Eindruck davon haben, wie das Opfer aussehe, wie es spreche, wie es aussage, und andererseits sei die Staatsanwaltschaft (und gelegentlich auch die Verteidi-

gung) in der Hauptverhandlung nicht durch dieselben Personen vertreten wie im Vorverfahren. Auf das Vorspielen des Videos werde in den seltenen Fällen eines Geständnisses verzichtet. Das könne entweder der/die RichterIn selbst initiieren („Ich frage einfach, ob noch visuelle Eindrücke erwünscht sind, und ansonsten wird es einverständlich verlesen.“) oder erfolge auf Antrag der Verteidigung. Die Verteidigung wolle häufig vermeiden, dass Schöffen das Video sähen, weil diese davon wesentlich stärker beeindruckt würden als vom Lesen des Protokolls und zu höheren Strafen neigten.

In Innsbruck wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, dass StrafverteidigerInnen Kopien vom Video der kontradiktorischen Einvernahme erhalten, kritisiert.

„Wir haben versucht – eine Zeit lang erfolgreich – uns dagegen zu wehren. (...) Das schneidet so weit ein in die Privatsphäre von Kindern oder von jedem Opfer, auch Frauen. Ich habe das immer abgewiesen, und dann ist das bekämpft worden. (...) Ich möchte als Opfer nicht, dass mein Video da spazieren geht und zum Täter gebracht wird, und wer weiß, was der damit macht ... der kann sich dann das Video reinziehen (...) Mich hat das wirklich schockiert.“

Ein Wiener Richter sah die Weitergabe dagegen ganz klar als zu gewährleistende Verteidigungsrechte an und hatte damit kein Problem – insbesondere deshalb, weil sich die Verteidigung sonst ausschließlich durch Akteneinsicht vorbereiten könne und die Protokolle nur selten mit dem Band gänzlich übereinstimmten.

Obwohl eine *neuerliche Vernehmung* von OpferzeugInnen, die sich bereits der Aussage entschlagen haben, „an und für sich“ nicht möglich sei, erzählten einzelne InterviewpartnerInnen, sie hätten – als in der Verhandlung neue wesentliche Erkenntnisse aufgetaucht seien – über die Prozessbegleitung oder die Privatbeteiligtenvertretung nachgefragt, ob die ZeugInnen zu einer weiteren Aussage bereit seien. Das überlege man sich dann, „wenn es wirklich so aussieht, dass man genau wegen diesem Punkt zu einem Freispruch kommen müsste, weil das Thema nicht geklärt ist“. Meistens komme man aber ohnehin ohne eine neuerliche Zeugen-aussage aus, weil die Beschuldigten nur „neue Scheinbehauptungen“ aufstellten – vor allem dann, wenn sie wüssten, dass sich ZeugInnen entschlagen hätten. In der Praxis eher relevant seien Beweisanträge der Verteidigung auf eine nochmalige Einvernahme, und die könne man leicht abweisen.

Mit *Sachverständigen* hätten die InterviewpartnerInnen grundsätzlich gute Erfahrungen, meist arbeite man schon seit längerem mit denselben Personen zusammen. Ein Richter thematisierte Probleme, die er als Untersuchungsrichter mit Sachverständigen hatte:

„Ich habe ein paar Mal versucht mit dem Sachverständigen die Vernehmung zu machen und es war eine Katastrophe, ich habe das nie mehr gemacht. Die Kinder waren so fertig danach. (...) Es hat wahnsinnig lange gedauert, bis der Sachverständige einmal zum Punkt gekommen ist, und die Konzentrationsfähigkeit von so einem kleinen Kind ist sehr kurz. (...) Da ist eine Stunde vergangen, ohne dass man irgendwas erfragt hat. Also ich habe – ganz offen gesagt – mit Sachverständigen einfach keine gute Erfahrung gemacht. (...) Das Problem war nicht, dass es für mich zulange gedauert hat, sondern für das Kind zu lang war, und dann die Fähigkeit, sich zu konzentrieren, Antworten zu geben, zu dem Zeitpunkt, wo es wichtig geworden wäre, nicht mehr gegeben war.“

Man sei sich dessen bewusst, dass ZeugInnen einen *Freispruch* des Beschuldigten häufig damit gleichsetzten, dass man ihnen nicht geglaubt habe, und dies als sehr belastend erlebten. („Da hat man das Gefühl, jetzt glauben sie erst recht wieder dem Täter, typisch, so wie er es wahrscheinlich eh schon angekündigt hat: ‚Dir wird eh keiner glauben.‘“) Daher sei es wichtig, die Gründe für einen Freispruch deutlich zu kommunizieren. Die Urteilsbegründungen erfolgten zwar „in einer verständlichen Sprache“, aber es wurde vereinzelt zugestanden, dass Laien solche Ausführungen möglicherweise nicht verstünden. Wenn OpferzeugInnen eine Prozessbegleitung hätten, würde diese die Entscheidung übermitteln und die Gründe dafür erklären. Trotzdem hätten bei manchen RichterInnen ZeugInnen bereits direkt nachgefragt. Eine Richterin meinte, sie würde dann „selbstverständlich“, auch am Telefon, mit den Betroffenen darüber sprechen, während ein Kollege zögerte: Insbesondere Auskünfte am Telefon seien „sehr heikel“.

Es komme vor, dass Hv-RichterInnen Opfer über *Haftentlassungen* zu informieren hätten. Ein Interviewpartner schränkte allerdings ein, dass ausschließlich in Fällen einer aktenkundigen Prozessbegleitung diese informiert werde; wenn das Opfer auf PB verzichtet habe, werde es nicht benachrichtigt. Im Regelfall mache diese Verständigung keine Arbeit: „Man macht nur ein Kreuzerl mehr und die Kanzlei führt die Verständigung durch.“ Wenn Enthaltungen allerdings zu einem Zeitpunkt stattfänden, an dem die Kanzlei nicht besetzt sei, müssten die RichterInnen entweder selbst versuchen, das Opfer telefonisch zu erreichen, oder diese Aufgabe an die Polizei delegieren. Eine Richterin hatte die Erfahrung gemacht, bei der Information von Geschädigten mit diesen „sofort in eine Diskussion zu kommen, warum der freigelassen wur-

de. Das taugt mir überhaupt nicht, weil ich bin es als RichterIn nicht gewohnt, meine Entscheidungen telefonisch argumentieren zu müssen.“

In einigen Interviews wurde nachgefragt, wie die RichterInnen mit ZeugInnen umgehen würden, die während ihrer Einvernahme zu weinen beginnen.⁸ Die Befragten sahen darin kein Problem: Man biete ein Glas Wasser an oder unterbreche die Verhandlung kurz. Ob man sich dadurch dem Verdacht der Parteilichkeit aussetze, wurde dezidiert verneint. Ein Richter meinte, wenn KollegInnen die emotionale Belastung einer Zeugin ignorierten, dann sei das

„... Unsicherheit ... Ich habe selbst lange gebraucht, um auf so einfache menschliche Bedürfnisse Acht zu geben. Gerade wenn man als Hv-Richter neu anfängt, woher soll man Erfahrung haben mit solchen Sachen. Da muss man an so vieles denken und ganz einfache Sachen fallen einem nicht auf. Sich zum Beispiel bei einem Zeugen zu entschuldigen, wenn er zu lange gewartet hat (...) Als Richter muss man an so viele Sachen denken, dass die einfachsten menschlichen Sachen dann oft irgendwie links liegen bleiben. Das wirkt dann natürlich oft sehr unhöflich, aber man ist oft auch einfach überfordert. (...) Es ist vielleicht eine Unsicherheit, wie man in der Situation richtig agiert, und es fallen einem oft die einfachsten Lösungen nicht ein. (...) Wenn mir so etwas passiert, frage ich: ‚Brauchen Sie eine Pause?‘ (...) Das ist menschlich begründet. Ich sehe, dem geht es nicht gut, der bricht mir zusammen, der braucht etwas.“

Erfahrungsaustausch innerhalb der Justiz

Die Hv-RichterInnen besprechen – wie auch die UntersuchungsrichterInnen – mehrheitlich weder mit der Kollegenschaft noch mit StaatsanwältInnen Erfahrungen oder Probleme mit der Prozessbegleitung, nur teilweise gebe es einen fallbezogenen Austausch. Ein Interviewpartner nannte das „eine Strafrichter-Eigenart: Man ist Einzelkämpfer“. Er ergänzte, dass Gespräche aber auch gar nicht erforderlich seien, weil es keine Probleme mit der Prozessbegleitung gebe. Ein einziger Richter erwähnte, dass sich die Kollegenschaft alle paar Monate zu einer Besprechung über Prozessbegleitung treffe und auch laufend Erfahrungen ausgetauscht würden.

⁸ Bei der im Zuge der Projektarbeiten durchgeführten teilnehmenden Beobachtung einer Verhandlung begann eine Opferzeugin während ihrer Einvernahme zu weinen. Nach circa zwanzig Minuten reagierte die RichterIn erstmals darauf mit der Erklärung, dass sie Widersprüchlichkeiten aufklären müsse. Es wurde nicht nachgefragt, ob die Zeugin eine kurze Pause brauche, ein Glas Wasser trinken wolle oder ein Taschentuch benötige. Darauf angesprochen verteidigte die juristische Prozessbegleiterin das Verhalten der RichterIn: Diese dürfe solche Angebote nicht machen, weil sie sonst möglicherweise den Anschein der Parteilichkeit erwecke.

Eine *Einführung von neuen KollegInnen* erfolgt in sehr unterschiedlichem Ausmaß. An einem Landesgericht ist das anscheinend nicht Usus. Andere Antworten gingen dahin, dass man einander zwar helfe, dies aber wegen der hohen Arbeitsüberlastung nur eingeschränkt möglich sei, oder dass man trotz Unterstützung sich „alle Informationen letztlich selbst holen“ müsse. Zwei Richter gaben an, Erfordernisse und Probleme mit den Neuen zu besprechen, wobei einer von ihnen ergänzte, dass neue KollegInnen in der Hv-Abteilung vor allem von den UntersuchungsrichterInnen über Prozessbegleitung informiert würden. Eine Interviewpartnerin gab schließlich zu bedenken, dass es auch neue KollegInnen gebe, „die sich nicht einführen lassen und alles selbst wissen“.

Polizei

Alle GesprächspartnerInnen gingen davon aus, dass die Polizei Gewaltopfer regelmäßig über das Angebot der Prozessbegleitung informiere – dies sei den *Einvernahmeprotokollen* zu entnehmen. Manchen Polizeidienststellen verwendeten ein Formular, um die Belehrung und die entsprechenden Antworten der OpferzeugInnen festzuhalten. Wie diese Belehrungen konkret erfolgten, v.a. ob die Informationen ausführlich seien und wie sich die BeamtInnen einem Opfer gegenüber verhielten, wisse man nicht. Ein Richter vermutete, dass Vergewaltigungsopfer gut informiert würden, „Opfer von Körperverletzungen vielleicht nicht“. Den BeamtInnen im Sachbereich Sittlichkeitsdelikte wurde hohe Kompetenz zugestanden. Darüber hinaus war mehrfach die Erfahrung gemacht worden, dass Opfer (vor der Polizeireform) bei den Bundespolizeidirektionen verlässlicher und gründlicher belehrt worden seien als „an manchen Dienststellen am Land“, aber das sei insgesamt stärker von der Dienststelle als von der Wachkörperzugehörigkeit abhängig gewesen. Die *Qualität mancher Einvernahmen* sei sehr gut, anderer dagegen nicht – und an diesen Unterschieden habe sich auch seit dem 1. Januar 2006 nichts geändert.

Vier Hv-RichterInnen erklärten dezidiert, mit der *Ladung zur Hauptverhandlung* keine Informationen zur Prozessbegleitung auszuschicken – OpferzeugInnen hätten bereits von der Polizei darüber erfahren bzw. würden die UntersuchungsrichterInnen informieren. Eine Gesprächspartnerin kontrolliere im Akt, ob Geschädigte, bei denen ihr eine anwaltliche Vertretung wichtig erscheine, auch tatsächlich vertreten seien, und das sei bislang immer noch der Fall gewesen. Ein Kollege lege bei Sexualdelikten der Ladung ebenfalls keine Informationen

bei – in diesen Fällen sei das schon erledigt worden –, bei sonstigen Gewaltdelikten überprüfe er regelmäßig, ob eine Belehrung über Prozessbegleitung bereits erfolgt sei. Einem Linzer Interviewpartner zufolge sei die Information über Prozessbegleitung ein integrierter Teil der Ladung, was er als problematisch empfand: Die Ladung sei „sieben, acht Seiten dick, und das liest ja niemand“, damit würden wichtige Hinweise untergehen.

Jugendwohlfahrt

Hv-RichterInnen hätten mit der Jugendwohlfahrt wenig zu tun, wozu ein Wiener Interviewpartner ergänzte, er habe „kaum positive Erfahrungen“. Eine Kollegin wisse vom Hörensagen, dass manche Jugendämter „auf ihren Akten sitzen und nichts hergeben“ würden, sie selbst habe noch nie etwas gebraucht.

In einem Interview wurde die „fehlende Anzeigefreudigkeit“ der Jugendwohlfahrt nachdrücklich kritisiert.

„Teilweise hat das Jugendamt sehr viel am Gewissen, weil sie teilweise nicht sehr anzeigefreudig sind und trotz Wissens um sexuellen Missbrauch mit bloßen Anordnungen von Therapien reagieren. Ich kann mich erinnern, da ist ein Sexualattentäter einfach nur aufgefordert worden, eine Gesprächstherapie zu machen, die er einmal wahrgenommen hat und dann nicht mehr. Und das wurde nicht mehr weiter verfolgt. (...) Die beiden Mädchen sind noch zumindest zwei Jahre lang sexuell missbraucht worden, und da hat allein das Jugendamt die Schuld. (...) Allein das Jugendamt hätte das verhindern können. (...) Die sollen nicht den Weltverbesserer spielen und sagen: ‚Der ist jetzt in Therapie, und die Familie ist heilig‘. (...) Man muss bei Sexualdelikten auf jeden Fall anzeigen, da muss ein Gericht her, zumindest dass man hier auch zwingend Therapien macht, auch im Rahmen der bedingten Entlassung. (...)“

Und was ist schlimmer? Wenn das Kind weiter missbraucht wird oder wenn es einem Strafverfahren ausgesetzt ist? (...) Ich sage, unbedingt anzeigen, weil allein dadurch, dass ein Strafverfahren läuft, haben die Kinder oft Ruhe.“

Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten

Mehrere InterviewpartnerInnen thematisierten in Zusammenhang mit Mängeln im Opferschutz die Preisgabe der *Adresse des Opfers im Akt*. Es sei gerade bei Sexualdelikten nach-

vollziehbar, dass sich Opfer fürchteten, damit durch den Täter ausfindig gemacht werden zu können. Deshalb vermeide man etwa, die Adresse in der Verhandlung zu nennen, und frage die ZeugInnen nur, ob die Ladungsadresse richtig gewesen sei. Im Akt könne man die Adressen entweder unkenntlich machen oder sie in einem verschlossenen, von der Akteneinsicht ausgenommenen Kuvert aufbewahren. Die Kanzlei gehe damit sehr sorgfältig um, schwieriger sei es, die Polizei zu mehr Sorgfalt anzuhalten.

„Da hat bei einem Stalking-Fall das Opfer einer gefährlichen Drohung vor der Polizei ersucht, ihre neue Adresse aus dem Akt herauszunehmen. Nur die Polizei war genial, die hat auf mehreren Seiten im Akt quer verstreut genau diese Adresse stehen gehabt. Wenn sie es einmal hineinschreiben, dann kann ich das herausnehmen. Aber so habe ich es wirklich nur zufällig noch gesehen. Das müsste von der Polizei schon viel geschickter gemacht werden und ich würde dringend anraten, die Adresse in solchen Fällen in ein Kuvert zu geben. (...) Ich habe das natürlich herausgenommen, dann auf der Kopie habe ich es ausgelackt und noch einmal kopiert. Aber ich kann nicht ausschließen, dass nicht eine Aktenkopie jetzt schon beim Verteidiger ist.“

Maßnahmen, die die Justiz im Sinne einer Qualitätssicherung bei der Prozessbegleitung setzen könnten, wurden nicht vorgeschlagen.

StrafrichterInnen am Bezirksgericht

An einem Wiener Bezirksgericht wurden im Februar 2007 drei Gespräche mit RichterInnen über ihre Erfahrungen mit Prozessbegleitung geführt. Eine der befragten Frauen habe seit 1. Januar 2006 keinen einzigen Fall mit Prozessbegleitung verhandelt, die andere erzählte von einer Anzeige wegen Körperverletzung, bei der es eine Prozessbegleitung gegeben habe.

Prozessbegleitung wurde vor allem in Zusammenhang mit *familiärer Gewalt* als sinnvoll erachtet, weil sich die Gewaltopfer „dann nicht aus Angst der Aussage ent schlagen“ würden. Auch die juristische Prozessbegleitung sei eine wichtige Unterstützung für die Opfer, die häufig nicht in der Lage seien, ihre Ansprüche zu benennen. Abgesehen von der Hilfestellung für Opfer bedeute Prozessbegleitung auch eine Entlastung für die RichterInnen bei der Betreuung von OpferzeugInnen.

Abgesehen von Fällen familiärer Gewalt spiele Prozessbegleitung aus Sicht einer Befragten *am Bezirksgericht keine Rolle*, weil bei den „klassischen Delikten wie Schlägereien unter Fremden“ einerseits beide Seiten aggressiv seien und sich andererseits beide als Opfer fühlten – wenn man diesen Personen Prozessbegleitung anbiete, „dann fühlen sich die noch mehr als Opfer und fühlen sich bestätigt“. Ihr männlicher Kollege verneinte die Notwendigkeit von Prozessbegleitung, weil in erster Linie Strafsachen verhandelt würden, bei denen sich die beiden Parteien kannten und sich das Opfer tendenziell vor dem Täter nicht fürchte.

Mit den Ladungen würden *Informationen zur Prozessbegleitung* mitgeschickt, wenn man den Eindruck habe, dies könne für eine/n Geschädigte/n relevant sein. Das dafür verwendete „Formblatt des BMJ: Info zur PB“ vom Januar 2006 habe aber einen Umfang von sieben Seiten, weswegen es nicht regelmäßig mitgeschickt werde. Eine der beiden Richterinnen habe in dieses Formblatt einen Hinweis auf das Angebot der Prozessbegleitung durch den Weißen Ring und Neustart aufgenommen („Nähere Auskünfte durch ...“) und beide würden es jetzt in dieser Form ausschicken. Der gemeinsame Folder der BM für Inneres und für Justiz sei wegen seines Formats nicht versendbar.

Einschränkungen im Förderungsvertrag des Weißen Rings und von Neustart waren nicht bekannt. Neustart sei ein wichtiger Partner für die StrafrichterInnen, mit dem einmal jährlich Besprechungen aller StrafrichterInnen zu anstehenden Themen stattfänden. Eine Richterin meinte, keine andere PB-Einrichtung sei je mit dem Vorschlag eines Treffens an sie herangetreten. Sie selbst sei wegen Arbeitsüberlastung an weiteren Treffen nicht interessiert, aber auch andere PB-Vereine könnten sie schriftlich darüber informieren, wenn sie in das Ladungsformular aufgenommen werden wollten. (Der Gerichtsvorsteher zeigte sich dagegen interessiert an einem Austausch mit PB-Einrichtungen, ist aber selbst dahingehend nicht aktiv.)

Gestaffelte Ladungen erfolgten öfters und würden kein Problem darstellen – OpferzeugInnen könnten beispielsweise bis zu ihrer Aussage in der Kanzlei warten.

Die erforderliche technische Ausstattung für *kontradiktorische Einvernahmen* sei am Gericht nicht vorhanden, aber es würden auch „so gut wie keine Sexualdelikte“ verhandelt. Nötigenfalls könne man die entsprechenden Räume am Straflandesgericht nützen.

StaatsanwältInnen

Zwischen August 2006 und Februar 2007 wurden fünf Interviews an vier verschiedenen Staatsanwaltschaften (Wien, Linz, Innsbruck, Korneuburg) durchgeführt, teilweise mit GesprächspartnerInnen, die für Sexualdelikte zuständig sind. In Wien und Innsbruck besteht eine solche *Sonderzuständigkeit*, in Linz und Korneuburg nicht. Während die Sonderzuständigkeit auf der Gerichtsebene bereits vor einigen Jahren eingeführt wurde, handelt es sich bei den Staatsanwaltschaften dabei um eine neue Entwicklung und ist nicht obligatorisch. Teilweise bewerteten die InterviewpartnerInnen die Einrichtung von Spezialabteilungen bei Gericht und Staatsanwaltschaft sehr positiv, weil sie zu einer höheren fachlichen Qualifikation führe. (Ein Gesichtspunkt, der auch von RichterInnenseite betont wurde.) Dem wurde entgegengehalten, dass StaatsanwältInnen in jeder Materie firm seien (und sein müssten – man werde sonst zum „Fachidioten“) und daher jede und jeder einzelne befähigt sei, auch Strafsachen gegen die sexuelle Integrität zu bearbeiten, wenn diesen Fällen auch zugestanden wurde, eine „besondere Sensibilität“ zu erfordern. Als ein weiteres Argument für eine Spezialzuständigkeit bei größeren Behörden wurde die Fokussierung auf einige wenige Ansprechpersonen genannt: Es sei nachvollziehbar, wenn sich Opferschutzeinrichtungen einen überschaubaren Kreis von AdressatInnen wünschten. Die Schaffung einer Spezialzuständigkeit bedeute im Übrigen nicht, dass die zuständigen StaatsanwältInnen durchgängig ihre eigenen Akten verhandeln würden, dies sei aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, aber im Regelfall ermögliche die Spezialisierung, dass StaatsanwältInnen in ihren eigenen Akten zumindest an der kontradiktorischen Einvernahme teilnehmen.

Mit einer Ausnahme hat niemand der Befragten *Zusatzausbildungen* in Hinblick auf Opferschutz oder Prozessbegleitung absolviert – teilweise, weil es nicht als notwendig empfunden wurde, teilweise unter Hinweis darauf, dass es keine solchen Angebote im Bereich der Justiz gegeben habe. In diesem Zusammenhang wurden manche Fortbildungsveranstaltungen generell kritisiert: Statt einer als sinnvoll erachteten „reinen Informationsweitergabe“ würde teilweise nur „Händchen gehalten und Spiele gespielt“.

Die Innsbrucker Staatsanwältin hat (gemeinsam mit Kollegen vom Landesgericht) sowohl ein Seminar von Sabine Rupp und Sonja Wohlatz, das sich an einen breiten Adressatenkreis von mit Prozessbegleitung befassten Institutionen richtete, als auch juristische Seminare zur Prozessbegleitung besucht. Die Sinnhaftigkeit von Informationsveranstaltungen etwa über die

Auswirkungen von Traumatisierungen und die Gefahr von Re-Traumatisierungen wurde von anderen aber bezweifelt, es handle sich beim richtigen Umgang mit Traumatisierten eher um eine „Frage des persönlichen Engagements“ bzw. hätten StaatsanwältInnen ohnehin nur „marginalen Kontakt“ mit Geschädigten, der sich üblicher Weise auf die kontradiktorischen Einvernahmen beschränke. Einzelne Befragte verwiesen darauf, dass sie privat mit ExpertInnen wie z.B. psychologischen Sachverständigen befreundet seien und den gegenseitigen fachlichen Austausch sehr unterstützend erlebten.

Aus Sicht eines Gesprächspartners handle es sich bei unhöflichem, ruppigem Verhalten um ein generelles „Berufsproblem“ von Richterschaft und Staatsanwaltschaft, das daraus resultiere, das man immer wieder angelogen werde und „irgendwann darauf reagier(e)“. Von einem solchen Verhalten seien primär Beschuldigte betroffen, aber teilweise auch Opfer. Vor diesem Hintergrund müssten an sich laufend Weiterbildungen zum „Umgang mit Menschen im Gerichtssaal“ angeboten werden, was vernachlässigt werde – aber gleichzeitig würden solche Angebote von den „problematischen Kollegen“ ohnehin nicht angenommen. Insbesondere mit Blick auf die StPO-Reform und die neue Rolle der Staatsanwaltschaft ab 2008 seien für die StaatsanwältInnen, die dann die Einvernahmen durchführen werden, auch Fortbildungen über Traumatisierungen und ähnliche Themen wichtig.

Was kann Prozessbegleitung leisten?

Alle Befragten waren der Ansicht, dass PB den OpferzeugInnen die Scheu oder manchmal auch Angst vor einer Gerichtsverhandlung nehme. Da ein Auftreten vor Gericht „an sich schon aufregend“ sei, bedürfe es sowohl einer *emotionale Stützung* als auch der *Sicherung der Rechte* im Verfahren, ohne dass sich das Opfer selbst darum kümmern müsse. Um OpferzeugInnen zu entlasten, müssten sie umfassend und verlässlich darüber informiert werden, was bei Gericht auf sie zukomme. Außerdem sei es für Opfer hilfreich, wenn sie den Eindruck hätten, „für mich ist auch jemand da“, wenn ihnen jemand zuhöre – eine Rolle, die RichterInnen wegen des Zeitdrucks nicht übernehmen könnten.

Betont wurde mehrfach, dass eine juristische Prozessbegleitung (bzw. eine Privatbeteiligtenvertretung – man wisse ja nicht, in welcher Rolle die RechtsanwältInnen auftreten würden)

„das Arbeiten angenehmer“ mache, weil die AnwältInnen „eben doch das nötige Wissen haben, das der Richter und der Staatsanwalt braucht“.

Vereinzelt wurden auch Einschränkungen formuliert: Psychosoziale Prozessbegleitung sei v.a. im Vorverfahren bzw. insbesondere bei Sexualdelikten (weil die Opfer ihre Schamgefühle überwinden müssten) wichtig, und juristische PB wurde primär beim Vorliegen von Verletzungen als sinnvoll empfunden.

Eine Gesprächspartnerin forderte eine bessere Vorbereitung von OpferzeugInnen darauf, dass der Richter/die Richterin auch schwierig zu beantwortende Fragen stelle und auf deren Beantwortung insistieren müsse. Sie schloss daran eine Kritik an ProzessbegleiterInnen an,

„... die die Augen verdrehen, wenn das dritte Mal gefragt wird, wie das jetzt genau war. Wir machen das ja nicht, weil das so lustig ist, sondern weil wir es rechtlich brauchen. Das sollte man den Leuten beibringen.“

Wenn Prozessbegleitung auch durchgängig positiv bewertet wurde, bezog sich das auf die Stärkung der Opfer und nicht auf eine *Unterstützung für die Justiz*. Insbesondere führe die PB nicht zu einer Entlastung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eher im Gegenteil, weil Verfahren dadurch manchmal länger dauern würden. Eine günstigere Einschätzung ging dahin, dass die Justiz von der Prozessbegleitung „weder einen Vorteil noch einen Nachteil“ habe. Teilweise erhofft man sich als Folge der Prozessbegleitung eine stärkere Motivation der Opfer auszusagen. Damit wurde nicht das Recht auf eine Aussageverweigerung in Frage gestellt, aber von den ProzessbegleiterInnen erwartet, die Opfer klar auf die Konsequenzen – nämlich die Vereitelung der Strafverfolgung – hinzuweisen.

„Damit müssen sie sich auseinandersetzen, ob sie das wirklich wollen. Wenn das Opfer wirklich nur aus Angst oder Scham nicht aussagen will, glaube ich, dass die Prozessbegleitung da etwas erreichen kann. Wenn das Opfer aber aus anderen Gründen nicht will, dann muss man das respektieren.“

In allen Interviews wurde thematisiert, ob durch Prozessbegleitung gestützte ZeugInnen aus Sicht der Justiz „bessere“ *ZeugInnen* seien und damit ihre Aussagen eher verwertbar. Nur eine Befragte merkte an, dass begleitete Opfer möglicherweise – weil sie sich mit ihrer Aussage leichter täten – „verwertbarere Ergebnisse“ lieferten. Ein Kollege meinte, dafür spiele weniger die PB eine Rolle, sondern die Persönlichkeit des Opfers – vor Gericht seien alle

ZeugInnen nervös, auch begleitete, und das könne er nachvollziehen, weil es sich dabei um eine Ausnahmesituation handle. In einem Gespräch wurde weniger der Prozessbegleitung als vielmehr den UntersuchungsrichterInnen eine Schlüsselrolle dafür zugeschrieben, ob sich ein Gewaltopfer „vor Gericht gut fühlt“ – wenn die RichterInnen einfühlsam mit den Opfern umgingen, würden diese gar keine Prozessbegleitung benötigen.

In Zusammenhang mit den Überlegungen zu den gestützten ZeugInnen wurde (vor allem von den InterviewpartnerInnen selbst) auch die *Beeinflussung von OpferzeugInnen* angesprochen. Ein Befragter meinte dazu nüchtern, man könne „das Thema Beeinflussung in der Sache selbst nicht auf die Prozessbegleitung reduzieren, das betrifft auch jede Vertretung durch einen Rechtsanwalt“. Vermutlich sei es für manche Opfer sehr wichtig, über das von ihnen Erlebte vor der Verhandlung ausführlich zu sprechen. Er selbst habe ein einziges Mal eine „überschießende Beratung“ erlebt und wolle das „auch nicht als Manipulation bezeichnen“. Ein weiterer Interviewpartner hatte noch nie den Eindruck, dass ZeugInnen beeinflusst worden wären. Er meinte, dass sich ein solches Problem insbesondere bei Opfern sexueller Übergriffe im Kindesalter stellen könne: „Je öfter ein Kind im familiären Umfeld befragt wird, umso mehr manifestiert sich eine Geschichte, auch wenn sie vielleicht gar nicht stattgefunden hat.“ Aber den Opferschutzeinrichtungen misstraue er nicht: „Die reden ja nicht über den Fall, sondern bereiten auf das Gericht vor, was soll da sein?“ Gerade RichterInnen in Sexualstrafsachen hätten viel Erfahrung bei der Einschätzung von Aussagen, und in Zweifelsfällen werde ohnehin ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt.

Eine Staatsanwältin problematisierte vor allem die Effekte einer möglichen Beeinflussung:

„Wenn über den Inhalt der Aussage gesprochen wurde, dann fällt das auf und ist kontraproduktiv, weil die Gegenseite genau das aufgreift und die Glaubwürdigkeit sinkt. (...) Einmal hat ein Mädchen bei der kontradiktorischen Einvernahme gesagt: ‚Mit elf Jahren hörten die Übergriffe auf.‘ Da stürzt sich dann der Verteidiger darauf und man muss nur noch kämpfen.“

Ihr seien hin und wieder Fälle vor allem mit Kindern aufgefallen, bei denen anscheinend im Vorfeld mit den ZeugInnen auch über den Inhalt der Aussage gesprochen worden sei. Sie habe diese Beobachtung mit ProzessbegleiterInnen besprochen, die ihr versichert hätten, so etwas nicht zu tun, und das glaube sie ihnen auch, weil Beeinflussungen auch von anderen Seiten erfolgen können.

Interessanterweise gingen die Einschätzungen hinsichtlich der Bedeutung der Prozessbegleitung für die Tätigkeit der StaatsanwältInnen weit auseinander. Während eine Gesprächspartnerin meinte, sie habe „eigentlich mit der Prozessbegleitung nicht viel zu tun“, hatte eine andere den Eindruck, die StaatsanwältInnen seien viel stärker in die PB involviert als die RichterInnen: Die Hv-RichterInnen betreffe diese ohnehin nicht, und bei den UntersuchungsrichterInnen gebe es selbst dann, wenn eine kontradiktorische Einvernahme durchgeführt werde, keinen direkten Kontakt zwischen den RichterInnen und den ProzessbegleiterInnen (was aus ihrer Sicht ein Manko sei).

Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

In der Wahrnehmung der GesprächspartnerInnen wird das Angebot der PB von *Opfern von Sexualdelikten* sehr *breit angenommen* (insbesondere Kinder seien regelmäßig vertreten), von anderen Gewaltopfern – und dabei komme vor allem familiäre Gewalt in Betracht – dagegen deutlich seltener. So meinte ein Befragter, er könne sich an keinen einzigen begleiteten Fall von Partnergewalt erinnern – und zwar weder an eine psychosoziale Begleitung durch die Interventionsstelle noch an eine juristische Prozessbegleitung. Bei diesen Aussagen ist aber zu bedenken, dass die StaatsanwältInnen nur zufällig über eine bestehende Prozessbegleitung erfahren: weil ein entsprechender Schriftsatz im Akt einliegt, weil sie von den ProzessbegleiterInnen telefonisch kontaktiert werden, oder weil ihnen manche einschreitenden RechtsanwältInnen als juristische ProzessbegleiterInnen bekannt sind. Vor diesem Hintergrund können sie auch keine Auskunft darüber geben, wie hoch der Anteil der begleiteten OpferzeugInnen in den von ihnen besuchten Hauptverhandlungen ist.

Eine umfassendere Wahrnehmung haben die StaatsanwältInnen in Vorverfahren, bei denen es zu *kontradiktorischen Einvernahmen* kommt: In diesen Fällen bestehe fast durchgängig eine Prozessbegleitung, und es sei auch nicht wahrnehmbar, dass bestimmte Personengruppen (wie etwa MigrantInnen oder am Land lebende Personen) diese Möglichkeit in geringerem Ausmaß als andere nützten.

Vereinzelte hätten Gewaltopfer ausschließlich eine psychosoziale, aber keine juristische Prozessbegleitung, der umgekehrte Fall komme den Beobachtungen der InterviewpartnerInnen zufolge nicht vor. Aus Sicht einer Staatsanwältin sei das Fehlen einer juristischen PB nicht

problematisch, weil sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht für eine Wahrung der Opferrechte sorgen würden.⁹ Sie gestand aber zu, dass eine anwaltliche Vertretung für das Geltendmachen von zivilrechtlichen Ansprüchen wichtig sei, weil RechtsanwältInnen die Höhe der Forderung besser spezifizieren könnten als das Opfer.

Thematisiert wurde schließlich die Annahme, dass das Angebot der Prozessbegleitung im *ländlichen Raum* grundsätzlich weniger bekannt sei als in den Städten und auch der Zugang zur PB deutlich schwieriger sei. Spezialisierte Betreuungseinrichtungen sollten daher Außenstellen in ländlichen Regionen betreiben oder zumindest Sprechtage abhalten.

Kooperation mit PB-Einrichtungen

Ausschließlich die interviewte *Innsbrucker* Staatsanwältin trifft sich regelmäßig, wenn auch in großen Abständen persönlich mit VertreterInnen der PB-Einrichtungen, um sich über auf beiden Seiten bestehende Probleme auszutauschen. Darüber hinaus habe sie allen Vereinen angeboten, sie erforderlichenfalls anzurufen. Aus diesen direkten Kontakten resultiere ein sehr gutes Verhältnis zu den ProzessbegleiterInnen und man könne „normal miteinander reden“.

In *Linz* seien zum Erhebungszeitpunkt alle Opferschutzeinrichtungen im Winter 2006 einmal zu einer Besprechung eingeladen worden. Ein regelmäßiger Austausch sei im Übrigen bislang von Seiten der PB-Vereine nicht eingefordert worden. Aus Sicht des Gesprächspartners wäre ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch (wie er derzeit ausschließlich mit Neustart stattfindet) eine gute Idee: Dabei könne man sich informieren, welche Einrichtungen überhaupt Prozessbegleitung anbieten würden, oder auch, wo in der Behörde „Betriebsblindheiten“ bestünden. Besonders sinnvoll seien nicht große Treffen mit allen Anbietern, sondern kleinere Runden mit spezifischen Opfergruppenschwerpunkten. In *Korneuburg* war im Frühling 2007 eine erste Zusammenkunft mit PB-Einrichtungen im Planungsstadium.

Die *Wiener* Gesprächspartnerinnen erklärten, es gebe keine regelmäßigen gemeinsamen Treffen mit allen Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten würden, und die in diesem Feld

⁹ Ein anderer Befragter meinte, dass StaatsanwältInnen nur grundsätzlich die Verpflichtung zukäme, auf die Rechte von Opfern zu achten – eine konkrete Handlungspflicht treffe eher die RichterInnen, weil diese den Verfahrensablauf bestimmten.

tätigen Vereine würden auch nicht versuchen, mit ihnen in Kontakt zu treten. Ein wichtiges, von den Befragten selbst angesprochenes Thema war das Verhältnis zur Interventionsstelle, das beide als schwierig wahrnahmen, wenn auch mit unterschiedlichen Akzentuierungen. Mit der Interventionsstelle finden gelegentlich Gespräche statt, die anscheinend nicht schwerpunktmäßig als Besprechungen zur Prozessbegleitung, sondern als ein breiter intendierter Austausch wahrgenommen werden. Die Interventionsstelle werfe der Staatsanwaltschaft vor, sie zu wenig einzubinden und Informationen nicht zu berücksichtigen. Die Interventionsstelle nehme sich zu wichtig und überbewerte die Relevanz der Informationen, die sie zur Verfügung stellen könne, bzw. akzeptiere nicht, dass „sie eigentlich Partei ist“ und die Staatsanwaltschaft objektiv sein müsse. Diese unterschiedlichen Aufgaben und Positionen könnten manchmal nicht in Deckung gebracht werden, „aber wir sind nicht die Gegner oder die Feinde“. Im Übrigen beschwere sich die Interventionsstelle, nicht gehört zu werden, und stelle gleichzeitig in manchen Fällen, in denen man sie darum ersuche, keine Informationen zur Verfügung.¹⁰ Abgesehen von diesen grundsätzlichen Differenzen betonte eine Gesprächspartnerin, sie habe selbst noch nie bei einem konkreten Akt Probleme mit der Interventionsstelle gehabt und arbeite mit manchen Mitarbeiterinnen auch gut zusammen.

In den Interviews wurden die *Einschränkungen* in Hinblick auf die *zu betreuenden Opfergruppen* im Vertrag des BM für Justiz mit Neustart bzw. die Selbstbeschränkung des Weißen Rings thematisiert.¹¹ Informationen darüber wurden anscheinend vom BM für Justiz (und von den Vereinen selbst) nicht weitergegeben, was mit einiger Irritation registriert wurde.¹² Aber auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft Kenntnis über eine vertraglich nicht gedeckte Prozessbegleitung erhalte, könne sie dagegen nichts tun: Wenn sich das Opfer eine Prozessbegleitung ausgesucht habe, müsse dies akzeptiert werden. Den GesprächspartnerInnen waren aus ihrer Praxis keine Fälle bekannt, in denen Neustart den vertraglich ausgeschlossenen Personenkreis betreut hätte. Dass Neustart als Opferhilfseinrichtung bei den anderen PB-Anbietern umstritten ist, war nicht allen Befragten bewusst.

¹⁰ Ein ähnlicher Vorwurf wurde auch in Linz geäußert. Der mit Ende Februar 2007 ausgelaufene Pilotversuch des BMJ, der bei familiärer Gewalt eine Nachfrage der StA bei der zuständigen Interventionsstelle vorsah, sei unbefriedigend verlaufen: Die StA habe um allfällige ergänzende Informationen zum angezeigten Sachverhalt ersucht, aber kaum aussagekräftige Rückmeldungen erhalten. Aus Sicht des Interviewpartners seien diese Anfragen an die Interventionsstelle demnach nicht sinnvoll.

¹¹ Im Vertrag mit Neustart ist festgehalten, dass die Einrichtung keine Kinder unter 14 Jahren und keine Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt durch ihren Partner geworden sind, betreuen darf, und der Weiße Ring hat sich dazu verpflichtet, diese Opfer nur dann zu betreuen, wenn es keine spezialisierten Einrichtungen für sie gibt bzw. das Opfer eine solche nicht aufsuchen möchte.

¹² Auch andere Informationen teile das BM für Justiz nicht mit. So meinte eine Staatsanwältin, sie habe – bis sie selbst Erkundigungen einzog – nicht gewusst, wie bzw. von wem RechtsanwältInnen in der juristischen PB bezahlt würden.

Opferschutz

Wer OpferzeugInnen vom *Verfahrensausgang zu informieren* habe (und zwar nicht nur über Urteilssprüche, sondern auch über Verfahrenseinstellungen), sei klar geregelt: Im Falle von Voruntersuchungen komme diese Aufgabe der RichterIn/dem Richter zu, bei Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft. Bei Rückfragen würden auch Entscheidungsgründe mit den Opfern besprochen.

Die räumlichen Kapazitäten für *kontradiktorische Einvernahmen* würden ausreichen, und bei Engpässen spreche man sich gegebenenfalls mit den KollegInnen ab. Da die meisten OpferzeugInnen bei der kontradiktorischen Einvernahme angeben würden, sich in der Hauptverhandlung der Aussage entschlagen zu wollen, würden diese auch nicht mehr geladen. Daher sei in der Hauptverhandlung manchmal nur die psychosoziale Prozessbegleitung anwesend, um den Verfahrensausgang zu erfahren, oder die juristische, wenn Schadenersatzansprüche geltend gemacht würden.

Wenn sich ZeugInnen der Aussage entschlagen hätten und der Beschuldigte seine Aussage in der Hauptverhandlung abändere, könne die/der Hv-RichterIn das Verfahren unterbrechen und den Akt an die/den UntersuchungsrichterIn mit der Anfrage zurückleiten, ob die ZeugInnen zu einer *nochmaligen Aussage* bereit seien. Manchmal frage das Gericht nicht direkt bei den ZeugInnen nach, sondern ersuche die psychosoziale Prozessbegleitung darum. In der Praxis sei dies wenig relevant, weil Neuerungen selten vorgebracht würden. Die ergänzende Aussage erfolge gegebenenfalls wieder in Form einer kontradiktorischen Einvernahme ausschließlich zu diesem neuen Aspekt. Wenn sich der/die ZeugIn der Aussage nicht entschlagen habe und bei der Verhandlung anwesend sei, sie aber nur in Abwesenheit des Beschuldigten aussagen wolle, werde dieser währenddessen aus dem Saal hinausgeführt.

Gestaffelte Ladungen von Beschuldigten und OpferzeugInnen seien üblich, es wurde aber eingeräumt, dass ein Zusammentreffen – vor allem im Eingangsbereich des Gerichts oder in den Gängen – trotzdem manchmal nicht vermieden werden könne, auch wenn als weitere Absicherung etwa die Zeugin vor das Richterzimmer und der Beschuldigte direkt in den Verhandlungssaal geladen werde: Eine präzise zeitliche Abstimmung sei leider schwierig. Dass nicht alle GesprächspartnerInnen den Opfern gegenüber sehr empathisch sind, wurde bei diesem Thema deutlich. Eine Staatsanwältin meinte, ein Aufeinandertreffen könne

„ ... nur dann passieren, wenn sich das Opfer nicht daran hält, was man ihm sagt. Da kann nicht viel sein (...), es sei denn, sie müssen rauchen und gehen hinaus, und er geht auch hinaus. Das gibt dann ein großes Drama. Nur liegt das nicht am Gericht, sondern an den Frauen selbst.“

Ein weiteres Beispiel für wenig Sensibilität gegenüber der Situation von Opfern bestand im fehlenden Verständnis für den Wunsch, die Öffentlichkeit bei einer Verhandlung auszuschließen.

„ ... bei einem Exhibitionismus zum Beispiel finde ich es für das Opfer nicht so schlimm. (...) Man darf ja nicht vergessen, dass bei vielen Fällen die Opfer kontradiktorisch vernommen sind, (...), und dann wird hier ein Video vorgespielt. Da sehe ich dann überhaupt nicht ein, warum die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll. (...) Da wüsste ich eigentlich nicht, wo ein Schaden für das Opfer sein kann.“

Diese Gesprächspartnerin war Opferzeuginnen gegenüber insgesamt sehr kritisch eingestellt. Sie wolle effizient arbeiten und könne nicht „stundenlang jemandem zuhören“, wenn sie eine „kurze, konzentrierte Antwort“ benötige. (Gleichzeitig war sie aber auch nicht der Ansicht, dass die Prozessbegleitung sie in diesem Punkt entlaste.) Darüber hinaus empfand sie es als „unbefriedigend“, dass Frauen, die in ihrer Beziehung Partnergewalt ausgesetzt seien, den Partner schützten.

„Ich habe nicht nur einmal erlebt, dass eine weinende Frau gesagt hat, sie will ihren Mann wieder haben und es ist alles nicht so schlimm. Und dann macht man sie auf die Folgen aufmerksam und dann sagt sie auch noch, dass sie lügt. (...) Ich habe die ganze Zeit gearbeitet, der ganze Apparat wird in Bewegung gesetzt, kostet Steuergeld, für nichts und wieder nichts, weil ihr einfällt, sie hat ihn doch so lieb. Das muss man sich, vorher überlegen: Entweder war es so schlimm, dass ich Anzeige erstatte, oder es war nicht so schlimm, dann war es eine Sauelei der Gemeinschaft gegenüber. (...) Es ist zum Teil sehr schwer, den Frauen zu helfen, ich bin manchmal ziemlich grantig auf die. (...) Meine ganze Arbeit verpufft, weil sich jemand plötzlich nicht mehr fürchtet oder ohne Sex nicht leben kann.“

In zwei Interviews wurde – unter Bezugnahme auf eine teilnehmende Beobachtung bei einer Strafverhandlung – danach gefragt, wie die StaatsanwältInnen reagierten, wenn OpferzeugInnen während ihrer Aussage zu weinen begannen. Beide gingen davon aus, dass grundsätzlich die Richterin/der Richter in einem solchen Fall einschreite und z.B. die Verhandlung kurz unterbreche. Es sei „normal“, dass man Taschentücher reiche oder ein Glas Wasser anbiete.

Wenn das nicht passiere, könne die Staatsanwaltschaft eingreifen, und die beiden würden das auch tun. Beide sahen kein Problem darin, dass eine solche Reaktion dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft als parteilich ausgelegt werden könnte, sondern es handle sich letztlich um eine Frage der Verfahrensökonomie („Was soll ein Richter mit jemandem tun, der keinen Satz mehr herausbringt?“).

Erfahrungsaustausch innerhalb der Justiz

Die Frage, ob es in Hinblick auf Prozessbegleitung Vernetzungsstrukturen innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaften oder zwischen StaatsanwältInnen und RichterInnen gebe, wurde verneint. Der Kontakt bestehe auf beiden Ebenen in einem informellen Erfahrungsaustausch, sei es im Zweiergespräch, sei es in größeren Runden, und das sei auch ausreichend. Dabei diskutieren manche InterviewpartnerInnen eher Rechtsfragen mit den KollegInnen, andere tauschen sich daneben über emotionale Belastungen aus, und einzelne holen sich außerdem in konkreten Verfahren Rat bei KollegInnen.

Junge KollegInnen, die noch keine oder erst wenige Praxiserfahrungen haben, werden von den älteren, erfahreneren nicht auf Probleme hingewiesen oder gleichsam gecoach – StaatsanwältInnen seien ohnehin zehn Jahre lang nicht revisionsfrei und würden kontrolliert.

Polizei

Die GesprächspartnerInnen hatten den Eindruck, dass Gewaltopfer von der *Polizei* gut über das Angebot Prozessbegleitung *informiert* würden. Den Vernehmungsprotokollen sei zu entnehmen, dass regelmäßig eine entsprechende Belehrung erfolge. Allerdings habe man keine Kenntnis darüber, wie diese Informationsweitergabe erfolge: ob nur cursorisch im Zuge anderer Belehrungen oder nachdrücklich mit genauen Erklärungen und Hilfestellungen. Teilweise würden die Opfer auch gefragt, ob sich die BeamtenInnen mit einer Einrichtung in Verbindung setzen und die Telefonnummer des Opfers an diese weitergeben sollten. Zu Jahresbeginn 2006 seien bei einzelnen Staatsanwaltschaften noch Anzeigen ohne Hinweis auf eine Information zur PB eingegangen, weshalb die StaatsanwältInnen dann Gewaltopfern teilweise selbst

Broschüren dazu geschickt bzw. die zuständigen UntersuchungsrichterInnen darum ersucht hätten, gemeinsam mit der Ladung Informationen auszusenden.

Den in Sexualdelikten ermittelnden PolizeibeamtInnen wurde vielfach ein sehr hohes Engagement und große Kompetenz zugestanden (teilweise mit gleichzeitiger Betonung, dass die Polizei „insgesamt sehr schlecht“ arbeite). Die Wiener Befragten stehen der Videoaufzeichnung von polizeilichen Einvernahmen von Opfern skeptisch gegenüber: Es handle sich dabei um einen unnötigen Aufwand, weil eine gerichtliche Einvernahme jedenfalls erfolgen müsse.

Die Frage, ob durch eine direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtete Strafanzeige eine *Einvernahme des Gewaltopfers durch die Polizei* vermieden werden könne, wurde unterschiedlich beantwortet. In Linz lasse die Staatsanwaltschaft „zu 99 Prozent“ den Sachverhalt durch die Polizei ermitteln, Ausnahmen erfolgten etwa bei schwer traumatisierten Personen, die direkt durch den/die UntersuchungsrichterIn vernommen würden. In Wien dagegen leiten zumindest die in Sexualstrafsachen zuständigen StaatsanwältInnen Anzeigen von Opfern direkt an die UntersuchungsrichterInnen mit dem Auftrag zur Durchführung einer kontradiktorischen Einvernahme weiter und die Polizei wird nicht involviert.

Jugendwohlfahrt

Kritik an Jugendämtern wurde mehrfach (und zwar an verschiedenen Befragungsorten) geäußert, vor allem weil diese häufig erst sehr spät Anzeige erstatteten. Da sie keine Anzeigepflicht hätten, fielen solche Entscheidungen oft erst nach längeren Überlegungen, und das sei „für die Beweislage katastrophal“, weil Kinder schon nach kurzer Zeit keine zuverlässigen Zeugen mehr seien. Eine Gesprächspartnerin vermutete ein hohes Interesse bei den Jugendämtern, die Familie zu erhalten, was dazu führe, dass „dubiose Familientherapien angeregt“ würden, statt Missbrauch aufzudecken. Sie kritisierte in diesem Zusammenhang auch die Haltung von Müttern, die Missbrauch nicht wahrhaben wollten und daher verdrängten.

Die fehlende Anzeigepflicht der Jugendämter wurde grundsätzlich problematisiert: Den Interessen einer einzelnen geschädigten Person stehe der Gedanke des Schutzes aller anderen potentiellen Opfer entgegen und „statt einer traumatisierten Person gibt es dann viele“. Es wurde

von einzelnen InterviewpartnerInnen als „belastend“ empfunden, dass „manche Straftäter deshalb immer noch herumlaufen“.

Umgang mit Beschwerden gegen VertreterInnen der Justiz

Eine Rückfrage im BM für Justiz ergab, dass in den letzten Jahren *keine Beschwerden* gegen RichterInnen in Zusammenhang mit Prozessbegleitung eingegangen sind. Generell erfolgten Beschwerden mehrheitlich wegen einer zu langen Verfahrensdauer oder über den juristischen Kern einer Entscheidung, aber nicht wegen einer „schlechten Behandlung“ von Prozessbeteiligten oder „Unhöflichkeiten“. Interpretiert wurde dieser Befund vor dem Hintergrund, dass Betroffene möglicherweise ohnehin nicht davon ausgingen, „vor Gericht gut behandelt zu werden“, und wenn diese Erwartungen bestätigt würden, gebe es eben auch keinen Grund, sich zu beschweren. Beschwerden gegen RichterInnen würden auch weder von StaatsanwältInnen einbracht, noch von RechtsanwältInnen oder psychosozialen ProzessbegleiterInnen. Es sei denkbar, dass die VertreterInnen von Prozessbeteiligten befürchteten, eine Beschwerdeführung gereiche ihren (aktuellen oder zukünftigen) KlientInnen zum Nachteil.

Auch bei der Präsidentin des Straflandesgerichtes Wien seien 2006 keine Beschwerden über RichterInnen eingegangen – weder von Seiten einer PB-Einrichtung, noch von RichterkollegInnen. Es sei allgemein bekannt, dass man sich bei Missständen und Problemen jederzeit mit einer konkreten Kritik an sie wenden könne – auch die Prozessbegleitungsvereine. Ihre Reaktionsmöglichkeiten seien allerdings beschränkt: Als Gerichtspräsidentin könne sie sich nicht in die Prozessführung einmischen, sondern nur Gespräche führen, Empfehlungen abgeben, zu einer Stellungnahme auffordern – und bei Bewerbungen ihre Meinung äußern.

In den Interviews merkten RichterInnen und StaatsanwältInnen an, sie würden darauf reagieren, wenn Beschuldigte oder OpferzeugInnen unhöflich behandelt würden. Das beschränkt sich aber weitgehend auf „ein offenes Gespräch“ mit den KollegInnen, das Einbringen einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist anscheinend undenkbar.

„Das wird sicher bei uns niemand machen. (...) Ich meine, theoretisch kann man sich darüber beschweren, aber das wäre jetzt absolut das Letzte und Unterste, was mir einfallen täte. (...) Nein, das ist undenkbar.“

Vernetzung zwischen Prozessbegleitung und Gerichten – „Runde Tische“

Dieser Abschnitt beschreibt ergänzend – unter Bezugnahme auf die geführten Interviews mit PB-Einrichtungen – die vorhandenen Kooperationsstrukturen zwischen ProzessbegleiterInnen und Gerichten.

Runde Tische, also ein regelmäßiger Austausch der ProzessbegleiterInnen mit VertreterInnen von Polizei, Justiz und anderen Akteuren wie z.B. der Jugendwohlfahrt, finden an vielen Standorten in Österreich statt. Teilweise machen die verschiedenen Berufsgruppen in den Interviews widersprüchliche Angaben zur Häufigkeit dieser Treffen und zur Teilnahmebereitschaft der jeweils anderen. Diese Ungereimtheiten sind als Indiz dafür zu werten, dass in der Kommunikation der involvierten Akteure noch einiger Verbesserungsbedarf besteht.

Um den regelmäßigen Austausch und den persönlichen Kontakt zwischen den Berufsgruppen zu gewährleisten, ist es für alle Beteiligten wichtig, nicht mit ständig wechselnden AnsprechpartnerInnen konfrontiert zu sein. Im Bereich der Richterschaft bestehen an allen Landesgerichten *Sonderzuständigkeiten* für den Bereich Sexualdelikte. Die Etablierung von Sonderzuständigkeiten wird von den ProzessbegleiterInnen sehr begrüßt (und deren nicht durchgängige Einrichtung bei den Staatsanwaltschaften kritisiert) – eine juristische Prozessbegleiterin meint sogar, dass die Einführung der Sonderzuständigkeit die bedeutsamste Verbesserung für OpferzeugInnen bei Gericht gewesen sei.

In Wien berichten ProzessbegleiterInnen von einem einmal jährlich stattfindenden Runden Tisch für den Kinderbereich. An diesen Treffen würden sowohl sonderzuständige RichterInnen als auch StaatsanwältInnen teilnehmen, die Einladung erfolge über die Landesgerichtspräsidentin.¹³ Eine Untersuchungsrichterin, die von „guter Gesprächsbereitschaft auf beiden Seiten“ spricht, meint: „Es ist besser, wenn man fallbezogen einen guten Kontakt hat, wenn etwas konkret ansteht, das bringt mehr.“

Das Kooperationsforum für Prozessbegleitung in *Oberösterreich* organisiert alternierend Runde Tische an den verschiedenen Landesgerichten. Die Einladung dazu erfolge wie in Wien durch den Landesgerichtspräsidenten. An diesen Vernetzungstreffen nähmen Prozess-

¹³ Eine Gesprächspartnerin meint, es sei wichtig, dass die Einladung von einer Person komme, die hierarchisch nicht „unter“ den RichterInnen und StaatsanwältInnen stehe, also etwa von dem/r LandesgerichtspräsidentIn – nur so könne Verbindlichkeit erzielt werden.

begleiterInnen sowohl aus dem Kinder- als auch aus dem Frauenbereich teil; die Polizei sei ebenfalls vertreten. Während in den Interviews mit ProzessbegleiterInnen bedauert wurde, dass die Staatsanwaltschaft Linz nicht regelmäßig zu den Treffen komme und man ein Kommunikationsdefizit ortet, erklären Linzer StaatsanwältInnen, dass sie erst unlängst zu einem Austausch eingeladen hätten, und dass aus ihrer Sicht zwar ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch wünschenswert wäre, ein solcher jedoch von den PB-Einrichtungen bisher nicht eingefordert worden sei. An kleineren Gerichtsstandorten wie etwa in Steyr ist der Kontakt persönlich, informeller und weniger institutionalisiert.

In *Salzburg* organisiert das Kinderschutzzentrum einen Runden Tisch speziell für den Kinder- und Jugendbereich. Bei den Treffen gehe es um wechselnde Schwerpunktthemen und man lade spezielle Gäste (vom Jugendamt, von der Polizei, etc.) ein. Sonderzuständige RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie Sachverständige nähmen daran teil. Der Austausch sei rege, die Runden Tische fänden vier bis fünf Mal im Jahr statt. Die Interventionsstelle Salzburg habe vor kurzem Kooperationstreffen für den Frauenbereich initiiert.

In *Graz* fand im März 2007 ein großes Vernetzungstreffen statt: Die steirische Kinder- und Jugendanwaltschaft, Rettet das Kind Steiermark, TARA und das Gewaltschutzzentrum luden gemeinsam dazu ein. Die Veranstaltung stieß auf reges Interesse – wobei von den VeranstalterInnen bedauert wurde, dass gerade von den Gerichten (Graz und Leoben) nur wenige TeilnehmerInnen gekommen seien. Von früheren Runden Tischen wurde berichtet, dass UntersuchungsrichterInnen am ehesten Interesse an einer Vernetzung gezeigt hätten, HV-RichterInnen weniger und StaatsanwältInnen kaum. In der Steiermark gibt es auch ein Netzwerk gegen sexuelle Gewalt, das sich jedoch nicht speziell zur Prozessbegleitung treffe, sondern ein breiteres Themenfeld bearbeite. An diesen Treffen nähmen fallweise auch RichterInnen teil. Außerdem gebe es im Rahmen des steirischen Curriculums eine Exkursion der ProzessbegleiterInnen zum Grazer Landesgericht und einen Austausch mit der Richterschaft.

In *Niederösterreich* fanden im Jahr 2006 Runde Tische im Rahmen eines vom Land Niederösterreich geförderten Projekts zur Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Prozessbegleitung statt. Im Zuge dieses zweijährigen Projekts habe es Kooperationsgespräche mit sämtlichen AnsprechpartnerInnen an allen vier Landesgerichten (St. Pölten, Krems, Korneuburg und Wiener Neustadt) gegeben. Obwohl PB schon seit einigen Jahren in Niederösterreich angeboten wird, sei es erst im Zuge dieser Förderung möglich gewesen, Runde Tische

zu veranstalten. Teilgenommen hätten Richterschaft, Staatsanwaltschaft, RechtsanwältInnen, Polizei, Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie die Organisationen, die Prozessbegleitung in Niederösterreich anbieten. Die Kinderschutzzentren *Kidsnest* und *die möwe* sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft fungierten als Projektträger. Eine Prozessbegleiterin schildert ihre Erfahrungen folgendermaßen:

„In der Prozessbegleitung sind Irritationen zwischen den Berufsgruppen schon ein Thema. Die Runden Tische waren sehr gut besucht. Es wurde viel diskutiert, an manchen Gerichten kannte man Prozessbegleitung besser und hatte es besser angenommen als an anderen. (...) Ziel wäre, dass diese Treffen institutionalisiert werden, aber es ist schwierig, weil so viele Termine zu koordinieren sind und Richter sich an sich nicht so gerne zusammensetzen. (...) Grundsätzlich haben Richter schon immer wieder Probleme zu verstehen, wozu Prozessbegleitung notwendig ist. Manche Richter sehen Prozessbegleitung als Unterstützung, andere sagen „Was brauchen wir, wir machen eh alles, um Kinder zu schützen.“ Das stimmt zum Teil auch: Zimmer wurden eingerichtet, das Zusammentreffen mit dem Beschuldigten wird verhindert. Aber durch die Kontakte wurde schon auch verstanden, worum es bei Prozessbegleitung darüber hinaus auch noch geht. Wir haben den Unterschied zwischen ‚inhaltlich auf eine Aussage vorbereiten‘ und ‚Angst vor dem Gericht nehmen‘ deutlich gemacht.“

In *Tirol* wird von einem einmal jährlich stattfindenden, von der Jugendwohlfahrt organisierten Vernetzungstreffen berichtet. Eingeladen seien der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der Leiter der Staatsanwaltschaft, die Präsidentin des Landesgerichts, Mitglieder der Sicherheitsdirektion, VertreterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie alle PB-Anbieter. Eine Interviewpartnerin spricht von der relativ geringen praktischen Relevanz dieser Treffen, es sei am Anfang vielmehr darum gegangen, PB allen involvierten Akteuren vorzustellen. Daher habe man sich mit den Einladungen auch bewusst an die Leitungsebene gewandt. Für die tägliche Praxis seien Einzelinterventionen und persönliche Kontakte wichtiger. Laut einer Prozessbegleiterin bräuchte es mehr Kontinuität in der Kooperation, häufigere Treffen und mehr inhaltlichen Austausch.

In *Eisenstadt* lud die engagierte, sonderzuständige Untersuchungsrichterin zu einem Runden Tisch, an dem neben den Opferschutzeinrichtungen auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei teilgenommen haben. In *Vorarlberg* gebe es hingegen keine institutionalisierten Kooperationsgespräche, aber „gute persönliche Kontakte“ der ProzessbegleiterInnen zum Landesgericht: „Die Richter kennen uns“. In *Kärnten* fänden ebenfalls keine Vernetzungstreffen ausschließlich zu Prozessbegleitung statt, es existiere jedoch eine „Arbeitsgruppe gegen sexuelle

Gewalt“, bei der PB „auch immer ein Thema ist“. Die Polizei nehme regelmäßig daran teil, das Gericht „selten, aber doch“.

Räumliche Situation bei Gericht: Zeugenschutzräume

Wie im vorangegangenen Kapitel werden auch hier die Aussagen der InterviewpartnerInnen aus der Prozessbegleitung und aus der Justiz zusammengeführt.

Am Straflandesgericht *Wien* gibt es einen Zeugenschutzraum, der vor allem für Kinder, die als OpferzeugInnen aussagen, genützt werde – eine Prozessbegleiterin von Kindern und Jugendlichen erzählt, sie habe sogar einen Schlüssel für diesen Raum. Da die Verhandlungssäle für Erwachsene in einem anderen Trakt lägen und der einzige Zeugenschutzraum häufig besetzt sei, müsse man mit erwachsenen Opfern im Wartebereich oder am Gang vor den Verhandlungssälen immer „Verstecken spielen“, um eine Begegnung mit dem Beschuldigten zu vermeiden. Ein Vorteil des Wiener Straflandesgerichts ist das Vorhandensein von zwei Eingängen in verschiedenen Straßen: Opfer und ProzessbegleiterInnen werden an die eine Adresse geladen, Beschuldigte an die andere. An den Bezirksgerichten in Wien fehlen Zeugenschutzräume.

In *Linz* berichtet eine sonderzuständige Untersuchungsrichterin, dass sie, um ein Zusammenreffen bei einer kontradiktorischen Einvernahme zu verhindern, das Opfer vor das Vernehmungszimmer und den Beschuldigten vor den Verhandlungssaal lade – die beiden Säle befänden sich in unterschiedlichen Stockwerken. Es gebe zwar keinen eigenen Zeugenschutzraum, in unmittelbarer Nähe des Vernehmungszimmers für die kontradiktorische Einvernahme liege jedoch ein „abgeschirmter, auch kindgerecht eingerichteter Wartebereich“. Dennoch sei in den Eingangsbereichen und in den öffentlichen Wartezonen die Gefahr einer unerwünschten Begegnung gegeben, die sie dadurch zu minimieren versuche, indem sie Opfer und Verdächtigen zeitversetzt lade.¹⁴ Am effektivsten könne ein Aufeinandertreffen jedoch durch eine Kontaktaufnahme mit der/m ProzessbegleiterIn vermieden werden. (Bogensberger 2006: 75) In *Wels*, so erzählt eine Prozessbegleiterin von Frauen als Opfer sexueller Gewalt, könne

¹⁴ Das Opfer früher zu laden hätte auch den Vorteil, dass es sich schon mit der Umgebung und den Personen des Gerichts vertraut machen könne.

man im Büro der Untersuchungsrichterin warten, und in *Ried* sei ein Aufeinandertreffen in der Regel ebenfalls vermeidbar.

Auch an anderen Landesgerichten konnten zwischen RichterInnen und ProzessbegleiterInnen Vereinbarungen darüber getroffen werden, OpferzeugInnen in ein anderes Stockwerk, ein anderes Zimmer bzw. einen anderen Gang zu laden. Eine Prozessbegleiterin aus *Klagenfurt* meint, dies funktioniere im Rahmen kontradiktorischer Einvernahmen problemlos. Man würde auch darauf achten, dass es *nach* der Verhandlung zu keinem unerwünschten Aufeinandertreffen komme – man könne bei Bedarf vor und nach der Verhandlung Warteräume benützen. Laut einer vom Weißen Ring beauftragten Studie „Erhebung zu getrennten Räumlichkeiten zum Schutz von Opfern einer Straftat in Landesgerichten“ (Friedrich/Bruckmüller 2007) gibt es in Eisenstadt, Klagenfurt, Linz, Graz, Leoben und Feldkirch Vereinbarungen zwischen PB und RichterInnen, dass diese OpferzeugInnen, die nicht direkt vor dem Vernehmungszimmer warten wollen, z.B. per Telefon zur Verhandlung rufen.

In *Eisenstadt* erzählt die Untersuchungsrichterin, dass sie das Problem des fehlenden Zeugenschutzraumes insofern „entschärfe“, als sie das Opfer zu sich ins Büro lade und den Beschuldigten in den Verhandlungssaal in einem anderen Stockwerk. Sie erkläre zunächst dem/der OpferzeugIn den Ablauf und rufe dann im Verhandlungssaal an, ob der Verdächtige schon eingetroffen sei.

In *Graz* und in *Salzburg* gibt es laut Aussagen unserer InterviewpartnerInnen keine Zeugenschutzräume, ebenso fehlten diese in *Innsbruck*. Mehrfach wird kritisiert, dass am Innsbrucker Landesgericht die Türen zu den Sälen für die kontradiktorische Einvernahme direkt nebeneinander lägen – und das, obwohl das Gerichtsgebäude gerade umgebaut und modernisiert worden sei. Eine Prozessbegleiterin erzählt von einem Fall, in dem nicht gestaffelt geladen worden war, und ihre Klientin bei der Begegnung mit dem Beschuldigten eine Panikattacke bekommen habe, die die gesamte Vorbereitung auf den Prozess zunichte gemacht habe.

Die Einrichtungen, die Frauen in Niederösterreich zu Gericht begleiten, beklagen, dass es an den Landesgerichten *St. Pölten*, *Krems* und *Korneuburg* keine Zeugenschutzräume gebe. Eine Prozessbegleiterin von Kindern und Jugendlichen meint, dass man in *St. Pölten* und *Krems* im Rahmen kontradiktorischer Einvernahmen Warteräume nützen könne.

Es kann also zusammenfassend gesagt werden, dass Zeugenschutzräume an den Landesgerichten die Ausnahme bleiben und wenn, dann vor allem für Kinder bzw. im Rahmen kontradiktorischer Vernehmungen zur Verfügung stehen. Für erwachsene Opfer, die in Hauptverhandlungen (eventuell auch schonend) aussagen, und die dem Beschuldigten nicht begegnen wollen, gibt es keine eigenen Warteräume. In vielen Fällen kann ein Zusammentreffen nur durch die Umsicht von RichterInnen oder ProzessbegleiterInnen bzw. durch die Kooperation dieser beiden verhindert werden.

Räume für die *kontradiktorische Vernehmung* sind laut einer aktuellen Studie an allen Landesgerichten vorhanden (Friedrich/Bruckmüller 2007).

Erfahrungen von KlientInnen in der Prozessbegleitung

Im Rahmen der Evaluierung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurden zwölf Frauen (zwei davon sind Mutter und Tochter) und ein Mann interviewt, um zu erfahren, wie die Prozessbegleitung von ihnen erlebt wurde. Die Interviews erfolgten zwischen Dezember 2006 und Februar 2007. Der Kontakt zu den jeweiligen InterviewpartnerInnen wurde über Interventionsstellen, Beratungsstellen und den Weißen Ring hergestellt.

Neun der GesprächspartnerInnen leben zum Zeitpunkt der Interviews in Wien, zwei im Burgenland, eine in Oberösterreich und eine in Niederösterreich. Von den befragten Frauen waren acht Opfer von familiärer Gewalt durch ihren Lebensgefährten/Ehemann oder Vater. Drei Gesprächspartnerinnen wurden sexuell missbraucht. Die Täter waren Fremde, Bekannte der Familie, Betreuungspersonen und/oder standen in einem Autoritätsverhältnis zu den Befragten. Eine Frau wurde von drei ihr nicht bekannten Männern überfallen und niedergeschlagen, und das einzige befragte männliche Opfer wurde von einem ihm fremden Mann niedergestochen.

Von den Opfern familiärer Gewalt ist eine Befragte verwitwet und zwei leben in Scheidung. Alle drei haben Kinder. Fünf Gesprächspartnerinnen lebten in einer Lebensgemeinschaft mit dem Täter, sind von diesem jedoch mittlerweile getrennt. Eine hat ein Sohn aus einer vorangegangenen Ehe. Von den drei Frauen, die sexuelle Übergriffe erlebt haben, sind zwei verheiratet und haben kleine Kinder. Die dritte lebt zum Zeitpunkt des Interviews in einer Lebensgemeinschaft. Jene Frau, die überfallen wurde, hat ein Kind aus einer vorangegangenen Beziehung und lebt in einer Lebensgemeinschaft. Der befragte Mann machte keine Angaben zu seinem Familienstand.

Bei einer Befragten läuft zum Zeitpunkt des Interviews ein Berufungsverfahren, bis auf zwei Ausnahmen sind bei allen anderen Befragten die Strafverfahren abgeschlossen. Zwölf GesprächspartnerInnen wurden sowohl juristisch wie auch psychosozial begleitet, eine Befragte nahm ausschließlich eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch. Zwei Frauen erlebten Strafverfahren sowohl mit als auch (bei früheren Verfahren) ohne Prozessbegleitung.

Als Interviewform wurde das offene narrative Interview gewählt, um das subjektive Erleben der Betroffenen erfassen zu können. Damit wurde auch gewährleistet, dass die Personen

selbst entscheiden konnten, wann und wie sie über diese für sie sehr belastenden Erfahrungen erzählen wollten, sowie welche Aspekte sie für bedeutsam halten und welche nicht. Die Interviews wurden entlang qualitativer Textanalyseverfahren ausgewertet.

Für die Auswertung wurden die einzelnen Fallbeispiele in drei Gruppen zusammengefasst: familiäre Gewalt, sexueller Missbrauch und Überfall mit Körperverletzung, und dort jeweils detailliert beschrieben. Die Fallbeschreibungen geben ausschließlich die Wahrnehmungen der InterviewpartnerInnen wieder; Zitate wurden in Anführungszeichen gesetzt.

Familiäre Gewalt

Acht Befragte haben familiäre Gewalt erlebt. Unabhängig von den jeweiligen Gewaltverläufen wurde von allen die Überraschung formuliert, von Seiten der *Interventionsstellen* kontaktiert worden zu sein. Mit dieser Überraschung ging das Gefühl einher, nicht mehr alleine zu sein; das Gefühl, dass sich jemand um einen kümmert. Erste Informationen über die Prozessbegleitung sowie über weitere rechtliche Möglichkeiten verstärkten diesen Eindruck und gaben den Befragten das Gefühl, dass das, was ihnen passiert ist, ernst genommen wurde, und der Täter juristisch dafür zur Verantwortung gezogen werden konnte und werde.

In fünf Fällen informierte die Polizei im Zuge der Anzeigeerstattung und der damit einhergehenden Protokollierung der Aussage über die Möglichkeit einer Prozessbegleitung, die allerdings erst durch die angebotene institutionelle Unterstützung durch die Interventionsstellen als real und umsetzbar erlebt wurde. Drei der Befragten erfuhren beim Erstkontakt mit den Interventionsstellen vom Angebot der Prozessbegleitung.

Nahmen die Befragten nach erfolgter erster Information Prozessbegleitung in Anspruch, stieg zuerst das *Sicherheitsgefühl*. Ausschlaggebend hierfür war ein beständiger und kontinuierlicher Kontakt zu einer Mitarbeiterin der Interventionsstelle. Im Weiteren erfuhren die Befragten eine Stärkung ihres *Selbstwertgefühls*, das durch die gemachten Gewalterfahrungen massiv untergraben worden war. Drei Frauen formulierten ganz eindeutig, dass sie die Zeit des Strafverfahrens ohne Unterstützung nicht durchgestanden hätten: „Ohne [die Prozessbegleiterin] hätte ich es nie geschafft.“ Bei allen befragten Frauen hinterließ die Unterstützung, die sie von der Interventionsstelle erhielten, ein bleibendes Gefühl, nicht alleine zu sein („das hat mir

seelisch und menschlich soviel gegeben, bis heute“) und sich wehren zu können („ich wollte ihm zeigen, so geht das nicht“), indem sie ihre Rechte einforderten.

Zwei Frauen gaben an, das Verfahren sei schnell abgewickelt worden, wodurch die ohnehin große psychische Belastung in der Zeit bis zur Verhandlung nicht unnötig erhöht wurde. In zwei anderen Fällen zog sich das Strafverfahren, vor allem durch die Abwesenheit des Angeklagten, in die Länge, was als stark belastend und „zermürend“ wahrgenommen wurde. Ein parallel geführtes Scheidungsverfahren dauerte ein Jahr. Die Verzögerungen und die Tatsache, dass die Befragte bei den gerichtlichen Scheidungsterminen auf den Ehemann traf, wirkten auf sie verunsichernd und kraftraubend.

Bei drei Frauen kam es zu einem zweiten Strafprozess, da die Ex-Lebensgefährten entweder gegen Auflagen verstießen oder eine Wiederaufnahme der Beziehung mit neuerlicher Gewalteskalation erfolgte.

Es wurde von allen Befragten als erleichternd empfunden, dass die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle als *Vermittlerinnen* zwischen ihnen und dem Gericht fungierten, indem sie sich um bürokratische Wege kümmerten und die KlientInnen über neue Entwicklungen informierten. Das Gericht wurde in diesem Zusammenhang als Einrichtung wahrgenommen, die kaum Informationen an Betroffene weitergab und von der sie als „Bittstellerinnen“ behandelt wurden. Eine der Befragten erwähnte, sich durch die psychosoziale Unterstützung bei der Verhandlung „vor Gericht als Mensch ernst genommen“ gefühlt zu haben und „nicht nur als Fall“ wahrgenommen worden zu sein.

Neben deren Rolle als Vermittlerinnen war für die Befragten zentral, sich mit Hilfe der Prozessbegleiterinnen *auf die Situation vor Gericht vorbereiten* zu können. Dies bedeutete vor allem, detailliert zu besprechen, welche Personen im Gerichtssaal anwesend sein würden, von wem Fragen zu erwarten seien, aber vor allem auch, wie sie sich selbst stärken können, während sie von belastenden Erlebnissen erzählen, so zum Beispiel, indem sie sich auf bestimmte Personen wie die Prozessbegleiterin, den Richter oder die Richterin konzentrieren.

Frau H. lernte ihren Lebensgefährten im Sommer 2004 kennen. Bereits nach einigen Monaten wurde sie das erste Mal von ihm geschlagen und in den darauf folgenden eineinhalb Jahren mehrmals körperlich misshandelt. Aus Scham leugnete Frau H. jedoch die Vorfälle vor den

ÄrztInnen im Krankenhaus und rief nicht die Polizei. Zum Zeitpunkt des Interviews, fast ein Jahr nach der Trennung, leidet sie noch an partieller Gesichtslähmung infolge der Misshandlungen.

Nachdem ihr Lebensgefährte sie bewusstlos geschlagen hatte, rief er die Polizei und gab an, dass Frau H. versucht hätte, sich umzubringen. Die Polizei kam in die Wohnung und verhängte schließlich ein Betretungsverbot. Die *Interventionsstelle* kontaktierte Frau H. und informierte sie über ihre Rechte sowie über ihren Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Frau H. gibt an, dass sie über diese Kontaktaufnahme sehr überrascht war und dass sie die angebotene Unterstützung nicht als selbstverständlich empfand. Bis zur Verhandlung gab es regelmäßig telefonischen Kontakt zu einer Mitarbeiterin der Interventionsstelle und einige persönliche Treffen, in denen Frau H. detailliert auf die Situation bei Gericht vorbereitet wurde. Vor der Verhandlung erfolgte eine Besprechung mit einem Anwalt, der Frau H. noch einmal juristisch genau informierte (z. B. über die Anklageschrift) und offene Fragen beantwortete.

Frau H. sagte als Zeugin vor Gericht aus. Sie empfand sich dabei in einer doppelten Rolle: *einmal als Zeugin, aber auch als Opfer*, das sich Gerechtigkeit wünschte. Im Laufe der Gerichtsverhandlung und während ihrer Aussage hatte sie den Eindruck, dass ihr Zeuginnenstatus zunehmend untergraben wurde, weil der *Richter ihre Glaubwürdigkeit anzweifelte*. Das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, wurde dadurch verstärkt, dass der Richter mehrmals verharmlosend meinte, sie sollten nicht „streiten“, als der ehemalige Lebensgefährte die Befragte verbal attackierte:

„(...) Er hat sich aufgeführt, als wäre er im Wirtshaus, und der Richter hat nicht einmal gesagt: ‚Seien Sie ein bisschen leiser‘, nichts. (...) Ich sage: ‚Lass mich einfach in Ruhe‘, und der Richter sagt: ‚Streiten Sie nicht.‘ Er erschlägt mich fast, und der Richter sagt: ‚Streiten Sie nicht.‘ Da denke ich mir, ich bin jetzt im falschen Film.“

Frau H. war es nicht nachvollziehbar, warum der Richter nicht vehementer einschritt und den verbalen Angriffen seitens ihres Ex-Lebensgefährten nicht Einhalt gebot. Die Situation war emotional sehr aufwühlend für sie, Stütze und Schutz erhielt sie durch die Anwesenheit ihrer psychosozialen Prozessbegleiterin. Dieses Gefühl konnte auch nach der Verhandlung aufrecht erhalten werden, da es weiterhin gelegentlichen Kontakt gab und Frau H. das Gefühl hat, jederzeit anrufen zu können.

Darüber hinaus empfand Frau H. die Anwesenheit von StudentInnen bei der Verhandlung als Eingriff in ihre Privatsphäre und als daher äußerst unangenehm. („Ich sitze da und alle schauen einen an, das war schrecklich.“)

Der Ex-Lebensgefährte wurde zur Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt, das Frau H. aber bis heute nicht erhalten hat. Ob sie es einklagen wird, hat sie zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht entschieden, da dies wieder einigen bürokratischen Aufwand bedeuten würde und sie sich nicht sicher ist, ob sie sich dieser weiteren psychischen Belastung aussetzen möchte. Nach der Verurteilung belästigte der ehemalige Lebensgefährte Frau H. mit Anrufen. Sie verklagte ihn mit Hilfe des Rechtsanwalts, der die Prozessbegleitung übernommen hatte, wegen Stalking. Ein Verfahren ist anhängig.

Frau E. wurde von ihrem drogenabhängigen Sohn im Sommer 2006 körperlich angegriffen und mit Vergewaltigung bedroht. Es gelang ihr, ihren zweiten Sohn anzurufen, woraufhin dieser die Polizei alarmierte. Dass sich die Polizei „stundenlang“ bei ihr in der Wohnung aufhielt (es musste auf eine Polizistin für die Befragung gewartet werden) und ein Polizist den Vorfall auf der Terrasse telefonisch laut besprach, empfand Frau E. als unangenehm und peinlich. Nachdem die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hatte, wurde Frau E. von der *Interventionsstelle* kontaktiert und u. a. über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert. Frau E. nahm in Folge *ausschließlich eine psychosoziale Prozessbegleitung* in Anspruch. Dass sie von einer Hilfseinrichtung unaufgefordert kontaktiert wurde, nahm sie überrascht zur Kenntnis. Das bald darauffolgende Treffen mit einer Mitarbeiterin der Interventionsstelle war insofern bedeutend, als sie jemanden gefunden hatte, der sie „wirklich anhört“ und sich Zeit für sie nahm:

„[Die Prozessbegleiterin] hat immer wieder angerufen (...) ich habe immer das Gefühl gehabt, ich bin nicht nur ein Fall für sie, irgendeine Nummer, sondern ich bin eine Frau, um die man sich irgendwie Sorgen macht, ja diesen Eindruck hatte ich durch ihre Anrufe (...). Das tut schon gut, weil ich mir oft hilflos vorgekommen bin in dieser ganzen Situation (...).“

Für Frau E. war es von großer Bedeutung, mit einer Außenstehenden über einen möglichen Strafprozess zu sprechen. Dem familiären Druck und ungebetenen Ratschlägen konnte sie dadurch leichter standhalten, da sie sich in einer gestärkten Position befand. Der Kontakt zur Mitarbeiterin der Interventionsstelle half ihr darüber hinaus, weitere Entscheidungen zu treffen, wie zum Beispiel über die Inanspruchnahme einer Psychotherapeutin. Sie wurde darin bestärkt, sich selbst ernst zu nehmen und sich um ihre Bedürfnisse zu sorgen.

Die Motivation, als Zeugin auszusagen, lag für Frau E. vor allem darin, zu erwirken, dass ihr Sohn die Verantwortung für sein Tun übernehmen sollte. („Er hat Sachen gemacht, die nicht in Ordnung waren.“) Da er auch des Raubes angeklagt war, wurde er zu einem Jahr Haft verurteilt und befand sich zum Zeitpunkt des Interviews in Haft.

Das Wissen, auch nach dem Prozess jederzeit die Prozessbegleiterin anrufen zu können, wurde von Frau E. als große Unterstützung empfunden, auch wenn sie diese möglicherweise nicht mehr in Anspruch nehmen wird. Darüber hinaus hielt die Mitarbeiterin von sich aus Kontakt und informiert sie über weitere Entwicklungen (z. B. Haftausgang, Verlegung in eine andere Haftanstalt), was Frau E. besonders entlastend empfand.

Frau E. hofft, dass ihr Sohn jetzt Verantwortung für sein Tun übernimmt, über sein Leben nachdenkt und sich entscheidet, einen neuen Weg einzuschlagen. Die Prozessbegleitung hat ihr geholfen, ihre Rechte als Opfer in Anspruch zu nehmen, was als Voraussetzung dafür anzusehen ist, das Erlebte zu verarbeiten.

Frau G. wurde jahrelang von ihrem Ehemann körperlich misshandelt. Bereits im Jahr 2004 suchte sie für drei Monate Schutz in einem Frauenhaus, wo sie mit Hilfe einer Mitarbeiterin Anzeige erstattete und die Scheidung einreichte. Die Polizei verhängte zwar kein Betretungsverbot, Frau G. beantragte aber vom Frauenhaus aus eine Einstweilige Verfügung. Obwohl sie Unterstützung durch eine dort beschäftigte Mitarbeiterin erhielt, musste sie sich in Bezug auf das Scheidungsverfahren um vieles alleine kümmern und „das hat Wochen und Monate gedauert“, vor allem deshalb, weil der Ehemann nicht zu den zwei angesetzten Scheidungsterminen erschien, woraufhin die Richterin ankündigte, mit dem dritten Termin die Scheidung abzuschließen. Nach einem Richterwechsel entschied jedoch eine neue Richterin, Frau G.'s Ehemann sehen zu wollen. Zu diesem dritten Termin erschien er ebenfalls nicht. Diese *lange Verzögerung* empfand Frau G. als zermürbend. („Da habe ich mir gedacht, jetzt pfeif ich darauf.“) Kurz darauf versöhnte sie sich mit ihrem Ehemann.

Nachdem die als verlässlich geltende Frau G. im März 2006 nicht zur Arbeit erschienen war, rief ihre Vorgesetzte die Polizei. Diese kam zur gemeinsamen Wohnung von Frau G. und ihrem Ehemann, der die Polizei davon überzeugte, dass nichts vorgefallen sei. Nach einem weiteren Anruf der Vorgesetzten, die von den Gewalttätigkeiten wusste, suchte die Polizei nochmals die Wohnung auf und fand Frau G. schwer verletzt vor. Als sie drei Tage später aus dem Krankenhaus kam, wurde sie von ihrem Sohn darüber informiert, dass eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle versucht hatte, sie zu erreichen. Frau G. rief zurück und erfuhr von der Möglichkeit der Prozessbegleitung. Der Ehemann wurde wegen schwerer Körperverletzung und Vergewaltigung zu acht Jahren bedingter Haft verurteilt, und nach vier Scheidungsterminen zwischen Mai und Dezember 2006 wurde die Ehe geschieden.

Frau G. erlebte das Straf- und Scheidungsverfahren *aufgrund der vielen Befragungen als sehr belastend*. Bereits im Krankenhaus wurde sie von der Kriminalpolizei einvernommen und ihre

Verletzungen fotografiert. Nach dem Spitalsaufhalt wurde sie erneut auf dem Hauptkommissariat befragt, einige Wochen später bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung, bei der auch ihre Verletzungen nochmals fotografiert wurden, und ein weiteres Mal vor Gericht im Rahmen einer kontradiktorischen Einvernahme. Frau G. gibt an, dass die Befragungen einige Stunden dauerten und sie immer wieder alles genau erzählen musste. Vor allem letzteres fiel ihr schwer, da sie sich aufgrund der extremen Gewalterfahrungen nicht an alle Details erinnern und zeitlich nicht alles genau einordnen konnte: „Ich kann [der Polizei] nicht sagen, wie lange es gedauert hat, was vorher war, wo es genau war, ich sag ihnen immer dasselbe (...), weil manche Sachen sind einfach weg.“ Jede Befragung bedeutete für die Befragte, sich an traumatisierende Erlebnisse erinnern zu müssen, und wurde von ihr als „mühsam“ und „anstrengend“ empfunden, als Situation, nach der sie „wirklich wieder Tage“ brauchte, um wieder zu sich zu kommen, bis sie „innerlich wieder ein bisschen ruhiger“ war.

Frau G. wurde bei ihren Aussagen auch darauf angesprochen, warum sie sich nicht gewehrt habe. Darauf antwortete sie, sie sei damit beschäftigt gewesen, sich zu schützen, „wie hätte ich da hinhauen sollen.“ Aufgrund dieser Frage und in Verbindung mit den häufigen detaillierten Befragungen empfand Frau G. sich in manchen Augenblicken als Täterin und nicht als Opfer.

Die Betreuung durch eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle erlebte Frau G. als große *Stütze*: sowohl *emotional* als auch dahingehend, als mit *bürokratischen Wegen* nicht alleine war. Obwohl die Mitarbeiterin nur über ein knappes Zeitbudget verfügte, begleitete sie die Befragte auch zu den Scheidungsterminen, in denen sie dem Ehemann gegenüberzutreten musste.

„Ich muss sagen, [bei der Interventionsstelle] funktioniert wirklich alles einwandfrei und supertoll, man muss sich nicht wirklich um viel kümmern, die sind wirklich Tag und Nacht da. Aber ich habe auch supertoll gefunden, dass [die Prozessbegleiterin] mich eben, egal, ob das jetzt wegen der Klage war, wegen der Körperverletzung, wegen der Vergewaltigung, begleitet hat, also immer eine große Hilfe für mich war, auch wenn sie nicht reden durfte, aber ich wusste immer, es ist jemand da, der mich auffängt, wenn ich zittrig oder sonst was werde.“

Selbst der Kontakt zur *Rechtsanwältin* erfolgte über die Prozessbegleiterin, da sich Frau G. aufgrund der vielen Befragungen nicht in der Lage sah, sich selbst mit der Rechtsanwältin zu treffen. Dass dies von der Prozessbegleiterin übernommen wurde, empfand die Befragte als Erleichterung. Auch heute, Wochen nach dem Prozess, hat sie das Gefühl, jederzeit zur Interventionsstelle gehen zu können. Zudem war es für Frau G. bedeutend, auch außerhalb ihrer Familie eine Ansprechperson zu haben, die als „ruhender Pol“ agierte, und die durch

ihre psychosozialen und juristischen Kompetenzen der Befragten das Gefühl gab, „gut aufgehoben“ zu sein.

Frau G. machte keine genauen Angaben zur Dauer des Strafverfahrens, allerdings zog sich die Scheidung mit vier Terminen fast ein ganzes Jahr hin. Diese lange Dauer wurde von ihr als sehr belastend empfunden, nicht zuletzt auch aufgrund ihrer prekären ökonomischen Situation. Nachdem sie aus dem Krankenhaus gekommen war, lebte sie bei ihrem Sohn, weil sie aufgrund hoher Schulden delogiert worden war; zum Zeitpunkt des Interviews wohnt sie bei ihren Eltern und spart für eine neue Wohnung. Während der Zeit der Gewaltbeziehung war Frau G. nervlich nicht im Stande, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen. Erst das Verständnis einer neuen Vorgesetzten ermöglichte es ihr, in ihrem Herkunftsberuf wieder Fuß zu fassen, in dem sie auch heute noch arbeitet. Es wurde ihr ein Schmerzensgeld zugesprochen, das sie nun einklagen möchte, sobald sie die Scheidungspapiere erhält.

Frau S. hat zwei kleine Kinder und eine Tochter im Jugendalter. Der Ehemann von Frau S. übte regelmäßig körperliche Gewalt gegen die Kinder aus. Da die älteste Tochter ihre kleinen Geschwister immer wieder vor dem Vater schützte, war sie am stärksten von den Gewalttätigkeiten betroffen. Mehrmals musste sie aufgrund schwerer Verletzungen ins Krankenhaus, wo sie die Vorfälle geheim hielt, da ihr Vater ihr andernfalls mit der Ermordung ihrer Mutter drohte. Aufgrund dieser Situation kontaktierte Frau S. eine Frauenberatungsstelle, die sie zur Polizei begleitete, um Anzeige zu erstatten. Wenige Stunden später hatten sie und ihre Tochter einen Termin mit einer Mitarbeiterin der *Interventionsstelle*. Die Unterstützung, die sie durch die Interventionsstelle erfuhr, erlebte Frau S. als *Schutz* vor ihrem Ehemann, sie fühlte sich sicherer. Im Laufe des Strafverfahrens, das vor allem von Drohungen gegen die Tochter geprägt war, erlebte Frau S. die Polizei als wichtigen Schutz in akuten Situationen, die *emotionale Unterstützung* erfuhr sie durch die Mitarbeiterin der Interventionsstelle und die Juristin. („Das ist meine Familie.“) Durch die Betreuung von Seiten der Frauenberatungsstelle und der Interventionsstelle erlebte Frau S. das erste Mal, dass ihr geglaubt und ihre Situation ernst genommen wurde.

Mit Hilfe der Interventionsstelle reichte Frau S. die Scheidung ein. Sie hätte „das nie alleine getan“, weil ihr dazu die Kraft fehlte, aber gemeinsam mit den Prozessbegleiterin habe sie sich „stark gefühlt“. Erst als sie die Scheidung einreichte, erzählte ihr ihre Tochter von den gewalttätigen Vorfällen.

Im Januar 2006 erstattete Anzeige Frau S. Anzeige gegen ihren geschiedenen Mann, im Dezember wurde das Strafverfahren abgeschlossen. Der Ex-Ehemann wurde zu acht Jahren

bedingter Haft verurteilt, darf sich drei Jahre lang den Kindern nicht nähern und muss hundert Euro Schmerzensgeld zahlen.

Für die Tochter war die Zeit des Strafverfahrens geprägt von Angstzuständen. Als ihr Vater auch zum zweiten Verhandlungstermin nicht erschien, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch. Kurz vor dem dritten Termin wurde sie telefonisch von einer unbekannten Person bedroht, sollte sie gegen ihren Vater aussagen. Aufgrund dieser Drohung ging das Mädchen nicht zur Verhandlung, zu der ihr Vater wieder nicht erschien. Beim vierten Termin, bei dem er anwesend war, sagten sie und ihre Mutter im Rahmen einer schonenden Einvernahme gegen ihn aus. In der für das Mädchen ungewohnten und fremden Situation bei Gericht erlebte sie die *Unterstützung der Prozessbegleiterin* und das *Verhalten der Richterin*, die ihr gleich zu Beginn direkt sagte, dass das Gericht ihr helfen möchte, als entlastend:

„Wenn man drinnen sitzt und da ist die Richterin, dann der Rechtsanwalt und dann noch irgendwelche Leute, und du sitzt da in der Mitte und die schauen einen alle an und stellen Fragen, das ist ein bisschen komisch (...) Hoffentlich fragen sie mich nicht, warum ich nicht zurückgeschlagen habe, warum ich keinem etwas erzählt habe, (...) und dann habe ich gesehen, dass die alle mir helfen wollen und dann war ich viel offener.“

Die Wahrnehmung, dass „alle“ ihr helfen wollten, ermöglichte ihr, in der Befragung ruhig zu bleiben. Auch deshalb, weil sie aufgrund der Vorbereitung wusste, welche Fragen sie zu erwarten hatte und wo die beteiligten Personen sitzen würden. Sie hatte also ein Bild von dem, was vor Gericht passieren würde. Dass ihr die Richterin bekannt war, weil sie mit ihr schon vor der Verhandlung gesprochen hatte, war ein weiterer wichtiger Aspekt, die Verhandlungssituation als nicht unnötig stark belastend zu erleben. Aufgrund ihrer Aussage darf sich der Vater den Kindern für drei Jahre nicht nähern: „Ich bin glücklich, dass er nicht zu mir kann.“

Während der Einvernahme von Frau S. und ihrer Tochter war der Vater nicht im Gerichtssaal anwesend sein, beide haben ein Aufeinandertreffen abgelehnt. Dennoch begegneten sie ihm vor dem Saal. Dieses *Zusammentreffen* löste bei dem Mädchen massive Angst aus, nur die Anwesenheit der Mitarbeiterin der Interventionsstelle konnte sie beruhigen. Frau S. beschreibt den Vorfall folgendermaßen: „Er hat mich nur so angegrinst (...) dann haben wir beide angefangen zu laufen (...) das ist die innere Angst, und meine Tochter hat angefangen zu weinen.“ In der Situation vor Gericht erlebte Frau S. die Mitarbeiterin der Interventionsstelle als wichtigsten Bezugspunkt. Der regelmäßige Blickkontakt und kleine motivierende Gesten erleichterten Frau S. die Aussage, sie beruhigte sich und war nicht mehr so nervös.

Frau S. gibt an, dass sie es ohne Prozessbegleitung nicht gewagt hätte, ein Strafverfahren nach der Anzeige durchzuziehen. Die Unterstützung durch die Prozessbegleiterinnen ermöglichte es ihr, „stopp“ zur Gewalt zu sagen und auch die Konsequenzen dafür zu tragen. („Ich denke, ich hätte das nie alleine getan, ich habe doch Angst vor ihm.“) Sie ist glücklich darüber, dass es vorbei ist, fragt sich jedoch selbst, warum sie nicht früher entsprechende Schritte gesetzt hat, da ihre Kinder unter den Folgen der körperlichen und psychischen Gewaltausübung leiden. Die Prozessbegleitung bestärkte Frau S. darin, sich sicher fühlen zu können, was grundlegend für die Verarbeitung gewaltvoller Erlebnisse ist. Dies gilt vor allem für die Kinder, welche mit der Prozessbegleitung und nach Abschluss des Strafverfahren beginnen können, ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten und über das Erlebte zu sprechen. Von Seiten des Jugendamtes erhalten sie dabei psychosoziale Unterstützung. Frau S. und ihre Tochter sprechen davon, dass nun für sie „eine glückliche Zeit“ beginnen werde.

Frau F. trennte sich von ihrem Lebensgefährten und Vater ihrer Tochter im Sommer 2006. Kurz darauf bedrohte er sie in der Öffentlichkeit verbal. Frau F. ging sofort zur Polizei und erstattete Anzeige. Dies zu tun, war „schrecklich“ für sie. Durch den verständnisvollen Umgang der anwesenden *Polizistin* während ihrer Aussage fühlte sie sich ernst genommen, was sie dem Gefühl bestärkte, richtig zu handeln. Aufgrund gefährlicher Drohungen wurde ihr Lebensgefährte in Haft genommen und ein Betretungsverbot verhängt. Darüber hinaus informierte die Polizei sie über die Möglichkeit einer Prozessbegleitung, die sie über die *Interventionsstelle* erhalten könne, und sie kontaktierte die Einrichtung umgehend von sich aus.

Da sich Frau F. in ihrer Wohnung nicht sicher fühlte, zog sie für einige Zeit zu ihrer Mutter. Das Gefühl der *Sicherheit* wurde zum einem vor allem dadurch gestärkt, dass sich sowohl die Polizei immer wieder danach erkundigte, ob alles in Ordnung sei, als auch die Prozessbegleiterin regelmäßig anrief, zum anderen dadurch, dass die Polizei sie in die Wohnung begleitete, wenn sie von dort etwas brauchte. („Super, man fühlt sich ernst genommen, (...) man fühlt sich sehr gut aufgehoben.“)

Zwei Monate nach dem Vorfall fand die *Verhandlung* statt. Frau F. bereitete sich mit Unterstützung der Prozessbegleiterin darauf vor. Sie besprachen etwa, wer anwesend und wie der Ablauf sein würde. Dass sie sich durch diese Vorbereitung besser vorstellen konnte, was sie vor Gericht zu erwarten habe, vermittelte ihr ein „Gefühl von Stärke“. Eine Rechtsanwältin nahm sie nicht in Anspruch: Sie war der Meinung, diese nicht zu brauchen, weil ihr Ex-Lebensgefährte den Vorfall gestanden hatte. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.

Trotz der noch aufrechten Einstweiligen Verfügung rief der Ex-Lebensgefährte zwei Wochen später Frau F. an und drohte damit, zu ihr zu kommen und sie zu töten. Frau F. flüchtete mit ihrer Tochter zu einer Nachbarin und rief die Polizei, diese nahm den Mann in Untersuchungshaft, und es wurde ein weiteres Strafverfahren eingeleitet. Dass sie von der Polizei und von der Prozessbegleiterin immer wieder darüber informiert wurde, was mit ihrem Ex-Lebensgefährten passierte, empfand Frau F. als beruhigend. Auch ihre Aussage vor dem Untersuchungsrichter erlebte die Befragte als nicht allzu belastend. Alle beteiligten Personen agierten einfühlsam und vermittelten Frau F. das Gefühl, ernst genommen zu werden.

Bei der *zweiten Verhandlung* Anfang 2007 wurde Frau F. durch eine Rechtsanwältin vertreten, weil ihr Ex-Lebensgefährte seine Aussage geändert hatte. Schon bei einem Treffen kurz vor der ersten Verhandlung erlebte Frau F., wie wichtig die Prozessbegleiterin für sie war. Das Gefühl, alleine zu sein, wurde dadurch vermindert, sie konnte darüber sprechen, was in ihr vorging, und es half ihr auch, die Situation besser einschätzen zu können. Beim zweiten Verhandlungstermin erhielt sie eine Stunde vor Beginn die Nachricht, dass ihre Prozessbegleiterin erkrankt sei und es keinen Ersatz gebe. Die Rechtsanwältin verspätete sich um eine Viertelstunde und Frau F. fühlte sich völlig alleine gelassen. Die Anwältin reagierte sofort darauf und beruhigte sie, indem sie noch mal darauf einging, was sie nun zu erwarten habe. Frau F. ging dennoch *stark verunsichert in die Verhandlung*, da sie sich „nicht gut aufgehoben“ fühlte. Sie formuliert eindeutig, wie wichtig es für sie bei der ersten Verhandlung war, die Mitarbeiterin der Interventionsstelle hinter sich zu wissen. Die erlebte Verunsicherung äußerte sich auch darin, dass sie nach der Verhandlung lange mit der Rechtsanwältin über die Verhandlung selbst sprach:

„Und wir haben halt über ihn sprechen können, was [die Rechtsanwältin] glaubt, wie er sich verhalten wird, was sie ihm geglaubt hat, was er gesagt hat, was sie ihm nicht geglaubt hat, wie sie ihn einschätzt, das war ziemlich super, das war ein Wahnsinn, dass ich das gehabt habe, so ein Gespräch und das ist ganz wichtig, ja ganz wichtig (...). Ich habe mich nachher so wohl gefühlt, egal wie es ausgegangen ist (...) und so haben wir halt geredet, das hat mir gut getan.“

Darüber detailliert sprechen zu können, erleichterte es Frau F., die angespannte und nervenaufreibende Situation vor Gericht besser zu verarbeiten. Allerdings hätte Frau F. dieses Gespräch mit der psychosozialen Prozessbegleiterin führen sollen. Dass diese nicht anwesend war und auch keine Vertreterin geschickte wurde, erlebte Frau F. als Vertrauensbruch, über den sie enttäuscht war, und sie empfand es als „Glück“, dass die Rechtsanwältin ihr zur Seite stand. Das positive Gefühl, nicht alleine zu sein, wurde dennoch stark beeinträchtigt.

Dass die Angst, nicht ernst genommen zu werden, aber auch die Angst, als schuldig zu erscheinen, weil sie diesen Partner gewählt hatte, nicht verstärkt wurde bzw. während der Verhandlung ihre Relevanz verlor, lag vor allem an dem ihr zugewandten Verhalten des Richters. Dieser sprach mit ihr über ihre Situation und wollte ihre Wünsche wissen. Frau F. formulierte daraufhin eindeutig, dass sie Ruhe haben möchte, dass es ihr darum gehe, nicht mehr von ihrem Ex-Lebensgefährten beobachtet und bedroht zu werden.

Der Angeklagte wurde zu zwei Jahren bedingter und zwei Monaten unbedingter Haft verurteilt. Zum Zeitpunkt des Interviews befand er sich noch in Haft. Frau F. weiß nicht, wie es weitergehen wird, sie hofft, dass er „Zeit zum Nachdenken“ hat, sich beruhigt und sie auch nach der Haft in Ruhe lassen wird. Die Termine vor Gericht sind allerdings noch nicht abgeschlossen, da Frau F. Unterhaltsforderungen gerichtlich einklagen muss.

Nachdem sich *Frau Z.* im Februar 2006 von ihrem Lebensgefährten getrennt hatte, begann er, sie körperlich zu misshandeln und sie mittels Telefonterror mit Mord zu bedrohen. Obwohl Frau Z. einige Male verletzt wurde und es zu Polizeieinsätzen kam, erstattete sie keine Anzeige, da sie „Ruhe haben“ wollte. Nachdem sie in ihrem Auto von ihm überfallen und verletzt worden war und die Polizei gerufen hatte, legte diese ihr nahe, Anzeige zu erstatten. Frau Z. sah sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in der Lage dazu, die psychische Belastung war so groß, dass sie *sich zurückziehen* und alleine sein wollte. Zudem erlebte Frau Z. die beteiligten PolizeibeamtInnen sehr unterschiedlich. Oftmals hatte sie das Gefühl gehabt, nicht ernst genommen zu werden, das war nach dem Überfall im Auto erstmals anders. Die *PolizistInnen* waren einfühlsam und versuchten sich in ihre Situation zu versetzen. Es ist anzunehmen, dass dieses Eingehen von Seiten der BeamtInnen ausschlaggebend für Frau Z.’s Entscheidung war, dieses Mal eine Anzeige zu erstatten.

Im Sommer 2006 kam es zur *ersten Verhandlung, ohne Prozessbegleitung*. Der Angeklagte stritt alles ab und beschuldigte Frau Z. anderer Vergehen wie zum Beispiel der Steuerhinterziehung. Er war aber bereit, ein Gelöbnis zu unterzeichnen, in dem er sich verpflichtete, eine Entfernung von 500 Metern zu ihrer Wohnung einzuhalten. Bereits eine Stunde nach der Urteilsverkündung erhielt Frau Z. die ersten Drohanrufe. Sie alarmierte die Polizei, die ihr mitteilte, nichts tun zu können, es müsse vorher „etwas passieren“. Frau Z. ist das Verhalten der Polizei nicht einsichtig. Erst als sie die Polizei über das bestehende Urteil informierte, reagierte diese und kam zu ihr. Bei den darauffolgenden Drohanrufen waren PolizistInnen anwesend, so dass rasch die Verhaftung und die Einleitung eines neuen Strafverfahrens gegen den Ex-Lebensgefährten erfolgte.

Durch die Polizei erfuhr Frau Z. nun von der *Möglichkeit der Prozessbegleitung* und von der dafür zuständigen Hilfseinrichtung, der *Interventionsstelle*. Als die Interventionsstelle sie kontaktierte, reagierte sie mit gemischten Gefühlen: Sie war zwar froh, konnte sich aber trotzdem nicht vorstellen, dass ihr jemand helfen könne. Auch war sie es als Alleinerzieherin und Selbstständige gewohnt, sich um alles alleine zu kümmern und „eigentlich niemanden zu brauchen“. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung hätte Frau Z. möglicherweise keinen oder sehr verspätet Kontakt zu der Interventionsstelle aufgenommen, würde diese nicht einen proaktiven Ansatz verfolgen und die Betroffenen von sich aus kontaktieren.

Frau Z. war überrascht, bei der Interventionsstelle auf Menschen zu treffen, die sich ihrer annehmen, die ihr dahingehend die „Augen öffneten“, was sie alles tun und wie sie sich verhalten könne. Frau Z. ist der Meinung, dass sie wahrscheinlich die Anzeige zurückgezogen hätte, wäre die Prozessbegleitung nicht gewesen. Die Motivation, die sie durch die psychosoziale Prozessbegleitung erhielt, gab ihr die Unterstützung, die sie brauchte, um die psychisch anstrengende Zeit des Strafverfahrens durchstehen zu können. Die juristische Unterstützung verstärkte dieses Empfinden, indem Frau Z. Klarheit über ihre Rechte gewannen. Frau Z. wurde durch die Prozessbegleitung insgesamt grundlegend gestärkt.

Vor Gericht erlebte Frau Z. eine Dynamik, die sie dahingehend interpretierte, dass *ihrem Ex-Lebensgefährten mehr Glauben geschenkt wurde als ihr*. Diese Interpretation resultierte aus dem Umstand, dass er alles abstritt, sie sich dadurch in ihrer Glaubwürdigkeit angegriffen fühlte und glaubte, diese verteidigen zu müssen. Verstärkt wurde dieses Gefühl mit der Befragung durch den gegnerischen Anwalt, der sie hingestellt habe „wie ein dahergelaufenes Mädel (...)“. Insgesamt fühlte sich Frau Z. in dieser Situation sehr hilflos.

Bei der zweiten Verhandlung empfand sie dies nicht mehr, da ihr Ex-Lebensgefährte alles zugab und somit ihre Glaubwürdigkeit automatisch gegeben war. Aufgrund seines Geständnisses musste sie auch nicht noch einmal aussagen. Sie entschied sich dennoch dafür, *ihm vor Gericht zu begegnen*. Diese Begegnung war für Frau Z. ein wichtiger Schritt, sich mit den traumatisierenden Erlebnissen auseinander zusetzen – wobei die Anwesenheit der Prozessbegleiterin dabei als zentral und unumgänglich angesehen werden kann: „Ich habe am ganzen Körper gezittert und [die Prozessbegleiterin] hat mich beruhigt (...) so sehr, das hätte ich mir nicht träumen lassen, dass ich einmal so weit gehe.“

Ihr Ex-Lebensgefährte wurde zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt. Zum Zeitpunkt des Interviews befand er sich noch in Haft. Das Gefühl der Sicherheit ist für Frau Z. damit verbunden, ob er in Haft ist oder nicht. Aufgrund ihrer Erfahrungen nach der ersten Verhandlung geht sie davon aus, dass er sie wieder bedrohen wird, sobald er entlassen wird. Information,

zu der sie im Rahmen der Prozessbegleitung auch Zugang hatte, ist für sie daher sehr wichtig. Sie kann sich darauf verlassen, alle relevanten Informationen rechtzeitig zu erhalten, wofür sie der Prozessbegleiterin „sehr dankbar“ ist.

Darüber hinaus fühlte sie sich während des Prozesses sehr gut „abgeschirmt“. Durch ihre Erlebnisse wurde Frau Z. derart verunsichert, dass das Gefühl bedroht zu sein ständig vorhanden ist. Für sie war es daher ganz besonders wichtig, durch die Prozessbegleitung Sicherheit zu erleben, auch dahingehend, dass „etwas getan werden kann“. Denn vor dem Prozess war sie den Gewalttätigkeiten ihres Ex-Lebensgefährten ungeschützt ausgesetzt, während des Prozesses war sie geschützt, auch seine Haft schützt sie. Wie es danach weitergeht, ob er sie weiter bedrohen wird, ist eine Angst, die Frau Z. ständig begleitet.

Der Lebensgefährte von *Frau N.* versuchte sie im Oktober 2005 zu vergewaltigen. Frau N. gelang es, ihre Therapeutin anzurufen, die sie aufforderte, die Polizei zu alarmieren. Als die Polizei kam, rief sie um Hilfe, woraufhin sechs Polizisten die Tür aufbrachen und die Wohnung „stürmten“. Für Frau N. war diese Situation sehr „unangenehm“, da auch die NachbarInnen alles miterlebten. Die Aussage am Kommissariat war für sie erträglich, da die Polizistin sehr freundlich zu ihr war, dennoch löste die Befragung das Gefühl aus, „irgendwie selbst Täterin“ zu sein. Täterin in dem Sinne, dass sie die Verantwortung dafür trägt, mit einem gewalttätigen Mann eine Beziehung geführt zu haben. („Sie [die Polizistin] hat mir eigentlich das Gefühl gegeben, dass er ein arschloch ist, andererseits hat sie mich damit auch ein Stück verletzt, (...) ich war ja mit ihm zusammen.“) Nach einer Untersuchung im Krankenhaus musste Frau N. noch einmal bei einem anderen Kommissariat aussagen. Diese vielen Aussagen empfand sie als sehr anstrengend, vor allem auch deshalb, weil aufgrund des traumatisierenden Erlebnisses das Bedürfnis nach Ruhe groß war. Deshalb reagierte Frau N. nicht sofort auf den Anruf der *Interventionsstelle*. Erst als diese einen Brief an sie schrieb, rief sie an. „Sie [die Mitarbeiterin] war am Telefon einfach gleich sehr verständnisvoll“, was Frau N. dazu motivierte, über das zu reden, was ihr widerfahren war, vor allem aber konnte sie über ihre Scham sprechen. Bei dem Telefonat erfuhr Frau N. auch von der Prozessbegleitung. Insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung half der Befragten dabei, sich neu zu orientieren bzw. sich zu „resozialisieren“ in dem Sinn, als sie wieder begann, *einen normalen Alltag zu leben*, was sich auch in ihrer Teilnahme an einem Berufsorientierungskurs ausdrückte – sie also ihre Zukunft zu planen und sich um ihr Leben zu kümmern begann. Pläne wie solche eines beruflichen Wiedereinstiegs wären vor der Verhandlung und der Prozessbegleitung für

Frau N. nicht denkbar gewesen. Die Prozessbegleitung half ihr zudem, nicht dem Wunsch nachzugeben, sich zu verstecken, und daher möglicherweise die Anzeige zurückzuziehen. Frau N. nahm die Möglichkeit einer *kontradiktorischen Einvernahme* in Anspruch. Durch die Prozessbegleitung empfand sie sich darauf gut vorbereitet. Aufgrund des Verhaltens der *Richterin* konnte sie sehr schnell Vertrauen fassen, welches als Grundlage dafür diente, sich zu konzentrieren und ruhig zu bleiben. Dieses Vertrauen ermöglichte die Richterin vor allem dadurch, dass sie erklärte, warum sie genaue Fragen stellen müsse, auch wenn diese sehr unangenehm seien. Diese Anerkennung, dass die Aussagesituation eine psychische Belastung für Frau N. war, war schlussendlich auch ausschlaggebend dafür, die Aussage als weitgehend schonend zu erleben. Das Gespräch mit der Prozessbegleiterin nach der Aussage wurde ebenfalls als Entlastung empfunden, weil sie nochmals die Möglichkeit hatte, das Erlebte zu reflektieren.

Frau N.'s Ex-Lebensgefährte wurde ausschließlich wegen Körperverletzung zu einem halben Jahr Haft verurteilt, da die versuchte Vergewaltigung nicht bewiesen werden konnte. Die Zeit nach dem Prozess beschreibt die Befragte als „eine gute Zeit“, in der sie Ruhe fand.

Jedoch gleich nach seiner Haftentlassung nahm ihr Ex-Lebensgefährte wieder Kontakt zu ihr auf. Frau N. ließ sich nochmals auf eine Beziehung ein, der bald darauf eine neuerliche Gewalteskalation folgte, bei der sie die Polizei rief. Die Zeit vor der *zweiten Hauptverhandlung* erlebte Frau N. als äußerst belastend, ihre Scham, sich nochmals auf ihren Ex-Lebensgefährten eingelassen zu haben, war groß. Dass bei der ersten Verhandlung die Vergewaltigung nicht anerkannt wurde, bedeutete für Frau N. eine Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit. Dies resultierte im zweiten Strafverfahren in einer Angst, sich rechtfertigen zu müssen, warum sie die Beziehung wieder aufgenommen hatte. Sie hatte große Sorge, als Schuldige zu wirken.

Trotzdem erlebte sich Frau N. aufgrund der Prozessbegleitung gut vorbereitet. Kurz vor Beginn der Verhandlung sprach sie nochmals mit ihren Betreuerinnen und fühlte sich gestärkt, die Befragung durchzustehen. Dass dieses Gefühl der Stärke und Ruhe während ihrer Aussage verloren ging, führt Frau N. auf den Umstand zurück, dass der Beginn der Verhandlung kurzfristig um zwei Stunden verschoben wurde. In dieser Zeit wurde ihre Angst immer größer und sie wurde immer „unsicherer, weil das so lange dauerte.“ Ihre größte Angst wurde dann auch bestätigt. Sie fühlte sich mit ihrer Geschichte unglaublich: „Dann haben sie mich auseinander genommen vor Gericht.“ Vor allem der gegnerische Anwalt brachte sie in diese Bedrängnis. Er versuchte Frau N. zu provozieren und sie wurde immer unsicherer. Aus dieser Unsicherheit heraus begann sie, den Vorfall exakt so wiederzugeben, wie sie ihn beim Untersuchungsrichter schon erzählt hatte, was ihr den Vorwurf einbrachte, sie habe die Ge-

schichte auswendig gelernt, also erfunden. Darüber hinaus musste sie sich vor Gericht rechtfertigen, warum sie sich nochmals auf ihren Ex-Lebensgefährten eingelassen hatte. Frau N. befand sich vor Gericht in einer *Dynamik aus Schuldgefühlen und Rechtfertigungszwängen*, die ihr das Gefühl gaben, nicht als Opfer anerkannt zu werden. Die Befragung dauerte so lange, bis die Richterin einschritt und den Verteidiger ermahnte, zu einem Ende zu kommen. Dass sich die Prozessbegleiterin danach für ein ausführliches Gespräch Zeit nahm, war von maßgeblicher Bedeutung, um das Erlebte nochmals zu reflektieren, und stärkte wieder das Gefühl, nicht „alleine“ zu sein.

Die Begleitung durch die Interventionsstelle war grundlegend dafür verantwortlich, dass Frau N. ihre tiefe Scham überwinden konnte und sich den Strafprozessen stellte. Dass ihr diese Überwindung gelang, lag unter anderem daran, dass sie das erste Mal nach einer Gewaltbeziehung wieder das Gefühl hatte, „frei“ sein zu können, dass sie wieder ein „Mensch sein“ durfte, mit all ihren „Fehlern und Stärken“. Sie konnte ohne Tabus über die Gewaltbeziehung sprechen, was sie als „ein absolut positives Gefühl“ empfand, und dadurch wieder Vertrauen zu anderen Menschen wie der Prozessbegleiterin fassen.

Sexueller Missbrauch

Drei der Gesprächspartnerinnen erlebten sexuellen Missbrauch. Im Unterschied zur ersten Gruppe, aus der alle Frauen von einer Interventionsstelle kontaktiert wurden, nahmen die Betroffenen von sich aus Kontakt zu den Hilfseinrichtungen auf. Nur eine Frau erfuhr durch die Polizei von der Möglichkeit der Prozessbegleitung und die Adressen durchführender Hilfseinrichtungen, woraufhin sie einige Wochen später eine Beratungsstelle aufsuchte. Die zweite Befragte wurde trotz wiederholter Polizeieinsätze erst Wochen nach dem ersten traumatischen Erlebnis durch die ‚Frauenhelpline gegen Männergewalt‘ von der Möglichkeit einer Prozessbegleitung in Kenntnis gesetzt. Die dritte kontaktierte mit Hilfe einer nahen Bekannten sowohl die Polizei als auch eine Beratungsstelle, die sie über die Prozessbegleitung informierte.

Zwei der Interviewpartnerinnen hatten jeweils ein Verfahren mit Prozessbegleitung und eines ohne erlebt. Eine war im unbegleiteten Verfahren Opfer einer zweifachen Vergewaltigung durch einen Bekannten, im anderen Opfer sexuellen Missbrauchs durch einen Fremden. Die Befragte wollte bei beiden Strafverfahren von der Justiz als Opfer anerkannt werden, indem der Täter schuldig gesprochen wird. Ein Freispruch, wie sie ihn beim unbegleiteten Verfah-

ren erlebte, bedeutete für sie, öffentlich schuldig gesprochen zu werden. Auch beim zweiten Prozess kam es zu einem Freispruch, es wurde allerdings vom Staatsanwalt Berufung eingelegt (das Verfahren ist noch offen). Trotz des zweiten Freispruchs wurde das Schuldgefühl aufgrund des Empowerments und der professionellen juristischen Unterstützung im Rahmen der Prozessbegleitung maßgeblich vermindert.

Auch die zweite Befragte erlebte durch die gegebene Hilfestellung das begleitete Verfahren schonender und emotional weniger belastend als das unbegleitete.

Frau B. ist verheiratet und hat drei Kinder. Sie erlebte 2006 einen sexuellen Übergriff im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung. Nach diesem verstörenden Vorfall wandte sie sich an ihren Vertrauensarzt, der sie motivierte, Anzeige zu erstatten. Am folgenden Tag rief sie die *Polizei*. („Ich wollte das nicht auf mir sitzen lassen.“) Diese nahm die Anzeige auf und informierte sie über die Möglichkeit der Prozessbegleitung. Frau B. erlebte die Polizei als freundlich, die Polizeibeamtin nahm sich Zeit und hörte ihr zu. Sie war verwundert darüber, dass die Polizei sich noch Tage später nach ihrem Befinden erkundigte, sie nochmals um eine Aussage bat und sie über ihre Rechte als Opfer informierte. Für Frau B. war dies eine völlig neue Erfahrung, da sich die Polizei einige Jahre zuvor ganz anders verhalten hatte. Als sie damals Anzeige wegen zweifacher Vergewaltigung durch einen Bekannten erstattet hatte, fühlte sie sich von der Polizei nicht geschützt und erlebte den Prozess als weiter traumatisierend, was sich in einem Nervenzusammenbruch während der ersten Verhandlung ausdrückte. Nach ihrem Zusammenbruch erhielt sie dann die Möglichkeit, ihre Aussage in einem Nebenraum mit Hilfe eines Videos zu machen. Während der Aussage vermittelte ihr die Richterin das Gefühl, schuldig zu sein, da sie sich nicht genügend gewehrt hätte. Dieses Gefühl änderte sich durch die Prozessbegleitung, durch die sie sich als Opfer ernst genommen und geschützt empfand.

Aufgrund der durch den Übergriff 2006 ausgelösten psychischen Labilität befand sich Frau B. eine Woche lang in einem Krankenhaus. Die sie betreuende Psychologin riet ihr, eine Frauenberatungsstelle zu kontaktieren. Nach einigen Wochen folgte Frau B. diesem Rat und entschied sich, *psychosoziale und juristische Prozessbegleitung* in Anspruch zu nehmen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren ihre Jahre zuvor gemachten Erfahrungen, die ihr gezeigt hatten, dass es ohne adäquate Unterstützung sehr schwer sein kann, einen Prozess zu ertragen. Zwar hatte sie damals auch eine Rechtsanwältin, Frau B. meint jedoch, dass sie sich aufgrund ihrer sozial schwachen Lage keine erfahrenere und für die Thematik stärker sensibi-

lisierte Anwältin leisten hätte können, worin sie auch einen möglichen Grund für den Freispruch sieht.

Insbesondere durch diesen Vergleich mit dem damals Erlebten empfand Frau B. die psychosoziale Prozessbegleitung als große Unterstützung. Die Prozessbegleiterin hatte sich beim ersten Treffen viel Zeit genommen, agierte einfühlsam und vermittelte Frau B., dass sie mit der Belastung durch den Vorfall und den Prozess nicht alleine gelassen würde. Sie fühlte sich ernst genommen und meint, dass sie ohne Unterstützung den Prozess nicht durchgehalten hätte. Dies auch deshalb, da sie auf das engere soziale Umfeld wie die Familie angewiesen gewesen wäre, das sie oftmals nicht ernst nahm:

„Sie [Mitarbeiterin einer Beratungsstelle] hat mir eben erklärt, dass es das jetzt noch nicht so lange gibt mit der Prozessbegleitung, und ich finde das toll, dass es das überhaupt gibt, weil eben die Frauen nicht mehr alleine dastehen (...) Auch dass sie mitgehen kann mit der Rechtsanwältin und sie auch beim Gericht mitgeht, das ist schon eine sehr große Unterstützung, ich denke mir, sonst würden es viele nicht schaffen (...) man fühlt sich stärker.“

Die psychosoziale Prozessbegleitung ermöglichte Frau B., wichtige Entscheidungen zu treffen, so zum Beispiel in Anwesenheit des Täters auszusagen. Sie erinnerte sich, während der ersten Verhandlung Jahre zuvor nichts mitbekommen zu haben. („Ich war irgendwie unter Schock.“) Nicht zuletzt wegen ihrer Video-Aussage konnte sie nicht verfolgen, was im Gerichtssaal passierte. Beim zweiten Prozess entschied sie sich daher, vor dem Täter auszusagen, denn sie wollte sich nicht vor ihm „verstecken“ und wollte sich selbst in ihrer Stärke bestätigen. Die Wahl über die Art der Aussage war für Frau B. von zentraler Bedeutung, ihr Recht einzufordern.

In Bezug auf die *juristische Prozessbegleitung* hätte sich Frau B. *mehr Engagement erhofft*. Einen maßgeblichen Unterschied zu vergangenen Erlebnissen empfand Frau B. allerdings in Bezug auf die Empathie, die ihr die Rechtsanwältin entgegen brachte. Sie kritisierte aber, dass sich die Anwältin nicht die Zeit genommen hatte, mit ihr die Verhandlung detailliert durchzugehen, um ihr einen Eindruck davon zu vermitteln, was sie zu erwarten habe.

In der Zeit bis zur Verhandlung fühlte sich Frau B. unterstützt und dadurch gestärkt. Diese Empfindung veränderte sich in der Verhandlung, in der die Richterin immer wieder auf den Vorfall Jahre zuvor zu sprechen kam. Frau B. wurde wiederholt aufgefordert, darüber zu berichten, was sie als sehr „unangenehm“ empfand. Dadurch sei ihr von Seiten der Richterin suggeriert worden, dass sie sich vielleicht alles nur einbildet habe: „Ich bin halt so dargestellt worden, dass ich noch Probleme mit dem ersten Fall habe, dass ich das noch nicht verarbeitet habe und [den sexuellen Übergriff] halt so überempfindlich wahrgenommen habe, also eigent-

lich ist [der vergangene Gewaltvorfall] dann gegen mich verwendet worden.“ Frau B. fühlte sich in ihrer Glaubwürdigkeit untergraben und es war ihr nicht nachvollziehbar, warum beide Vorfälle in Beziehung zueinander gesetzt wurden. Sie meint, sie hätte besser nicht von der Vergewaltigung erzählt, obwohl ihr von Seiten der Polizei, der Rechtsanwältin und der Frauenberatungsstelle dazu geraten worden war.

Darüber hinaus sei es zu widersprüchlichen Argumentationen seitens des Angeklagten gekommen. Frau B.’s Anwältin reagierte sowohl auf das Hereinnehmen des vergangenen Vorfalls wie auch auf die Widersprüchlichkeiten nicht, was Frau B. nicht nachvollziehen kann, zumal der Staatsanwalt sehr wohl immer wieder aus diesen Gründen Einspruch erhob. Frau B. fühlte sich während der Befragung ohnmächtig der Institution Justiz ausgeliefert. Dazu kommt, dass die Richterin nicht über alle Einzelheiten ihres Falles Bescheid wusste, z. B. über ihren Krankenhausaufenthalt. Angesichts dieser Vorfälle fühlte sich Frau B. insgesamt juristisch nicht gut vertreten.

Die Verhandlung endete mit einem *Freispruch*, entgegen der Einschätzung der Rechtsanwältin, die „gesagt hat, das kriegen wir sicher (hin), weil sie auch die Richterin kennt, und am Schluss hat sie sich selber noch gewundert, dass das halt doch nicht so gekommen ist, wie sie geglaubt hat.“ Der Staatsanwalt legte Berufung ein, dieser wurde stattgegeben. Die Frauenberatungsstelle wurde darüber allerdings nicht informiert und Frau B. selbst erfuhr erst zwei Wochen nachher durch die Rechtsanwältin davon. Das Verfahren ist nun beim Oberlandesgericht anhängig. Neben dem Gefühl, nicht Recht bekommen zu haben, wirkt sich der Freispruch auf konkreter Ebene für Frau B. vor allem dahingehend aus, dass sie keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Therapie hat, die sie brauchen würde, um das Erlebte grundlegender und schneller verarbeiten zu können.

Frau B. hatte aufgrund ihrer früheren Erfahrung nur wenig Vertrauen in Institutionen wie Justiz und Polizei, aber obwohl auch im zweiten Strafverfahren vieles enttäuschend für sie verlaufen ist, wurde ihr *Vertrauen in die Justiz gestärkt*. Dies ist allerdings vor allem auf die psychosoziale Prozessbegleitung zurückzuführen, die sich einfühlsam und voller Engagement um Frau B. kümmerte.

Die 25-jährige *Frau L.* wurde ab ihrem 13. Lebensjahr jahrelang von ihrem Lehrer sexuell missbraucht, als Jugendliche erlebte sie einen weiteren Missbrauch durch einen Vorgesetzten, den sie damals mit Hilfe eines Kollegen anzeigte. Dass der Vorfall unter den KollegInnen bekannt wurde, war für Frau L. „sehr peinlich“, was sich damals auch in ihrem Bedürfnis widerspiegelte, nicht darüber zu sprechen. Die Zeit des Strafprozesses und die Verhandlung

musste Frau L. ohne Unterstützung durchstehen. Belastend war vor allem auch, dass sie nicht wusste, wie die Verhandlung ablaufen würde: „Ich habe nicht gewusst, was da noch kommt (...) ich war nicht geschickt darauf vorbereitet.“ Bei ihrer Aussage fiel es ihr schwer, über den Vorfall zu sprechen, sie war unkonzentriert und konnte sich kaum an Einzelheiten erinnern. Vom Anwalt des Angeklagten wurde sie „angeschrien“, ohne dass der Richter eingriff, wobei sie immer wieder gefragt wurde, warum sie sich nicht gewehrt habe. Frau L. macht keine Angaben darüber, ob eine Verurteilung erfolgte.

2006 meldete Frau L. mit Unterstützung einer ehemaligen Lehrerin und einer Beratungsstelle den jahrelangen sexuellen Missbrauch durch ihren ehemaligen Lehrer dem Stadtschulrat. Der Stadtschulrat reagierte schnell und zeigte den Lehrer im selben Frühjahr an. Die Beratungsstelle übernahm die Prozessbegleitung, wodurch Frau L. befähigt wurde, ihre Erlebnisse einzuordnen und insbesondere keine Angst mehr zu haben, darüber zu sprechen. Dies äußerte sich vor allem vor Gericht im Sommer 2006, wo sie im Gegensatz zu ihrem Erlebnis Jahre zuvor ruhig blieb und erzählen konnte, was ihr widerfahren war. Da der Angeklagte alles abstritt, musste sie im Rahmen *einer kontradiktorischen Einvernahme* sehr detailliert über die Vorfälle berichten. Das war ihr nur deshalb möglich, weil sie durch die Prozessbegleitung „gut vorbereitet war“. Die *Freundlichkeit der Richterin*, ihre einfühlsamen Fragen erleichterten es Frau L. zusätzlich, über alles Auskunft zu geben, „nach fünf Minuten ist die ganze Anspannung vorbei gewesen“ und sie „habe (...) reden können“, selbst als sie mehrmals von der Richterin unterbrochen wurde. Das Gespräch mit den Prozessbegleiterinnen nach der Verhandlung, in dem Frau L. auch Feedback zu ihrer Aussage erhielt, bestärkte sie darin, alles gut und richtig gemacht zu haben. Im Vergleich zu der Verhandlung neun Jahre zuvor fühlte sie sich ernst genommen und verstanden. Durch die Situation bei der kontradiktorischen Einvernahme konnte sie ebenfalls ein Gefühl von Sicherheit entwickeln und ihre Nervosität besser handhaben. Zentral ist, dass Frau L. mit Hilfe der Prozessbegleitung ihre schlechten Erfahrungen vor Gericht überwinden konnte, und nochmals den Mut fasste, einen zweiten Prozess durchzustehen, weil es ihr wichtig war, den Lehrer juristisch zur Verantwortung zu ziehen.

Frau D. bot über Zeitungsinserte Massagen an. Einer ihrer Kunden begann sie mit Beginn des ersten Treffens sexuell zu missbrauchen. Der Lebensgefährte von Frau D. erfuhr davon und informierte die Polizei, die sofort nach dem Täter fahndete. Erst nach fünf Monaten gelang es, den Täter zu fassen, der in der Zwischenzeit mehrmals bei ihr erschienen war. Dass der Täter so lange nicht gefunden wurde, war für Frau D. eine große Belastung, nicht zuletzt weil sie sehr oft ihre Aussagen wiederholen musste bzw. jedes Mal einvernommen wurde,

wenn er wieder bei ihr aufgetaucht war. Als belastend empfand sie auch die ständige Anwesenheit der Polizei in ihrer Wohnung, es gab keine Möglichkeit mehr für Frau D., ihre Privatsphäre vor dem sozialen Umfeld wie der Nachbarschaft zu schützen. Um über ihre immer *größer werdenden Ängste* sprechen zu können, kontaktierte Frau D. häufig die ‚Frauenhelpline gegen Männergewalt‘, von der sie auch zum ersten Mal über Prozessbegleitung informiert wurde. Frau D. kontaktierte daraufhin eine Beratungsstelle. Eine Mitarbeiterin reagierte schnell, da der Verhandlungstermin schon nahe war, und zog eine Rechtsanwältin hinzu. In dieser Zeit vor der Verhandlung war es für Frau D. wichtig, juristischen Rat zu erhalten, aber auch die Möglichkeit zu haben, mit jemandem über ihre Angst vor der Verhandlung sprechen zu können, da sie tiefes Misstrauen gegenüber der Justiz, insbesondere gegenüber RichterInnen empfand. Als positiv und unterstützend wurde erlebt, dass sich sowohl die psychosoziale Betreuerin wie auch die Rechtsanwältin trotz des Zeitdrucks ausreichend Zeit nahmen, genau durchzugehen, was bei der Verhandlung zu erwarten war.

Frau D. wollte den Täter nicht sehen, weshalb das Abschirmen von Seiten der Prozessbegleiterin als große Hilfe empfunden wurde. Der öffentliche Charakter der Verhandlung setzte sie hingegen unter großen Druck. Sie hatte Angst „moralisch verurteilt“ zu werden. Sie empfand es auch als sehr schwierig, die richtigen Formulierungen während der Aussage finden zu müssen, um als glaubwürdig zu gelten. („Ich habe [den Vorfall] ein bisschen falsch formuliert, (...) ich war auch ganz durcheinander, es waren so viele Leute im Gericht (...).“) Aufgrund dieser großen Belastung war für Frau D. das Gespräch mit der Prozessbegleiterin nach der Verhandlung ein wichtiges Ventil, um mit dem vor Gericht Erlebten besser umgehen zu können.

Überfall mit Körperverletzung

Eine Frau (60 Jahre) und ein Mann (27 Jahre) wurden von ihnen nicht bekannten Tätern überfallen. Ein Verfahren ist bereits abgeschlossen, beim anderen war der Verhandlungstermin zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht bekannt. Die Verhandlung und eine damit verbundene Verurteilung sehen beide Befragten als Abschluss eines traumatisierenden Erlebnisses an. Sie verbinden damit die Möglichkeit, wieder in ihr Leben zurückkehren zu können, dessen Verlauf durch die Überfälle maßgeblich unterbrochen wurde. Eine lange Verfahrensdauer, wie dies bei beiden Befragten der Fall war bzw. ist, bedeutet, sich in einer Art Zwischenstadium zu befinden, das den Befragten nicht erlaubt, das Erlebte hinter sich zu lassen. Einen Pro-

zess durchzumachen heißt für beide, sich jeden Tag konkret mit dem traumatischen Erlebnis zu konfrontieren, was als sehr belastend empfunden wird. Die Prozessbegleitung nimmt hier die Rolle eines Puffers ein, der entlastend wirkt.

Herr P. wurde im Herbst 2006 niedergestochen und erlitt dabei schwere Verletzungen, an deren Folgen er zum Zeitpunkt des Interviews noch immer litt. Im Zuge seines Krankenhausaufenthalts informierte ihn die *betreuende Psychologin* über die Möglichkeit einer Prozessbegleitung und gab ihm Kontaktadressen. Für ihn war dies eine sehr hilfreiche und stärkende Information:

„Es ist wunderbar, dass es solche Organisationen gibt, weil in dem Moment fühlt man sich ziemlich verloren, und weiß überhaupt nicht, wo man jetzt irgendwie Hilfe suchen könnte oder an wen man sich in so einem Moment wenden könnte.“

Dennoch, als er das Krankenhaus verließ, befand sich Herr P. noch in einem sehr labilen Zustand, der ihn auch daran hinderte, sich sofort um eine Prozessbegleitung zu bemühen. Erst nach einigen Tagen nahm er das erste Mal Kontakt zu einer Einrichtung auf, den er als sehr positiv erlebte. Seine Prozessbegleiterin war ihm von Beginn an sympathisch, sie war interessiert, und Herr P. fasste schnell Vertrauen zu ihr. Er fühlte sich „optimal betreut“, weil sowohl die *psychosoziale wie auch die juristische Prozessbegleiterin* gut informiert waren und an seinem Fall mit Engagement arbeiteten. Insgesamt traf Herr P. seine Anwältin drei Mal und die psychosoziale Mitarbeiterin immer dann, wenn er Unterstützung brauchte. Zum Zeitpunkt des Interviews wartete er auf die Ladung zur Hauptverhandlung. Das Treffen mit den beiden Prozessbegleiterinnen, bei dem die Hauptverhandlung besprochen werden sollte, stand zum Zeitpunkt des Interviews ebenfalls noch aus. Als sehr erleichternd empfand der Befragte, dass er sich nicht all zuviel um bürokratische Schritte kümmern musste, was ihm vor allem in der Zeit kurz nach dem Überfall sehr schwer gefallen wäre. („Man [hat] überhaupt keine Ahnung, wo man letztlich anfangen soll oder wie es überhaupt weitergehen soll.“) Mit Hilfe der Prozessbegleitung konnte Herr P. seine anfängliche Desorientierung überwinden.

Dass die Informationsweitergabe zwischen allen Beteiligten gut funktionierte, entlastete Herrn P. dahingehend, das Erlebnis nicht immer wieder erzählen zu müssen. Eine Ausnahme stellte das Krankenhaus dar, wo der Befragte mehrmals insistieren musste, dass seine Verletzungen fotografiert würden. Erst nach Tagen wurde dies gemacht, was Herr P. als sehr störend empfand, da die Verletzungen Tage danach nicht mehr so „heftig“ aussahen. Ihm ist es sehr wichtig, dass die RichterInnen sehen sollen, was ihm „angetan“ wurde.

Herr P. wünscht sich, dass der Täter Verantwortung für seine Handlungen übernimmt. Das ist für ihn der wichtigste Grund, warum er die Belastung eines Strafprozesses auf sich genommen hat. Er hielt jedoch mehrmals fest, wie maßgeblich diese Belastung durch die Prozessbegleitung vermindert werde.

Frau M. wurde im Frühjahr 2006 in einem Lokal von drei ihr unbekannten Männern überfallen, bewusstlos geschlagen und ausgeraubt. Nach der Tat riefen die Männer die Polizei.

Schwer verletzt kam Frau M. ins Krankenhaus. Sie fühlte sich sowohl von der Polizei wie auch im Krankenhaus sehr gut betreut. Von der *Polizei* wurde sie über die Prozessbegleitung informiert, darüber hinaus hielt die Polizei sie über die Fahndung nach den Tätern am Laufen und informierte sie schlussendlich auch über deren Verhaftung. Diese ständige Informationsweitergabe vermittelte Frau M. *Sicherheit*, die sie durch das traumatische Erlebnis vollständig verloren hatte. Nur mit Mühe gelang es ihr, nach dem Krankenhausaufenthalt wieder ein normales Leben aufzunehmen. Trotz eines liebevollen und fürsorglichen sozialen Umfeldes litt sie unter massiven Angstzuständen und Panikattacken. Erst Wochen, nachdem die Voruntersuchung eingeleitet worden war, nahm sie Kontakt zu einer Einrichtung auf, um sich über die Prozessbegleitung zu informieren, da sie große Angst vor ihrer Aussage bei der Hauptverhandlung im Sommer 2006 hatte.

Sie fühlte sich von Beginn an gut aufgehoben. Ein Psychologe der Einrichtung bot ihr maßgebliche Unterstützung bei der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses. Er vermittelte sie auch an eine psychosoziale Prozessbegleiterin, zu der Frau M. sofort Vertrauen fassen konnte. Von ihr fühlte sich Frau M. „abgelenkt, aufgebaut, abgeschirmt, informiert“. Vor allem die Abschirmung war für Frau M. eine grundlegende Hilfestellung. Sie erhielt die Möglichkeit, nicht vor den Tätern aussagen zu müssen, dennoch kam es vor dem Gerichtssaal zu einem kurzen Aufeinandertreffen. Die Prozessbegleiterin reagierte sofort, lenkte Frau M. ab und sprach ihr Mut zu. Diese Reaktion empfand Frau M. als Schutz vor dem, was sie „versteinern“ ließe, also das Aufeinandertreffen mit den Tätern, und sie hätte nicht gewusst, wie sie „es sonst geschafft“ hätte. Auch die detaillierte Vorbereitung durch den Psychologen half Frau M., die Situation vor Gericht als nicht allzu belastend zu erleben. Sie konzentrierte sich auf den Richter und die Geschworenen und versuchte die anwesenden gegnerischen Anwälte zu ignorieren: „Ich bin rein, habe mich gesammelt, alles gemacht, was [der Psychologe] mir gesagt hat, habe nur den Richter angeschaut, habe dort Platz genommen, (...) keine Anwälte angeschaut, rechts von mir waren die Geschworenen, die habe ich anschauen müssen, weil die haben ja auch gefragt.“ Dieses Vorgehen half ihr, sich zu konzentrieren, sich nicht aus der

Ruhe bringen zu lassen und auf diese Weise eine für sie befriedigende Aussage zu machen. Das einfühlsame Verhalten des Richters erleichterte ihr die Situation dabei in hohem Maße. Dass der erste *Prozesstermin* aufgrund des Fehlens eines Geschworenen um zwei Monate *verschoben* wurde, empfand Frau M. als große Belastung. Ihrem Bedürfnis, mit dem Ende des Prozesses wieder ein normales Leben zu beginnen, wurde damit ein vorläufiges jähes Ende gesetzt: „Ich habe mich schon so gefreut, nach dem Prozess fange ich ein neues Leben an (...) ich wollte einen Abschluss machen, und das war der Prozess.“

Insgesamt erlebte Frau M. die Zeit der Prozessbegleitung als Empowerment, als Beginn einer Normalisierung ihres Alltages, was Verbrechensoffern aufgrund der massiven Verunsicherung vor allem in der Zeit nach der Tat sehr schwer fällt. Nach der Verhandlung fühlte sie sich wie „neu geboren“, es sei alles von ihr „abgefallen“ und sie sei „ruhiger geworden“. Das Wissen, jederzeit ihre psychosoziale Begleiterin kontaktieren zu können, stärkte dieses positive Gefühl. Eine Ausnahme von ihren positiven Erfahrungen stellt die juristische Prozessbegleiterin dar, die aufgrund der Urlaubszeit „nicht die erste Wahl“ ihrer Betreuungseinrichtung war. Die vor allem als Scheidungsanwältin arbeitende Juristin nahm sich nur wenig Zeit, Frau M.'s Fragen zu beantworten. Auch empfand Frau M. sie nicht als motivierend, vor allem in Bezug auf ihre Überlegungen, Schmerzensgeld einzuklagen. Hier wurde ihr immer wieder ohne Begründung gesagt, dass dies keinen Sinn machen würde. Darüber hinaus erhielt sie keine Informationen über die Urteilsverkündung, notwendige Unterlagen etwa für Versicherungsangelegenheiten musste sie mehrmals urgieren. Alle wichtigen Informationen erhielt Frau M. immer durch ihre psychosoziale Prozessbegleiterin. So zum Beispiel, dass der Staatsanwalt aufgrund der milden Urteile Berufung eingelegt hat, der stattgegeben wurde. Die Angeklagten wurden schlussendlich zu fünf, dreieinhalb und zweieinhalb Jahren Haft verurteilt.

Zusammenfassung

Diejenigen Interviewpartnerinnen, die familiärer Gewalt ausgesetzt waren, wurden rascher im Rahmen einer Prozessbegleitung betreut als jene, die überfallen oder außerhalb der Familie sexuell missbraucht worden waren. Letztere haben erst nach Tagen oder Wochen Kontakt zu Hilfseinrichtungen aufgenommen, obwohl sie teilweise bereits frühzeitig über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert waren. Aufgrund des pro-aktiven Ansatzes der Interventionsstellen konnte deren Hilfsangebot unmittelbar in Anspruch genommen werden. Für jene Opfer, welche nicht familiärer Gewalt ausgesetzt waren, reichte dagegen die bloße Informati-

on für eine sofortige Inanspruchnahme der Prozessbegleitung nicht aus. Erst weitgehende psychische Stabilität oder auch verstärkte Angstzustände gaben schlussendlich den Ausschlag, eine Hilfseinrichtung aufzusuchen. Das fehlende Vertrauen in die Justiz, Unsicherheiten und Ängste in Bezug auf den Strafprozess sowie das Bedürfnis, nicht alleine zu sein, waren maßgebliche Beweggründe, die Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

Wenn die Prozessbegleitung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt begann, kann davon ausgegangen werden, dass die psychische Belastung bedeutend verringert wurde. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass auch andere Stellen wie Krankenhäuser und ÄrztInnen über die Möglichkeit einer Prozessbegleitung informiert sind, um einen niederschweligen Informationszugang zu ermöglichen.

In Anfangsphase war es für die Betroffenen zentral, *psychosoziale Krisenhilfe* in Anspruch nehmen zu können sowie erste *Informationen über ihre Rechte* zu erhalten. Bereits mit dem Erstkontakt zu den ProzessbegleiterInnen entschied sich, ob die Befragten *Vertrauen zur Prozessbegleiterin* aufbauen konnten. Einfühlsames Verhalten war dabei grundlegend, um den Betroffenen zu vermitteln, dass sie mit ihrem Anliegen und mit ihren traumatisierenden Erlebnissen ernst genommen werden. Nach dem telefonischen Kontaktaufnahme war es für die KlientInnen wichtig, möglichst *rasch einen Termin zu vereinbaren*. Dass diese Kontakte schnell und unbürokratisch abliefen, wurde von den Betroffenen als erleichternd und vertrauensbildend empfunden. Da vor allem die psychische Belastung nach einem Gewalterlebnis sehr groß war, wurde zuallererst die psychosoziale Prozessbegleitung als entlastend und unterstützend empfunden. Durch sie erfuhren die Betroffenen eine *emotionale Stärkung* ihrer Person. Erst im weiteren Verlauf der Prozessbegleitung, in dem es verstärkt auch um *rechtliche Belange* ging, wurde die juristische Prozessbegleitung ebenfalls als wichtige Hilfestellung erfahren. Indem die Befragten ihre Rechte in Anspruch nahmen, konnten sie wieder Selbstvertrauen entwickeln, das durch die Gewalterfahrung schwer beschädigt war. Durch die psychosoziale Betreuung verbunden mit rechtlicher Information erfuhren die KlientInnen insgesamt *Stärkung und Sicherheit* und trauten sich zu, sich ihren Ängsten in Bezug auf das Strafverfahren zu stellen.

Die *Vorbereitung auf die Einvernahme bzw. auf die Hauptverhandlung* ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Prozessbegleitung. Eine gute Vorbereitung bedeutete für die KlientInnen das detaillierte Durchspielen der Situation vor Gericht. Dabei ging es um Fragen wie: Wer wird

bei der Einvernahme anwesend sein, worüber muss man als ZeugIn aussagen, welche Aussagen darf man verweigern, welche Fragen sind zu erwarten, oder wie kann man sich selbst stärken, wenn die Situation emotional zu belastend wird. Das Besprechen dieser Themen erhöhte das Gefühl der Sicherheit und stärkte die Opfer- und ZeugInnenposition. Zur Vorbereitung der Einvernahme/Verhandlung zählt aber auch, dass die Betroffenen nicht alleine der mit dem Strafverfahren verbundenen Bürokratie ausgesetzt waren und ihnen durch die Prozessbegleitung Wege abgenommen bzw. erleichtert wurden.

Wie starkem *Stress* manche InterviewpartnerInnen vor Gericht ausgesetzt waren, zeigt sich in den unterschiedlich ausgeprägten Erinnerungen an diese Situation. Manche Befragte erinnern sich bis ins kleinste Detail, für andere wiederum ist alles sehr verschwommen oder sie sind auf Einzelheiten konzentriert. Einige Gemeinsamkeiten lassen sich dennoch festhalten: Das von vielen erwähnte Treffen mit den psychosozialen Prozessbegleiterinnen *kurz vor der Verhandlung* war von großer Wichtigkeit. Die Prozessbegleiterinnen hatten hier die Möglichkeit, akut auftretende Ängste, Schamgefühle und Unsicherheiten mit ihren Klientinnen zu besprechen und dadurch zu mildern. Dasselbe galt auch für das Gespräch *nach der Verhandlung*. Die Reflexion über das Vorgefallene half den Betroffenen, sich noch einmal mit dem Erlebten auseinander zu setzen, wodurch mögliche negative Erfahrungen schneller verarbeitet werden konnten. Die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleiterin und ihre Unterstützung verhalf den Betroffenen zu emotionaler Sicherheit. Im Gerichtssaal gewann zudem die juristische Prozessbegleiterin an Bedeutung, sie konnte hier helfend und ermutigend eingreifen.

Unabhängig von der Aussageform – entweder im Rahmen einer kontradiktorischen Einvernahme oder im Gerichtssaal vor dem Beschuldigten – war die Situation für die OpferzeugInnen sehr belastend. Sie mussten sich an Erlebnisse erinnern, die sie subjektiv als lebensbedrohlich empfanden oder sie in ihrer physischen Integrität bedroht hatten. Es ist anzunehmen, dass einige Betroffene an posttraumatischen Störungen litten, weil es ihnen schwer fiel, detailliert über die Vorfälle zu berichten. Da die Erinnerung bei einem Traumaschock oft reduziert ist, sind auch zeitliche Abfolgen oft nicht rekonstruierbar.

Wichtig war, dass sich der *Richter* oder die Richterin einfühlsam gegenüber den ZeugInnen verhielt. RichterInnen konnten maßgeblich dazu beitragen, ob sich die Opfer ernst genommen und *als Opfer anerkannt* fühlten. Bestimmte Fragen (z.B. warum man sich gegen Gewalt-handlungen nicht gewehrt habe) von Seiten der RichterInnen und der gegnerischen AnwältIn-

nen hingegen lösten bei einigen Betroffenen das Gefühl aus, nicht Opfer, sondern Täterin zu sein. Solche Fragen erhöhten den Druck auf die Zeugin und die Belastung wurde stärker, wodurch sich die Gefahr weiterer Traumatisierungen massiv erhöhte. Wurden solche Fragen vermieden und vermittelte der/die RichterIn eindeutig ein Ernstnehmen der Zeugin, erlebten die Betroffenen die Befragung als schonend. Wichtig in diesem Zusammenhang war auch, ob RichterInnen bei persönlichen Attacken durch den Beschuldigten oder die Verteidigung sofort eingriffen und die Zeugin dadurch schützten.

Auf struktureller Ebene erlebten Betroffene eine *lange Verfahrensdauer* als zermürbend und belastend. Die lange Dauer war meist auf das wiederholte Nicht-Erscheinen der Tatverdächtigen zurückzuführen. Hier stärkte wiederum die Prozessbegleitung die Betroffenen, und es ist anzunehmen, dass manche in dieser belastenden Zeit aufgegeben hätten, wenn es die Prozessbegleitung nicht gegeben hätte. Das Gefühl, „nicht mehr zu können“, wurde von Beginn an aufgefangen.

Sofern sich die Zeuginnen für eine kontradiktorische Aussage entschieden hatten, war die *Abschirmung vor dem Täter* ein zentrales Thema. Aufgrund fehlender ZeugInnenräume und fehlerhafter Koordinierung kam es immer wieder zu *ungewollten Aufeinandertreffen* mit den Tätern, was für die Betroffenen eine enorme Belastung darstellte. Die Unterstützung durch die Prozessbegleitung erfuhr hier noch mal eine Aufwertung, da diese als Schutz wahrgenommen wurde.

Die Beweggründe, die Täter anzuzeigen und in einem Strafverfahren als Zeugin auszusagen, lagen für die Befragten darin, dass sie sich gesellschaftlich *als Opfer anerkannt fühlen* wollten. Die Justiz ist hier die zentrale Instanz, die eigenen Rechte einzufordern. Das Ausmaß der Strafe war dabei nicht von allzu großer Bedeutung, sofern sich die Betroffenen in *Sicherheit* fühlten. War dies nicht der Fall, dann sahen sie ihre vollständige Sicherheit nur durch eine Haft gewährleistet. Ein weiterer Grund für eine Anzeige und ein Strafverfahren war das Bedürfnis, dass die Täter die *Verantwortung für ihr Handeln* übernehmen oder zumindest „am eigenen Leib erfahren“ sollten, dass ihr Handeln Unrecht war.

In der Wahrnehmung der Gewaltopfer arbeiteten die *Hilfseinrichtungen effizient und in hohem Maße kompetent*. Dies gilt vor allem für den psychosozialen Bereich. In Bezug auf die juristische Begleitung erlebten die Betroffenen dann Enttäuschungen, wenn die von Seiten der

Hilfseinrichtungen gewünschten JuristInnen nicht zur Verfügung standen und andere den Fall übernahmen. Insgesamt wurden JuristInnen als emotional distanziert wahrgenommen, sie gaben Informationen weiter, beantworteten Fragen und hatten nur begrenzt Zeit.

Die *Polizei* wurde von den Befragten im allgemeinen *positiv erlebt*. Negative Erfahrung gab es mit Einzelpersonen innerhalb der Polizei. Im Gesamtbild agierten die PolizistInnen allerdings verständnisvoll und einfühlsam und vermittelten den Betroffenen ein Gefühl von Sicherheit. Das Misstrauen in Bezug auf *RichterInnen* war bei den Betroffenen im Vorfeld der Verhandlung groß. Sie wurden vor allem dann negativ wahrgenommen, wenn sie Gewalt verharmlosten und den Betroffenen vermittelten, nicht glaubwürdig zu sein.

In diesem Gesamtbild nahmen die Hilfseinrichtungen, welche die psychosoziale Prozessbegleitung anboten, die Rolle einer zwischenmenschlichen und institutionellen Vermittlungsstelle ein. Sie haben die Kompetenz, die Situation der Betroffenen nachzuvollziehen und einzuschätzen. Aus diesem Grund blieben sie im gesamten Strafverfahren der wichtigste Bezugspunkt für Betroffene.

Resümee

Im Mai 2001 begann mit dem ersten Treffen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung die bundesweite Implementierung von Prozessbegleitung. Schon vorher hatte das Bundesministerium für Justiz die ersten Einrichtungen, die Prozessbegleitung anboten, gefördert. Wie rasch dieses neue Angebot für Gewaltopfer ausgedehnt wurde, zeigt sich an der Zunahme der vom BM für Justiz geförderten Einrichtungen von vier im Jahr 2000 auf 44 im Jahr 2006.

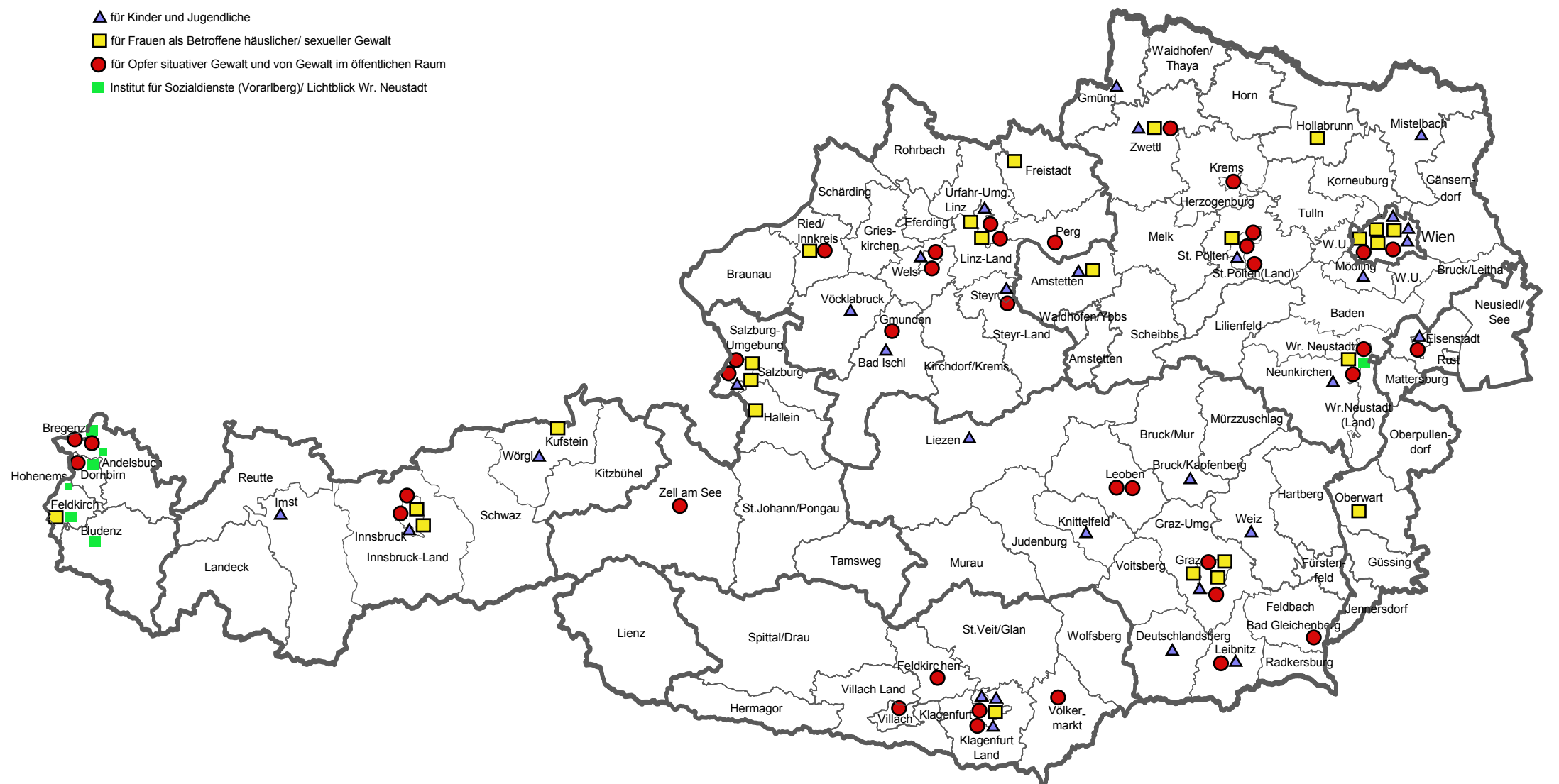
Mit der StPO-Novelle 2005 wurde nicht nur ein Rechtsanspruch von bestimmten Gewaltopfern auf Prozessbegleitung normiert, sondern auch alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, auf die Rechte und Interessen von Opfern Bedacht zu nehmen, sie über ihre Rechte zu belehren und Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln.

Wesentliche Fragestellungen der Untersuchung waren daher,

- ob Prozessbegleitung den potentiellen AdressatInnenkreis erreicht und ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Einrichtungen für die Durchführung von Prozessbegleitung zur Verfügung steht;
- ob Verletzte über das Recht auf Prozessbegleitung und zur Verfügung stehende Opferschutzeinrichtungen rechtzeitig und ausreichend informiert werden;
- ob das Angebot der Prozessbegleitung in der Wahrnehmung der Betroffenen einen tatsächlichen Bedarf abdeckt;
- welche qualitätssichernden Maßnahmen von Seiten der vom Bundesministerium für Justiz geförderten Opferschutzeinrichtungen gesetzt werden und welche Voraussetzungen sie aus ihrer Sicht für ein qualitätsvolles Arbeiten benötigen;
- welche Erfahrungen sowohl von Seiten der Polizei als auch der Justiz bisher mit Prozessbegleitung gemacht wurden und wo sie Probleme bzw. Veränderungsbedarf sehen;
- wie die Kooperation zwischen den verschiedenen, bei der Prozessbegleitung eingebundenen Akteuren (psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen, Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, bei Verletzten im Kindes- und Jugendalter auch Jugendwohlfahrt) abläuft.

Standorte der vom BM für Justiz geförderten Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten (nach den drei Opfergruppen)

- ▲ für Kinder und Jugendliche
- für Frauen als Betroffene häuslicher/ sexueller Gewalt
- für Opfer situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum
- Institut für Sozialdienste (Vorarlberg)/ Lichtblick Wr. Neustadt



0 10 20 km

Quelle: Statistik Austria und eigene Erhebungen (März 2007)

Vorausgeschickt werden soll, dass *Prozessbegleitung* bei allen eingebundenen Berufsgruppen und bei begleiteten OpferzeugInnen *hohe Akzeptanz* genießt. Insbesondere die Stärkung und Unterstützung von Gewaltopfern durch die psychosoziale Prozessbegleitung wurde allgemein anerkannt (während die Bewertung der juristischen Begleitung vor allem bei den befragten VertreterInnen der Justiz differenzierter ausfiel).

Zugang zur Prozessbegleitung

Prozessbegleitung muss, damit sie breit angenommen wird, niederschwellig angeboten werden, was auch ein *dichtes Netz an anbietenden Einrichtungen* voraussetzt. Wie bereits auf Grundlage der für den Zwischenbericht ausgewerteten Fragebogenerhebung festgestellt, bestehen große Angebotslücken auf Bundesländerebene bei den Beratungsstellen für Frauen und Mädchen sowie für Opfer sexueller Gewalt und bei den Frauenhäusern, weniger im Bereich der Interventionsstellen und Kinderschutzzentren, die in allen Bundesländern vom BM für Justiz gefördert werden¹. In Interviews mit ProzessbegleiterInnen wurde immer wieder die Wichtigkeit eines *spezialisierten Angebots* für die verschiedenen Opfergruppen betont. Die auf Seiten des Förderungsgebers beobachtete Tendenz, Förderungsansuchen spezialisierter Einrichtungen mit Hinweis auf das flächendeckende Angebot sowohl des Weißen Rings als auch Neustarts abzulehnen, wurde daher als sehr problematisch empfunden.

Die *Versorgungslücken auf regionaler Ebene* könnten von den PB-Anbietern nur teilweise kompensiert werden: durch die Betreibung von Außenstellen, durch aufsuchende Betreuung von KlientInnen oder – im schlechtesten Fall – durch eine überwiegend telefonische Betreuung. Vor dem Hintergrund des nunmehr bestehenden Rechtsanspruchs auf Prozessbegleitung müssten mehr Einrichtungen gefördert werden, um der ländlichen Bevölkerung den Zugang zur Prozessbegleitung bzw. dieselbe Qualität der Betreuung wie in der Stadt zu ermöglichen.

In einem Kinderschutzzentrum wurde thematisiert, dass man in ländlichen Regionen vermutlich häufig gar nicht über die Existenz und den Aufgabenbereich von Kinderschutzzentren Bescheid wisse – und das bedeute auch einen erschwerten Zugang zur Inanspruchnahme von Prozessbegleitung. Dazu komme aus Sicht mehrerer Befragter aus verschiedenen Bereichen,

¹ In Vorarlberg wird zwar kein Kinderschutzzentrum vom BM für Justiz im Bereich der Prozessbegleitung gefördert, aber das geförderte Institut für Sozialdienste deckt im gesamten Bundesland alle sozialen Dienste ab.

dass gerade am Land einerseits gerade Sexualdelikte stark tabuisiert seien und es andererseits starke Vorbehalte gegenüber einer psychologischen Betreuung gebe, so dass die Annahme von Hilfsangeboten besonders schwer falle.

Die Nichtbezahlung von anfallenden *Fahrtkosten und -zeiten* durch das BM für Justiz wurde in fast allen PB-Einrichtungen kritisiert: Dies wirke sich nicht nur zum Nachteil von KlientInnen aus, die aufgrund ihres Wohnorts weniger intensiv betreut werden könnten, sondern gehe bei manchen Anbietern zu Lasten der Trägervereine, die diese Ausgaben aus eigenen Mitteln finanzierten.

Abgesehen von regionalen Versorgungsproblemen gebe es auch bestimmte Personengruppen, für die der Zugang zur Prozessbegleitung schwierig sei. *MigrantInnen* müssten intensiver informiert werden, etwa durch fremdsprachige Folder, wofür es aber an Ressourcen fehle. (Es gehe nicht nur darum, einen Folder zu finanzieren, sondern wenn dieser Personenkreis explizit angesprochen werden solle, benötige man auch muttersprachliche MitarbeiterInnen in den Einrichtungen.) Sowohl in Kinderschutzzentren als auch in Fraueneinrichtungen wurde festgestellt, dass Sprachbarrieren bei in Betreuung befindlichen MigrantInnen keine große Rolle spielten. Zum einen, weil viele KlientInnen sehr gut deutsch sprechen würden – was ihnen vermutlich den Weg in eine Opferhilfeeinrichtung erleichtert habe –, zum anderen, weil in den meisten Fällen gute DolmetscherInnen gefunden würden. Die Übernahme der Dolmetschkosten durch das BM für Justiz sei für die Betreuung dieser Klientel sehr wichtig.

Andere im Zugang zur Prozessbegleitung benachteiligte Gruppen seien *Personen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen*, für die es keine spezialisierten Angebote gebe. Da in der Fragebogenerhebung vereinzelt auch *Buben und Burschen* insofern als benachteiligt empfunden wurden, als es kaum männliche Prozessbegleiter gebe, wurde dieses Thema in den Interviews angesprochen: Mehrheitlich meinten die GesprächspartnerInnen, dies stelle kein Problem dar, weil etwa in einigen Kinderschutzzentren auch männliche Prozessbegleiter beschäftigt seien und zum anderen kleinere Kinder ohnehin oft die Betreuung durch eine Frau vorzögen. Es wurde aber angeregt, das BM für Justiz sollte Förderungsverträge mit Männerberatungsstellen abschließen, um deren spezifische Kompetenz zu nutzen, und es sollte ein Schulungsangebot für ProzessbegleiterInnen in der Arbeit mit Buben und Burschen geben.

Information über das PB-Angebot

Die Interviews mit RichterInnen und StaatsanwältInnen machten deutlich, dass insbesondere Opfer von *Sexualstraftaten* das Angebot an Prozessbegleitung breit wahrnehmen – vor allem OpferzeugInnen im Kindes- und Jugendalter, aber auch Erwachsene. Bei *familiärer Gewalt* hätten Opfer ebenfalls (zumindest in Verfahren an den Gerichtshöfen 1. Instanz) häufig eine Prozessbegleitung, aber bei *allen anderen Straftaten* stelle dies eine große Ausnahme dar. Daran habe sich auch mit den neuen gesetzlichen Regelungen seit Jahresbeginn 2006 nichts geändert. Die befragten Kinderschutzzentren vermuteten aber, dass es sogar in ihrem Bereich nach wie vor viele Betroffene gebe, die vom Angebot der Prozessbegleitung nichts wüssten.

Die RichterInnen und StaatsanwältInnen werden nicht formell über die *Durchführung einer Prozessbegleitung* in Kenntnis gesetzt, nur an einzelnen Landesgerichten ist mit ProzessbegleiterInnen eine entsprechende Benachrichtigung vereinbart. Ausschließlich bei kontradiktorischen Vernehmungen sei die Information der UntersuchungsrichterInnen über eine bestehende PB gesichert. Wenn auch manche JustizvertreterInnen meinten, es sei für ihre Tätigkeit irrelevant, ob OpferzeugInnen begleitet seien, waren sie doch durchgängig der Idee zugänglich, dass PB-Akten durch einen Vermerk auf dem Aktendeckel kenntlich gemacht werden sollten.²

Bei Gericht wurde vor allem die psychosoziale Prozessbegleitung wahrgenommen, weniger die juristische. Statt von der *juristischen PB* wurde immer wieder von PrivatbeteiligtenvertreterInnen gesprochen bzw. auch erwartet, dass sich RechtsanwältInnen in der Prozessbegleitung als PrivatbeteiligtenvertreterInnen dem Verfahren anschließen müssten (zuletzt bei einem Interview im März 2007).

Die GesprächspartnerInnen aus der Justiz gingen davon aus, dass die *Erstinformation über das PB-Angebot* von Seiten der Polizei regelmäßig und kompetent erfolge. Die Niederschriften der Einvernahme enthielten eine entsprechende Belehrung. Allerdings habe man keine Kenntnis darüber, wie diese Informationsweitergabe erfolge: ob nur cursorisch im Zuge anderer Belehrungen oder nachdrücklich mit genauen Erklärungen und Hilfestellungen. Darüber hinaus sind die *UntersuchungsrichterInnen* seit 1. Januar 2006 verpflichtet, mit der Ladung

² Dieser Vorschlag war in einem der ersten Interviews für diese Studie von einer juristischen Prozessbegleiterin gemacht worden und wurde mittlerweile durch einen Erlass des BM für Justiz vom 13. März 2007 umgesetzt.

zur kontradiktorischen Einvernahme ein Formblatt zur PB auszusenden. Noch im Laufe des Jahres 2006 hätten auch einzelne *StaatsanwältInnen*, wenn polizeiliche Anzeigen ohne Hinweis auf eine Information zur PB eingegangen seien, Gewaltopfern entweder selbst Informationsbroschüren geschickt oder die zuständigen UntersuchungsrichterInnen darum ersucht. Die befragten *Hv-RichterInnen* erklärten mehrheitlich, mit der Ladung zur Hauptverhandlung keine Informationen auszuschicken, vereinzelt werde aber anhand des Aktes überprüft, ob eine Belehrung von OpferzeugInnen über Prozessbegleitung erfolgt sei. Am untersuchten Wiener *Bezirksgericht* würden mit der Ladung Informationen zur Prozessbegleitung versendet, wenn man den Eindruck habe, dies könne für eine/n Geschädigte/n relevant sein.

Das Formblatt des BM für Justiz mit Informationen zur Prozessbegleitung sei zu umfangreich: Damit würden OpferzeugInnen überfordert, so viele Inhalte könnten sie nicht aufnehmen. Der gemeinsame Folder der Bundesministerien für Inneres und Justiz zur Prozessbegleitung könne wegen seines Papierformats nicht mit der Ladung ausgeschickt werden.

In Opferschutzeinrichtungen wurde mehrfach vermutet, dass die Polizei nicht ausreichend über Prozessbegleitung informiere bzw. zu wenig verdeutliche, wozu Prozessbegleitung diene und warum dieses Angebot wichtig sei. Der Folder der BM für Inneres und Justiz sei stark „polizeilastig“ und vermittle zu wenig den Aspekt der Unterstützung durch Prozessbegleitung.

Ein durchgängiger Kritikpunkt war die (zu) *späte Vermittlung* von KlientInnen an die Opferschutzeinrichtungen durch die Polizei. Während manche ExekutivbeamtInnen zum Teil schon beim ersten Telefonat mit einem/einer AnzeigerIn auf Prozessbegleitung hinweisen, würden andere die erste Einvernahme lieber unbegleitet durchführen. Das wurde damit begründet, dass die Aussagen der OpferzeugInnen möglichst authentisch sein sollten und keine Zeit bei der Verbrechensaufklärung verloren werden dürfe, aber es klang vereinzelt auch ein gewisses Misstrauen gegenüber der Sinnhaftigkeit von Prozessbegleitung an.

Skepsis wurde auch hinsichtlich der Zuweisungen von Seiten des *Weißes Rings* und von *Neustart* geäußert: Beide Einrichtungen würden trotz der Einschränkung ihres Tätigkeitsbereiches durch den Förderungsvertrag des BM für Justiz bzw. ihrer Selbsteinschränkung in Hinblick auf die zu betreuende Zielgruppe wenige KlientInnen an spezialisierte Einrichtungen vermitteln. (Wobei Neustart PB-Fälle v.a. über andere soziale Einrichtungen bekomme und mit der Zuweisung durch die Polizei selbst nicht zufrieden ist.)

Im Kinderbereich komme insbesondere der *Jugendwohlfahrt* eine wichtige Zuweisungsfunktion zu, die regional unterschiedlich wahrgenommen werde.

Als essentiell für eine breitere Verankerung von Prozessbegleitung empfanden Interviewte aus allen Bereichen eine Informationskampagne etwa durch die zuständigen Bundesministerien: Nur so könne sowohl ihr Bekanntheitsgrad als auch ihr Image gehoben werden.

Erwartungen von KlientInnen der Prozessbegleitung

Die Interviews mit begleiteten OpferzeugInnen unterstreichen die Bedeutung der *psychosozialen Prozessbegleitung* bei der Bewältigung der Opfererfahrungen. Die Opfer benötigten in einem ersten Schritt eine emotionale Stärkung, die von den PB-Einrichtungen auch vermittelt werden konnte. Auffallend ist, dass eine bloße Information über Prozessbegleitung für deren sofortige Inanspruchnahme nicht ausreichte. Erst weitgehende psychische Stabilität (oder in manchen Fällen zunehmende Angstzustände) gaben den Ausschlag, eine Hilfseinrichtung aufzusuchen. Nur die Klientinnen von Interventionsstellen, die ohne zeitliche Verzögerung direkt kontaktiert wurden, nahmen Prozessbegleitung rasch in Anspruch.

Im weiteren Verlauf der Prozessbegleitung, in dem es verstärkt auch um rechtliche Belange ging, wurde die *juristische Prozessbegleitung* ebenfalls als wichtige Unterstützung erlebt. Durch die Wahrnehmung ihrer Rechte entwickelten die KlientInnen wieder Selbstvertrauen. Durch die psychosoziale Betreuung verbunden mit rechtlicher Information erfuhren die KlientInnen insgesamt *Stärkung und Sicherheit* und trauten sich zu, sich ihren Ängsten in Bezug auf das Strafverfahren zu stellen. In diesem Zusammenhang war die Vorbereitung auf die Zeugenaussage bzw. die Hauptverhandlung wichtig, insbesondere für diejenigen Frauen, die bereits negative Erfahrungen bei Gericht gemacht hatten.

Mehrere Befragte waren bei Gericht mit sehr unangenehmen Situationen konfrontiert: Abwertung und Nicht-ernst-genommen-Werden von Seiten der RichterInnen oder der AnwältInnen der Beschuldigten, ungewolltes Zusammentreffen mit dem Beschuldigten, oder auch eine zermürend lange Verfahrensdauer und Überforderung durch bürokratische Notwendigkeiten. Solche Erfahrungen führten bei den OpferzeugInnen immer wieder dazu, einen Rückzieher

machen und sich diesen Belastungen nicht weiter aussetzen zu wollen – ein Gefühl, das von den ProzessbegleiterInnen aufgefangen werden konnte.

Qualitätssichernde Maßnahmen

In der IMAG Prozessbegleitung wurden *Standards und Empfehlungen*³ sowohl für die Prozessbegleitung von Mädchen, Burschen und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt als auch für Frauen als Opfer von Männergewalt schon vor längerer Zeit beschlossen, derzeit findet ein abschließender Diskussionsprozess in Hinblick auf die „dritte Gruppe“, die Opfer von situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum, statt. Damit kann eine große Lücke geschlossen werden.

Diese Standards sind ein wesentlicher Aspekt der Qualitätssicherung, der in den PB-Einrichtungen ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Die Standards erfüllen eine doppelte Funktion: Sie werden von den PB-Anbietern einerseits als (überprüfbare) Anforderung an die Einrichtung gesehen, andererseits ist die Herstellung von notwendigen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Standards eine Bringschuld der für die Prozessbegleitung zuständigen Bundesministerien. Deshalb wird auch kritisiert, dass als Qualitätskriterien wichtig empfundene Empfehlungen wegen fehlender Ressourcen noch immer nicht als Standard festgeschrieben werden können.

Die Standards sind bei den ProzessbegleiterInnen als Richtlinien für ihre Arbeit akzeptiert und werden auch eingehalten – obwohl die Erfüllung mancher Vorgaben teilweise schwierig sei. Dabei spielen nicht nur *strukturelle Bedingungen* (v.a. die fehlende Ressourcenausstattung durch das BM für Justiz in manchen Bereichen) eine Rolle, sondern auch *mangelnde Unterstützung* durch KooperationspartnerInnen. So sollte etwa Prozessbegleitung möglichst vor der Anzeigeerstattung einsetzen, aber das erfordere eine unverzügliche Weitervermittlung durch die Polizei, im Kinderbereich auch durch die Jugendämter (sowie eine breitere Information der Öffentlichkeit über das Angebot der Prozessbegleitung).

Die Standards für die drei Opfergruppen – Kinder/Jugendliche, Frauen als Betroffene von Männergewalt und Opfer situativer Gewalt – sind nicht identisch und berücksichtigen unter-

³ siehe <http://member.ycn.com/~prozess/>

schiedliche Bedürfnisse. So ist etwa die *duale Prozessbegleitung*, also die Kombination von psychosozialer und juristischer Begleitung, im Kinderbereich der Regelfall, während in Fraueneinrichtungen den Klientinnen auch zugestanden wird, sich gegen eine juristische Begleitung zu entscheiden. Die Standards für Opfer situativer Gewalt definieren Prozessbegleitung als „psychosoziales und/oder juristisches“ Angebot. Diese unterschiedlichen Zugänge spiegeln sich in den Abrechnungen der Einrichtungen: So erfolgt etwa bei den Interventionsstellen (mit regionalen Unterschieden) ein hoher Anteil von Betreuungen ohne juristische Prozessbegleitung, wogegen der Weiße Ring einen deutlichen Schwerpunkt im juristischen Bereich setzt.

Während im Kinderbereich die *Betreuung von Kind und Bezugsperson* durch zwei ProzessbegleiterInnen als Standard gilt, ist die Einbeziehung des Bezugssystems bei Frauen nur im Bedarfsfall vorgesehen. Die Bedeutung dieses Standards wird allerdings im Kinderbereich unterschiedlich hoch bewertet – was wohl damit zusammenhängt, dass er in kleinen Einrichtungen, in denen etwa nur ein/e ProzessbegleiterIn arbeitet, schwierig einzuhalten ist. Es ist zwar die Einbindung einer zweiten, externen Betreuungsperson vorgesehen, dies stellt Einrichtungen aber insbesondere dann vor organisatorische Probleme, wenn ein Opfer sich erst knapp vor der kontradiktorischen Einvernahme um Unterstützung an sie wendet.

Im Kinderbereich wird für Regionen mit losem Ressourcennetz und für großflächige Bundesländer auf die Notwendigkeit einer *mobilen Prozessbegleitung* hingewiesen – dies setzt allerdings deren Finanzierung durch das BM für Justiz voraus.

Die in der IMAG Prozessbegleitung entwickelten *Empfehlungen* adressieren weniger die PB-Anbieter, sondern vor allem das BM für Justiz und andere institutionelle Akteure (z.B. die Ausweitung der PB auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in einem allfälligen Zivilverfahren oder die regelmäßige Durchführung von Runden Tischen). Unter den Empfehlungen für den Kinder- und Frauenbereich findet sich auch der Hinweis auf die Notwendigkeit eines *einheitlichen Dokumentationssystems* als Grundlage für eine umfassende Evaluation der Prozessbegleitung. Derzeit gibt es eine einheitliche Erfassung der Prozessbegleitung nur im Rahmen der vom BM für Justiz vorgegebenen Dokumentationsblätter. Die Falldokumentationen in den einzelnen Einrichtungen sind unterschiedlich detailliert, teilweise wenig formalisiert und daher untereinander nicht vergleichbar. In den Interviews wurde eine ausführliche verbindliche Dokumentation als nicht realisierbar abgelehnt, aber sofern der Dokumentations-

aufwand bezahlt werde, sei man durchaus an einem einheitlichen Dokumentationssystem interessiert.

Die IMAG Prozessbegleitung hat auch ein *Qualifikations- und Anforderungsprofil* für psychosoziale ProzessbegleiterInnen festgelegt. Eine fundierte psychosoziale Ausbildung und Praxiserfahrung werden in allen PB-Einrichtungen als wichtig erachtet, die MitarbeiterInnen verfügen über entsprechende Qualifikationen. Weiterbildung kommt ebenfalls ein hoher Stellenwert zu, insbesondere den spezifischen Seminarangeboten für Prozessbegleitung. Im Frauenbereich wurde kritisiert, dass immer noch keine speziellen Schulungen angeboten würden.

Wie werden die *Standards einrichtungsintern überprüft*? Die wichtigsten Instrumente zur Qualitätssicherung seien Supervision, Intervention und Fallbesprechungen, aber auch Fortbildungen und der Austausch (mit KollegInnen und VertreterInnen anderer Berufsgruppen) im Rahmen von Vernetzungstreffen. Einige wenige Einrichtungen wie z.B. Neustart verfügen über ein professionelles internes Qualitätssicherungssystem.

Hinsichtlich der *Überprüfungsmöglichkeiten der Qualität von Prozessbegleitung durch den Förderungsgeber* erfolgten vielfältige Vorschläge in mehreren Bereichen, wie zum Beispiel:

- Aus- und Fortbildung: Nachweis der psychosozialen Grundausbildung; Absolvierung von Fortbildungen durch psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen;
- Nachvollzug der Fallverläufe und Kontrolle der Einhaltung von Standards durch Einsichtnahme in die Dokumentationsbögen und Abrechnungen;
- Überprüfung der Teilnahme an Vernetzungstreffen;
- Opferbefragungen; Nachfragen bei Gerichten.

Das *BM für Justiz* wurde (gemeinsam mit anderen für Prozessbegleitung zuständigen Ministerien) auch aufgefordert, selbst qualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie etwa:

- Sicherstellung der Prozessbegleitung durch spezialisierte Einrichtungen;
- Erstellen einer verbesserten Opferstatistik, um den Bedarf an PB abschätzen zu können;
- bessere Information der Bevölkerung über das Angebot von Prozessbegleitung;
- flächendeckendes PB-Angebot auch für Kinder/Jugendliche/Opfer sexueller Gewalt;
- Finanzierung von Außenstellen mobiler PB/Fahrtkosten und -zeiten;
- Förderung von spezifischer Aus- und Weiterbildung von ProzessbegleiterInnen (Frauenbereich!);

- Etablierung einer Bundeskoordination für den Frauenbereich;
- erforderlichenfalls Finanzierung von zusätzlichen Betreuungsstunden nach Abschluss des Strafverfahrens;
- Finanzierung der Vernetzung;
- Stärkung der Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern durch das BM für Justiz;
- Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Opferschutz/Prozessbegleitung für RichterInnen und StaatsanwältInnen;
- Verbesserung der räumlichen Situation bei Gericht (Zeugenschutzräume);
- Etablierung von Standards für die Justiz hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit OpferzeugInnen;
- Ausdehnung von Prozessbegleitung auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zivilverfahren bzw. häufigeres Zusprechen von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren;
- Anordnung der Durchführung von Runden Tischen durch die Justizverwaltung und Teilnahme des BM für Justiz an Runden Tischen.

Prozessbegleitung aus der Sicht von Polizei und Justiz

Sowohl in der Polizei als auch in der Justiz wurde Prozessbegleitung durchgängig als ein wichtiger Schritt für den *Opferschutz* und als große Hilfestellung für die Opfer selbst gesehen: Sie bedeute eine *emotionale Stützung* und sichere die *Verfahrensrechte*, ohne dass sich das Opfer selbst darum kümmern müsse. Von RichterInnen und StaatsanwältInnen wurde die juristische Prozessbegleitung allerdings tendenziell als eher wenig relevant empfunden, weil Gericht und Staatsanwaltschaft ohnehin für eine Wahrung der Opferrechte sorgen würden. Nur im Falle der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen sei eine anwaltliche Vertretung wichtig. (Im Übrigen gehen Hv-RichterInnen sehr uneinheitlich mit solchen Ansprüchen um: Die einen sprechen auch sehr hohe Beträge zu, um dem Opfer den Zivilrechtsweg zu ersparen, andere nur Teilansprüche.)

Auf die Frage, ob Prozessbegleitung auch eine *Unterstützung für Polizei und Justiz* bedeute, fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus. Manche PolizeibeamtInnen empfanden Prozessbegleitung als hilfreich, weil sie der Polizei ermögliche, sich ausschließlich auf die Einvernahme zu konzentrieren; die ZeugInnen seien ruhiger und ihre Aussagen daher konkreter.

Diese Erfahrung wurde zwar von manchen RichterInnen und StaatsanwältInnen geteilt – aber dann teilweise dahingehend eingeschränkt, dass vor allem die Persönlichkeit des Opfers ausschlaggebend dafür sei, ob jemand einen guten oder einen schlechten Zeugen abgebe. Da bei Bestehen einer Prozessbegleitung RichterInnen trotzdem die erforderlichen Belehrungen durchführen müssten, wurde von manchen auch diesbezüglich keine Entlastung konstatiert. (Allerdings fühlten sich die befragten UntersuchungsrichterInnen, denen im Vorfeld von kontradiktorischen Einvernahmen Gespräche mit den OpferzeugInnen abgenommen werden, alle ein Stück weit entlastet.) Einzelne RichterInnen und StaatsanwältInnen wussten auf die Frage, ob Prozessbegleitung der Justiz insgesamt nütze, keine Antwort zu geben, andere meinten, sie habe weder Vor- noch Nachteile. Ein Richter empfand Prozessbegleitung für das Ansehen der Justiz als wichtig, weil die Justiz dadurch „freundlicher oder fairer für die Opfer“ werde.

Einzelne Befragte bei der Polizei *instrumentalisieren OpferzeugInnen*. Bei der Polizeiarbeit gehe es darum, Straftaten rasch und effektiv aufzuklären – und dabei wird anscheinend auf Opferbedürfnisse nicht immer Rücksicht genommen und die Information über Prozessbegleitung erfolgt erst nach der Einvernahme, um eine möglichst authentische Aussage zu garantieren. StaatsanwältInnen erwarteten sich teilweise von der Prozessbegleitung eine stärkere Motivation der Opfer auszusagen – dabei wurde zwar betont, ein bestehendes Entschlagsrecht nicht in Frage zu stellen, aber doch von den ProzessbegleiterInnen erwartet, den OpferzeugInnen klar zu machen, dass sie damit die Strafverfolgung vereitelten.

Immer wieder thematisierten VertreterInnen der Justiz die Wahrnehmung oder den Verdacht, dass im Rahmen der Prozessbegleitung OpferzeugInnen inhaltlich auf ihre Aussagen vorbereitet würden. Auffallend waren die unterschiedlichen Reaktionen darauf: Während eine Richterin von Situationen „zum Schmunzeln“ erzählte, sei ein Kollege dadurch prozessbegleiteten ZeugInnen gegenüber prinzipiell misstrauisch geworden.

Wenn den prozessbegleitenden Einrichtungen auch Parteilichkeit zugunsten der KlientInnen zugestanden und angemerkt wurde, dass Justiz und Prozessbegleitung nicht immer dieselben Interessen verfolgten, wurde doch an manchen Fraueneinrichtungen kritisiert, zu wenig Verständnis für die Rechte anderer Verfahrensbeteiligter zu haben.

Sowohl Untersuchungs- und Hv-RichterInnen als auch StaatsanwältInnen hätten bereits im direkten Kontakt mit OpferzeugInnen Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens

weitergegeben bzw. seien erforderlichenfalls dazu bereit.⁴ Fast durchgängig habe man Erfahrung damit, dass Gewaltopfer Verfahrenseinstellungen und Freisprüche als sehr belastend erlebten, und bemühe sich daher, Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu machen. (Nur eine Richterin meinte, sie sei es „nicht gewohnt, (ihre) Entscheidungen telefonisch argumentieren zu müssen“.)

Zwar betonten alle InterviewpartnerInnen ihre Kompetenz im Umgang auch mit „schwierigen“ OpferzeugInnen, aber manche Aussagen ließen fehlendes Verständnis und mangelnde Sensibilität erkennen. Bei den RichterInnen hatte auch nur die Hälfte der Befragten *Fortbildungsveranstaltungen* zum Themenkreis Opferschutz – Prozessbegleitung besucht. Das Fortbildungsangebot von Seiten der Justizverwaltung wurde als ausreichend empfunden, der Hauptgrund für eine Nichtteilnahme liege in der Arbeitsüberlastung. Von den fünf befragten StaatsanwältInnen absolvierte nur eine ein solches themenspezifisches Seminar – die anderen empfanden dies nicht als notwendig, wussten aber auch von keinen entsprechenden Angeboten.

Das hohe Engagement und die große Kompetenz der in Sexualdelikten zuständigen *PolizeibeamtInnen* wurde zwar von RichterInnen und StaatsanwältInnen anerkannt, gegenüber der Polizei in ländlichen Regionen aber Kritik geäußert. Bei angezeigten Sexualdelikten ziehe man nicht immer ExpertInnen des Landeskriminalamts für die Vernehmungen bei, es gebe nicht genügend weibliche Vernehmungspersonen, und die BeamtInnen seien über Prozessbegleitung zu wenig informiert. In einem anderen Interview wurde die Qualität der polizeilichen Einvernahmen an manchen Dienststellen, und zwar am Land wie auch in der Stadt, stark kritisiert – daran habe sich auch seit Jahresbeginn 2006 nichts geändert.

Der einzige konkrete Verbesserungsvorschlag von Seiten der JustizvertreterInnen bestand im Anlegen von Aktendoppeln, aus denen die Adressen von OpferzeugInnen entfernt und die zum Kopieren, etwa an die StrafverteidigerInnen der Beschuldigten, weitergegeben werden sollten – in diesem Bereich scheint der Opferschutz häufig nicht zu funktionieren. Obwohl auch fast durchgängig erwähnt wurde, dass ein ungewolltes Aufeinandertreffen von Beschuldigten und OpferzeugInnen nicht immer vermieden werden könne, wurde an den Interviewstandorten das Fehlen von Zeugenschutzräumen kaum problematisiert.

⁴ Eine aktuelle Untersuchung von Sautner/Hirtenlehner (2007, 105) hält als Ergebnis einer Opferbefragung fest, dass sich viele Opfer neben einer besseren Aufklärung über ihre Rechte im Strafprozess und mehr Sensibilität für ihre Situation auch Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens wünschten.

Im Zuge der *teilnehmenden Beobachtung von Strafverfahren* wurde festgestellt, dass manche RichterInnen mit den OpferzeugInnen direkt kommunizierten, ihnen für ihr Kommen dankten, Mut zusprachen oder um Verständnis für detaillierte Nachfragen ersuchten. Andere dagegen waren ungeduldig und barsch. Vereinzelt kam es zu einem Zusammentreffen zwischen Opferzeugin und Beschuldigtem vor dem bzw. im Verhandlungssaal. Will man einen solchen Kontakt vermeiden, ist im Straflandesgericht Wien die Raumsituation für erwachsene OpferzeugInnen sehr ungünstig.⁵

Kooperation zwischen den Akteuren

Den wichtigsten institutionellen Rahmen für die Kooperation aller in die (vom BM für Justiz geförderte) Prozessbegleitung involvierten Akteure bildet die IMAG Prozessbegleitung. Eine weitere zentrale Funktion wird von der Bundeskoordinatorin für den Kinder- und Jugendbereich wahrgenommen, und zwar nicht nur für die PB-Einrichtungen in diesem Feld, sondern darüber hinaus durch die Organisation der Fortbildung für sämtliche PB-Anbieter. Im Frauenbereich fehlt nach wie vor eine solche Koordinierungsstelle.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen institutionellen Akteuren ist aus Sicht der ProzessbegleiterInnen nicht nur auf der Einzelfallebene notwendig, sondern die Verbesserung und der Ausbau von Opferrechten erfordern eine darüber hinausgehende, kontinuierliche Vernetzung – und zwar sowohl auf der Leitungs-, als auch auf der Praxisebene. Für die PB-Einrichtungen bleibt daher die Finanzierung von nicht fallabhängiger Kooperation eine wichtige Forderung.

Obwohl auf der Bundes- wie auf der Länderebene zahlreiche Initiativen zur Vernetzung bestehen (Kooperationsforen, Runde Tische), empfinden Opferhilfeeinrichtungen die Etablierung von Kooperationen gerade im Bereich der Justiz häufig als schwierig. Das spiegelt sich zum Teil in Interviews mit RichterInnen und StaatsanwältInnen wider, die angeben, PB-Anbieter seien noch nie an sie herangetreten, während diese von verschiedenen Kontakten berichten.

⁵ Zeugin und psychosoziale Prozessbegleiterin warten meist in einem Stockwerk oder am Gang, während die juristische Prozessbegleiterin vor dem Verhandlungssaal den Aufruf der Strafsache abwartet und dann die beiden anderen holt.

In Zusammenhang mit der Verbesserung von Kooperationen wurde in manchen Interviews die Einrichtung eines *Kompetenzzentrums* angedacht, das alle Aktivitäten im Bereich der Prozessbegleitung bündeln solle. Das dürfe aber nicht zu einer „Privatisierung“ der Prozessbegleitung führen und zur Abgabe ihrer Verantwortung durch die zuständigen Bundesministerien. Wichtig sei daher insbesondere die Einbindung aller fachlich kompetenten Ministerien-VertreterInnen. Als zentrale Aufgaben eines Kompetenzzentrums wurden die Funktion als Think-Tank, der in der Zusammenarbeit von PraktikerInnen und wissenschaftlichen ExpertInnen die Weiterentwicklung von Prozessbegleitung vorantreibe, die Sicherung von Fortbildung und Supervision sowie die überregionale Organisation der PB-Einrichtungen genannt. Skeptischer standen manche Befragte der Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle, die die Vermittlung von Opfern an die einzelnen Einrichtungen übernehme, gegenüber – dies vor dem Hintergrund eines gewissen Misstrauens hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit einer Zentralstelle. Die Expertise der Einrichtungen, die schon lange in spezifischen Bereichen tätig seien, sichere die Qualität der Prozessbegleitung, und es wurde die Befürchtung geäußert, dass insbesondere kleinere PB-Anbieter bei Weitervermittlungen „übersehen“ werden könnten, und dass durch zentrale Zuweisungen regional gut funktionierende Strukturen geschwächt würden.

Verbesserungsbedarf

Bei der Prozessbegleitung, wie sie derzeit angeboten wird, besteht nach wie vor Bedarf an Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen. Manche Kritikpunkte wurden schon in früheren Untersuchungen der Prozessbegleitung angesprochen (Brodil u.a. 2004, Löw/Messner 2004).

Insbesondere Opfer sexueller Gewalt – und hier vor allem Kinder – sind häufig begleitet, für andere Opfergruppen trifft das deutlich weniger zu. Es bedarf nicht nur einer stärkeren Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Prozessbegleitung, sondern auch einer Verbreiterung des Angebots vor allem im ländlichen Raum. Da die Expertise der ProzessbegleiterInnen eine wesentliche Voraussetzung für qualitätsvolle Arbeit ist, scheint es sinnvoller, finanzielle Mittel für die Einrichtung von Außenstellen durch bereits bestehende An-

bieter bzw. für die Abgeltung von Fahrtkosten und -zeiten zur Verfügung zu stellen, als neue Einrichtungen zu beauftragen.

Manchen Personengruppen muss der Zugang zur Prozessbegleitung erleichtert werden (kleine Kinder, MigrantInnen) bzw. fehlen für diese spezifische Betreuungsangebote (MigrantInnen, Personen mit Behinderungen und mit psychischen Erkrankungen). MigrantInnen müssen nicht nur gezielt etwa durch Informationsangebote in deren Muttersprache angesprochen werden, sondern es ist auch zu gewährleisten, dass muttersprachliche BetreuerInnen (zumindest für den Erstkontakt) zur Verfügung stehen. Für sensible Gruppen sind spezifische Standards zu entwickeln.

Da die Gewährung von Prozessbegleitung Erforderlichkeit voraussetzt, ist dieses Kriterium zum einen zu spezifizieren und zum anderen zu klären, wer über die Genehmigung der PB zu entscheiden hat; im Ablehnungsfall muss ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung möglich sein.

Opfer wenden sich häufig erst sehr spät – zum Beispiel kurz vor der kontradiktorischen Einvernahme – an PB-Einrichtungen. Das hängt mit der fehlenden Information über Prozessbegleitung zusammen, aber auch mit der Bewertung der Prozessbegleitung durch die Polizei als behindernd für ihre Ermittlungstätigkeit. Der Exekutive muss ihre zentrale Rolle beim Zugang zur Prozessbegleitung und die Bedeutung des Opferschutzes stärker vermittelt werden. Der gemeinsame Folder zur PB der Bundesministerien für Inneres und Justiz (der allerdings primär als „Polizeifolder“ wahrgenommen wird) bricht mit seiner grafischen Gestaltung mit der angestrebten *corporate identity* von Prozessbegleitung.

Hinsichtlich der Betreuung von KlientInnen der Prozessbegleitung ist wichtig, dass das Betreuungsverhältnis nötigenfalls auch nach dem Abschluss eines Strafverfahrens noch (kurzfristig) verlängert werden kann. Der Freispruch eines Beschuldigten und Verfahrenseinstellungen stellen häufig eine starke Belastung für OpferzeugInnen dar, die aufgearbeitet werden muss. Juristische ProzessbegleiterInnen sollten von der Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenshilfe freigestellt werden bzw. sollte die Übernahme von Prozessbegleitung der von Verfahrenshilfe gleichgestellt werden.

Im Bereich der Justiz ist zu gewährleisten, dass RichterInnen und StaatsanwältInnen formell über die Durchführung einer Prozessbegleitung in Kenntnis gesetzt werden. Darüber hinaus sollten sie auch über Einschränkungen in Förderungsverträgen hinsichtlich des von einer Einrichtung zu betreuenden Personenkreises informiert werden. Soweit bei den Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für Sexualdelikte eingerichtet wurden, wurden diese als wesentliche Kooperationserleichterung empfunden. Es sollte daher bundesweit (zumindest bei größeren Behörden) eine solche Sonderzuständigkeit geschaffen werden. Die räumliche Situation an den Gerichten ist für die Gewährleistung des Schutzes von OpferzeugInnen nicht ausreichend, es fehlen weitgehend Zeugenschutzräume.

Bei Gericht wird die persönliche Würde von OpferzeugInnen nicht durchgängig geachtet. Diese Wahrnehmung von ProzessbegleiterInnen bestätigte sich im Zuge der teilnehmenden Beobachtung von Gerichtsverfahren. Da auch JustizvertreterInnen wenig Bereitschaft bei RichterInnen und StaatsanwältInnen sahen, einander „anzuschwärzen“, ist die Justizverwaltung gefordert, bessere Kontrollmechanismen zu entwickeln.

Angeregt wird eine Ausdehnung der Prozessbegleitung auf zivilrechtliche Verfahren zur Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von OpferzeugInnen – eine umfassende rechtliche Vertretung kann sich nicht auf die bloße Zuerkennung eines Anspruchs beschränken, der erfahrungsgemäß in den meisten Fällen exekutiert werden muss.

Die Vernetzung der ProzessbegleiterInnen mit den anderen eingebundenen Akteuren ist ein zentraler Aspekt der Qualitätssicherung. Ein Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen fördert das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Erwartungen und Probleme und trägt damit zu Verbesserungen im Bereich der Prozessbegleitung bei. Daher sollte die fallunabhängige Kooperation vom BM für Justiz finanziert werden. Darüber hinaus müsste die Justizverwaltung in allen Bundesländern regelmäßige gemeinsame Treffen initiieren, um dadurch zumindest die informelle Verbindlichkeit der Teilnahme von Seiten der Richterschaft und Staatsanwaltschaft zu erhöhen. Gerade auch unter dem Aspekt der Stärkung von Kooperationen ist die Finanzierung einer Koordinationsstelle für die Prozessbegleitung von Frauen wichtig.

Schließlich gilt es, die Rolle der IMAG Prozessbegleitung zu stärken. Mit der IMAG wurde ein Gremium geschaffen, das unter Einbindung sämtlicher relevanter Akteure die bundesweite

Implementierung von Prozessbegleitung erfolgreich betrieben hat. Sie sollte weiterhin der Ort für die Diskussion und die Lösung noch anstehender Probleme sein. Dafür ist aber die Akzeptanz von Seiten der eingebundenen Bundesministerien erforderlich, die die IMAG auch als Ansprechpartner und als Möglichkeit, kompetentes Feedback zu erhalten, nutzen sollten.

Literatur

Bogensberger, Gabriele (2006). Praktische Erfahrungen als Untersuchungsrichterin mit der Prozessbegleitung. In: Jesionek/ Hilf (Hg.), a.a.O., 73-79.

Brodil, Lieselotte/Andrea Reiter/Sabine Rupp/Sonja Wohlatz/Sylvia Löw (2002). Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung, Wien.

Brodil, Lieselotte/Andrea Reiter/Sonja Wohlatz (2004). Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003. Eine quantitative Studie über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern als OpferzeugInnen von sexueller/körperlicher Gewalt, Wien.

Friedrich, Ireen Christine/Karin Bruckmüller (2007). Vorabstudie: Erhebung zu getrennten Räumlichkeiten zum Schutz von Opfern einer Straftat an Landesgerichten, Wien (unveröffentlichte Forschungsstudie Weißer Ring: Teil II).

Jesionek, Udo/Marianne Hilf (2006) (Hg.). Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Viktimologie und Opferrechte, Band 2 der Schriftenreihe der Weißer Ring Forschungsgesellschaft, Wien.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (2007). Jahresbericht 2006, Wien.
(Download: [www.wien.gv.at/kja/bericht .htm](http://www.wien.gv.at/kja/bericht.htm))

Lercher, Lisa/Barbara Kavemann/Sonja Wohlatz/Sabine Rupp/Eva Plaz (2000). Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Abschlussbericht 1998-2000, Wien.

Löw, Sylvia/Sandra Messner (2004). Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt. Vernetzung und Erhebung des Status Quo. Adaptierung von Dokumentationsbögen. Endbericht, Wien.

Sautner, Lyane/Helmut Hirtenlehner (2007). Opfererwartungen im System der Strafjustiz. Eine empirische Analyse der Ansprüche von Kriminalitätsoptionen an Strafrecht und Strafprozess, Linz (unveröffentlichte Studie).

Schmitt, Alain/Thomas Fröhlich/Annelies Stolz/Peter Wanke (2005). Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Wien.

Schwarz-Schlöglmann, Maria/Astrid Schinnerl (2002). Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Rahmen der Interventionsstelle Linz. Zusammenfassender Bericht für den Förderzeitraum Dezember 2000 bis Dezember 2001, Linz.